Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Donnerstag, 05.09.2024 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde
1.1	Antworten der Verwaltung zu vorausgegangenen Fragen
1.2	Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
2	Anhörung der Beiräte
3	Bericht der Feuerwehr
4	Protokoll der Sitzung vom 27.06.2024
5	Gastvortrag Dorfstromer e.V. - Carsharing-System
6	Beschlussvorlagen
6.1	Kommunaler Wärme- und Kälteplan der Stadt Wedel
6.1.1	Kurz-Präsentation der zentralen Ergebnisse
6.1.2	Beschluss des kommunalen Wärme- und Kälteplans der Stadt Wedel
6.2	Vorbereitende Planungsleistungen für den Neubau einer Feuerwache
6.3	Stadtentwässerung Wedel: Jahresabschluss 2023, Beschluss über die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage und Gewinnverwendungsbeschluss 2023
6.4	Stadtentwässerung Wedel: Beschluss über die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage für das Geschäftsjahr 2024
6.5	Widmung der Straße "Hanna-Lucas-Straße" für den öffentlichen Verkehr
6.6	Verkehrsgerechter Ausbau des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal (sogen. "S-Kurve") - Vorplanung
6.7	Ausbau der SKB am Standort "Highlight"
6.8	Ausbau Küchenbereich Mensa Albert-Schweitzer-Schule

7 Öffentliche Mitteilungen

7.1 Erhöhung / Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet
hier: Stellungnahme der Politik

7.2 Umlaufsperren
Anfrage Seniorenbeirat im UBFA vom 27.6.2024

7.3 Sanierung der P+R-Anlage zur Vorbereitung einer Gebührenpflicht - Sachstand

7.4 Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.

7.5 Bericht der Verwaltung

7.6 Sachstand Schulbau in Wedel

8 Anträge

8.1 Antrag des Seniorenbeirats
hier: Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

8.2 Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen

8.3 Antrag des Seniorenbeirates
hier: Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel - Nutzungszeiten

9 Anfragen der Politik

10 Sonstiges

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

11.1 Nichtöffentlicher Bericht der Verwaltung

11.2 Nichtöffentliche Anfragen der Politik

12 Sonstiges

Öffentlicher Teil

13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Petra Kärgel**
Vorsitz

F. d. R.:
Mara Katharina Schlüter

öffentlich Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen 2-13/Ge	Datum 22.07.2024	**BV/2024/056**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	05.09.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.09.2024

Beschluss des kommunalen Wärme- und Kälteplans der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, entsprechend des § 7 Abs. 4 EWKG-SH, den Kommunalen Wärme- und Kälteplan der Stadt Wedel, bestehend aus

1.) den Prüfergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse sowie Bedarfsprognose,
2.) dem Konzept zur Zielerreichung,
3.) der sog. "räumlichen Darstellung" des Zielzustands,
4.) dem Maßnahmenkatalog sowie
5.) dem Monitoringkonzept.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

- Relevantes Handlungsfeld: Nr. 2 "Umwelt und Klimaschutz".
- Beitrag zum Oberziel: "Wedel schützt Klima und Umwelt"

Auf den kurzfristigen Zeithorizont bezogen, besteht das unmittelbare Ziel des Beschlusses darin, die Zustimmung des Rates der Stadt Wedel zum kommunalen Wärme- und Kälteplan (KWKP) formal zum Ausdruck zu bringen und damit die Voraussetzung zu schaffen, dass die gesetzliche Frist zur Vorlage des KWKP gegenüber dem MEKUN (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) eingehalten werden kann.
Die Übermittlung muss bis zum Jahresende 2024 erfolgt sein (§ 7 Abs. 6 EWKG-SH).

Langfristiges Ziel ist die Treibhausgasneutralität des stadtweiten Wärme- und Kältesektors bis spätestens 2040 (vgl. Koalitionsvertrag 2022-2027 (Land SH) vom 22.06.2022) im Handlungsfeld 2 "Umwelt und Klimaschutz". Dieses Langfristziel ist direkt verknüpft mit dem strategischen Ziel "Wedel schützt Klima und Umwelt", da über die Dekarbonisierung des Wärme-und Kältesektors ein substanzieller Teil (über 70%) aller Treibhausgas-Emissionen in Wedel eingespart werden kann.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses
Siehe hierzu die Ausführungen im Maßnahmenkatalog [siehe Abschlussbericht S. 54-63] sowie im Monitoringkonzept des KWKP [S. 67+68]

Darstellung des Sachverhaltes

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat am 02.12.2021 die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (kurz: EWKG-SH) beschlossen. Durch die beschlossenen Änderungen sind alle Oberzentren und Mittelzentren des Landes nun verpflichtet einen Wärme- und Kälteplan bis Ende 2024 aufzustellen und dem zuständigen Ministerium vorzulegen (§7 Abs. 2 EWKG-SH). Wedel ist somit als Mittelzentrum ebenfalls von dieser Verpflichtung betroffen.

Um der gesetzlich vorgeschriebenen Vorlagepflicht gegenüber dem MEKUN entsprechen zu können, ist ein formaler Gemeindebeschluss des hier vorliegenden KWKP zwingend erforderlich (§7 Abs. 4 EWKG SH). Nur ein zuvor durch den Rat der Stadt Wedel beschlossener KWKP kann zur obligatorischen Prüfung an das MEKUN weitergeleitet werden.

> ***Einschub: Verhältnis von KWKP zu gesetzlichen Regelungen im Wärmesektor***
>
> *Es ist wichtig zu betonen, dass mit diesem formalen Beschluss des KWKP **nicht** im selben Zuge bzw. nicht "automatisch" Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Sinne des § 26 WPG ausgewiesen werden, sondern dies ausschließlich in einer gesonderten Satzung des Rates der Stadt Wedel erfolgen **kann**. Somit führt ein Beschluss des hier vorliegenden KWKP explizit **nicht** dazu, dass in Teilgebieten der Stadt die sogenannte "65%-Regel" des GEG vorzeitig (also vor 01.07.2028) greift (vgl. Antwort auf Frage Nr.8b) im FAQ des BMWK). Nach Landesrecht (§9 EWKG-SH) sind bei einem ohnehin anstehendem Heizungstausch 15% Erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Nach Bundesrecht (§ 71 GEG) sind in Wedel ab 01.07.2028 bei einem ohnehin anstehenden Heizungstausch 65% Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.*

Die Entwicklung des Wärme- und Kälteplans erfolgte im wechselseitigen Austausch und in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Wedel GmbH sowie der Stadtentwässerung Wedel.

Die Vorgehensweise der Erstellung sowie die Inhalte des Wärme-und Kälteplans sind in §7 klar vorgegeben und werden im Folgenden beschrieben (siehe auch Abbildung unten).

Es mussten vorbereitend zunächst eine **Reihe von Prüfpunkten** abgehandelt werden in dessen Zuge Daten bzw. Informationen zur Erstellung des Plans seitens der Stadt eingeholt bzw. generiert wurden (vgl. §7 Absatz 3):

1. Eine **Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs bzw. -bedarfs** privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen sowie Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme-und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen

2. eine **Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs** unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude

3. eine quantitative, räumlich differenzierte **Analyse des Potenzials** lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme

4. **Vorschläge für ein räumliches Konzept** zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärme- und Kälteversorgung bis spätestens zum Jahr 2040 und

5. **Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm** zur Umsetzung dieses Konzepts.

Folgende **Inhalte** sind obligatorische Bestandteile des KWKP-Beschlusses (**§ 7 Absatz 4**):

1. Die wesentlichen **Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte** nach Absatz 3 (siehe oben) als Entscheidungsgrundlage, *[siehe Abschlussbericht S. 17-37]*

2. ein **Konzept zur Zielerreichung** einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur *[siehe S. 38-53 sowie S. 64-66]*

3. eine **räumliche Darstellung** der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde, *[siehe separates Dokument im BV-Anhang]*

4. einen **Maßnahmenkatalog** zur Umsetzung des Konzepts, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und *[siehe S. 54-63]*

5. ein **Monitoring**, welches die Zielerreichung des Konzeptes überwacht. *[siehe S. 67+68]*

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des KWKP sind vorgesehen (primäre Zuständigkeit in Klammern) [siehe Abschlussbericht S. *54-63* für weitere Angaben]:

1. Transformationspläne "Wärmenetz Wiedestraße" und "Wärmenetz Heinestraße" (StW)
2. Transformationsplan "Wärmenetz Schulau" (StW)
3. Machbarkeitsstudien für die Wärmenetz- Prüfgebiete (StW)
4. Machbarkeitsstudien zu Technologien der Fernwärmeerzeugung (StW)
5. Gutachten zu Abwärmepotenzialen in Wedel (StW)
6. Wärmeversorgungskonzepte für Gewerbe- und Industriegebiete (StW)
7. Beratungsangebote für Privatpersonen (Stadt Wedel)

Da Maßnahme Nr.7 " Beratungsangebote für Privatpersonen" in der primären Zuständigkeit der Stadt Wedel liegt, erklärt sich der Rat der Stadt Wedel mit dem Beschluss dieser Vorlage bereit, die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung dieser Maßnahme ab dem Haushaltsjahr 2025 einzuplanen (siehe Tabelle unten). Davon unberührt bleiben die Maßnahmen Nr. 1-6, welche in den primären Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Wedel GmbH fallen.

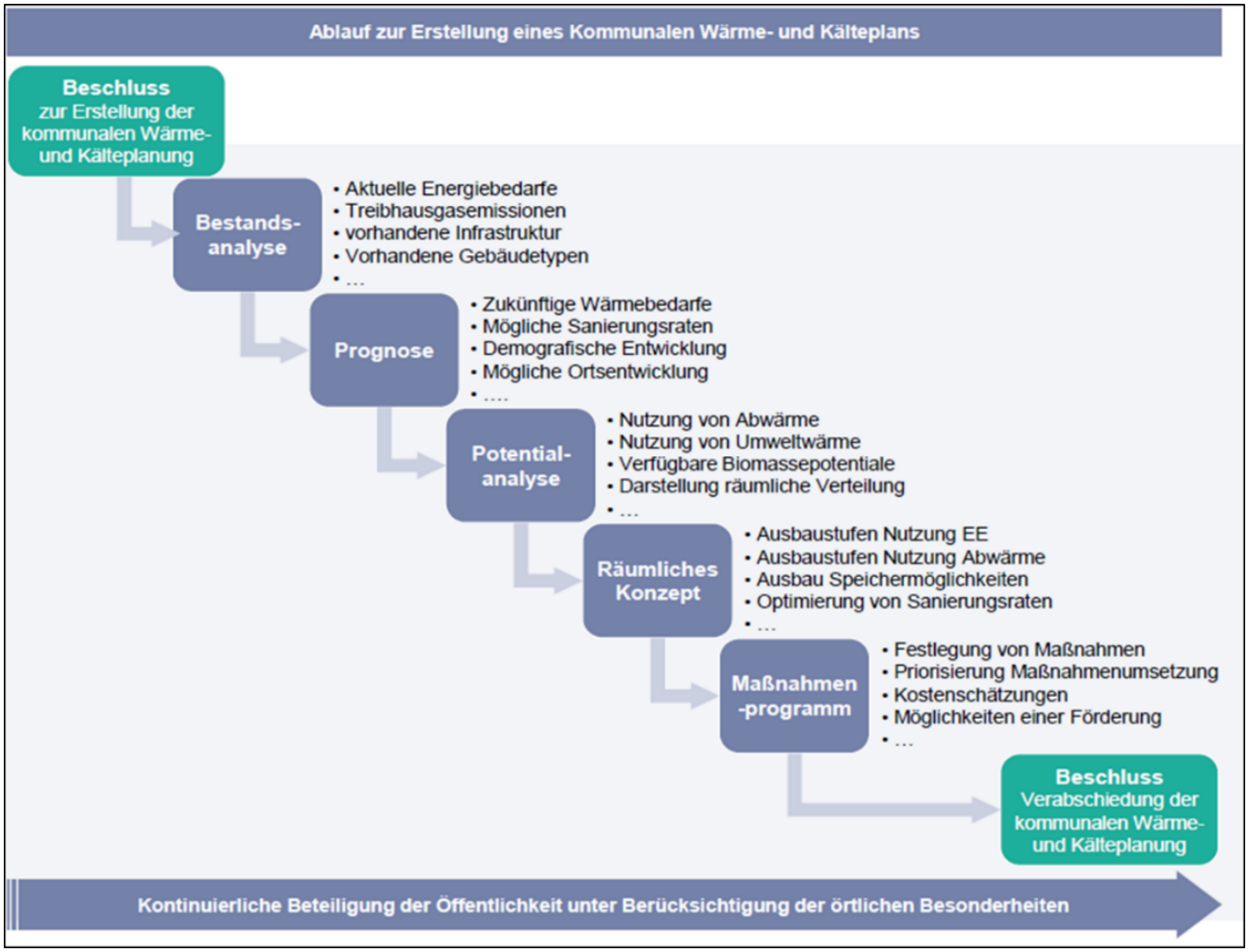

Quelle: IB.SH Energieagentur

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Direkte finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die Stadt Wedel lediglich durch Maßnahme Nr.7 "Beratungsangebote für Privatpersonen". Die jährlichen Kosten wurden im Maßnahmenkatalog mit maximal 25.000€/a veranschlagt, unter der "Worst-Case"-Annahme, dass in der Moorwegsiedlung ein nicht-städtischer Büroraum angemietet werden muss. In diesen Jahreswert sind anteilig **20%** der Personalkosten des Klimaschutzmanagements inkludiert, welches mit 20% seiner Wochenarbeitszeit (entspricht ca. 8 Arbeitsstunden der Vollzeitstelle) im Quartiersbüro eine **Initialberatungstätigkeit** für private Gebäudeeigentümer*innen leisten soll. Abzüglich der sowieso anfallenden Personalkosten für das Klimaschutzmanagement, dessen Arbeitszeit-Einteilung lediglich umstrukturiert wird, liegen im "Worst-Case-Szenario" die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Stadt Wedel bei geschätzten **10.000€** pro Jahr (Miete + Büroausstattung). Dieser Wert könnte, wie bereits erwähnt, noch deutlich geringer ausfallen, wenn bestehende städtische Räumlichkeiten (z.B. in der Moorwegschule) für die zeitweise Nutzung als Quartiersbüro gesichert werden können.

Begründung für die Fokussierung auf die Moorwegsiedlung: Im direkten Vergleich mit den anderen Wohngebieten in Wedel, hat dieser Stadtteil eine höhere Priorität, da es sich um das einwohnerstärkste (ca. 5000 EW), zusammenhängte Wohngebiet mit sehr hohem Einfamilienhaus-Anteil handelt. Hier ist der Beratungs- und Unterstützungsbedarf in absoluten Zahlen am höchsten. Folglich können durch eine umfassende energetische Sanierung + Heizungsmodernisierung der Gebäude im Verhältnis zu ähnlichen Gebieten in Wedel die meisten heizungsbedingten CO2-Emissionen vermieden werden (ca. 7600t/a). Die potenzielle Klimaschutz-Wirkung dieser Maßnahme ist somit größer als es durch Sanierungstätigkeiten in ähnlich strukturierten Wohngebieten zu erwarten wäre.

Für den Fall, dass in Zukunft das KfW432-Programm oder ähnlich aufgebaute, neue Förderprogramme aufgesetzt werden sollen, wird die Stadt Wedel versuchen, die anfallenden Beratungs- bzw. Sanierungsmanagementkosten über diese Programme zu decken.

Perspektivisch sind aufbauend auf den Planungen Investitionen in die Modernisierung bzw. Dekarbonisierung der Heizungsanlagen in den Kommunalen Liegenschaften zu erwarten (vor allem in jenen Liegenschaften, die außerhalb von Wärmenetz-Prüfgebieten liegen). Erst, wenn der Investitionsbedarf im Anschluss an die Planung bekannt ist, kann in einem separaten Beschluss über die Umsetzung entschieden werden. In diesem Zusammenhang kann auf planerischer sowie auf gebäudetechnischer Seite ein zusätzlicher Personalbedarf nicht ausgeschlossen werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung ist gesetzlich verpflichtet eine kommunale Wärme- und Kälteplanung mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität des Wärme- und Kältesektors von Wedel (bis spätestens 2040) durchzuführen und formal zu beschließen (vgl. §7 Absatz 4 EWKG-SH).

Außerdem lässt sich die langfristige Bezahlbarkeit von Heizenergiekosten für die Bürgerinnen und Bürger von Wedel nur dann gewährleisten, wenn eine vollständige Abkehr von fossilen Brennstoffen im Wärmesektor umgesetzt und stattdessen auf möglichst lokale, erneuerbare Wärmepotenziale zurückgegriffen wird. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass durch die gesetzlichen Vorgaben zur ansteigenden CO_2-Bepreisung fossiler Energieträger die Bezahlbarkeit von Heizwärme für große Bevölkerungsteile langfristig nicht mehr gegeben und der soziale Frieden in Wedel gefährdet ist.

Jenseits dieser ökonomisch-sozialen Aspekte, ist es im ureigenen Interesse einer küstennahen Kommune, wie Wedel, dem Klimawandel und dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg möglichst tatkräftig entgegenzuwirken (vgl. Handlungsfeld 2) und durch vorbildhaftes Vorangehen möglichst viele weitere Kommunen, Unternehmen und Organisationen zur eigenen Wärmewende zu motivieren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Zum Beschluss als solchem gibt es keine Alternative: Die Stadt ist faktisch zum Beschluss verpflichtet, da sonst die Vorlage-Frist gegenüber dem MEKUN nicht eingehalten werden kann (siehe auch BV-Textfeld "Ziele").

Hinsichtlich der Finanzierung des Quartiersbüros besteht keine gesetzliche Pflicht, jedoch ist zu befürchten, dass ohne diese Vor-Ort-Beratungsleistung, die zur vollständigen Dekarbonisierung des Wedeler Wärmesektors erforderliche Reduktion des Gebäudewärmebedarfs (-35,3 % bis 2040) nicht erreicht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			0	0	0	0
Aufwendungen*			10.000	10.000	10.000	10.000
Saldo (E-A)			-10.000	-10.000	-10.000	-10.000

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 KWKP_Wedel_Abschlussbericht
2 KWKP Wedel_Gebietseinteilung
3 Erläuterungen_Gebietseinteilung+FAQ
4 KWKP_FAQ_Privatpersonen

Kommunale Wärme- und Kälteplanung Wedel

Abschlussbericht

Wedel

Stadt mit frischem Wind

Herausgeber
greenventory GmbH
Georges-Köhler-Allee 302
79110 Freiburg im Breisgau

Telefon: +49 (0)761 7699 4160
E-Mail: info@greenventory.de
Webseite: www.greenventory.de

Autoren:
David Fischer
Lars Felder
Sarah Olbrich

Bildnachweise
© greenventory GmbH

Stand
24. Juni 2024

greenventory

Inhalt

1 Einleitung **10**

1.1 Motivation 10

1.2 Ziele der KWKP und Einordnung in den planerischen Kontext 11

1.2 Erarbeitung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans 11

1.3 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug 12

1.4 Aufbau des Berichts 12

2 Fragen und Antworten **13**

2.1 Was ist ein Kommunaler Wärme- und Kälteplan? 13

2.2 Resultieren daraus verpflichtende Ergebnisse? 13

2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärme- und Kälteplanung? 14

2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet? 15

2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut? 15

2.6 Welche Perspektive gibt es für das Gasnetz in Wedel? 15

2.7 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität? 15

2.8 Was ist der Nutzen einer Wärme- und Kälteplanung? 15

2.9 Was bedeutet das für Bürgerinnen und Bürger? 16

3 Bestandsanalyse **17**

3.1 Das Projektgebiet 17

3.2 Datenerhebung 17

3.3 Gebäudebestand 18

3.4 Wärmebedarf 20

3.5 Eingesetzte Energieträger 21

3.6 Kältebedarf 22

3.7 Gasinfrastruktur 23

3.8 Wärmenetze 25

3.9 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung 25

3.10 Zusammenfassung Bestandsanalyse 27

4 Potenzialanalyse **28**

4.1 Erfasste Potenziale 28

4.2 Methode: Indikatorenmodell 29

4.3 Potenziale zur Stromerzeugung (inkl. Kälte) 32

4.4 Potenziale zur Wärmeerzeugung 33

4.5 Potenzial für eine lokale Wasserstofferzeugung 35

4.6 Potenziale für Sanierung 35

4.7 Zusammenfassung und Fazit 36

5 Prüfgebiete für Wärmenetze **38**

5.1 Kategorisierung der Gebietstypen: 39

5.2 Einordnung der Verbindlichkeit der Prüfgebiete: 39
5.3 Prüfgebiete im Projektgebiet 40
5.4 Prüfgebiet "Altstadt Plus" 42
5.5 Prüfgebiet "Schulau Nord-West" 43
5.6 Prüfgebiet "Schulau Ost " 44
5.7 Prüfgebiet "Schulau Süd-Ost" 45
5.8 Prüfgebiet "Quartier Moorwegsiedlung" 46
6 Zielszenario 46
6.1 Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs 47
6.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung 48
6.3 Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung 50
6.4 Entwicklung der eingesetzten Energieträger 51
6.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen 51
6.6 Zukünftige Kälteversorgung 52
6.7 Zusammenfassung des Zielszenarios 53
7 Maßnahmen und Wärmewendestrategie 54
7.1 Maßnahme 1: Transformationspläne "Wärmenetz Wiedestraße" und "Wärmenetz Heinestraße" 55
7.2 Maßnahme 2: Transformationsplan "Wärmenetz Schulau" 57
7.3 Maßnahme 3: Machbarkeitsstudien für die Wärmenetz- Prüfgebiete 58
7.4 Maßnahme 4: Machbarkeitsstudien zu Technologien der Fernwärmeerzeugung 59
7.5 Maßnahme 5: Gutachten zu Abwärmepotenzialen in Wedel 61
7.6 Maßnahme 6: Wärmeversorgungskonzepte für Gewerbe- und Industriegebiete 62
7.7 Maßnahme 7: Beratungsangebote für Privatpersonen 63
7.8 Übergreifende Wärmewendestrategie 64
7.9 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung 67
7.9.1 Monitoringziele 67
7.9.2 Monitoringinstrumente und -methoden 67
7.9.3 Datenerfassung und -analyse 67
7.9.4 Berichterstattung und Kommunikation 67
7.10 Finanzierung 67
7.11 Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende 68
7.12 Fördermöglichkeiten 68
8 Fazit 70
9 Anhang 73
A Emissionsfaktoren nach Energieträger (KEA, 2023) 73
B Weitere Maßnahmen der Stadt Wedel: 74
I Wedel im "Wasserstoff-Kernnetz" 74
II "H2-Readiness"-Check der Stadtwerke-BHKWs 74
III Sicherung von EE-Wärmekapazitäten am HKW-Standort 74
10 Literaturverzeichnis 75

Abbildungen

Abbildung 1: Erstellung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans
Abbildung 2: Vorgehen bei der Bestandsanalyse
Abbildung 3: Gebäudeanzahl nach Sektor im Projektgebiet
Abbildung 4: Verteilung der Baualtersklassen für Gebäude
Abbildung 5: Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen im Projektgebiet
Abbildung 6: Gebäudeverteilung nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte)
Abbildung 7: Wärmebedarf nach Sektor
Abbildung 8: Verteilung des Wärmebedarfs je Baublock
Abbildung 9: Endenergiebedarf nach Energieträger
Abbildung 10: Identifizierte Kältebedarfe durch Luftbildanalyse
Abbildung 11: Ein- und Ausspeisungsgebiete Wasserstoff
Abbildung 12: Gasnetzinfrastruktur im Projektgebiet
Abbildung 13: Wärmenetzinfrastruktur im Projektgebiet
Abbildung 14: Treibhausgasemissionen nach Sektoren im Projektgebiet
Abbildung 15: Treibhausgasemissionen nach Energieträger im Projektgebiet
Abbildung 16: Verteilung der Treibhausgasemissionen im Projektgebiet
Abbildung 17: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen
Abbildung 18: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse
Abbildung 19: Erneuerbare Strompotenziale im Projektgebiet
Abbildung 20: Erneuerbare Wärmepotenziale im Projektgebiet
Abbildung 21: Reduktionspotenzial geordnet nach Baualtersklassen
Abbildung 22: Vorgehen bei der Identifikation der Prüfgebiete
Abbildung 23: Übersicht über alle definierten Prüfgebiete für Wärmenetze im Projektgebiet (inkl. bestehender Wärmenetze) sowie der Gebietstypen “Potenzialgebiet: Nahwärme”) u. “Sondergebiet: Gewerbe und Industrie)
Abbildung 24: Simulation der Zielszenarios für 2040
Abbildung 25: Wärmebedarf und Wärmebedarfsreduktion im Ziel- und Zwischenjahr
Abbildung 26: Gebäudeanzahl nach Wärmeerzeugern im Jahr 2040
Abbildung 27: Versorgungsszenario im Zieljahr 2040
Abbildung 28: Geplante Gebietseinteilung für das Zieljahr 2040
Abbildung 29: Fernwärmeerzeugung nach Energieträger im Zieljahr 2040
Abbildung 30: Verteilung des Endenergiebedarfs nach Energieträger im zeitlichen Verlauf
Abbildung 31: Verteilung der THG-Emissionen nach Energieträger im zeitlichen Verlauf
Abbildung 32: Treibhausgas-Emissionen nach Energieträger im Jahr 2040
Abbildung 33: Emissionsfaktoren in tCO_2/MWh
Abbildung 34: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios
Abbildung 35: Geplante Unterteilung des Stadtgebiets im Zieljahr 2040

Tabellen

Tabelle 1: Definierte Kennzahlen
Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien
Tabelle 3: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEG EM	Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen
BEG NWG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude
BEG WG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BBS	Biomassebeschaffungsstrategie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wirtschaft, Struktur und Bau
BW	Baden-Württemberg
CO_2	Kohlenstoffdioxid
EB	Energieberatung
EE	Erneuerbare Energien
EG	Prüfgebiete
EM	Energiemanagement
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWKG-SH	Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein
EV	Energieversorgung
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
GIS	Geoinformationssysteme
GWh	Gigawattstunde
GWh/a	Gigawattstunde pro Jahr
HLK	Heizung, Lüftung, Klima
ISE	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme
KEA-BW	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg
KIT	Karlsruher Institut für Technologie
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KV-SH	Koalitionsvertrag Schleswig-Hollstein 2022

KWKP	Kommunale Wärme- und Kälteplanung
LNG	Flüssigerdgas
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz und Natur
PPP	Public-Private-Partnership
PV	Photovoltaik
SQ	Sanierungsquote
STW	Stadtwerke Wedel
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
tCO_2/MWh	Tonnen Kohlendioxid pro Megawattstunde
UBA	Umweltbundesamt
WNI	Wärmenetzinfrastruktur
WN	Wärmenetze
WP	Wärmepumpe
WPG	Wärmeplanungsgesetz des Bundes
WVN	Wärmeverbundnetz

Konsortium

Auftraggeber und Beteiligte:

Wedel ist eine kreisangehörige Stadt in Schleswig-Holstein, im Kreis Pinneberg in direkter Nachbarschaft zu Hamburg gelegen. Die Stadt erstreckt sich über eine Fläche von 33,81 km², liegt im Schnitt 8 Meter über NN und hatte am 31. Dezember 2022 eine Einwohnerzahl von 34.538, was einer Bevölkerungsdichte von 1022 Einwohnern pro km² entspricht. Wedel ist als Mittelzentrum zur Aufstellung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet gemäß § 7 EWKG-SH.
Mitarbeiter im Projekt: Peter Germann (Klimaschutzmanager)
https://www.wedel.de/klimaschutz

Auftragnehmer:

Die **greenventory GmbH** unterstützt Kommunen und Stadtwerke modular und zielgerichtet bei allen mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung verbundenen Anforderungen und Herausforderungen. Zum Unternehmen gehören mehr als 45 MitarbeiterInnen mit einem starken Fokus im Energie- und Daten-Bereich und umfangreicher Fachexpertise im Kontext einer sektorübergreifenden Energie- und Infrastrukturplanung. greenventory bringt hierbei sowohl die Erfahrung aus der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in mehr als 100 Kommunen ein also auch den digitalen Wärme- und Kälteplan als zentrales Werkzeug.
www.greenventory.de/

Unterstützung im Projekt:

Die **Stadtwerke Wedel GmbH** ist der kommunale Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorger für Wedel und die Region sowie Betreiber der Wedeler Badebucht. Mit über 100 Jahren Erfahrung und zahlreichen Dienstleistungen rund um das Thema Energie kümmern sich die Stadtwerke als 100% konzernfreies Unternehmen um das Wohlbefinden ihrer Kunden. Dafür sorgen insgesamt rund 100 fachkundige Mitarbeiter. Beliefert wird der eigene lokale und teilweise auch der regionale Markt. Geschäftsführer ist Jörn Peter Maurer.
Mitarbeiter im Projekt: Phillip Meyerhoff (Unternehmensentwicklung)
https://www.stadtwerke-wedel.de/

Die **Stadtentwässerung Wedel** ist ein Eigenbetrieb der Stadt Wedel und dafür zuständig, dass die Stadt flächendeckend von Schmutz- und Niederschlagswasser entsorgt wird. Sie betreiben und warten die rund 200 km langen Kanalnetze, Pumpstationen, Vorfluter und andere technische Einrichtungen und verbinden Wirtschaftlichkeit mit einem umweltgerechten Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser.
Mitarbeiter im Projekt: Rüdiger Fritze (Technische Leitung)
https://www.wedel.de/rathaus-politik/kommunale-betriebe/stadtentwaesserung

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren ist immer deutlicher geworden, dass Deutschland angesichts des fortschreitenden Klimawandels und internationaler Verwerfungen eine sichere, kostengünstige sowie treibhausgasneutrale Energieversorgung benötigt. Die Wärme- und Kälteversorgung spielen in diesem Kontext eine zentrale Rolle. Hierfür stellt die Kommunale Wärme- und Kälteplanung (KWKP) ein strategisches Planungsinstrument dar. In Schleswig-Holstein wird diese gezielt genutzt, um auf Landesebene die Ziele einer treibhausgasneutralen und effizienten Wärme- und Kälteversorgung zu verfolgen und dabei gleichzeitig den spezifischen Anforderungen und Potenzialen der jeweiligen Kommune gerecht zu werden. Die KWKP analysiert quantitativ und räumlich differenziert die energetische Ausgangssituation im Gebäudebestand, vorhandene Potenziale sowie die treibhausgasneutralen Versorgungsoptionen für die Wärmewende und identifiziert Gebiete, welche sich voraussichtlich entweder für Wärmenetze oder für dezentrale Heizungslösungen eignen.

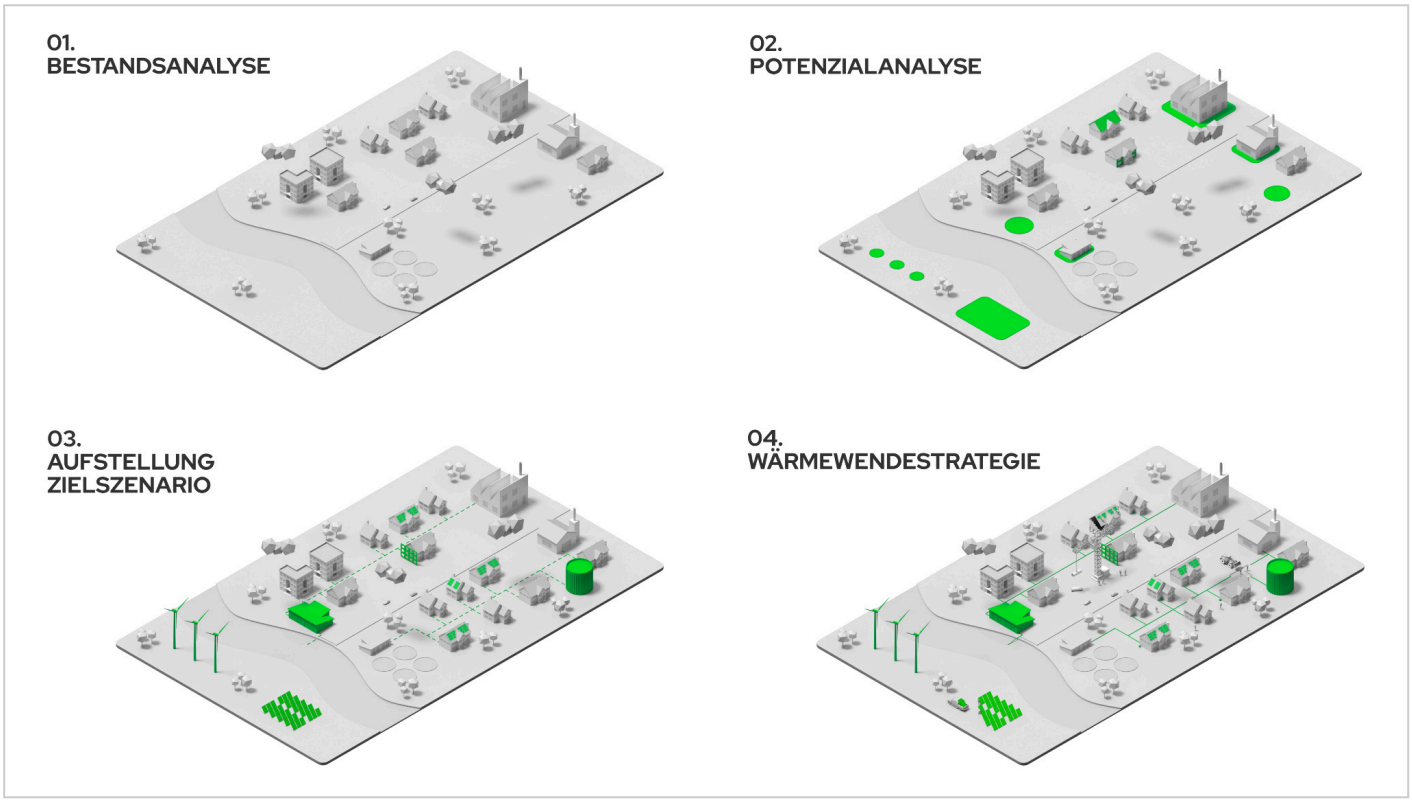

Abbildung 1: Erstellung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans

1.1 Motivation

Angesichts der Bedrohung, die der voranschreitende Klimawandel darstellt, hat die Bundesrepublik im Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) die Treibhausgasneutralität zum Jahre 2045 verpflichtend festgeschrieben. Die Landesregierung Schleswig- Holstein sieht das Erreichen der Treibhaus- gasneutralität bereits bis 2040 vor und hat dies im Koalitionsvertrag[1] 2022 verankert. Hierbei fällt dem Wärme- und Kältesektor eine zentrale Rolle zu, da in etwa die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs im Bereich der Wärme- und Kältebereitstellung anfällt (Umweltbundesamt, 2024). Dazu zählen Prozess- wärme, Raumwärme und Warmwasser sowie Kälteerzeugung. Im Stromsektor wird bereits über 50 % der Energie erneuerbar erzeugt, während es im Wärmesektor bislang nur 18,8 % sind

[1]https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf

(Umwelt- bundesamt, 2023). Da Wärme (im Gegensatz zu Strom) aufgrund hoher Leitungsverluste nicht wirtschaftlich über große Distanzen transportierbar ist und somit Wärme-Erzeugung und -Verbrauch räumlich eng gekoppelt sind, fällt die Mammutaufgabe der Dekarbonisierung des Wärmesektors vor allem den Städten und Kommunen zu. Die Kommunale Wärme- und Kälteplanung stellt hierfür eine Plangrundlage dar.

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins (EWKG-SH) regelt in § 7 die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne. Es ermächtigt alle Gemeinden zur Erstellung solcher Pläne und verpflichtet spezifisch klassifizierte Gemeinden, basierend auf der zentralörtlichen Systemverordnung vom 05.09.2019, zur Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung dieser Pläne spätestens alle zehn Jahre. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) überwacht die Einhaltung dieser Pflichten, wobei die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen kann. Die Vorgaben zielen darauf ab, eine treibhausgasneutrale Energieversorgung auf kommunaler Ebene strategisch zu planen und zu fördern. Als Grundlage des Planungsverfahrens erfolgt eine systematische Erhebung von Daten zu Wärmebedarfen, spezifischen Heizsystemtypen und der bestehenden Energie- infrastruktur, wie es gemäß EWKG-SH vorgegeben ist. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist die Stadt Wedel in ihrer Klassifizierung als Mittelzentrum verpflichtet, eine kommunale Wärme- und Kälte- planung (KWKP) durchzuführen.

1.2 Ziele der KWKP und Einordnung in den planerischen Kontext

Da Veränderungen in der Energieinfrastruktur mit hohen Investitionskosten und langen Investitionszyklen verbunden sind, ist eine ganzheitliche Strategie wichtig, um die Grundlage für nachgelagerte Schritte zu legen. Die KWKP ist ein rechtlich unverbindliches, strategisches Planungsinstrument, welche folgende übergreifende Ziele verfolgt:

- Versorgungssicherheit
- Treibhausgasneutralität
- Wirtschaftlichkeit für den Betreiber von Heiz-zentralen und Wärmenetzen
- Bezahlbare Wärmepreise für die Abnehmer

Zudem ermöglicht sie eine verbesserte Planungsgrundlage für Investitionsentscheidungen in Heizungssysteme sowie die Eingrenzung des Such- und Optionenraums für städtische Energieprojekte.

Die KWKP ist eng mit anderen planerischen Instrumenten wie dem Klimaschutzkonzept oder dem Flächennutzungsplan verknüpft. Durch die Integration der KWKP in den planerischen Kontext wird eine ganzheitliche Betrachtung der Energieversorgung ermöglicht. Synergien können genutzt und Maßnahmen effizient koordiniert werden, um die Durchführung von Machbarkeitsstudien sowie die Entwicklung und Ausführung von Bauprojekten erfolgreich zu gestalten.

1.2 Erarbeitung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans

Die Entwicklung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans ist ein mehrstufiger Prozess, der vier Schritte umfasst (siehe Abbildung 1).

Im ersten Schritt der Bestandsanalyse wird die Ist-Situation der Wärmeversorgung sowie der Kältebedarfe umfassend analysiert. Dazu gehört die Erfassung von Daten zur Ermittlung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, den daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, den existierenden Gebäudetypen sowie deren Baualtersklassen. Ebenso werden die vorhandene Infrastruktur der Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen und Speicher von Wärmenetzen systematisch untersucht und die Beheizungsstrukturen in Wohn- und Nichtwohngebäuden abgeschätzt. Im zweiten Schritt, der Potenzialanalyse, werden die Potenziale für Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromerzeugung (u.a. zur Deckung von Kältebedarfen) ermittelt. Im dritten Schritt werden die gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um einerseits Prüfgebiete für Wärmenetze sowie zugehörige Energiequellen und andererseits Eignungsgebiete für dezentrale Wärme-versorgungsoptionen zu identifizieren. Basierend darauf wird ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung entwickelt, das eine räumlich differenzierte Beschreibung einer möglichen künftigen Versorgungsstruktur für das Zieljahr 2040 umfasst. Der vierte Schritt umfasst die Formulierung konkreter Maßnahmen als erste Bausteine zur Zielerreichung sowie einer übergreifenden Wärmewendestrategie.

Im Verlauf des Erstellungsprozesses wurden Vorschläge für konkrete Projekte entwickelt, die als Maßnahmen den Wärme- und Kälteplan komplettierten. Diese Maßnahmen wurden

priorisiert und sollen innerhalb der nächsten fünf Jahre angegangen werden. Bei der Erstellung dieser Maßnahmen kam der Kenntnis der lokalen Rahmenbedingungen durch die Stadt- verwaltung Wedel, der Stadtwerke Wedel sowie weiterer lokaler Akteure eine entscheidende Rolle zu. Fachpersonen und Stadtratsmitglieder wurden in Workshops aktiv in die Erstellung des Wärme- und Kälteplans einbezogen. Sie trugen im Rahmen dieser Veranstaltungen mit ihren Impulsen und Anregungen zur Festlegung der Wärmenetz-Prüfgebiete und der Priorisierung der Maßnahmen bei. Es wurden im Projektverlauf insgesamt fünf Workshops durchgeführt, von denen drei rein fachintern und zwei unter Beteiligung fachfremder Akteure stattfanden. Die interessierte Öffentlichkeit wurde im Rahmen des finalen 5. Workshops eingebunden.

1.3 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug

Eine Besonderheit des Projektes ist die Nutzung eines digitalen Zwillings für die Planerstellung. Der digitale Zwilling der Firma greenventory diente als zentrales Arbeitswerkzeug für die Projektbeteiligten und erleichtert die Komplexität der Planungs- und Entscheidungsprozesse. Es handelt sich um ein spezialisiertes digitales Kartentool, welches ein virtuelles, gebäudescharfes Abbild des Projektgebiets darstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Analysen und ist zentraler Ort für die Datenhaltung im Projekt. Dieses Arbeitswerkzeug bietet mehrere Vorteile, darunter eine homogene Datenqualität, die für fundierte Analysen und Entscheidungen unabdingbar ist, ein gemeinschaftliches, gleichzeitiges Arbeiten und eine effizientere Prozessgestaltung.

1.4 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht gliedert sich wie folgt: Im ersten Teil erfolgt ein Überblick über den Ablauf und die Phasen einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung. Der Abschnitt „Fragen und Antworten" ergänzt diese Einführung und klärt die häufigsten Fragen rund um die Wärme- und Kälteplanung. In den anschließenden Kapiteln erfolgt die Erarbeitung der vier Phasen, die den Kern der kommunalen Wärme- und Kälteplanung ausmachen. Kapitel 5 enthält Steckbriefe der verschiedenen Wärmenetz- Prüfgebiete. Kapitel 6 beschreibt das angestrebte Zielszenario zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Kapitel 7 wiederum enthält die Steckbriefe zu den definierten Maßnahmen im Projekt, welche den Kern der Wärmewendestrategie darstellen. Abschließend werden die Befunde der KWKP zusammengefasst und ein Fazit gezogen.

2 Fragen und Antworten

In diesem Abschnitt bieten wir eine zügige und unkomplizierte Einführung in die Thematik der kommunalen Wärme- und Kälteplanung im Projektgebiet. Hier finden Sie eine sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen, um einen klaren und umfassenden Überblick über das Thema zu verschaffen.

2.1 Was ist ein Kommunaler Wärme- und Kälteplan?

Der Kommunale Wärme- und Kälteplan (kurz: KWKP) ist ein strategischer Plan, mit der Funktion, den langfristigen Bedarf an Wärme und Kälte abschätzbar zu machen, Lösungsansätze zur klimafreundlichen Bedarfsdeckung aufzuzeigen sowie die entsprechende Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler Ebene ganzheitlich zu planen. Ziel ist die Gewährleistung einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen Wärme- und Kälteversorgung.

Der Plan umfasst die Analyse der aktuellen Situation der Wärmeversorgung und der Kältebedarfe, die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs sowie die Identifizierung von Potenzialen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese werden zu einem lokalen Zielbild (Zielszenario) zusammengefügt.

Daneben beinhaltet er die Entwicklung von Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung. Der KWKP ist spezifisch auf die Stadt zugeschnitten, um die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

2.2 Resultieren daraus verpflichtende Ergebnisse?

Der KWKP dient als informeller und strategischer Fahrplan, der erste Handlungsempfehlungen und Entscheidungsgrundlagen für die beteiligten Akteure liefert. Die zunächst unverbindlichen Ergebnisse der Analysen sollen jedoch genutzt werden, um kommunale Entscheidungsprozesse mit Ziel der treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in Einklang zu bringen. Daneben werden auch konkrete Maßnahmenvorschläge formuliert, die die Entwicklung der Wärmeversorgungsinfrastruktur und die Integration erneuerbarer Energien betreffen. Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des KWKP dienen dem Rat der Stadt Wedel und den planungsverantwortlichen Stellen (insbesondere den Stadtwerken) als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung.

Der kommunale Wärme- und Kälteplan muss Maßnahmen benennen, welche die Umsetzung der Wärmewendestrategie initiieren. Die konkreten Maßnahmen hängen von den individuellen Gegebenheiten im Projektgebiet und den identifizierten Potenzialen ab. Im Projektgebiet wurden insgesamt sieben prioritäre Maßnahmen durch die

Projektbeteiligten identifiziert, die in diesem Bericht genauer beschrieben werden (siehe Kapitel 7). Die Kommunale Wärme- und Kälte*planung* ist (im Unterschied zur statischen "Momentaufnahme" des hier vorliegenden "Kommunalen Wärme- und Kälte*plans*") ein kontinuierlicher, adaptiver Prozess, der eine regelmäßige Überarbeitung des Wärme- und Kälte*plans*, unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen, beinhaltet. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärme- und Kälteplan fortlaufend verbessert und angepasst.

2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärme- und Kälteplanung?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundes- förderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie die Kommunale Wärme- und Kälteplanung nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) bzw. dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ergänzen sich in vielfacher Hinsicht, obwohl sie auf verschiedenen Ebenen agieren. Das GEG regelt in erster Linie die energetischen Anforderungen von Einzelgebäuden, während das BEG, als Förderprogramm des Bundes, die energetische Sanierung dieser Einzelgebäude finanziell unterstützt. Die KWKP hingegen ist auf einer übergeordneten, stadtweiten Ebene der Energieversorgung angesiedelt. Alle Instrumente haben jedoch zwei gemeinsame Ziele: Die CO_2-Emissionen des Gebäude- bzw. Wärmesektors reduzieren und die Energieeffizienz steigern.

Die Standards und Vorgaben, die im GEG festgelegt sind, setzen ausschließlich auf Einzelgebäudeebene den regulatorischen Rahmen, sollen jedoch mit der stadtweiten KWKP verzahnt werden.

Konkret soll gemäß § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch der Einbau von Heizsystemen mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien erlaubt werden.

Für neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es hiervon jedoch einige Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen. Ab 2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. ab 2028 in Kommunen mit 100.000 oder weniger Einwohnern müssen neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten technisch in der Lage sein, ab 2029 zu 15 %, ab 2035 zu 30 % und ab 2040 zu 60 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben zu werden. Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Auf Basis des aktuellen Koalitionsvertrages in SH wird die 100%-Vorgabe für Gebäude im Bundesland SH bereits ab 01.01.2040, also 5 Jahre früher, gelten.

Zwischen WPG und GEG besteht in einem Punkt eine direkte Verzahnung. Für Gebäude in nach § 26 WPG durch den Stadtrat in einer gesonderten Satzung beschlossenen, sogenannten "Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten" greifen § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG bzw. § 71k Abs. 1 Nummer 1 GEG. Diese Satzungen bestimmen, dass in den entsprechenden Gebieten neue Heizanlagen nur eingebaut werden dürfen, wenn diese in der Lage sind, den Wärmebedarf zu 65 % durch erneuerbare Energieträger zu decken. Bestehende Heizanlagen in den betroffenen Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen jedoch repariert und weiterhin betrieben werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass im Zuge der kommunalen Wärme- und Kälteplanung keine *Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen* im Sinne des §26 WPG ausgewiesen werden, sondern dies ausschließlich in einer gesonderten, zeitlich nachgelagerten Satzung des Gemeinde- oder Stadtrats erfolgen kann.

Gemäß § 23 Abs. 4 WPG hat ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.
Für bestehende Wärme- und Kälteplane, die nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) erstellt wurden, gilt nach dem WPG des Bundes ein Bestandsschutz. Nach EWKG-SH ist keine rechtliche Außenwirkung des KWKP gegeben, da dort lediglich von der "angestrebten" Versorgung der Teilgebiete die Rede ist (§7 Abs.4 S.3 Nr.3) und an keiner Stelle im Gesetz eine rechtliche Außenwirkung formuliert ist.

Die BEG kann als Umsetzungshilfe des GEG und der KWKP gesehen werden. Die BEG bietet finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, die Mindestanforderungen des GEG an Gebäude nicht nur zu erfüllen, sondern sogar zu übertreffen. Dies fördert die Umsetzung der Ziele der KWKP, da durch die BEG mehr finanzielle Ressourcen für die Integration von erneuerbaren

Energiesystemen oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, gerade in Neubaugebieten ehrgeizigere Ziele und Standards als die des GEG zu definieren und diese in ihre lokale Wärme- und Kälteplanung zu integrieren. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf lokale Besonderheiten und Gegebenheiten einzugehen und so eine effektivere Umsetzung der im GEG festgelegten Ziele zu erreichen.

In der Praxis können also alle genannten Elemente ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen, um eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu fördern.

2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?

Im Zuge der Wärme- und Kälteplanung wurden Prüfgebiete anhand von Kennzahlen identifiziert: Dabei handelt es sich um Gebiete, die auf Basis der Bestandsanalyse (siehe Kapitel 3) grundsätzlich bzw. bei günstigen Rahmenbedingungen für Wärmenetze gut geeignet erscheinen. In diesen Gebieten sind jedoch zwingend zusätzliche, vertiefende Prüf- und Planungsschritte erforderlich, um die tatsächliche Wärmenetz-Eignung abschließend beurteilen zu können.

2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?

Auf Grundlage der Prüfgebiete werden in einem nächsten Schritt Ausbaupläne für Wärmenetzausbaugebiete erstellt, die neben der Wärmebedarfsdichte weitere Kriterien, wie die wirtschaftliche, politische, regulatorische, genehemigungs-rechtliche und ressourcenbedingte Umsetzbarkeit, mit einbeziehen. Diese sollen von der Stadt, Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern erstellt werden. Der Ausbau der Wärmenetze bis 2040 und die Umstellung der Bestandsnetze, sowie deren Erweiterungen auf regenerative Wärme, werden in mehreren Phasen erfolgen und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Konkrete Ausbaupläne inklusive straßenzugscharfer Erschließungs-Zeitpläne werden von der Stadt bzw. den Stadtwerken möglichst zeitnah, nach Abschluss der Detailuntersuchungen, veröffentlicht.

2.6 Welche Perspektive gibt es für das Gasnetz in Wedel?

Die Perspektive für das Gasnetz in Wedel umfasst die mögliche Nutzung nachhaltiger Gase wie Biogas und Grünem Wasserstoff, für die der vorgelagerte Gas- Fernnetzbetreiber feste Lieferzusagen zu treffen hat. Derzeit werden Transformationspläne für die Gasnetze erstellt. Auch die Modernisierung der Infrastruktur zur Effizienzsteigerung und Umstellung auf nachhaltige Gase ist Gegenstand von Prüfungen. Wie und in welchem Umfang Gasnetze in Wedel Bestand haben werden, muss in weiteren Studien ausgearbeitet werden.

2.7 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität?

Die Erreichung der bilanziellen Treibhausgasneutralität im Wärmesektor bis zum Zieljahr 2040 ist theoretisch möglich durch die Realisierung des Wärme- und Kälteplans, allerdings nicht ausschließlich innerhalb des lokalen Wärmesektors. Es bleibt eine minimale Rest-Emission (ca. 3%), die ausgeglichen werden muss (siehe Kapitel 6.5). Obwohl die vollständige Erreichung der Treibhausgasneutralität im Wärmesektor aufgrund nicht komplett vermeidbarer Vorketten-Emissionen bestimmter Energieträger (vor allem Biogas) mit dem ausgearbeiteten Zielszenario allein nicht garantiert werden kann, stellen die damit verbundenen Maßnahmen dennoch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Bis 2040 müssen flankierende Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, die eine Netto-Treibhausgasneutralität sicherstellen. Dies kann beispielsweise durch Aufforstungsprogramme und Moorschutz geschehen.

2.8 Was ist der Nutzen einer Wärme- und Kälteplanung?

Die Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung bietet zahlreiche Vorteile. Durch ein koordiniertes Zusammenspiel von KWKP, Machbarkeitsstudien, Beratungsangeboten und privaten Initiativen lässt sich eine durchdachte, kosteneffiziente Wärmewende realisieren, die Fehlinvestitionen vorbeugt und das Investitionsrisiko senkt. Dies geschieht in erster Linie durch die geographische Eingrenzung des Suchraums für Investitionen in Wärmenetze. Zudem erfolgt durch die enge Zusammenarbeit ein Wissens- und Ideenaustausch zur Wärmewende. Zusätzlich legt die KWKP den Grundstein für eine zielgenaue Flächensicherung innerhalb des Stadtgebiets, sodass in einer anschließenden Anpassung des Flächen- nutzungsplans diejenigen Flächen, die für die künftige Energieversorgung dringend benötigt werden, als solche ausgewiesen und von anderen Arten der baulichen Nutzung freigehalten werden können.

2.9 Was bedeutet das für Bürgerinnen und Bürger?

Der kommunale Wärme- und Kälteplan dient in erster Linie als strategische Planungsbasis und identifiziert mögliche Handlungsfelder für die Kommune. Dabei sind die im Wärme-

und Kälteplan ausgewiesenen Teilgebiete für Wärmenetze, Inselnetze und Einzel- versorgungslösungen sowie die spezifischen Maßnahmen nicht als eine finale, unumstößliche "Klärung aller Fragen" zu verstehen. Vielmehr dienen sie als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen, wirtschaftlich-technische Detailanalysen und sollten daher an den relevanten kommunalen Schnittstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für Wärmenetze geeignet sind, werden Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig informiert und eingebunden. So kann sichergestellt werden, dass die individuellen Entscheidungen zur Umstellung der Wärmeversorgung eines Gebäudes im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden (BMWK, 2023).

Ich bin Mieter oder Mieterin: Informieren Sie sich über etwaige geplante Maßnahmen und sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vermieter:in über mögliche Änderungen.

Ich bin Vermieter oder Vermieterin: Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des KWKP bei Sanierungen oder Neubauten und analysieren Sie die Rentabilität der möglichen Handlungsoptionen auf Gebäudeebene, wie Sanierungen, der Anschluss an ein Wärmenetz, die Installation einer Wärmepumpe, oder Biomasseheizung im Hinblick auf die langfristige Wertsteigerung der Immobilie und mögliche Mietanpassungen.

Ich bin Gebäudeeigentümer oder Gebäudeeigentümerin: Prüfen Sie, ob sich Ihr Gebäude in einem Prüfgebiet für Wärmenetze befindet (siehe Kapitel 5). Falls dies zutrifft, ist es ratsam, die detaillierten Ausbaupläne des Netzbetreibers abzuwarten. Diese werden bei Fertigstellung der Öffentlichkeit präsentiert. Sollte Ihre Immobilie außerhalb eines der in diesem Wärme- und Kälteplan aufgeführten Wärmenetz-Prüfgebiete liegen, ist ein Anschluss an ein Wärmenetz unwahrscheinlich. Es gibt jedoch zahlreiche alternative Maßnahmen, die Sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung Ihrer CO_2-Emissionen ergreifen können. Durch erneuerbare Energien betriebene Heiztechnologien können dabei helfen, den Wärme- und Strombedarf Ihrer Immobilie nachhaltiger zu decken. Dazu gehören beispielsweise die Installation einer Wärmepumpe, die mit Wärme aus dem Erdreich oder der Umgebungsluft betrieben wird, oder die Umstellung auf eine Biomasseheizung. Für letztere Technologie muss jedoch beachtet werden, dass die Nachfrage nach Pellets und Hackschnitzeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aufgrund der quasi überall gleichzeitig ablaufenden Wärmewende in Deutschland und Europa wahrscheinlich stark ansteigen und die Biomasse-Preise nach oben treiben wird. Somit ist es ratsam, ergänzend die Installation von Solaranlagen zur Deckung des Strom- und/oder Wärmebedarfs in Betracht ziehen.

Prüfen Sie außerdem, welche energetischen Sanierungen zu einer besseren Energieeffizienz Ihres Gebäudes beitragen können. Dabei kann die Erstellung eines sog. "Individuellen Sanierungsfahrplans" sinnvoll sein, der auf einer ganzheitlichen, detaillierten Analyse der Immobilie basiert und Maßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, den Austausch der Fenster oder den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems beinhalten kann. Moderne Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind eine weitere Option, die Energieeffizienz und den Wohnkomfort zu steigern.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Förderprogramme, die Sie in Anspruch nehmen können. Diese reichen von der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis hin zu möglichen Programmen auf Landesebene. Eine individuelle Energieberatung kann Ihnen darüber hinaus weitere, auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Empfehlungen geben.

Über das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel können Sie eine Initialberatung zu Fragen der Gebäudesanierung und Klimaschutzmaßnahmen an Ihrem Gebäude erhalten. Gehen Sie hierfür einfach im Internet auf www.wedel.de/klimaschutz.

Dort finden Sie Kontaktdaten des Klimaschutz-managements, Infos zu vertiefenden Beratungsangeboten sowie eine Übersicht der aktuellen Fördermöglichkeiten.

3 Bestandsanalyse

Die Grundlage der KWKP ist ein Verständnis der Ist-Situation sowie eine umfassende Datenbasis. Letztere wurde zu Beginn des Projekts digital aufbereitet und zur Analyse des Bestands genutzt. Hierfür wurden zahlreiche Datenquellen aufbereitet, integriert und für Beteiligte an der Erstellung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung zugänglich gemacht. Die Bestandsanalyse bietet einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Energiebedarf, die Energieverbräuche, die Treibhausgasemissionen sowie die existierende Infrastruktur.

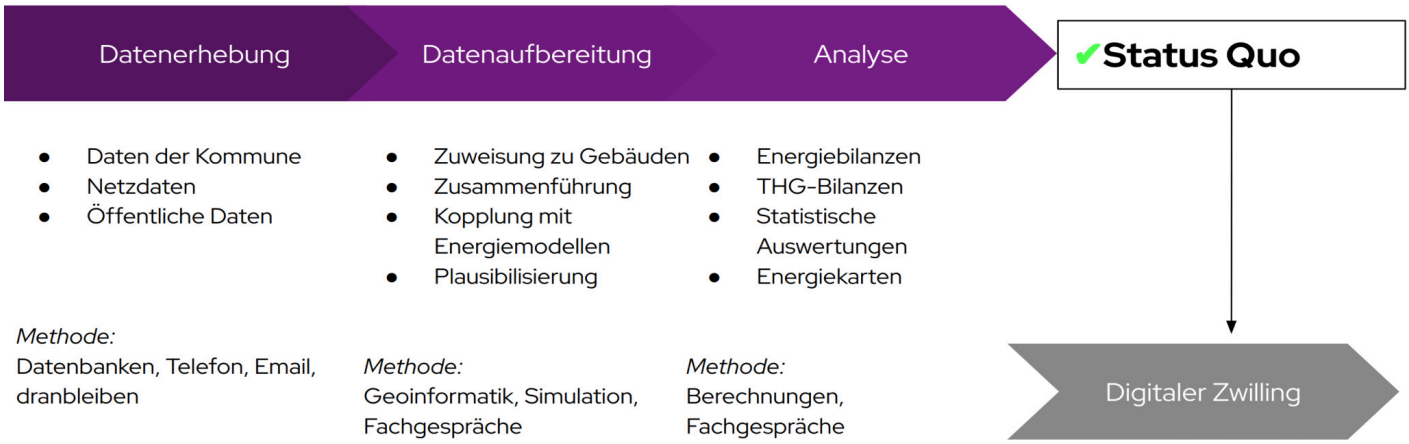

Abbildung 2: Vorgehen bei der Bestandsanalyse

3.1 Das Projektgebiet

Das Projektgebiet befindet sich im Norden Deutschlands in der Metropolregion Hamburg. Die Nachbargemeinden sind Hetlingen im Nordwesten, Holm und Appen im Norden, Hamburg im Westen und Jork im Süden. Die gesamte Fläche des Projektgebiets ist etwa 33,6 km². Das Gebiet ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein einer vielfältigen Land- schaftsstruktur, die sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch städtische und industrielle Bereiche umfasst. Wedel ist Standort des Steinkohle- Heizkraftwerks Wedel der Hamburger Energiewerke. Die Elbe prägt das Landschaftsbild der Umgebung.

Im Stadtgebiet befinden sich drei Naturschutzgebiete. Im Norden teilen sich die Gemeinden Wedel und Holm das Naturschutzgebiet *Buttermoor / Butterbargsmoor*, Im Westen liegt ein Teil des Naturschutzgebietes *Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland* und im Südwesten ein Teil des Naturschutzgebietes *Neßsand*. Große Teile des Gemeindegebietes werden von den zwei Landschaftsschutzgebieten *Pinneberger Elbmarschen* und *Holmer Sandberge* eingenommen. Entlang der Elbe und der Wedeler Au erstreckt sich ein Teil des FFH-Gebietes *Schleswig-Holsteinisches Elbästuar* und angrenzende Flächen im Gemeindegebiet. Im Norden liegt ein kleiner Teil des FFH-Gebietes *Holmer Sandberge* und *Buttermoor*. Im Westen und auf dem *Neßsand* befindet sich ein Teil des EU-Vogelschutzgebietes *Unterelbe* bis Wedel.

3.2 Datenerhebung

Am Anfang der Bestandsanalyse erfolgte die systematische Erfassung von Verbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften für Wärme, einschließlich Gas- und Stromverbrauch speziell für Heizzwecke. Zusätzlich wurden ortsspezifische Daten aus Plan- und Geoinformationssystemen (GIS) der städtischen Ämter bezogen, die ausschließlich für die Erstellung des Wärme- und Kälteplans freigegeben und verwendet wurden. Die primären Datenquellen für die Bestandsanalyse sind folgendermaßen:

- Statistik und Katasterdaten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS)
- Daten zu Strom- und Gasverbräuchen der kommunalen Liegenschaften
- Verlauf der Strom-, Wärme- und Gasnetze
- Daten über Abwärmequellen, welche durch Befragungen bei Betrieben erfasst wurden
- 3D-Gebäudemodelle (LoD2)

Die vor Ort bereitgestellten Daten wurden durch externe Datenquellen sowie durch energietechnische Modelle, Statistiken und Kennzahlen ergänzt. Aufgrund der Vielfalt und Heterogenität der Datenquellen und -anbieter war eine umfassende manuelle Aufbereitung und Harmonisierung der Datensätze notwendig.

3.3 Gebäudebestand

Durch die Zusammenführung von frei verfügbarem Kartenmaterial sowie dem amtlichen Liegenschaftskataster ergaben sich 6.578 analysierte Gebäude im Projektgebiet. Wie in Abbildung 3 zu sehen, besteht der überwiegende Anteil der Gebäude aus Wohngebäuden, gefolgt von Industrie und Produktion sowie GHD und öffentlichen Bauten. Hieraus wird ersichtlich, dass die Wärmewende eine kleinteilige Aufgabe ist und sich zu großen Stücken im Wohnsektor abspielen muss.

Die Analyse der Baualtersklassen (siehe Abbildungen 4 und 5) enthüllt, dass mehr als 73 % der Gebäude vor 1979 errichtet wurden, also bevor die erste Wärmeschutzverordnung mit ihren Anforderungen an die Dämmung in Kraft trat. Insbesondere Gebäude, die zwischen 1949 und 1978 erbaut wurden, stellen mit 61,2 % den größten Anteil am Gebäudebestand dar und bieten somit das umfangreichste Sanierungspotenzial. Altbauten, die vor 1919 errichtet wurden, zeigen, sofern sie bislang wenig oder nicht saniert wurden, den höchsten spezifischen Wärmebedarf. Diese Gebäude sind wegen ihrer oft robusten Bauweise interessant für eine Sanierung, allerdings können denkmal- schutzrechtliche Auflagen Einschränkungen mit sich bringen. Um das Sanierungspotenzial jedes Gebäudes vollständig ausschöpfen zu können, sind gezielte Energieberatungen und angepasste Sanierungs- konzepte erforderlich.

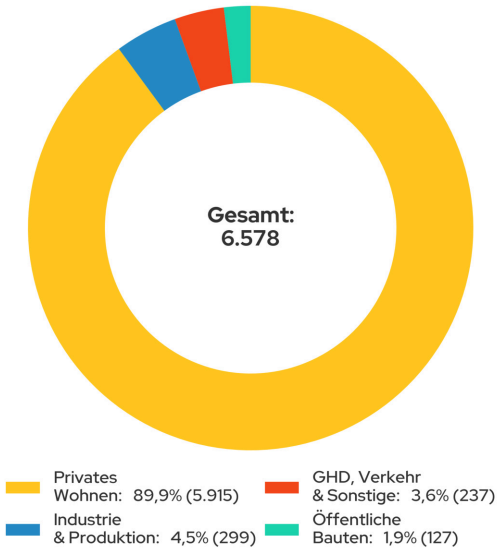

Abbildung 3: Gebäudeanzahl nach Sektor im Projektgebiet

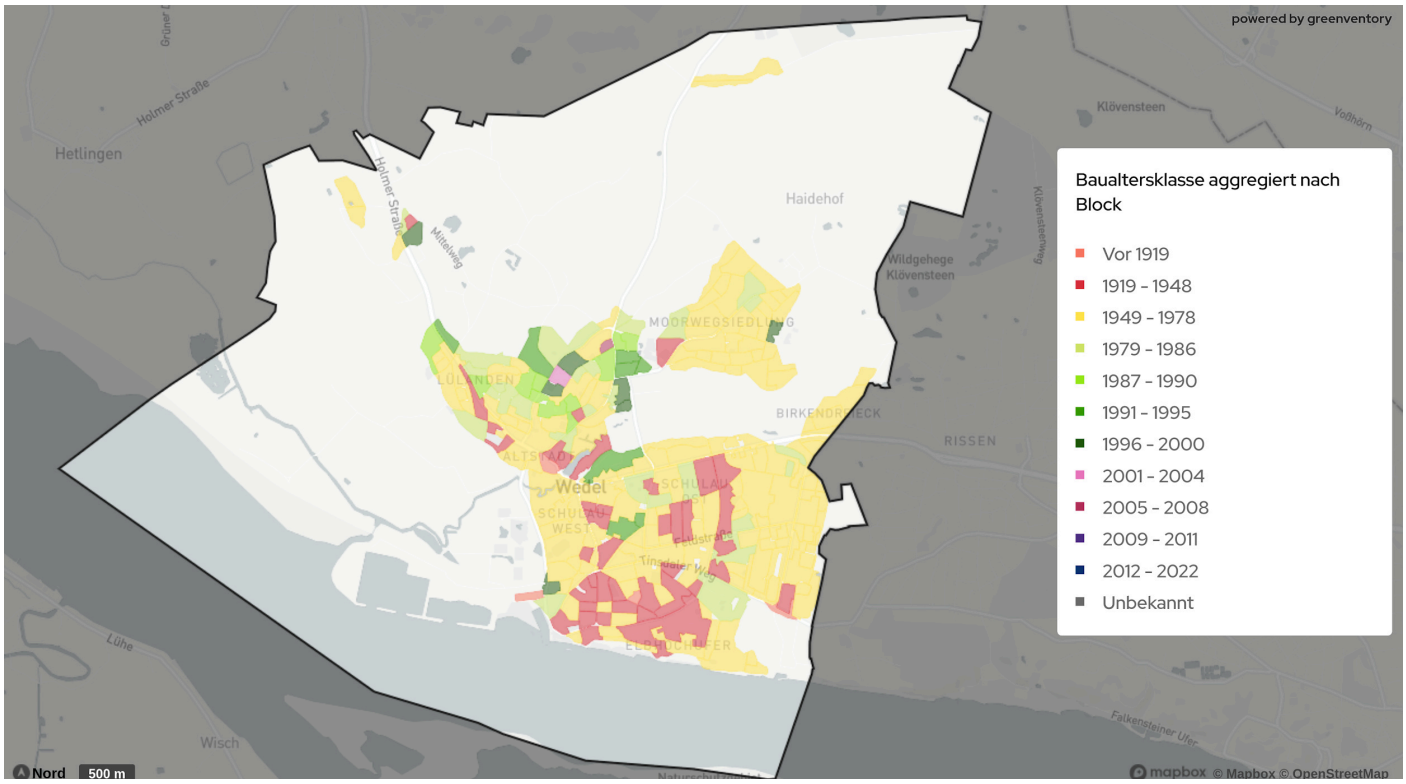

Abbildung 4: Verteilung der Baualtersklassen für Gebäude

Abbildung 4 zeigt eine räumliche Analyse der Baualtersklassen im Projektgebiet. Es wird deutlich, dass Gebäude, die vor 1948 erbaut wurden, hauptsächlich in der Altstadt sowie im Zentrum des Ortsteils Schulau angesiedelt sind, während jüngere Bauten eher an den Außengrenzen der Ortsteile zu finden sind. Die Identifizierung von Sanierungsgebieten erweist sich insbesondere in den Bereichen mit älteren Gebäuden als besonders relevant. Zudem spielt die Verteilung der Gebäudealtersklassen eine entscheidende Rolle bei der Planung von Wärmenetzen. Dies ist vor allem in dem dicht bebauten Stadtkern von Bedeutung, wo sowohl die Aufstellflächen für Wärmepumpen begrenzt sind als auch die Möglichkeiten für energetische Sanierungen durch strukturelle Gegebenheiten eingeschränkt sein können. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Abb.4 dargestellte Baublockaggregation teilweise dazu führt, dass "Mischgebiete" von älteren und neueren Wohnquartieren dargestellt werden, deren mittlere Baualtersklasse nicht der jeweiligen quartierstypischen Altersklasse entspricht. Die Datenbasis (Einzelgebäude -Ebene) ist davon nicht betroffen.

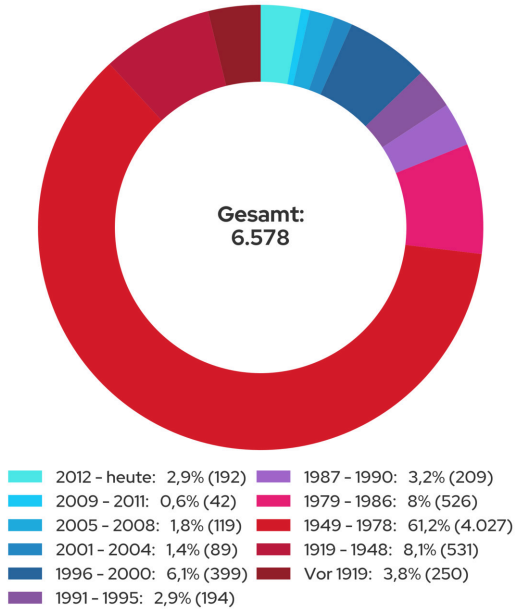

Abbildung 5: Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen im Projektgebiet

Anhand des Baujahres, des errechneten Verbrauchs und der Grundfläche wurde eine überschlägige Einteilung der Gebäude in die GEG- Energieeffizienzklassen vorgenommen, um den Sanierungsstand abzuschätzen. Bei der Analyse der GEG-Energieeffizienzklassen fällt auf, dass im Projektgebiet vergleichsweise wenige Gebäude vorzufinden sind, die auf Basis des Gebäudealters vollumfänglich saniert werden müssten. Der Großteil der Gebäude befindet sich im Mittelfeld der Energieeffizienz (siehe Abbildung 6). Von den Gebäuden, denen ein Wärmebedarf zugeordnet werden konnte, sind 22,6 % den Effizienzklassen G und H zuzuordnen, was unsanierten oder nur sehr wenig sanierten Altbauten entspricht. 13,9 % der Gebäude sind Effizienzklasse F zuzuordnen und entsprechen überwiegend Altbauten, die nach den Richtlinien der Energieeinsparverordnung (EnEV) modernisiert wurden. Durch weitere energetische Sanierungen kann der Anteil der Gebäude in den unteren Effizienzklassen zugunsten der mittleren Effizienzklassen reduziert werden.

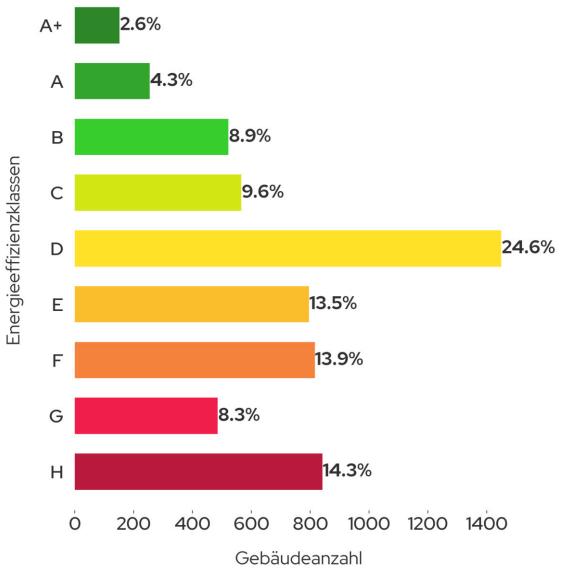

Abbildung 6: Gebäudeverteilung nach GEG-Effizienzklassen (Verbrauchswerte)

3.4 Wärmebedarf

Die Bestimmung des Wärmebedarfs erfolgte auf Basis der beheizten Fläche, des Gebäudetyps und weiteren gebäudespezifischen Datenpunkten. Das Heizsystem (z.B. Gas, Fernwärme, Öl, Holz) dieser Gebäude wurde basierend auf statistischen Daten und Netzdaten ermittelt. Unter Verwendung der entsprechenden Wirkungsgrade konnte auf die Endenergieverbräuche dieser Gebäude geschlossen werden.

Infobox: Endenergie vs. Wärmebedarf

Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf

Die Unterscheidung zwischen der aufgewendeten Endenergie zur Wärmebereitstellung und dem Wärmebedarf ist wichtig zur Analyse von Energie- und Wärmesystemen. Während der Wärmebedarf die benötigte Menge an Nutzenergie (beispielsweise benötigte Raumwärme zum Heizen eines Raumes) beschreibt, stellt die Endenergie die zur Bereitstellung des Wärmebedarfs eingesetzte Energiemenge dar (beispielsweise die Ölmenge, die für die Deckung des Wärmebedarfs in Brennwertkesseln aufgewendet wird). Die Relation zwischen beiden Kenngrößen spiegelt die Effizienz der Energieumwandlung wider.

Aktuell beträgt der Wärmebedarf im Projektgebiet 296 GWh jährlich (siehe Abbildung 7). Mit 72,8 % ist der Wohnsektor anteilig am stärksten vertreten, während auf die Industrie 12,3% des Gesamtwärmebedarfs entfällt (inklusive Prozesswärme). Auf den Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor (GHD) entfällt ein Anteil von 8 % des Wärmebedarfs und auf die öffentlich genutzten Gebäude, die ebenfalls kommunale Liegenschaften beinhalten, entfallen 6,9 %. Die Verteilung der spezifischen Wärmebedarfsdichten auf Baublockebene ist in Abb. 8 dargestellt.

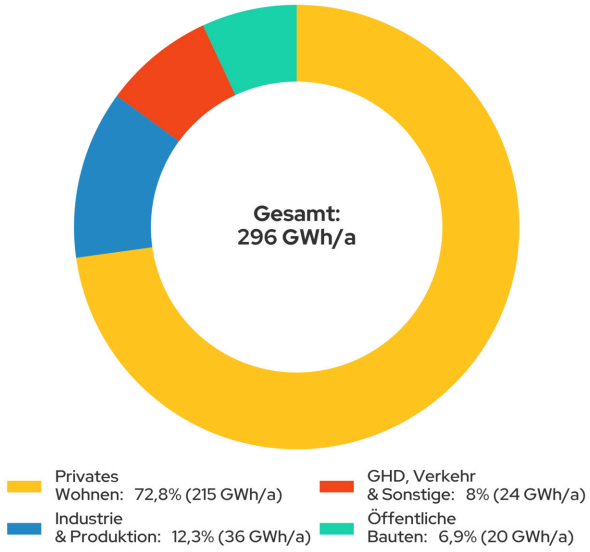

Abbildung 7: Wärmebedarf nach Sektor

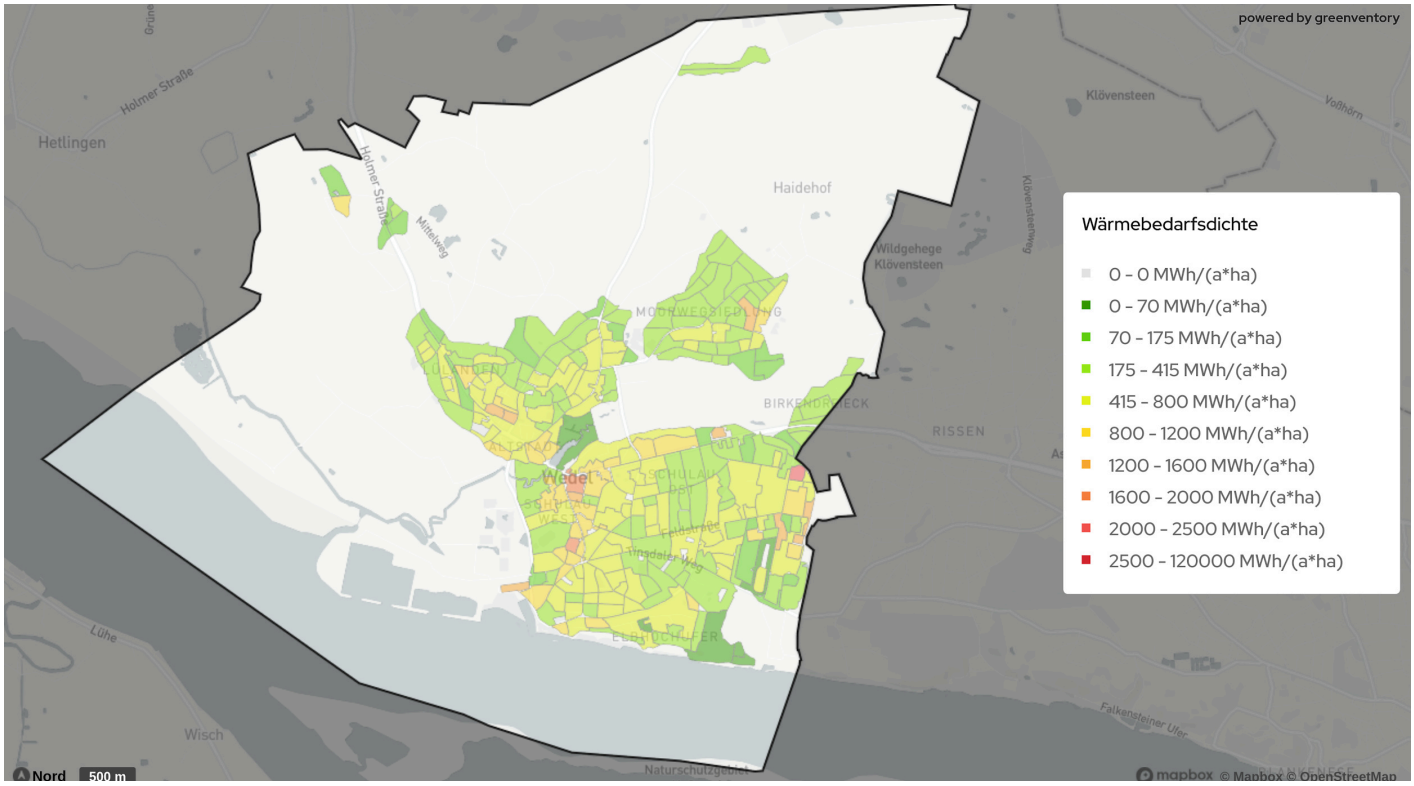

Abbildung 8: Verteilung des Wärmebedarfs je Baublock

3.5 Eingesetzte Energieträger

Für die Bereitstellung der Wärme in den Gebäuden werden 349 GWh Endenergie pro Jahr benötigt. Die Zusammensetzung der Energiebereitstellung verdeutlicht die Dominanz fossiler Brennstoffe im aktuellen Energiemix (siehe Abbildung 9). Erdgas trägt mit 257 GWh/a (73,7 %) maßgeblich zur Wärmeerzeugung bei. Der Anteil der Wärmenetze am Endenergiebedarf beträgt 11 GWh/a (3,1 %). Diese werden zur Zeit mit der CO_2-mindernden Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung (der zeitgleichen Produktion von Wärme und elektrischem Strom) auf Basis des Energieträgers Erdgas betrieben. Strom trägt bisher nur einen kleinen Teil der Wärmeversorgung bei. Durch den Einbau von neuen Wärmepumpen wird dieser Anteil in den kommenden Jahren voraussichtlich steigen. Die aktuelle Zusammensetzung der Endenergie verdeutlicht die Dimension der Herausforderungen auf dem Weg zur Dekarbonisierung. Die Verringerung der fossilen Abhängigkeit erfordert technische Innovationen, verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, den Bau von klimafreundlich betriebenen Wärmenetzen und die Integration verschiedener grüner Technologien in bestehende Systeme. Eine zielgerichtete, technische Strategie ist unerlässlich, um die Wärmeversorgung zukunftssicher und treibhausgasneutral zu gestalten.

Aufgrund fehlender Detailtiefe der zur Verfügung gestellten Schornsteinfegerdaten für Gebäude ohne Gas- bzw. Wärmenetzanschluss, mussten im Falle der nicht-leitungsgebundenen Energieträger (Heizöl, Strom, Biomasse) Abschätzungen basierend auf statistischen Daten vorgenommen werden. Hierbei wurde jedem Gebäude derjenige Energieträger zugeordnet, dessen Nutzung (basierend auf den sonstigen Gebäudeparametern) am wahrscheinlichsten ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dieser Methode die hier angenommene Verteilung der Energieträger eine belastbare Näherung an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort darstellt.

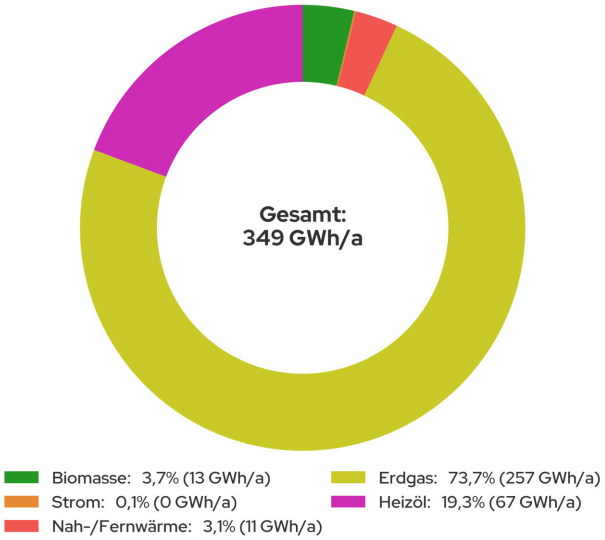

Abbildung 9: Endenergiebedarf nach Energieträger

3.6 Kältebedarf

Während die Wärmeverbräuche der Stadt Wedel zu 76 % über leitungsgebundene Energieträger bereitgestellt werden, und somit eine hohe Datenqualität besteht, ist die Datengrundlage des Kältebedarfs deutlich schwächer ausgeprägt. Klimaanlagen werden meist mit Strom betrieben, wodurch nicht ersichtlich ist, welche Gebäude bereits über eine Kühlung verfügen und welcher Anteil des Stromverbrauchs für die Kälteerzeugung (auch Prozesskälte) benötigt wird. Der Endenergiebedarf (deutschlandweit) für Klimakälte betrug im Jahr 2020 weniger als 1 %, während der Raumwärmebedarf 28 % des Endenergiebedarfs ausmachte (dena, Gebäudereport 2024).

Gewerke mit signifikantem Kältebedarf umfassen eine Vielzahl von Industrie- und Dienstleistungssektoren, in denen Kühlung eine zentrale Rolle für die Prozessabläufe, die Produktqualität oder die Lagerung spielt. Zu den wichtigsten zählen:

- Lebensmittelindustrie
- Getränkeindustrie
- Pharmaindustrie
- Chemische Industrie
- Gewächshäuser
- Rechenzentren
- Gesundheitswesen
- Einzelhandel und Supermärkte
- Gastronomie und Hotellerie
- Logistik und Transport
- Bürogebäude

Falls vorhanden, wurden diese mit Hilfe von Geodaten sowie einer Auswertung der Luftbilder lokalisiert. Hierbei handelt es sich um eine Abschätzung. Der absolute Kältebedarf ist jedoch aus Satellitenbildern nicht zurückzuschließen, da keine Informationen zugrunde gelegt werden können, mit wie vielen Volllaststunden die Kühlaggregate betrieben werden können oder welcher Anteil des Strombedarfs für die Kühlaggregate verwendet wird. Die wesentlichen Bedarfe in der Industrie sind hierbei im Gewerbegebiet am Ostrand der Stadt identifiziert worden. Zur Bestimmung des Kältebedarfs wurden die Gebäude daher in die in Tabelle 1 gelisteten Kategorien eingeordnet und über entsprechende Kennwerte aus Literaturwerten ein spezifischer Kältebedarf ermittelt.

Gebäudekategorie	**spez. Kältebedarf [kWh/m²a]**	**ermittelter Kältebedarf [GWh/a]**
Wohngebäude	0	0
Supermärkte	175,86	1,05
Bildung, Büro, Verwaltung	12,01	1,65
Gewerbe und Industrie	1,12	0,56
Handel, Dienstleistung und Praxisgebäude	11,86	3,23
Beherbung, Gastronomie, Kliniken	22,7	1,02
	Gesamt:	**7,53**

Tabelle 1: Definierte Kennzahlen (aus "klimaneutraler Gebäudebestand 2050", Umwelt- bundesamt, 2017 und "Energiebedarf für Kältetechnik in Deutschland", VDMA)

Der errechnete Kältebedarf im Projektgebiet beläuft sich somit auf 7,53 GWh/a und ist somit 42 mal kleiner als der Wärmebedarf in Wedel. Der Fokus der Wärme - und Kältestrategie sollte daher gerade in den kommenden Jahren auf der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung liegen.

Abbildung 10: Identifizierte Kältebedarfe durch Luftbildanalyse (https://www.google.de/maps)

3.7 Gasinfrastruktur

Im Projektgebiet ist die Gasinfrastruktur flächendeckend etabliert. Die Eignung für die Nutzung von Wasserstoff im Gasnetz ist gegenwärtig noch Gegenstand von Prüfungen. Die zukünftige Verfügbarkeit von Wasserstoff hinsichtlich Menge und Preis ist allgemein noch nicht abzusehen, jedoch könnte Wedel nach aktuellem Planungsstand zukünftig in einem sogenannten "Ausspeisungsgebiet" (siehe Abbildung 11) liegen, also einem Gebiet, in dem die Entnahme von Wasserstoff aus dem noch im Aufbau befindlichen Wasserstoff-Kernnetz für die lokale Nutzung zukünftig möglich sein soll.

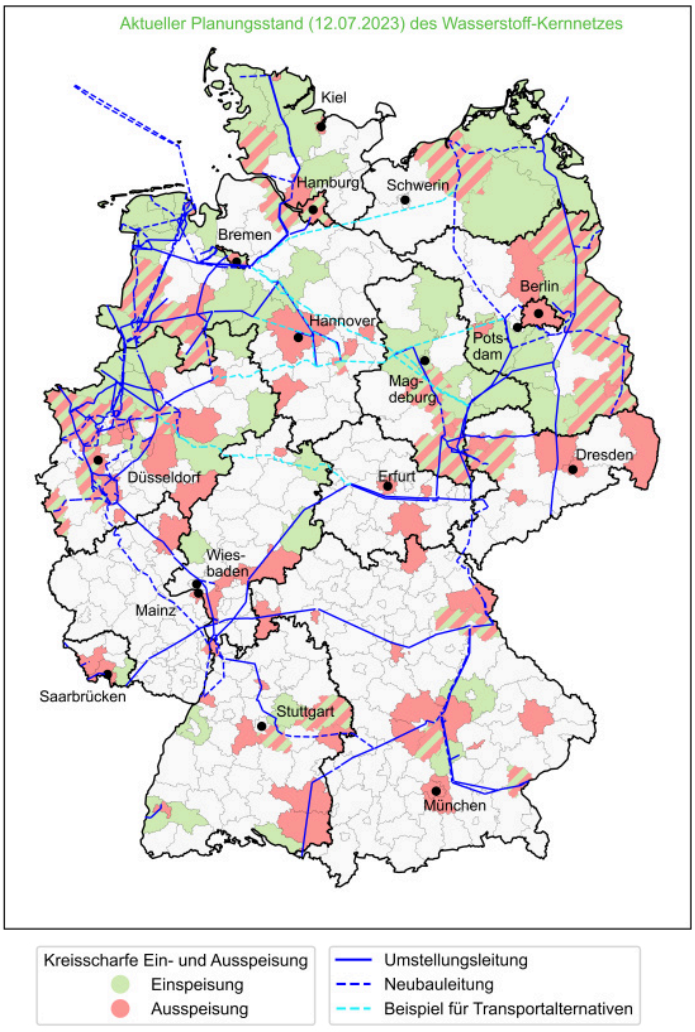

Abbildung 11: Ein- und Ausspeissungsgebiete Wasserstoff (Quelle: Vereinigung der Fern- leitungsnetzbetreiber Gas e.V.)

Ein konkreter Zeitplan zum Anschluss des Kreises Pinneberg an das Wasserstoff-Kernnetz lag zum Redaktionsschluss der KWKP Wedel noch nicht vor, jedoch soll laut der *Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.* der Bau des Kernnetzes bis 2032 abgeschlossen sein. Ob jedoch die Stadt Wedel tatsächlich in räumlicher Nähe zum künftigen Trassenverlauf liegen wird und ob neben den anderen Kommunen und Industrieunternehmen im Kreis die Stadt Wedel überhaupt nennenswerte Mengen an Wasserstoff aus dem Netz beziehen können wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Die Stadt Wedel wird die weiteren Planungen hierzu genau verfolgen und je nach Fortentwicklung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wedel entweder einen Anschluss an das Kernnetz forcieren oder andere Bezugsquellen (z.B. durch den Aufbau lokaler Erzeugungskapazitäten) in den Blick nehmen.

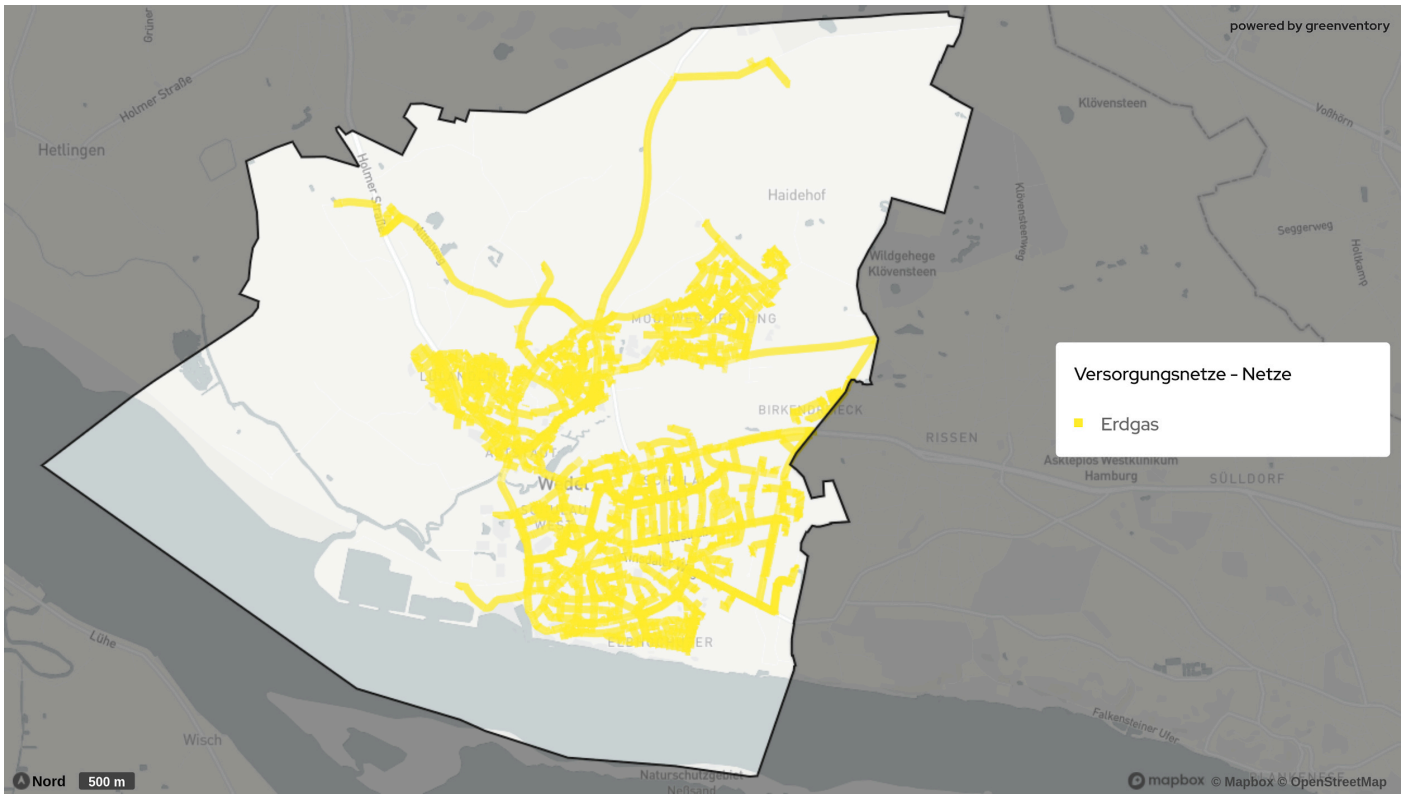

Abbildung 12: Gasnetzinfrastruktur im Projektgebiet

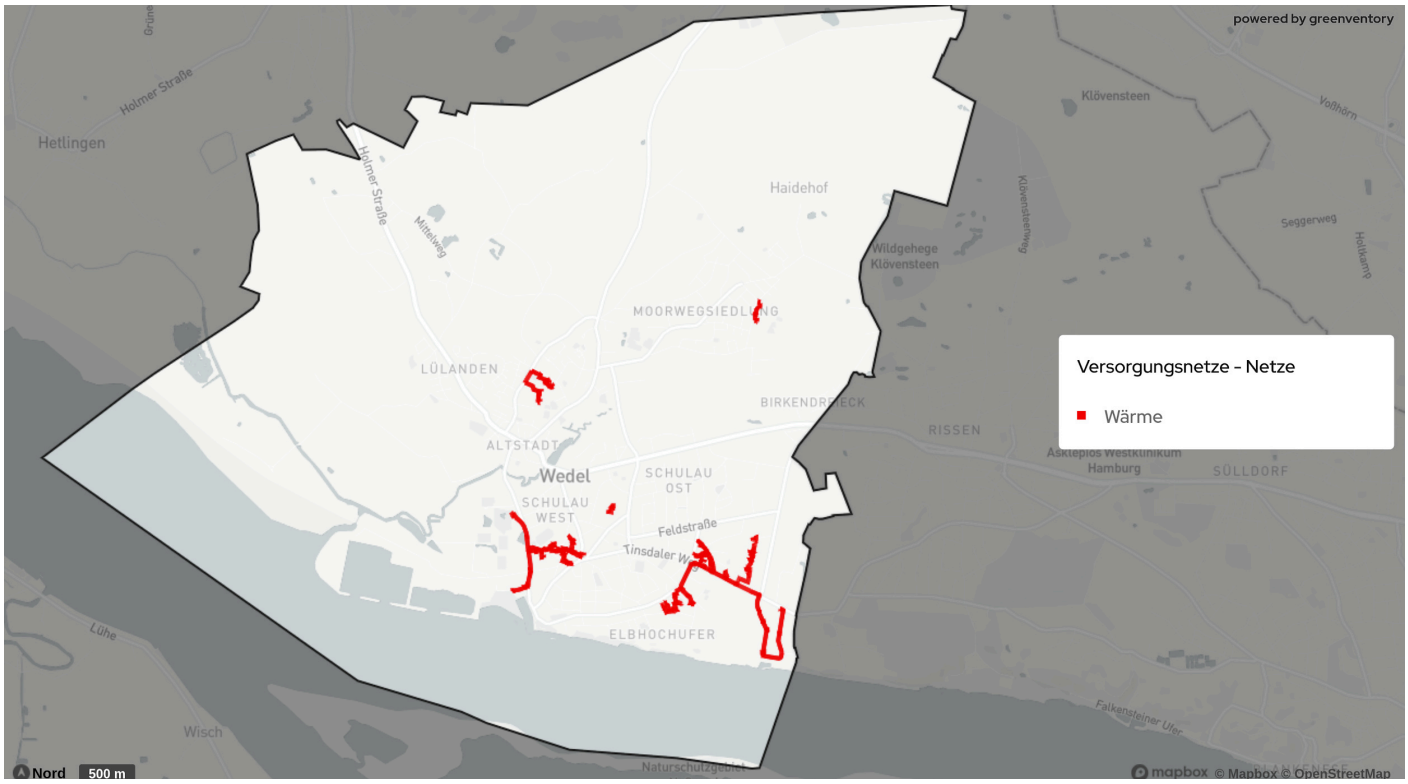

Abbildung 13: Wärmenetzinfrastruktur im Projektgebiet

3.8 Wärmenetze

Aktuell gibt es im Projektgebiet mehrere Fern- und Nahwärmenetze. Sie liefern aktuell 3,1 % der benötigten Endenergie im Projektgebiet. Angeschlossen sind Wohn- und Bürogebäude und Industriestandorte. Die Wärme der Bestandsnetze wird zur Zeit mit der CO_2-mindernden Technologie der Kraft-Wärme- Kopplung betrieben. Durch die simultane Erzeugung von Wärme zu Heizzwecken und Elektrizität tragen die Heizzentralen der Fernwärmenetze zu einer besonders effizienten Verwendung des Erdgases bei.

3.9 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung

Im Projektgebiet betragen aktuell die gesamten Treibhausgasemissionen im Wärmebereich 83.721 Tonnen pro Jahr. Sie entfallen zu 72,7 % auf den Wohnsektor, zu 8,1 % auf den Gewerbe- Handels und Dienstleistungssektor (GHD), zu 12,8 % auf die Industrie, und zu 6,4 % auf öffentlich genutzte Gebäude (siehe Abbildung 14). Damit sind die Anteile der Sektoren an den Treibhausgasemissionen in etwa proportional zu deren Anteilen am Wärmebedarf (vergleiche Abbildung 7).

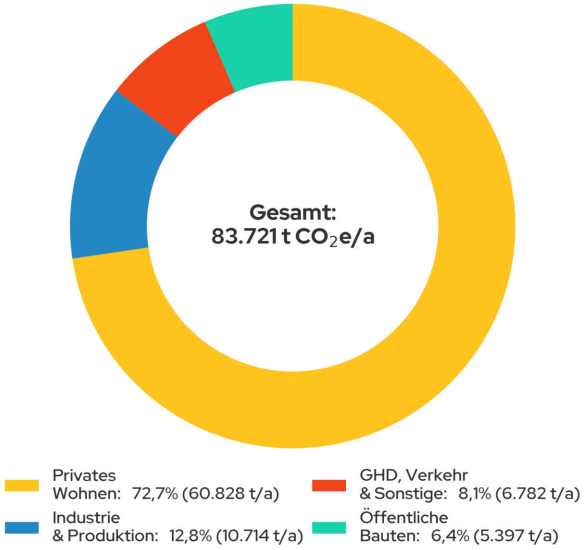

Abbildung 14: Treibhausgasemissionen nach Sektoren im Projektgebiet

Jeder Sektor emittiert also pro verbrauchter Gigawattstunde Wärme ähnlich viel Treibhausgas, wodurch eine Priorisierung

einzelner Sektoren auf Basis der spezifischen Emissionen nicht erfolgen muss.

Erdgas ist mit 71,6 % der Hauptverursacher der Treibhausgasemissionen, gefolgt von den Emissionen von Heizöl 25,6 %. Der Anteil Strom ist mit insgesamt 0,2 % deutlich geringer (siehe Abbildung 15). An diesen Zahlen wird deutlich, dass der Schlüssel für die Reduktion der Treibhausgase in der Abkehr von Erdgas liegt sowie in der Transformation der bestehenden Wärmenetze. Strom wird durch die absehbar starke Zunahme von Wärmepumpen zukünftig eine zentrale Rolle im Wärmesektor spielen. Daher ist es wichtig auch die lokal verfügbaren Potenziale einer treibhaus- gasneutralen Stromversorgung zu nutzen.

Eine örtliche Verteilung der aggregierten Treibhausgasemissionen auf Baublockebene ist in Abbildung 16 dargestellt. Im innerstädtischen Bereich und in den Industriegebieten sind die Emissionen besonders hoch. Generelle Gründe für hohe lokale Treibhausgasemissionen können große Industrie- betriebe oder eine hohe Dichte an besonders schlecht bzw. gar nicht sanierten Gebäuden sein. Hinzu kommt der geographisch-rechnerische Effekt, dass besonders große Baublöcke oftmals überdurchschnittlich viele Gebäude enthalten und dadurch einen hohen Absolutwert aufweisen (vgl. unterschiedlich große Baublöcke der Moorwegsiedlung). Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bedeutet auch eine Verbesserung der Luftqualität, was besonders in den Wohnvierteln eine erhöhte Lebensqualität mit sich bringt.

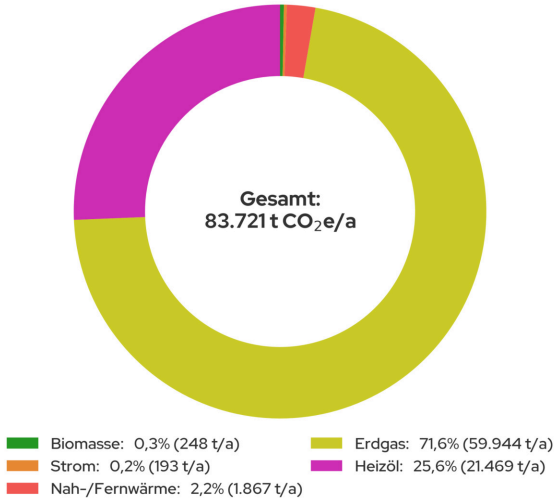

Abbildung 15: Treibhausgasemissionen nach Energieträger im Projektgebiet

Die verwendeten Emissionsfaktoren lassen sich Anhang A entnehmen. Bei der Betrachtung der Emissionsfaktoren wird der Einfluss der Brennstoffe bzw. Energiequellen auf den Treibhausgasausstoß deutlich. Zudem spiegelt sich die erwartete Dekarbonisierung des Stromsektors in den Emissionsfaktoren wider. Dieser entwickelt sich für den deutschen Strommix von heute 0,438 auf zukünftig 0,032 tCO_2/MWh – ein Effekt, der elektrische Heizsysteme wie Wärmepumpen zukünftig weiter begünstigen wird. Der zukünftige stark reduzierte Emissionsfaktor des Strommixes spiegelt die erwartete Entwicklung einer fast vollständigen Dekarbonisierung des Stromsektors bis 2040 wider.

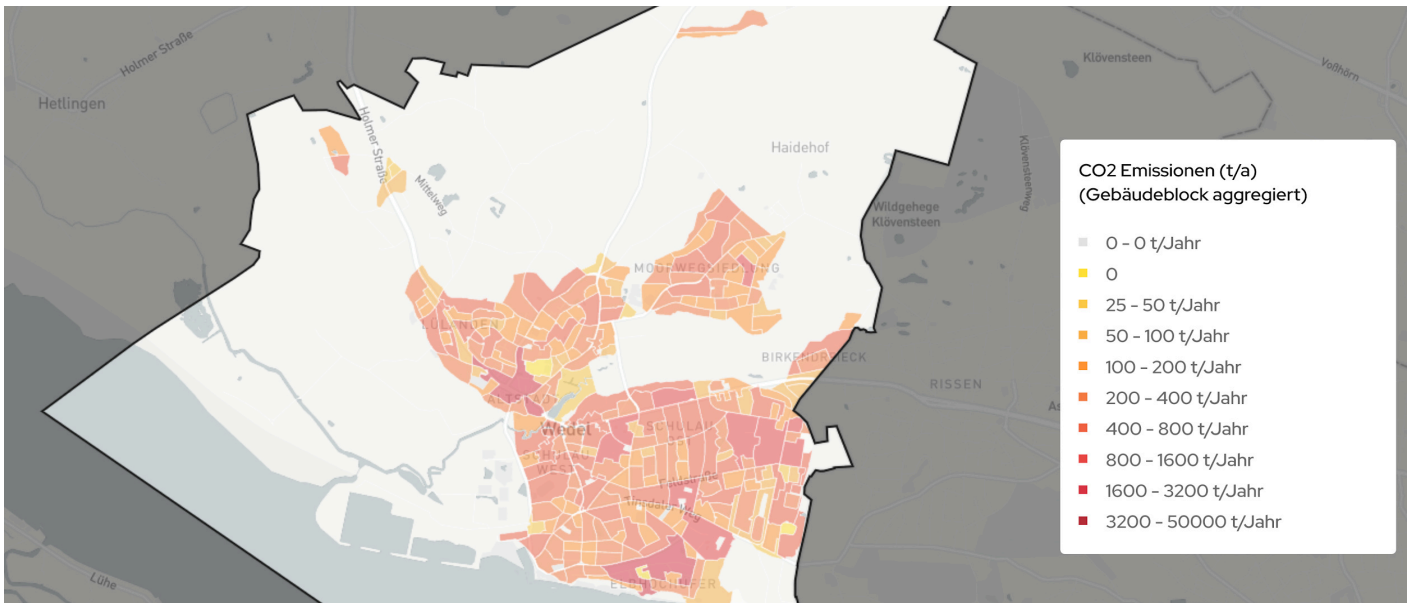

Abbildung 16: Verteilung der Treibhausgasemissionen im Projektgebiet (absoluter Wert je Baublock)

3.10 Zusammenfassung Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse verdeutlicht die zentrale Rolle fossiler Energieträger in der aktuellen Wärme- versorgungsstruktur, mit einem signifikanten Anteil im Wohnsektor, der sowohl die Mehrheit der Emissionen als auch der Gebäudeanzahl ausmacht. Erdgas ist der vorherrschende Energieträger in den Heizsystemen. Der Anteil an Fernwärme am Gesamtbedarf ist vergleichsweise gering. Die Analyse betont den dringenden Bedarf an technischer Erneuerung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger, um den sehr hohen Anteil fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung zu reduzieren. Gleichzeitig bietet der signifikante Anteil veralteter Heizungsanlagen ein erhebliches Potenzial für Energieeffizienzsteigerungen und die Senkung von Treibhausgasemissionen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen und den Anschluss an ein klimafreundliches, dekarbonisiertes Fernwärmenetz. Trotz der herausfordernden Ausgangslage zeigen die Daten auch positive Aspekte auf:

Ein ausgeprägtes Engagement der Kommunen und erste Erfahrungen mit der Implementierung von Fern- und Nahwärmenetzen in der Gemeinde deuten auf ein solides Fundament für die Gestaltung der Wärmewende hin. Dieses Engagement ist essenziell für die Realisierung einer nachhaltigen, effizienten und letztendlich treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bestandsanalyse nicht nur die Notwendigkeit für einen systematischen und technisch fundierten Ansatz zur Modernisierung der Wärmeinfrastruktur aufzeigt, sondern auch konkrete Ansatzpunkte und Chancen für die zukünftige Gestaltung der Wärmeversorgung bietet. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger und die Sanierung bzw. der Austausch veralteter Heizsysteme sind dabei zentrale Maßnahmen, die unterstützt durch das Engagement der Kommunen und die Nutzung bestehender Erfahrungen mit Wärmenetzen, eine effektive Reduktion der Treibhausgasemissionen und eine nachhaltige Verbesserung der Wärmeversorgung ermöglichen.

4 Potenzialanalyse

Zur Identifizierung der technischen Potenziale wurde eine umfassende Flächenanalyse durchgeführt, bei der sowohl übergeordnete Ausschlusskriterien als auch Eignungskriterien berücksichtigt wurden. Diese Methode ermöglicht für das gesamte Projektgebiet eine robuste, quantitative und räumlich spezifische Bewertung aller relevanten erneuerbaren Energieressourcen. Die endgültige Nutzbarkeit der erhobenen technischen Potenziale hängt von weiteren Faktoren, wie der Wirtschaftlichkeit, Eigentumsverhältnissen, städtischen Genehmigungsverfahren, dem Kapitalmarkt und eventuellen zusätzlich zu beachtenden spezifischen Restriktionen ab, welche Teil von weiterführenden Untersuchungen sind.

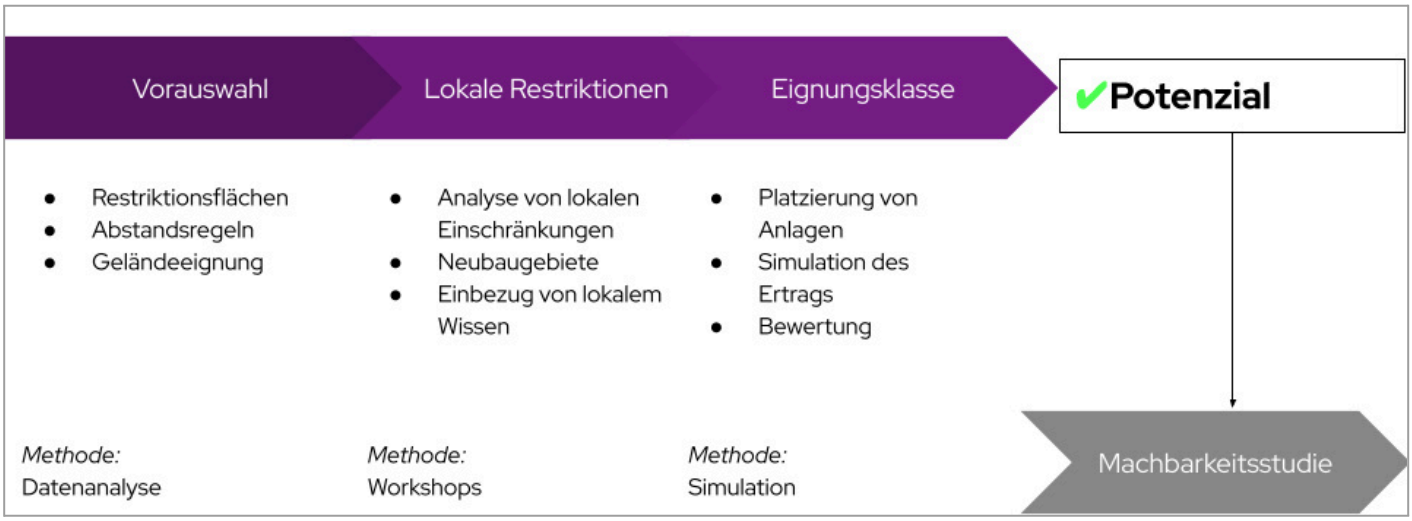

Abbildung 17: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen

4.1 Erfasste Potenziale

Die Potenzialanalyse fokussiert sich auf die technischen Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Wärme- und Kältequellen im Untersuchungsgebiet. Sie basiert auf umfassenden Datensätzen aus öffentlichen Quellen und führt zu einer räumlichen Eingrenzung und Quantifizierung der identifizierten Potenziale. Neben der Bewertung erneuerbarer Wärmequellen wurde ebenfalls das Potenzial für die Erzeugung regenerativen Stroms evaluiert. Im Einzelnen wurden folgende Energiepotenziale untersucht:

- Biomasse: Erschließbare Energie aus organischen Materialien
- Windkraft: Stromerzeugungspotenzial aus Windenergie
- Solarthermie (Freifläche & Aufdach): Nutzbare Wärmeenergie aus Sonnenstrahlung
- Photovoltaik (Freifläche & Aufdach): Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung
- Oberflächennahe Geothermie: Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten
- (Tiefengeothermie: Nutzung von Wärme in tieferen Erdschichten zur Wärme- und Stromgewinnung. Hinweis: Im Projektgebiet konnte auf der bestehenden Datengrundlage nicht davon ausgegangen werden, dass ein Potenzial vorhanden ist (siehe Fraunhofer IEG, 2022), weshalb dieses Potenzial im weiteren Projektverlauf ausgeklammert wurde)
- Luftwärmepumpe: Nutzung der Umweltwärme der Umgebungsluft
- Gewässerwärmepumpe (Flüsse und stehende Gewässer): Nutzung der Umweltwärme der Gewässer
- Abwärme aus Klärwerken: Nutzbare Restwärme aus Abwasserbehandlungsanlagen
- Industrielle Abwärme: Erschließbare Restwärme aus industriellen Prozessen.

- Abwasser: Wärme aus Abwasser, Potenzial wird im Nachgang des Wärmeplans quantifiziert (siehe Maßnahme 5)

Diese Erfassung ist eine Basis für die Planung und Priorisierung zukünftiger Maßnahmen zur Energiegewinnung und -versorgung.

Abbildung 18: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse

4.2 Methode: Indikatorenmodell

Als Basis für die Potenzialanalyse wird eine stufenweise Eingrenzung der Potenziale vorgenommen. Hierfür kommt ein Indikatorenmodell zum Einsatz. In diesem werden alle Flächen im Projektgebiet analysiert und mit spezifischen Indikatoren (z. B. Windgeschwindigkeit oder solare Einstrahlung) versehen und bewertet. Die Schritte zur Erhebung des Potenzials sind folgende:

1. Erfassung von strukturellen Merkmalen aller Flächen des Untersuchungsgebietes.
2. Eingrenzung der Flächen anhand harter und weicher Restriktionskriterien sowie weiterer technologiespezifischer Einschränkungen (beispielsweise Mindestgrößen von Flächen für PV-Freiflächen).
3. Berechnung des jährlichen energetischen Potenzials der jeweiligen Fläche oder Energiequelle auf Basis aktuell verfügbarer Technologien.

In Tabelle 2 ist eine Auswahl der wichtigsten für die Analyse herangezogenen Flächenkriterien aufgeführt. Diese Kriterien erfüllen die gesetzlichen Richtlinien nach Bundes- und Landesrecht, können jedoch keine raumplanerischen Abwägungen um konkurrierende Flächennutzung ersetzen.

Im Rahmen der kommunalen Wärme- und Kälteplanung zielt die Potenzialanalyse darauf ab, die Optionen für die Wärmeversorgung, insbesondere bezüglich der Fernwärme in den Prüfgebieten, zu präzisieren und zu bewerten. Diese Analyse der Potenziale in der KWKP fokussiert sich primär auf die Identifikation des technischen Potenzials (siehe Infobox - Definition von Potenzialen). Die später in den Prüfgebieten vorgeschlagenen Potenziale werden einer weiteren Prüfung unterzogen. Neben der technischen Realisierbarkeit sind auch ökonomische und soziale Faktoren bei der späteren Entwicklung spezifischer Flächen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass die KWKP nicht den Anspruch erhebt, eine detaillierte Potenzialstudie zu sein. Tatsächlich realisierbare Potenziale werden in nachgelagerten kommunalen Prozessen ermittelt.

Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Potenzial	Wichtigste Kriterien (Auswahl)
Elektrische Potenziale	
Windkraft	Abstand zu Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
Thermische Potenziale	
Abwärme aus Klärwerken	Klärwerk-Standorte, Anzahl versorgter Haushalte, techno-ökonomische Anlagenparameter
Industrielle Abwärme	Wärmemengen, Temperaturniveau, zeitliche Verfügbarkeit
Biomasse	Landnutzung, Naturschutz, Hektarerträge von Energiepflanzen, Heizwerte, techno-ökonomische Anlagenparameter
Solarthermie Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte, räumliche Nähe zu Wärmeverbrauchern bzw. Wärmenetzen
Solarthermie Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, techno-ökonomische Anlagenparameter
Oberflächennahe Geothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, räumliche Nähe zu Wärmeverbrauchern bzw. Wärmenetzen
Tiefengeothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Potenzial, Gesteinstypen
Luftwärmepumpe	Gebäudeflächen, Gebäudealter, techno-ökonomische Anlagenparameter, gesetzliche Vorgaben zu Abständen
Großwärmepumpen Flüsse und stehende Gewässer	Landnutzung, Naturschutz, Temperatur- und Abflussdaten der Gewässer, Nähe zu Wärmeverbrauchern bzw. -netzen, techno-ökonomische Anlagenparameter

Infobox - Definition von Potenzialen

Infobox: Potenzialbegriffe

Theoretisches Potenzial:
Physikalisch vorhandenes Potenzial der Region, z. B. die gesamte Strahlungsenergie der Sonne, Windenergie auf einer bestimmten Fläche in einem definierten Zeitraum.

Technisches Potenzial:
Eingrenzung des theoretischen Potenzials durch Einbeziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technologischen Möglichkeiten. Das technische Potenzial ist somit als Obergrenze anzusehen. Differenzierung in:

→ *Geeignetes Potenzial* (weiche und harte Restriktionen): unter Anwendung harter und weicher Kriterien. Natur- und Artenschutz wird grundsätzlich ein „politischer Vorrang" eingeräumt, weshalb sich die verfügbare Fläche zur Nutzung von erneuerbaren Energien verringert.

→ *Bedingt geeignetes Potenzial* (nur harte Restriktionen): Natur- und Artenschutz wird der gleiche oder ein geringerer Wert einräumt als dem Klimaschutz (z. B. durch Errichtung von Wind-, PV- und Solarthermieanlagen in Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten).

→ Das technische Potenzial wird im Rahmen der kommunalen Wärme- und Kälteplanung ermittelt und analysiert.

Wirtschaftliches Potenzial:
Eingrenzung des technischen Potenzials durch Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (beinhaltet z. B. Bau- und Erschließungs- sowie Betriebskosten sowie erzielbare Energiepreise).

Realisierbares Potenzial:
Die tatsächliche Umsetzbarkeit hängt von zusätzlichen Faktoren (z. B. Akzeptanz, raumplanerische Abwägung von Flächenkonkurrenzen, kommunalen Prioritäten) ab. Werden diese Punkte berücksichtigt, spricht man von dem realisierbaren Potenzial bzw. "praktisch nutzbaren Potenzial".

4.3 Potenziale zur Stromerzeugung (inkl. Kälte)

Die Analyse der Potenziale im Projektgebiet zeigt verschiedene Optionen für die lokale Erzeugung von erneuerbarem Strom (siehe Abbildung 19), der sowohl in der Wärmeerzeugung als auch in der Kälteerzeugung eingesetzt werden kann.

Das technische Windenergiepotenzial in Wedel ist aufgrund von Flächenrestriktionen und Zielkonflikten mit 0 GWh/a bewertet worden. Ergebnisse der Flächenanalyse ergaben, dass die einzig theoretisch nutzbare Potenzialfläche in einem Waldstück nordöstlich von Wedel liegt (sog. *Sandbargsmoor*). Da es nicht im Interesse der Stadt Wedel ist, natürliche Kohlenstoffsenken wie Wald- und Moorflächen durch Windkraftanlagen zu verdrängen, wurde dieses Potenzial nicht weiter in Betracht gezogen.

Biomasse wird für Wärme oder Strom entweder direkt verbrannt oder zu Biogas vergoren. Für die Biomassenutzung geeignete Gebiete schließen Naturschutzgebiete aus und berücksichtigen landwirtschaftliche Flächen, Restholz aus der Forstwirtschaft und städtischen Biomüll. Die Potenzialberechnung basiert auf Durchschnittserträgen bzw. der Einwohnerzahl für die Abschätzung des städtischen Biomülls. Wirtschaftliche Faktoren wie die Nutzungseffizienz von Mais und die Verwertbarkeit von Gras und Stroh werden berücksichtigt. Es zeigt sich, dass die Nutzung von ausschließlich im Projektgebiet vorhandener Biomasse nur einen geringen Beitrag zur Stromerzeugung leisten könnte. Der Einsatz von Biomasse sollte daher primär für die Wärmeerzeugung genutzt werden, wenn andere Heizsysteme aufgrund der hohen Vorlauftemperatur[2] nicht realisierbar sind.

Photovoltaik auf Freiflächen stellt mit 74 GWh/a ein wichtiges erneuerbares Potenzial dar, wobei Flächen als grundsätzlich geeignet ausgewiesen werden, die keinen Restriktionen unterliegen und die technischen Anforderungen erfüllen; besonders beachtet werden dabei Naturschutz, Hangneigungen (falls vorhanden), Überschwemmungsgebiete und gesetzliche Abstandsregeln. Bei der Potenzialberechnung werden Module virtuell optimal auf der Fläche platziert und unter Berücksichtigung von Verschattung und Sonneneinstrahlung werden jährliche Volllaststunden und der Jahresenergieertrag pro Gebiet errechnet. Zudem sind Flächenkonflikte, beispielsweise mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Netzanschlussmöglichkeiten vor der Erschließung der Potenziale abzuwägen. Eine vollständige Nutzung aller ermittelten Potenzialflächen ist nicht vorgesehen. Ein großer Vorteil von PV-Freiflächen in Kombination mit großen Wärmepumpen ist, dass sich die Stromerzeugungsflächen nicht in unmittelbarer Nähe zum Ort der Wärmenachfrage befinden müssen und so eine gewisse Flexibilität in der Flächenauswahl möglich ist.

Das Potenzial für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen fällt mit 130 GWh/a deutlich höher aus als in der Freifläche und bietet zudem den Vorteil, dass dieses ohne zusätzlichen Flächenbedarf oder Flächenkonflikte genutzt werden kann. In der aktuellen Analyse wird davon ausgegangen (siehe KEA, 2020), dass das Stromerzeugungspotenzial von Photovoltaik auf 50 % der Dachflächen von Gebäuden über 50 m² möglich ist. Die jährliche Stromproduktion wird durch flächenspezifische Leistung (160 kWh/m²a) berechnet. Im Vergleich zu Freiflächenanlagen ist allerdings mit höheren spezifischen Kosten zu kalkulieren. Es ist außerdem zu beachten, dass für diese Analyse keine Informationen über die verfügbaren Dachlastreserven (Statik) zur Verfügung standen. Jedes Dach muss somit einer zusätzlichen Einzelfallbetrachtung unterzogen werden. In Kombination mit Wärmepumpen ist das Potenzial von PV auf geeigneten Dachflächen gerade für die Warmwasserbereitstellung im Sommer sowie die Gebäudeheizung in den Übergangszeiten interessant.

Auch zum Zwecke der aktiven Gebäudekühlung mittels Klimatisierungstechnik können die genannten Potenziale anteilig eingesetzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass, im Sinne der Unterbindung von leicht vermeidbaren Energieverbrauch, der sommerliche Hitzeschutz durch *passive* Elemente wie z.B. Rollläden, Dämmung und helle Dachziegel, stets Vorrang haben und nur dort Strom für Kühlung eingesetzt werden sollte, wo es an gangbaren Alternativen mangelt.

Zusammenfassend bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromerzeugung im Projektgebiet, wobei jede Technologie ihre eigenen Heraus- forderungen und Kostenstrukturen mit sich bringt. Bei der Umsetzung von Projekten sollten daher sowohl die technischen als auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sorgfältig abgewogen werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass grundsätzlich die Nutzung der Dachflächen der Erschließung von Freiflächen vorzuziehen ist.

[2] Mit dem Begriff Vorlauftemperatur wird angegeben, bei welcher Temperatur der Wärmeerzeuger das Heizwasser an den Heizkreislauf abgibt.

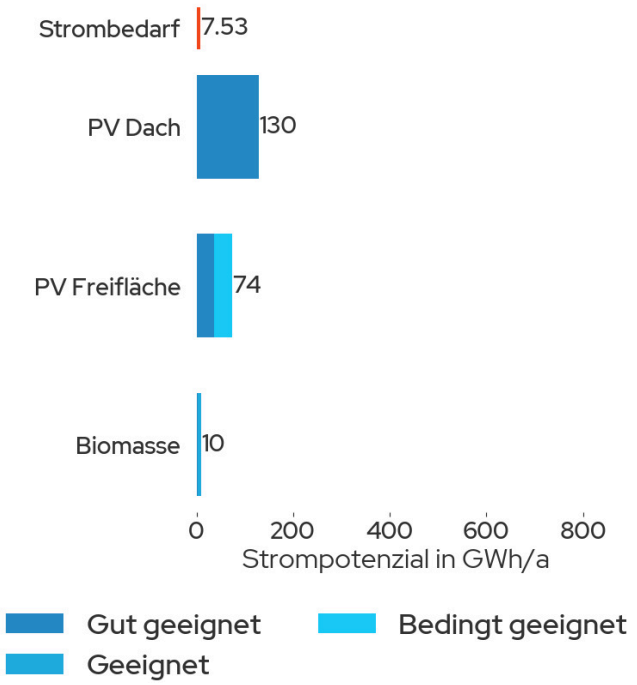

Abbildung 19: Erneuerbare Strompotenziale im Projektgebiet + Strombedarf für Kälteerzeugung

4.4 Potenziale zur Wärmeerzeugung

Die Untersuchung der thermischen Potenziale offenbart ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die lokale Wärmeversorgung (siehe Abbildung 20). Die Potenziale befinden sich zu einem erheblichen Anteil auf privaten Flächen.

Die Potenzialberechnung von Solarthermie auf Freiflächen basiert auf einer Leistungsdichte von 3.000 kW/ha und berücksichtigt Einstrahlungsdaten sowie Verschattung, mit einem Reduktionsfaktor für den Jahresenergieertrag und einer wirtschaftlichen Grenze von maximal 1.000 m zur Siedlungsfläche. Dies führt zu einem berechneten Potential von 154 GWh/a. Bei der Planung und Erschließung von Solarthermie sind jedoch Flächenverfügbarkeit und Anbindung an Wärmenetze zu berücksichtigen. Auch sollten geeignete Flächen für die Wärmespeicherung (1 Woche bis zu mehreren Monaten je nach Einbindungskonzept) vorgesehen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es bei Solarthermie- und PV-Freiflächenanlagen eine Flächenkonkurrenz gibt.

Auch auf Dachflächen kann Solarthermie genutzt werden. Bei der Solarthermie auf Dachflächen wird mittels KEA-BW Methode das Potenzial aus 25 % der Dachflächen über 50 m² für die Wärmeerzeugung geschätzt. Die jährliche Produktion basiert auf 400 kWh/m² durch flächenspezifische Leistung und durchschnittliche Volllaststunden. Die Potenziale der Dachflächen für Solarthermie belaufen sich auf 160 GWh/a und konkurrieren direkt mit den Potenzialen für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern. Eine Entscheidung für die Nutzung des einen oder anderen Potenzials sollte individuell getroffen werden. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass Wärme aus Solarthermie nicht die gleichen Flexibilitäten bietet wie der einfach zu transportierende Strom aus Photovoltaik-Anlagen. Ein möglicher Ausweg aus diesen Flächenkonflikt stellt die PVT-Technologie dar, bei der beide Solarenergie- Formen (PV und Thermie) in einem Modul kombiniert werden. Bisher stellen jedoch die höheren Anschaffungskosten und erforderlichen Dachlast- reserven bedeutsame Nachteile dar, die sich in der Praxis als Nutzungshemmnis erweisen können.

Die Wärmepumpe ist eine etablierte und unter geeigneten Bedingungen energetisch hocheffiziente Technologie für die Wärmeerzeugung. Eine Wärmepumpe ist ein Gerät, das Wärmeenergie aus einer Quelle (wie Luft, Wasser oder Erdreich) unter dem Einsatz elektrischer Energie auf ein höheres Temperaturniveau transferiert, um Gebäude zu heizen oder mit Warmwasser zu versorgen. Sie nutzt dabei ein Kältemittel, das im Kreislauf geführt wird, um Wärme aufzunehmen und abzugeben, effektiv wie ein Kühlschrank, der in umgekehrter Richtung arbeitet. Wärmepumpen können vielseitig im Projektgebiet genutzt werden. Die Potenziale der Luftwärmepumpe (260 GWh/a) und Erdwärmekollektoren (789 GWh/a) ergeben sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude. Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscher, die wenige Meter unter der Erdoberfläche liegen und den jahreszeitlich weniger stark schwankenden Erdboden nutzen, um über ein i.d.R. schleifenförmiges Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit Wärme zu einer Wärmepumpe zu leiten. Dort wird die Wärme für die Beheizung von Gebäuden oder Warmwasserbereitung aufbereitet.

Luftwärmepumpen haben für die zukünftige Wärmeversorgung ein großes Potenzial. Dieses ist besonders groß für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie kleinere bis mittlere Mehrfamilienhäuser und kann im Vergleich zu Erdwärmekollektoren auch in Gebieten ohne große Flächenverfügbarkeit genutzt werden, sofern die geltenden Regelungen zum Lärmschutz eingehalten werden. Auch für die Nutzung in Wärmenetzen sind Luftwärmepumpen mit einer Größenordnung von 1 - 4 MW gut geeignet. Essenziell

bei der Nutzung von Wärmepumpen ist eine Reduzierung der Vorlauftemperaturen im gebäude- eigenen Heizsystem, um möglichst geringe Temperaturhübe zu benötigen.

Oberflächennahe Geothermie mittels Erdsonden hat ein Potenzial von 167 GWh/a im Projektgebiet. Die Technologie nutzt konstante Erdtemperaturen bis ca. 400 m Tiefe mit einem System aus Erdwärmesonden und Wärmepumpe zur Wärmeextraktion und -anhebung. In den hier durchgeführten Berechnungen wurde das Potential nur bis zu einer Tiefe von 100 m betrachtet, da jenseits dieser Grenze aufwendige, bergrechtliche Genehmigungen für die Erschließung erforderlich wären, die eine wirtschaftliche Nutzung der Erdwärme konterkarieren. Die Potenzialberechnung berücksichtigt spezifische geologische Daten und schließt Wohn- sowie Gewerbegebiete ein, wobei Gewässer und Schutzzonen (Gewässerschutzzonen I und II ausgeschlossen, Gewässerschutzzonen III bedingte Eignung) berücksichtigt und die Potenziale einzelner Bohrlöcher unter Verwendung von Kennzahlen abgeschätzt werden. Es ist zu erwähnen, dass sich große Teile des Projektgebietes im Bereich eines Wasserschutzgebietes befinden, sodass hier in jeden Fall eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (kurz: UWB) des Kreises Pinneberg erforderlich ist. Auch die Nutzung von Erdwärmesonden in den anderen Gebieten sowie die Nutzung alternativer Technologien wie z.B. Erdwärmekollektoren kann je nach Verlege- bzw. Bohrtiefe eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich machen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich auf der Website der UWB (UWB, o.J.).:

Das thermische Biomassepotenzial beträgt 14 GWh/a und setzt sich aus Waldrestholz, Hausmüll, Grünschnitt und dem möglichen Anbau von Energiepflanzen zusammen. Biomasse hat den Vorteil einer einfachen technischen Nutzbarkeit sowie hoher Temperaturen. Allerdings ist ersichtlich, dass diese nur in sehr begrenzter Menge mit jahreszeitlichen Schwankungen zur Verfügung steht und beim Anbau Energiepflanzen zusätzlich das Problem der Nahrungsmittelanbau- Konkurrenz besteht.

Das Potenzial für Gewässerwärmepumpen (Fluss- und Seewärme) im Projektgebiet beträgt 321 GWh/a und bietet sehr gute Bedingungen um genutzt zu werden. Gerade die Nähe zur Elbe bietet das Potential, Wärme zentral mittels Wärmepumpen zu nutzen und Teile der Stadt mittels treibhausgasneutraler Nah- und Fernwärme zu versorgen.

Für die Evaluierung der Nutzung von industrieller Abwärme wurden bereits vor der Erstellungsphase der KWKP durch die Stadtwerke Wedel Abfragen bei möglichen relevanten Industrie- und Gewerbe- betrieben durchgeführt, jedoch mit dem Ergebnis, dass keine wirtschaftlich nutzbaren Potenziale zur Verfügung stehen.

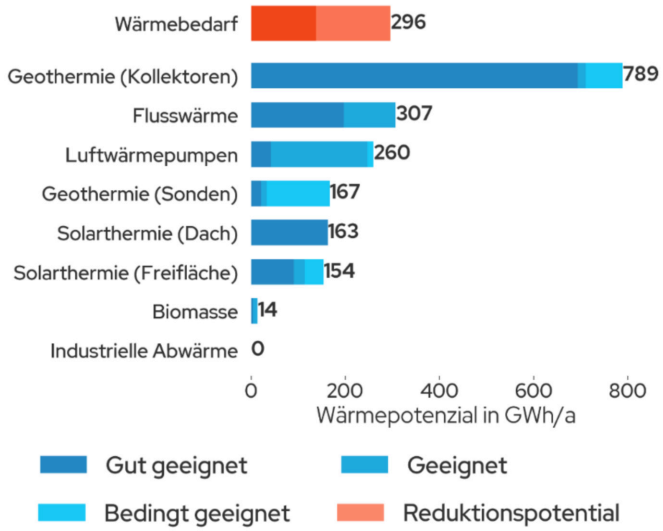

Abbildung 20: Erneuerbare Wärmepotenziale im Projektgebiet

Ein wichtiger Aspekt, der in der Betrachtung der erhobenen Potenziale Berücksichtigung finden muss, ist das Temperaturniveau des jeweiligen Wärme- erzeugers. Das Temperaturniveau hat einen signifikanten Einfluss auf die Nutzbarkeit und Effizienz von Wärmeerzeugern, insbesondere Wärmepumpen. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die meisten hier genannten Wärmeerzeugungspotenziale eine Saisonalität aufweisen, sodass Speicherlösungen für die bedarfsgerechte Wärmebereitstellung bei der Planung mitberücksichtigt werden sollten. Flexible Wärmeerzeugungs-Technologien, im Besonderen zentral gesteuerte Großwärmepumpen, bieten zudem das Potential, ihre Wärmeproduktion an den Kosten am Strommarkt zu orientieren. Auch hier sind Speichertechnologien, wie beispielsweise Wärmepufferspeicher, entscheidend für die Realisierung dessen.

4.5 Potenzial für eine lokale Wasserstofferzeugung

Die lokale Erzeugung von Wasserstoff zur Verwendung als Energieträger für Wärme (vorrangig in KWK-Anlagen) auf Basis von Überschuss-Strom im Übertragungsnetz wird aufgrund der im Vergleich zu Power-To-Heat schlechteren

Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der vorliegenden Planung nicht weiter betrachtet. Eine mögliche Vor-Ort-Erzeugung (und -Nutzung) soll jedoch bei sich ändernden Rahmenbedingungen (z.B. verbesserte Förderbedingungen) in künftigen Planungen berücksichtigt werden. Dies kann im Rahmen der Fortschreibung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans erfolgen. Das Potenzial der Wasserstoff-Nutzung durch Entnahme aus dem sog. Wasserstoff-Kernnetz wird im Kapitel 3.7 Gasinfrastruktur behandelt.

4.6 Potenziale für Sanierung

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands stellt ein zentrales Element zur Erreichung der kommunalen Klimaziele dar. Anhand des Sanierungspotenzials für Typgebäude[3] gemäß TABULA-Klassen (IWU, 2012) der Wohngebäude, wird jedem Wohngebäude ein Sanierungspotenzial berechnet. Zudem werden folgende Reduktions- potenziale für Nicht-Wohngebäude angenommen (diese beziehen sich auf die Reduktion des Wärmebedarfs bis 2050):

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 37 %
- Industrie: 29 %
- Kommunale Liegenschaften: 33 %

Es wird mittels Interpolation angenommen, dass bis 2040 66 % der Einsparungen erreicht werden. Dies entspricht im Vergleich zum Status-Quo folgenden Einsparungen:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 24,4 %
- Industrie: 19,1 %
- Kommunale Liegenschaften: 21,8 %

Das gesamte inhärente bzw. zeitunabhängige Reduktionspotenzial aller Gebäude (ohne zeitliche Beschränkungen durch die 2040er-Zielvorgabe) ist nach Gebäudealter aufgeschlüsselt in Abbildung 21 aufgeführt. Die Untersuchung zeigt, dass durch umfassende Sanierungsmaßnahmen eine Gesamtreduktion um bis zu 158 GWh bzw. 45 % des Gesamtwärmebedarfs im Projektgebiet realisiert werden könnte. Dieses Potenzial könnte jedoch nur bei sehr ambitionierten Sanierungsmaßnahmen und einer außerordentlich hohen jährlichen Sanierungsrate jenseits der für die KWKP Wedel angenommenen 2% bis 2040 vollständig ausgeschöpft werden. Erwartungsgemäß liegt der größte Anteil des Sanierungspotenzials bei Gebäuden, die bis 1978 erbaut wurden (s. Abb. 21). Diese Gebäude sind sowohl in der Anzahl als auch in ihrem energetischen Zustand besonders relevant. Sie wurden vor den einschlägigen Wärmeschutzverordnungen erbaut und haben daher einen erhöhten Sanierungsbedarf. Besonders im Wohnbereich zeigt sich ein hohes Sanierungspotenzial. Hier können durch energetische Verbesserung der Gebäudehülle signifikante Energieeinsparungen erzielt werden. In Kombination mit einem Austausch der Heiztechnik bietet dies insbesondere für Gebäude mit Einzelversorgung einen großen Hebel. Typische energetische Sanierungsmaßnahmen für die Gebäudehülle sind in der Infobox „Energetische Gebäudesanierungen" (S. 40) dargestellt. Diese können von der Dämmung der Außenwände bis hin zur Erneuerung der Fenster reichen und sollten im Kontext des Gesamtpotenzials der energetischen Sanierung betrachtet werden.

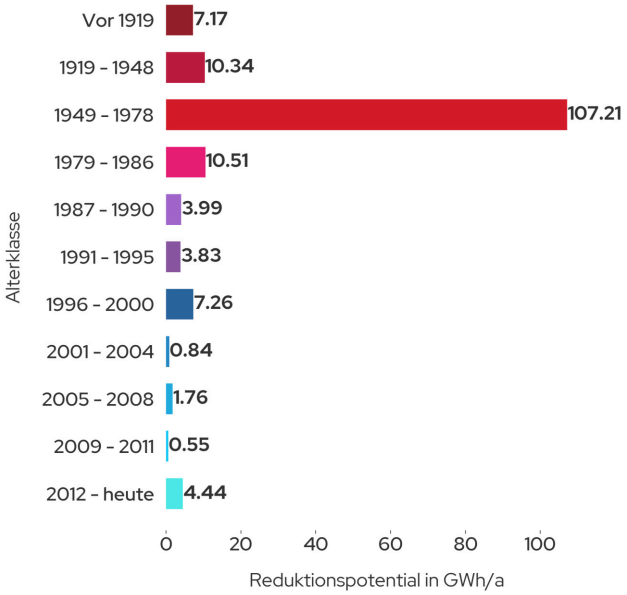

Abbildung 21: Gesamtes Reduktionspotenzial geordnet nach Baualtersklassen

Das Sanierungspotenzial bietet nicht nur eine beträchtliche Möglichkeit zur Reduzierung des Energiebedarfs, sondern auch zur Steigerung des Wohnkomforts und zur Wertsteigerung der Immobilien. Daher sollten entsprechende Sanierungsprojekte integraler Bestandteil der kommunalen Wärme- und Kälteplanung sein.

[3] Im Allgemeinen lassen sich Gebäude nach ihrem Baujahr und ihrer Auslegung (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, usw.) unterscheiden und entsprechend nach "Typgebäuden" kategorisieren.

Infobox - Energetische Gebäudesanierung - Maßnahmen und Kosten

Infobox: Energetische Gebäudesanierung

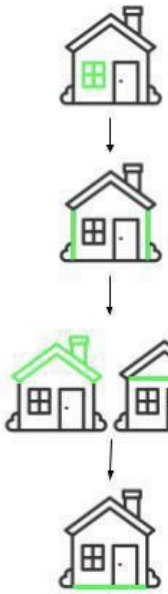

Fenster	• 3-fach Verglasung • Zugluft / hohe Wärmeverluste durch Glas vermeiden	800 €/m²
Fassade	• Wärmedämmverbundsystem ~ 15 cm • Wärmebrücken (Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Ecken) reduzieren	200 €/m²
Dach	• (teil-)beheiztes Dachgeschoss: Dach abdichten / Zwischensparrendämmung • Unbeheiztes Dachgeschoss: oberste Geschossdecke dämmen • Oft: verhältnismäßig gutes Dach in älteren Gebäuden	400 €/m² 100 €/m²
Kellerdecke	• Bei unbeheiztem Keller	100 €/m²

4.7 Zusammenfassung und Fazit

Die Potenzialanalyse für erneuerbare Energien in der Wärmeerzeugung im Projektgebiet offenbart signifikante Chancen für eine nachhaltige Wärmeversorgung. Besonders hervorzuheben sind hier die Potenziale von Luft-, Fluss- und oberflächennaher Erdwärme.

Die Potenziale sind räumlich heterogen verteilt: Im südlichen Teil des Projektgebiets dominiert das Potenzial der Flusswasserwärme (aus der Elbe), welche mittels Großwärmepumpen erschlossen werden können. Die Solarthermie auf Freiflächen erfordert trotz vorhandenem Potenzial immer die räumlicher Nähe zum Abnehmer, da beim Transport von Wärme Verluste hinzunehmen sind. Im Projektgebiet wurden zwar geeignete Flächen für Solarthermie identifiziert, jedoch liegen sie nicht in ausreichender Nähe (unter 500 m Luftlinie) zu den Wärmenetz-Prüfgebieten. Das Potential der Nutzung von Erdwärme und Luftwärmepumpen wird eine wichtige Lösungsvariante in den Einzelversorgungsgebieten bieten. Wo Solarthermie und wo PV genutzt wird, bleibt letztendlich eine individuelle Entscheidung basierend auf den lokalen Gegebenheiten. Es wurden zudem mögliche Standorte für Großwärmepumpen identifiziert, welche es genauer zu untersuchen gilt. Diese sind jedoch nicht im aktuellen KWKP dargestellt, da zunächst Sondierungsgespräche mit den betroffenen Flächeneigentümern zu führen sind. Auch das Potenzial aus den Abwassersammlern kann in ausgewählten Ortsteilen genutzt werden und wird eingehend untersucht werden (siehe Maßnahme Nr. 5).

In den Stadtkernen liegt das größte Potenzial in der Gebäudesanierung mit einem Schwerpunkt auf kommunalen Liegenschaften und Wohngebäuden. Besonders Gebäude, die bis 1978 erbaut wurden, bieten ein hohes Einsparpotenzial durch Sanierung. Wichtige Wärmequellen ergeben sich durch die Nutzung von Wärmepumpen in Kombination mit Aufdach-PV, Solarthermie, Biomasse oder je nach Lage der Möglichkeit eines Anschlusses an das Wärmenetz.

Die umfassende Analyse legt nahe, dass es rein technisch theoretisch möglich ist, den gesamten Wärmebedarf durch erneuerbare Energien auf der Basis lokaler Ressourcen zu decken. Dieses ambitionierte Ziel erfordert allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise, da die Potenziale räumlich stark variieren und nicht überall gleichermaßen verfügbar sind und Flächenverwendung ein Thema ist, das nicht nur aus energetischer Perspektive zu betrachten ist (Stichwort: Flächennutzungs- Konkurrenz). Außerdem legt das geringe Biomasse-Wärmepotenzial den Schluss nahe, dass bei einer

Zunahme an Biomasse-Nutzung im Wärmesektor, die lokalen Potenziale schnell ausgeschöpft sein werden. Hier kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine vollständig autarke Biomasse-Versorgung langfristig realistisch ist. Im Hinblick auf die dezentrale Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Individuelle, räumlich angepasste Lösungen sind daher unerlässlich für eine effektive Wärmeversorgung. Dabei sind Dachflächenpotenziale und weitere Potenziale in bereits bebauten, versiegelten Gebieten den Freiflächenpotenzialen gegenüber prioritär zu betrachten, zumal letztere nach aktuellem Planungsstand für die künftige Wärmeversorgung keine Rolle als Wärmequelle spielen werden. Davon unberührt bleibt die Abwägung der Flächennutzung für Erdbeckenspeicher, natürliche Kohlenstoffsenken, Biomasseanbau und Stromerzeugung.

5 Prüfgebiete für Wärmenetze

Wärmenetze sind eine Schlüsseltechnologie für die Wärmewende, jedoch stellen diese nicht überall die (volks)wirtschaftlich optimale Lösung dar. Die Identifizierung und räumlich eindeutige Abgrenzung von Prüfgebieten für die Versorgung mit Wärmenetzen ist daher eine zentrale Aufgabe der KWKP und dient als Grundlage für weiterführende Planungen und Investitionsentscheidungen. Die in der KWKP identifizierten Prüfgebiete sollen dann in weiteren Planungsschritten bis hin zur Umsetzung entwickelt werden.

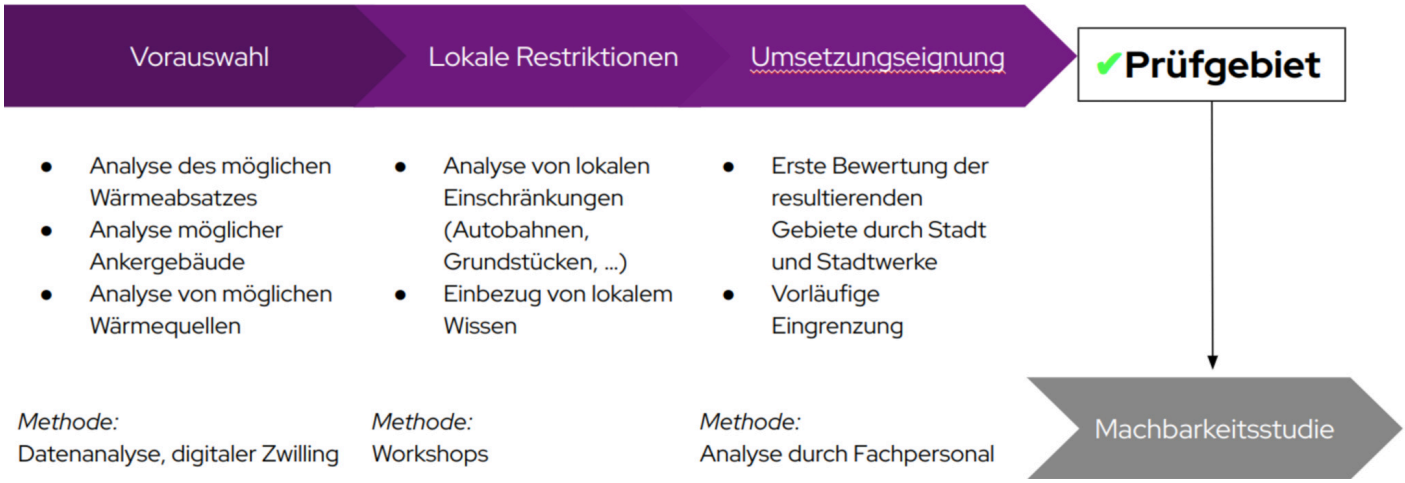

Abbildung 22: Vorgehen bei der Identifikation der Prüfgebiete

Wärmenetze stellen eine vielseitig einsetzbare Technologie dar, die große Versorgungsgebiete mit erneuerbarer Wärme beliefern kann, die Versorgungssicherheit schafft und die es ermöglicht, Bedarfs-Hotspots innerhalb der Kommune mit einer großen Bandbreite an nachhaltigen Wärmequellen, welche sich oft an den Stadträndern oder außerhalb befinden, zu verbinden. Die Implementierung solcher Netze erfordert allerdings erhebliche Anfangs- investitionen sowie einen beträchtlichen finanziellen und personellen Aufwand in der Planungs-, Erschließungs- und Bauphase. Aus diesen Gründen ist die sorgfältige Auswahl potenzieller Gebiete für Wärmenetze von großer Bedeutung.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl geeigneter Gebiete ist die Sozialverträglichkeit für die Bevölkerung, welche durch den Zugang zu kosteneffizienten Wärmeerzeugern, einer abge- stimmten Bauphase und einen hohen Wärmeabsatz pro Meter Leitung charakterisiert wird. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass das Netz nicht nur nachhaltig, sozialverträglich, sondern auch wirtschaftlich tragfähig ist. Zudem spielt die Realisierbarkeit eine entscheidende Rolle, welche durch Tiefbaukosten und -möglichkeiten, Genehmigungen, Auflagen und die Akzeptanz der Bewohnerinnen und Kunden, der politischen Unterstützung sowie dem spezifischen Erschließungsrisiko der jeweiligen Wärmequelle beeinflusst wird. Schließlich ist die Versorgungssicherheit bzw. die "sorgenfreie Wärmebereitstellung" ein entscheidendes Gebiets- auswahlkriterium. Diese Sicherheit wird sowohl organisatorisch durch die Wahl verlässlicher Betreiber und Lieferanten als auch technisch durch die Sicherstellung der Energieträgerverfügbarkeit, der flexiblen Auslastung unterschiedlicher Erzeugungs- anlagen mit verschiedenen Primärenergien in der Heizzentrale und das minimierte Ausfallrisiko der Versorgungseinheiten gewährleistet.

Bis es zum tatsächlichen Bau von Wärmenetzen kommt, müssen zahlreiche Planungsschritte durchlaufen werden. Die KWKP ist hier als ein erster Schritt zu sehen, in welcher geeignete Projektgebiete identifiziert werden. Eine detaillierte technische Ausarbeitung des Wärmeversorgungssystems ist nicht Teil des Kommunalen Wärme- und Kälteplans, sondern wird im Rahmen von anschließenden Machbarkeitsstudien erarbeitet. Die Stadtwerke Wedel, als kommunaler Energieversorger, arbeiten zur Zeit intensiv an verschiedenen Studien, die Entwicklungspfade für eine zukünftig treibhausgasneutrale und sozialverträgliche Energieversorgung in Wedel aufzeigen sollen. Mit dem Abschluss dieser Machbarkeitsstudien werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt.

5.1 Kategorisierung der Gebietstypen:

In diesem Bericht wird zwischen vier Kategorien von Versorgungsgebieten unterschieden:

Prüfgebiete für Wärmenetze

- Gebiete, welche auf Basis der bisher vorgegebenen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Wärmenetze grundsätzlich bei guten Rahmenbedingungen als geeignet erscheinen.

Potenzialgebiet Nahwärme

- Kleinräumige Gebiete, welche auf Basis der bisherigen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Nahwärme grundsätzlich bei guten Rahmenbedingungen geeignet erscheinen. In diesen Gebieten gibt es oft ein städtisches Gebäude, das als potenzieller Ankerkunde[4] dienen könnte.

Einzelversorgungsgebiete

- Gebiete, in welchen eine wirtschaftliche Erschließung, nach aktuellen (politischen und wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen, durch Wärmenetze nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt individuell im Einzelgebäude oder auf Nachbarschaftsebene in Energiegemeinschaften.

Sondergebiet Gewerbe- und Industrie

- Gebiete, in welchen die Entwicklung des Wärmebedarfs von Gewerbetreibenden vor Ort aufgrund möglicher Betriebsumstellung oder Abwanderung unsicher und die Anforderungen an Wärme aufgrund der erforderlichen hohen Temperaturen für Prozesswärme anspruchsvoller als im Wohnbau ist. Diese Gebiete sollen in Maßnahme Nr. 6 genauer betrachtet werden (siehe Kap. 7.6).

5.2 Einordnung der Verbindlichkeit der Prüfgebiete:

In diesem Kommunalen Wärme- und Kälteplan, der nach den Vorgaben des EWKG-SH erstellt wurde, werden keine verbindlichen Ausbaupläne beschlossen. Der KWKP Wedel dient ausschließlich als unverbindliches, strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Dasselbe gilt für die im Folgenden vorgestellten identifizierten Wärmenetz-Prüfgebiete.

In einem dem KWKP nachgelagerten Schritt werden auf Grundlage der Prüfgebiete von den Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern konkrete Ausbauplanungen für Wärmenetzausbaugebiete erstellt.

Für den nach EWKG-SH erstellten KWKP gilt in Bezug auf das GEG: „Fällt in einer Kommune vor Mitte 2026 oder Mitte 2028 eine Entscheidung zur Ausweisung eines Gebiets für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes basierend auf einem Wärmeplan, wird dort die Verpflichtung zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien in Heizsystemen bereits dann wirksam. Der Wärmeplan allein reicht jedoch nicht aus, um diese früheren Verpflichtungen nach dem GEG auszulösen. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die öffentlich bekannt gemacht werden muss." (BMWK, 2023).
Somit gilt bezogen auf den konkreten Fall der Stadt Wedel: **Nur für den Fall, dass der Rat der Stadt Wedel, vor 2028 ein oder mehrere Neu- und Ausbaugebiete für Wärmenetze per separatem Einzelbeschluss ausweisen und veröffentlichen sollte, greift die 65 % - EE-Pflicht für Bestands- gebäude (und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten) bereits vor Mitte 2028, nämlich einen Monat nach Veröffentlichung**. Davon betroffen sind hierbei jedoch nur diejenigen Gebäude, die sich innerhalb der im zugehörigen Einzelbeschluss eindeutig abgegrenzten Teilgebiete der Stadt befinden.

[4] Ankerkunden sind große Wärme-Einzelverbraucher.

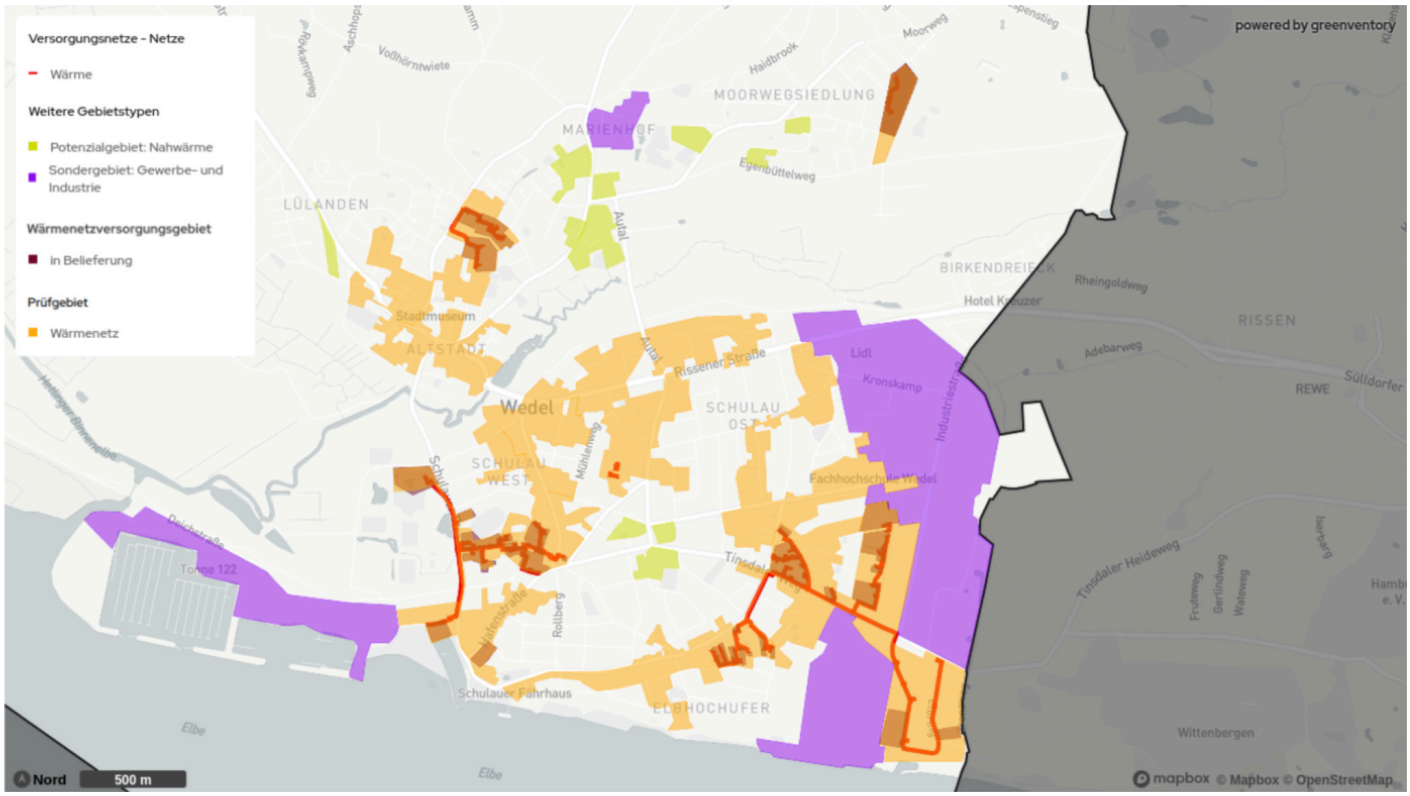

Abbildung 23: Übersicht über alle definierten Prüfgebiete für Wärmenetze im Projektgebiet (inkl. bestehender Wärmenetze) sowie der Gebietstypen "Potenzialgebiet: Nahwärme" u. "Sondergebiet: Gewerbe- und Industrie"

5.3 Prüfgebiete im Projektgebiet

Im Rahmen der Wärme- und Kälteplanung lag der Fokus auf der Identifikation von Prüfgebieten für Fernwärme. Der Prozess der Identifikation der Prüfgebiete erfolgte in drei Stufen:

1. Vorauswahl: Zunächst wurden die Prüfgebiete automatisiert[5] ermittelt, wobei ausreichender Wärmeabsatz pro Fläche bzw. Straßenzug und vorhandene Ankergebäude, wie kommunale Gebäude, berücksichtigt wurden. Auch bereits existierende Bauvorhaben und existierende Wärmenetze wurden einbezogen.

2. Lokale Restriktionen: In einem zweiten Schritt wurden die automatisiert erzeugten Prüfgebiete im Rahmen von mehreren Workshops und einer Öffentlichkeitsveranstaltung mit verschiedenen Akteursgruppen näher betrachtet. Dabei flossen sowohl örtliche Fachkenntnisse als auch die Ergebnisse der Potenzialanalyse ein. Es wurde analysiert, in welchen Gebieten neben einer hohen Wärmebedarfsdichte auch die Nutzung der Potenziale zur Wärmeerzeugung günstig erschien.

3. Umsetzungseignung: Im letzten Schritt unterzogen die Stadtwerke und die Stadtverwaltung die verbleibenden Gebiete einer weiteren Detailanalyse. Sämtliche Gebiete, die nach den durchgeführten Analysen, zum aktuellen Zeitpunkt, als wenig geeignet für ein Fernwärmenetz eingestuft wurden, sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder als *Einzel- versorgungsgebiete*, als *Potenzialgebiet Nahwärme* oder dem *Sondergebiet Industrie und Gewerbe* (Fernwärme-Eignung unklar) zugeordnet worden. Die dargestellten *Nachverdichtungsgebiete* sollen städte- baulich neu gestaltet und nach aktueller Planung größtenteils künftig mit Fernwärme versorgt werden, sofern die Detailprüfungen dies bestätigen.

Zusammensetzung der Wärmeerzeugung: Mittels Kennzahlen und üblichen Auslegungsregeln für die Planung von Wärmenetzen und -erzeugungsanlagen wurde für Prüfgebiete ein Wärmeversorgungs-Szenario skizziert. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass 30 % bis maximal 40 % der Heizlast des Versorgungsgebiets mittels einer Grundlast-Technologie erzeugt wird. Es wird angenommen,

[5] Basierend auf georeferenzierten Bedarfsdaten können Gebiete mit hohen Wärmeliniendichten identifiziert werden.

dass die Grundlast mit 6.000 Volllaststunden in Betrieb ist. Die Spitzenlast deckt die Energiemenge, die an den kältesten Tagen oder zu Stoßzeiten benötigt wird. Diese wird in der Praxis mit einer Technologie, die gut regelbar ist, realisiert (bspw. Pelletheizungen, Biogaskessel, oder P2H). Die Lastgänge in den Übergangszeiten (MIttellast) werden entsprechend durch einen Technologiemix von regelbarer Grund- und Spitzenlast erzeugt.

Es handelt sich hierbei um ein technisch sinnvolles Versorgungskonzept, welches die Funktion hat, als konzeptioneller Rahmen für die vertiefenden Planungs-Schritte (siehe Maßnahmen 1-5 in Kapitel 7) zu dienen.

Im Zielszenario wird der Anteil an erneuerbaren Gasen pauschal zur Hälfte auf Wasserstoff und auf Biomasse aufgeteilt, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht genauer abgeschätzt werden kann, wie sich die jeweiligen Energieträger-Verfügbarkeiten und -Preise entwickeln werden. In der Realität ist somit nicht davon auszugehen, dass die Energieträger-Verhältnisse genau 50:50 betragen werden.

Die vorgeschlagenen Wärmeversorgungstechnologien sind nicht verbindlich und wurden auf der aktuell verfügbaren Datengrundlage ermittelt.

Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit, Standortsicherheiten und die tatsächliche Umsetzbarkeit werden im Anschluss an den KWKP näher untersucht (siehe hierzu Maßnahmen 1-5).

In den folgenden Abschnitten werden die Prüfgebiete in kurzen Steckbriefen vorgestellt und eine mögliche Wärmeversorgung anhand der lokal vorliegenden Potenziale skizziert.

5.4 Prüfgebiet "Altstadt Plus"

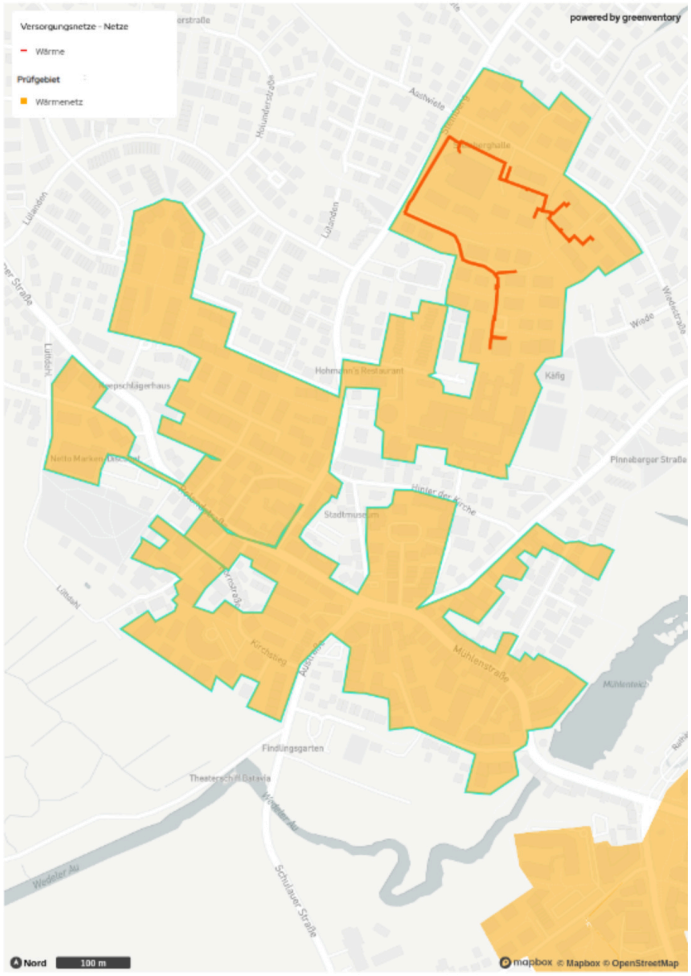

Aktueller Wärmebedarf **24,12 GWh/a**
(Datenbasis 2022)

Anzahl Gebäude gesamt **325**
(Stand 2022)

Ausgangssituation:
Das Gebiet umfasst überwiegend Mehrfamilienhäuser. Ein erstes Wärmenetz besteht bereits im Norden des Gebietes. In zentraler Lage befindet sich das Johann-Rist-Gymnasium mit aktuell eigenständiger Wärmeversorgung.

Nutzbare Potenziale:
Als Wärmequellen für eine zentrale Wärmepumpe könnten ggf. lokales Abwasser sowie oberflächennahe Geothermie genutzt werden.
Eine Erweiterung sowie die Transformation des Bestandsnetzes ist zu prüfen. Für eine Erweiterung sind weitere Erzeugungskapazitäten zu erschließen.
Potenzielle Ankerkunden für ein Wärmenetz sind das Johann-Rist-Gymnasium sowie das Quartier südlich des Ernst-Thälmann-Wegs.

Verknüpfte Maßnahmen:
Maßnahmen 2 und 3

Zielszenario 2040:

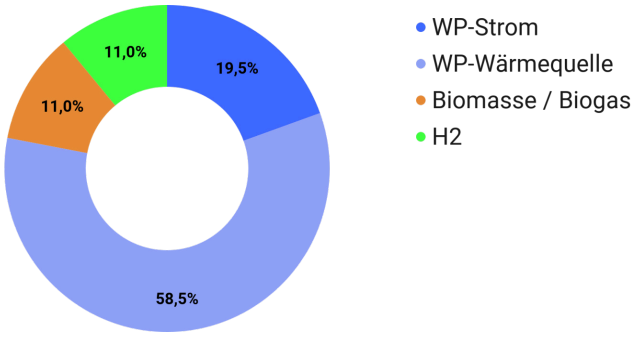

Mittels zentraler Luft-, Geothermie- und Abwasserwärmepumpen (in der Grafik verallgemeinert abgekürzt mit "WP") könnte ein Großteil des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die restliche Wärme, welche zu Stoßzeiten und an den kältesten Tagen benötigt wird, könnte mittels Biomasse (bspw. einer mit Holzpellets betriebenen Heizzentrale und / oder Biogas gedeckt werden). Prüfungen zur Nutzung von Geothermie werden durchgeführt. Eine weitere Technologie, die für die Spitzenlast eingesetzt werden könnte, sind simple Heizpatronen (Wirkungsgrad Strom zu Wärme 100 %). Die Nutzung von Wasserstoff für die Spitzenlast bleibt zu prüfen (siehe Kap. 3.7).

5.5 Prüfgebiet "Schulau Nord-West"

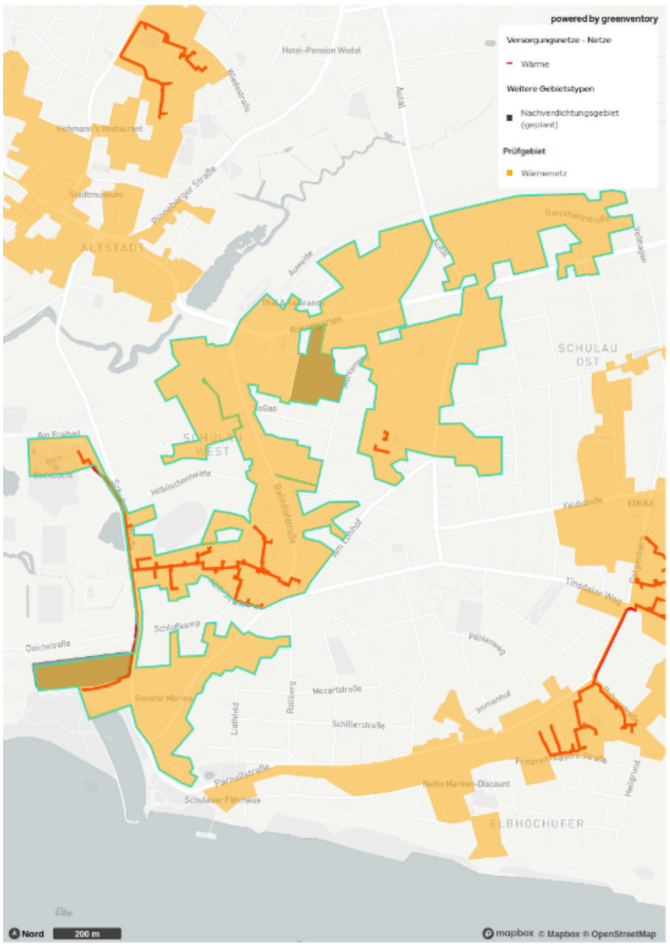

Aktueller Wärmebedarf **65,36 GWh/a**
(Stand 2022)

Anzahl Gebäude gesamt **558**
(Stand 2022)

Ausgangssituation:
Im Gebiet sind sowohl große Mehrfamilienhäuser als auch einige kommunale Liegenschaften vorzufinden. Im südlichen Teil existiert bereits ein Wärmenetz im Bereich Bekstraße/Schulauer Straße. Angeschlossen ans Wärmenetz sind u.a. das Schwimmbad "Badebucht" und das "Hotel Hafen Wedel".

Nutzbare Potenziale:
Oberflächennahe Geothermie + Abwasserwärme.
Potenzielle Ankerkunden sind öffentliche Gebäude (Schulen, Rathaus, Sportanlagen) sowie große Wohnblöcke, ggf. mittelfristig auch in Nach- verdichtungsgebieten (Strandbadhöfe , Möller Areal).

Verknüpfte Maßnahmen:
Maßnahmen 2-5

Zielszenario 2040:

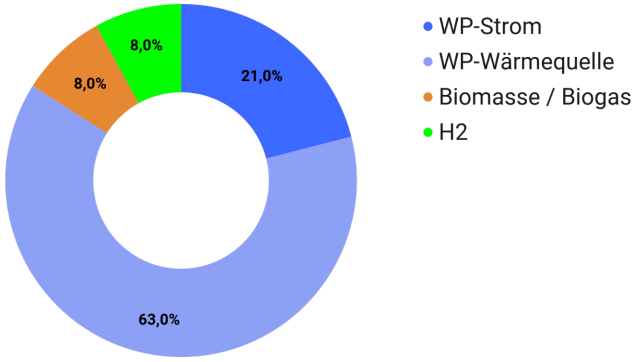

Ein Zusammenschluss mit Schulau Süd-Ost ist sinnvoll und Gegenstand aktueller Planungen (Maßnahme 2).
Großwärmepumpen können die Grundlast des Wärmenetzes decken. Spitzenlasten können mit Biomasse und perspektivisch ggf. auch mit H_2 gedeckt werden, sofern letzterer zu sozialverträglichen Preisen verfügbar ist. Standorte für zentrale Luft-WP sind in Machbarkeitsstudien und im Transformationsplan des Wärmenetzes zu definieren. Bestands-BHKW basierend auf Biomasse oder H_2 sollen weiter genutzt werden und Pufferspeicher sind dementsprechend essentiell für eine effiziente Versorgung.

5.6 Prüfgebiet "Schulau Ost "

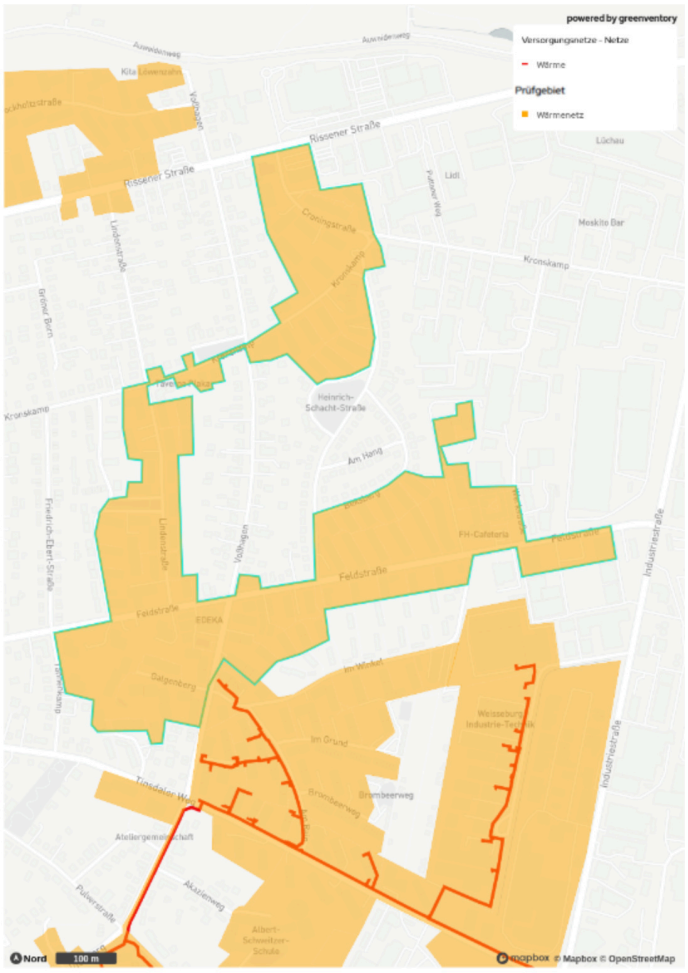

Aktueller Wärmebedarf **15,45 GWh/a**
(Stand 2022)

Anzahl Gebäude gesamt **122**
(Stand 2022)

Ausgangssituation:
Mischgebiet mit überwiegend Mehrfamilienhäusern. Angrenzend liegen ein Gewerbegebiet sowie einige Supermärkte und Einkaufszentren. Bisher kein Wärmenetz vorhanden.

Nutzbare Potenziale:
Die Kopplung an das südlich angrenzende Prüfgebiet inkl. bestehendes Wärmenetz stellt eine sinnvolle Variante dar. Dies würde ggf. die Nutzung von Flusswasser-Wärme mittels Großwärmepumpe ermöglichen. Hierfür ist die Elbe grundsätzlich eine geeignete Wärmequelle (vorbehaltlich genauerer Untersuchungen (vgl. Maßnahme 4)).

Verknüpfte Maßnahmen:
Maßnahmen 1, 3 und 4

Zielszenario 2040:

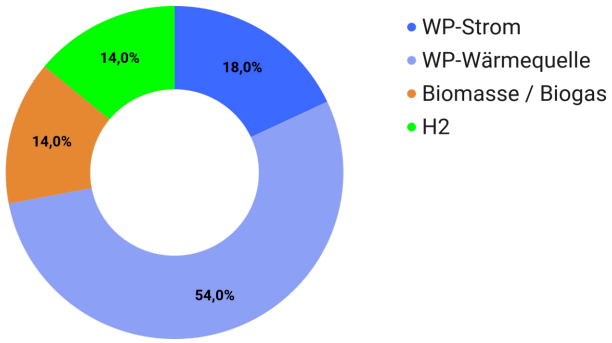

Zentrale Wärmepumpen werden voraussichtlich den Großteil der Wärmeversorgung (Grundlast) realisieren. Welche Wärmequelle die lokal günstigste Versorgungs- variante darstellt wird im Rahmen der Machbarkeits- studien untersucht. Sofern Wedel an das Wasserstoff- Kernnetz angeschlossen wird, kann die Spitzenlast perspektivisch bei sozialverträglichen Bezugskosten auch mit Wasserstoff realisiert werden. Dies sollte jedoch nur einen geringen Anteil der Wärmeversorgung einnehmen, da die Kosten für Wasserstoff noch nicht absehbar sind und die Nutzung dessen in Wedel noch Bestand von Prüfungen ist (siehe Kapitel 3.7).

5.7 Prüfgebiet "Schulau Süd-Ost"

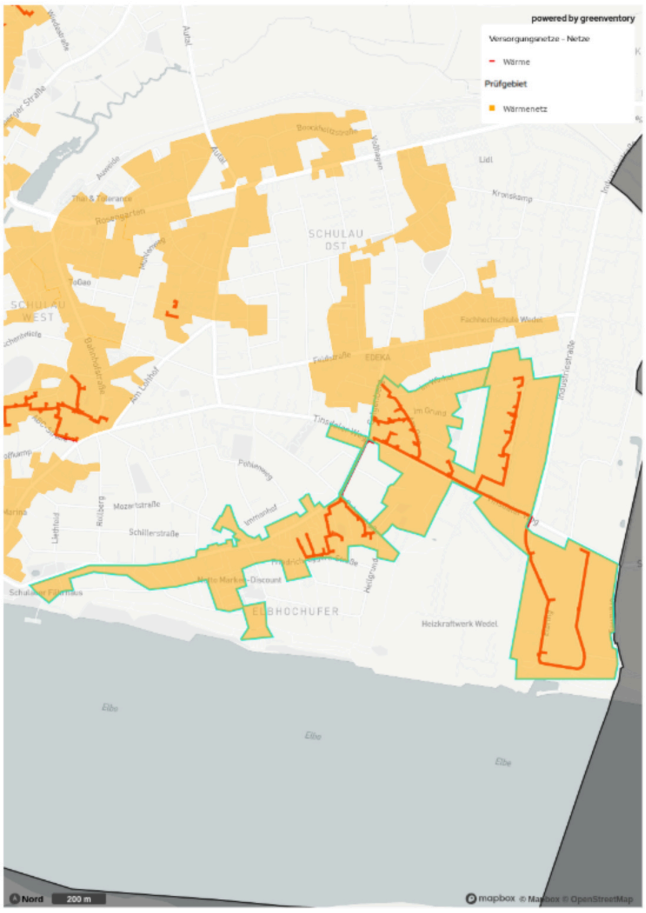

Aktueller Wärmebedarf **27,73 GWh/a**
(Stand 2022)

Anzahl Gebäude gesamt **310**
(Stand 2022)

Ausgangssituation:
Vorwiegend MFH im westlichen Teil sowie ein bereits erschlossenes, jedoch noch nicht vollständig ausgelastetes Gewerbegebiet im Osten. Es handelt sich dabei um den sogenannten "Business Park", welcher in den kommenden Jahren stetig mit zusätzlichen Betriebsansiedlungen gefüllt werden soll. Es besteht bereits ein Wärmenetz.

Nutzbare Potenziale:
Die größte lokale Wärmequelle bietet die Elbe.
Es ist Gegenstand aktueller Planungen, welche neuen Wärmeerzeugungstechnologien am Standort des Heizkraftwerks Wedel (HKW) künftig genutzt werden. Die Hamburger Energiewerke und die Stadtwerke Wedel stehen hierzu im Austausch (siehe Anhang B).

Verknüpfte Maßnahmen:
Maßnahmen 2-6

Zielszenario 2040:

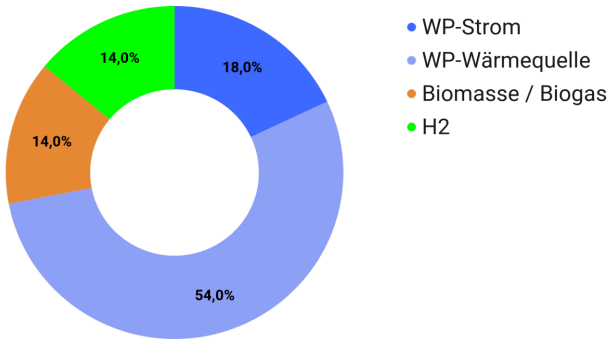

Ob die Elbe bei Wedel tatsächlich als Wärmequelle genutzt werden kann, ist zu prüfen. Falls eine Fluss-WP keine Option ist, bietet eine Luft-WP eine sinnvolle Alternative. Der Standort hierfür ist im Rahmen des Transformationsplanes zu ermitteln. Spitzenlasten könnten sowohl mittels Biomasse, als auch ggf. perspektivisch mit H_2 gedeckt werden, sofern Wedel über das künftige H_2-Kernnetz bezahlbares H_2 beziehen kann bzw. eigene Erzeugungskapazitäten etabliert werden. Bestands-BHKW sollen möglichst umgerüstet und auf Basis von Biomasse oder H_2 weiter genutzt werden. Pufferspeicher sind entsprechend essenziell für einen effizienten Betrieb dieser Anlagen. Geplanter Versorgungsmix deckungsgleich mit "Schulau Ost".

5.8 Prüfgebiet "Quartier Moorwegsiedlung"

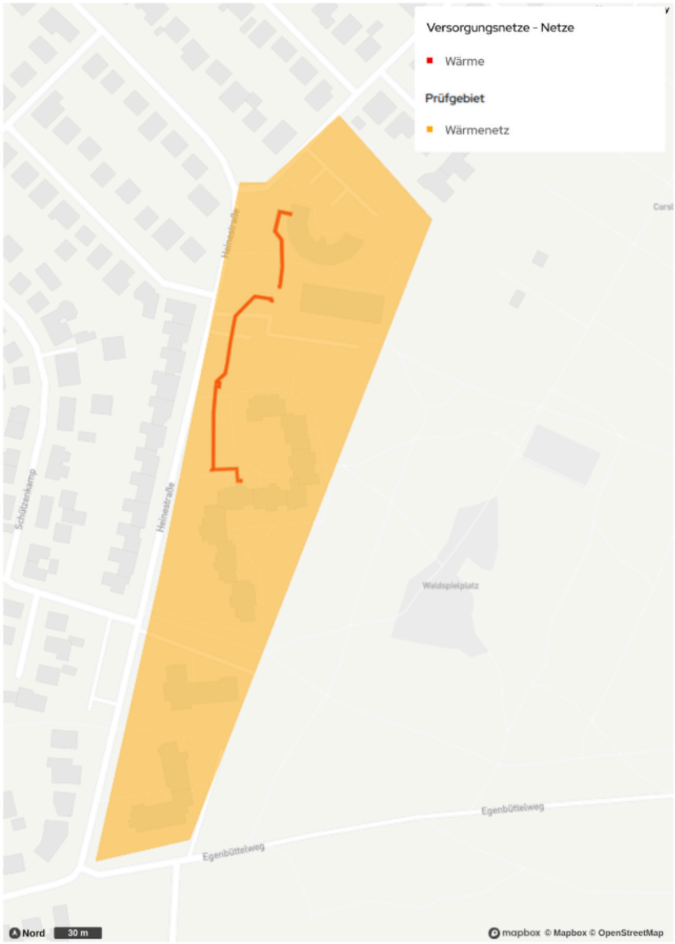

Aktueller Wärmebedarf **3,49 GWh/a**
(Stand 2022)

Anzahl Gebäude gesamt **5**
(Stand 2022)

Ausgangssituation:
Geschosswohnungsbau, der schon heute über ein kleines Wärmenetz versorgt wird. Es befinden sich momentan 3 Gebäudekomplexe im Wärmenetz. Dieses könnte minimal um zwei weitere Gebäudekomplexe im Süden erweitert werden (innerhalb des markierten Bereichs).

Nutzbare Potenziale:
Oberflächennahe Geothermie (Sonden)

Verknüpfte Maßnahme:
Maßnahme 1

Zielszenario 2040:

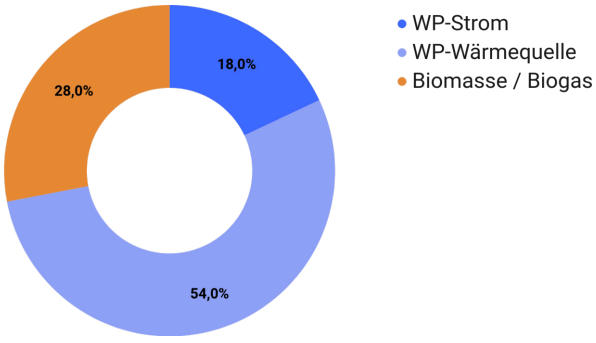

Im Falle einer Netzerweiterung ist die Erschließung einer weiteren Heizzentrale nötig. Der Großteil der Wärme (Grundlast) kann mittels Großwärmepumpen bereitgestellt werden. Spitzenlasten sind mittels Pelletheizungen realisierbar oder auch mit elektrischen Heizpatronen. In dem Quartier, welches über ein verhältnismäßig kleines Wärmenetz (im Vergleich zum Verbundnetz Schulau) versorgt wird, ist die Verwendung von Wasserstoff in der Spitzenlast-Deckung unnötig, weil die Energieanforderungen und der Wärmebedarf leicht durch einfachere und kostengünstigere Technologien wie lokale Wärmepumpen oder Biomasseheizungen gedeckt werden können.

6 Zielszenario

Das Zielszenario zeigt die mögliche Wärmeversorgung im Zieljahr, basierend auf den Prüfgebieten und nutzbaren Potenzialen. Dieses Kapitel beschreibt die Methodik sowie die Ergebnisse einer Simulation des ausgearbeiteten Zielszenarios.

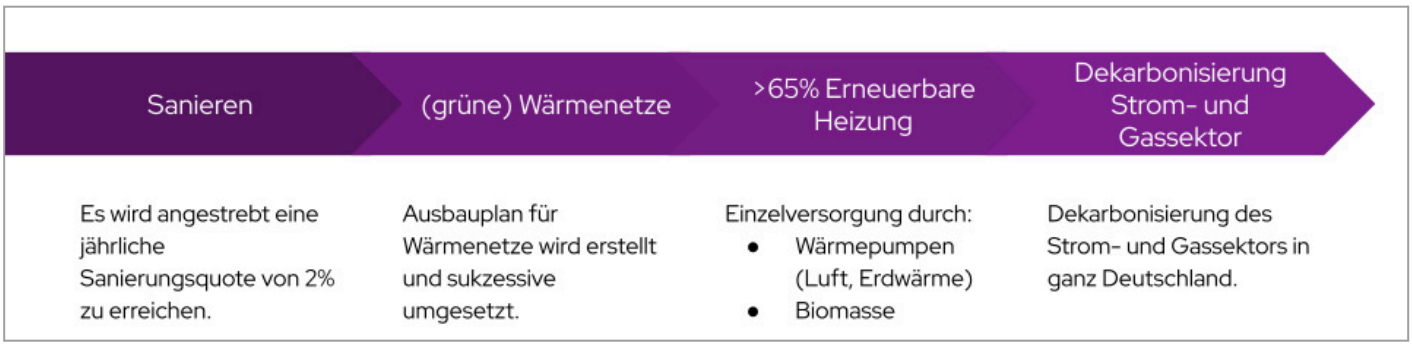

Abbildung 24: Simulation der Zielszenarios für 2040

Die Formulierung des Zielszenarios ist zentraler Bestandteil des Kommunalen Wärme- und Kälteplans. Das Zielszenario dient als Blaupause für eine treibhausgasneutrale und effiziente Wärmeversorgung. Das Zielszenario beantwortet quantitativ folgende Kernfragen:

- Wo können künftig Wärmenetze liegen?
- Wie lässt sich die Wärmeversorgung dieser Netze treibhausgasneutral gestalten?
- Wie viele Gebäude müssen bis zur Zielerreichung energetisch saniert werden?
- Wie erfolgt die Wärmeversorgung für Gebäude, die nicht an ein Wärmenetz angeschlossen werden können?

Die Erstellung des Zielszenario erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs mittels Modellierung
2. Identifikation geeigneter Gebiete für Wärmenetze
3. Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung.

Zu beachten ist, dass das Zielszenario die Technologien zur Wärmeerzeugung nicht verbindlich festlegt, sondern es als Ausgangspunkt für die strategische Infrastrukturentwicklung dient. Die Umsetzung dieser Strategie ist abhängig von zahlreichen Faktoren, wie der technischen Machbarkeit der Einzelprojekte sowie der lokalen politischen Rahmenbedingungen und der Bereitschaft der Gebäudeeigentümer zur Sanierung und einem Heizungstausch sowie dem Erfolg bei dem Bestreben des Betreibers eine möglichst hohe Anschlussquote für dessen Wärmenetze zu erreichen.

6.1 Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs

Eine Reduktion des Wärmebedarfs (296 GWh/a im Basisjahr 2020) ist eine zentrale Komponente zum Gelingen der Wärmewende. Im Zielszenario wurde für Wohngebäude eine Sanierungsrate von 2 % pro Jahr angenommen (dena, 2016). Die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs erfolgt unter Nutzung von repräsentativen Typgebäuden. Es wird eine weitreichende Sanierung zu Grunde gelegt (Energieeffizienz-Niveau 2 nach TABULA: „zukunftsweisend“) (IWU, 2012). Für Nichtwohngebäude wird eine Reduktion des Wärmebedarfs anhand von Reduktionsfaktoren berechnet. Es werden unten folgende Einsparungen des Wärmebedarfs bis 2050 angenommen:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 37 %
- Industrie: 29 %
- Kommunale Liegenschaften: 33 %

Es wird mittels Interpolation angenommen, dass bis 2040 66 % der Einsparungen erreicht werden. Dies entspricht im Vergleich zum Status-Quo folgenden Einsparungen:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 24,4 %
- Industrie: 19,1 %
- Kommunale Liegenschaften: 21,8 %

Die Simulation der Sanierung erfolgt jahresscharf und gebäudespezifisch. Jedes Jahr werden die 2 % der Gebäude mit dem schlechtesten Sanierungszustand saniert. Abbildung

25 zeigt den Effekt der Sanierung auf den zukünftigen Wärmebedarf. Für das Zwischenjahr 2030 ergibt sich ein Wärmebedarf von 236 GWh, was einer Minderung um 19,9 % entspricht. Für das Zieljahr 2040 reduziert sich der Wärmebedarf durch fortschreitende Sanierungen weiter, sodass der jährliche Wärmebedarf noch 191 GWh beträgt, was einer Minderung um 35,3 % gegenüber dem Basisjahr 2020 entspricht. Es wird deutlich, dass sich durch eine Priorisierung der Gebäude mit dem höchsten Sanierungspotenzial bis 2030 bereits ein Großteil des gesamten Sanierungspotenzials erschließen lassen.

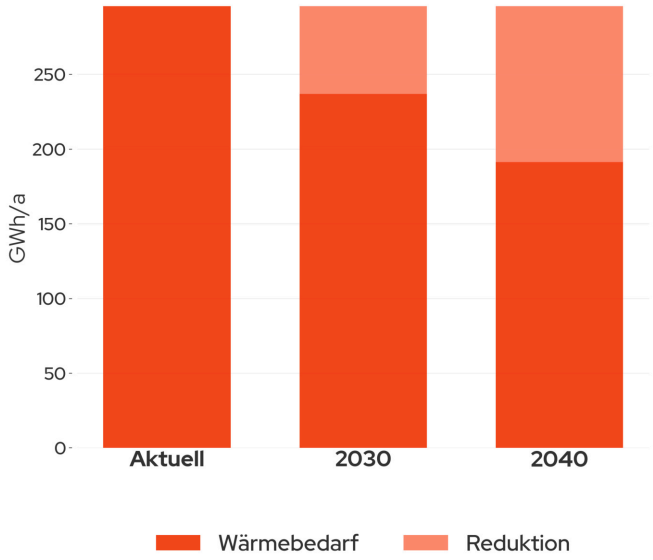

Abbildung 25: Wärmebedarf und Wärmebedarfs-reduktion im Ziel- und Zwischenjahr

6.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung

Nach der Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs und der Bestimmung der Prüfgebiete für Wärmenetze erfolgt die Ermittlung der zukünftigen Versorgungs- infrastruktur. Es wird jedem Gebäude eine Wärmeerzeugungstechnologie zugewiesen. Bei der Ermittlung der zukünftigen Wärmeerzeugungs- technologie in den beheizten Gebäuden wird für jene Gebäude, die in einem Wärmenetz-Prüfgebiet liegen, ein Anschluss an das Wärmenetz mittels einer Hausübergabestation angenommen. In diesem Szenario werden 20,1 % der Gebäude über Wärmenetze versorgt (exkl. Nahwärmeinseln) (s. Abbildung 26).

Gebäude außerhalb der Prüfgebiete werden individuell beheizt. In Gebäuden mit Potenzial zur Deckung des Wärmebedarfs durch eine Wärmepumpe wird diese Technologie angenommen. Falls auf dem jeweiligen Flurstück die Möglichkeiten zur Installation einer Wärmepumpe vorhanden sind, wird entweder eine Luftwärmepumpe oder eine Erdwärmepumpe anhand der gebäude-spezifischen Eignung individuell zugeordnet. Die benötigten Vorlauftemperaturen der Gebäude wurden nicht als Eignungskriterium für Wärmepumpen herangezogen, da hierzu keine belastbaren Informationen vorlagen.. Falls das Flurstück gar keine Eignung für Wärmepumpen aufweist, wird ein Biomassekessel angenommen. Dieser kommt auch bei großen gewerblichen Gebäuden ohne Wärmepumpen-Eignung zum Einsatz. Der mögliche Einsatz von Wasserstoff auf der Ebene von Einzelgebäuden wurde aufgrund fehlender belastbarer Planungsmöglichkeiten sowie Verfügbarkeit im Szenario nicht betrachtet.

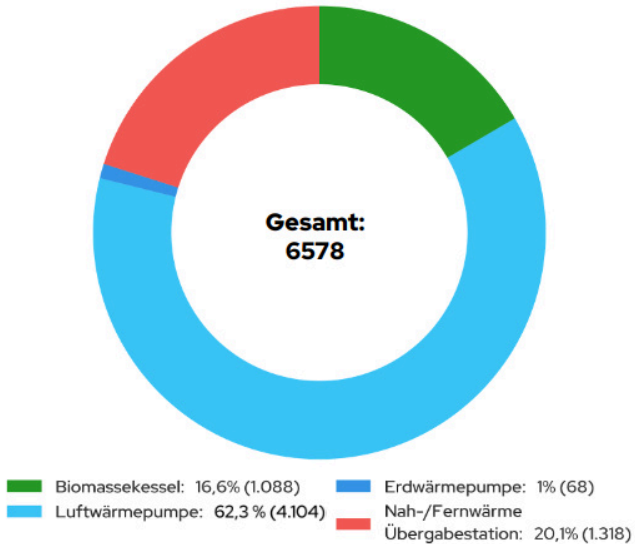

Abbildung 26: Gebäudeanzahl nach Wärme-erzeugern im Jahr 2040

Die Ergebnisse der Simulation sind in Abbildung 25 für das Jahr 2040 dargestellt. Eine Analyse der eingesetzten Wärmeerzeugungstechnologien macht deutlich, dass 62,3 % der Gebäude zukünftig mit Luftwärmepumpen beheizt werden könnten, was einer Gebäudeanzahl von 4.085 entspricht. Erdwärme- pumpen sind in diesem Szenario in 1 % der Gebäude verbaut, was insgesamt 68 Gebäuden entspricht. Einzelheizungen mit Biomasse könnten nach diesen Berechnungen zukünftig in 16,6 % bzw. ca. 1.088 Gebäuden zum Einsatz kommen. Abbildung 27 stellt das modellierte zukünftige Versorgungsszenario im Projektgebiet dar. Darin sind die Prüfgebiete für Wärmenetze sowie die Einzelversorgungsgebiete dargestellt, welche durch

gebäudeeigene Heizsysteme, betrieben durch Biomasse, Umweltwärme und Strom, versorgt werden.

Aufgrund des hohen Anteils an MFH in den Wärmenetzprüfgebieten, kann durch Abbildung 25 der falsche Eindruck entstehen, dass Fernwärme nur einen geringen Anteil am zukünftigen Wedeler Wärmemix haben wird. Dieser Effekt ist allerdings schlicht darauf zurückzuführen, dass trotz der im Vergleich zu EFH höheren Zahl an Wohneinheiten pro Gebäude jeweils nur 1 Übergabestation pro MFH erforderlich ist. Somit ist der Anteil der Bevölkerung, der künftig über Fernwärme versorgt werden soll, deutlich höher, als der Gebäudeanteil es vermuten lässt. Sofern der Ausbau der Wärmenetze wie angedacht durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass im Zieljahr 2040 über 50% des verbleibenden Wärmebedarfs mittels Wärmenetzen bereitgestellt wird (siehe Abbildung 30).

Mit Blick auf die angenommene Gebäudezahl im Stadtgebiet für das Zieljahr 2040 sei erwähnt, dass aus Mangel an belastbaren Daten zur künftigen Entwicklung des Gebäudebestands für die Berechnungen von einer gleichbleibenden Anzahl an Gebäuden ausgegangen wurde. Im Zuge künftiger KWKP-Aktualisierungen wird jeweils erneut geprüft werden, ob diese Annahme aufrechterhalten werden kann oder ob eine Anpassung und Neuberechnung erforderlich sein wird.

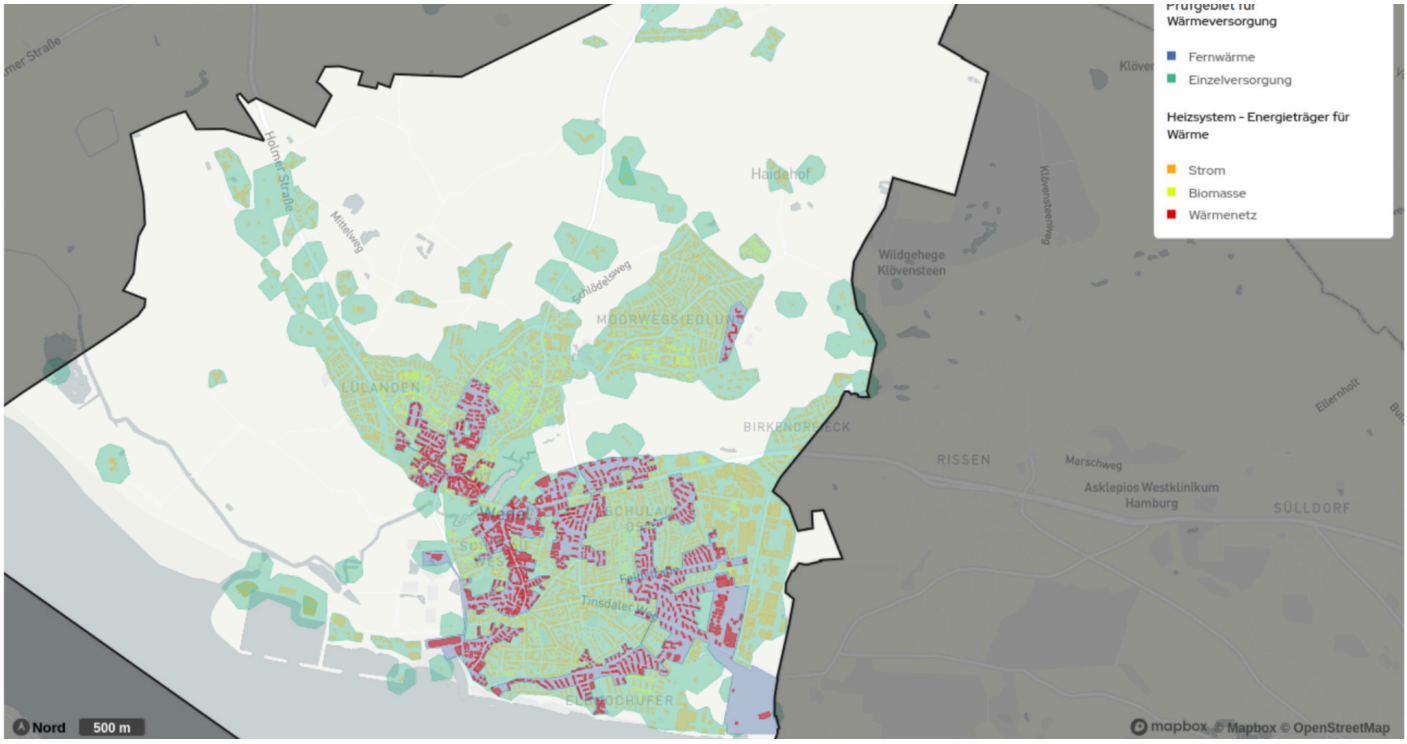

Abbildung 27: Versorgungsszenario im Zieljahr 2040

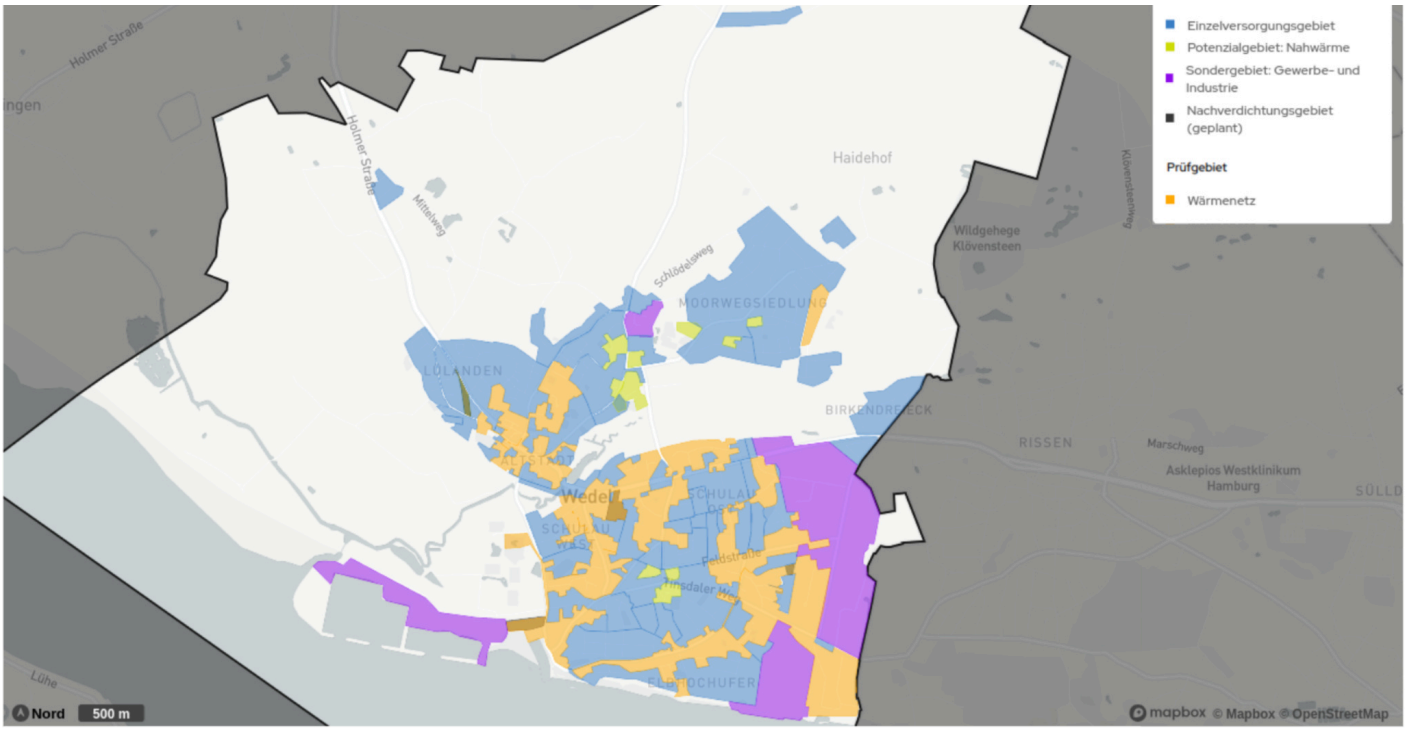

Abbildung 28:Geplante Gebietseinteilung für das Zieljahr 2040

6.3 Zusammensetzung der Fernwärmeerzeugung

Im Kontext der geplanten Fernwärmeerzeugung bis 2040 wurde eine Prognose hinsichtlich der Zusammensetzung der im Zieljahr verwendeten Energieträger durchgeführt. Diese basiert auf Kenntnissen zu aktuellen und zukünftigen Energieerzeugungstechnologien. Die Zusammen- setzung der im Zieljahr 2040 theoretisch für die Fernwärmeversorgung eingesetzten Energieträger ist in Abbildung 29 dargestellt.

Im Zieljahr 2040 könnten Großwärmepumpen, welche Umweltwärme (Luft, Abwasser, Fluss sowie Geothermie in ausgewählten Randlagen) und Strom kombinieren, zukünftig 78,7 % der benötigten Wärme für Fernwärme bereitstellen. Des Weiteren tragen Biomasse (12,2 %) sowie Wasserstoff (9,2 %) zum Energiemix bei. Da über 500 m zwischen den Potenzialflächen für Solarthermie und dem nächstgelegenen Prüfgebiet liegen, wird Solarthermie nicht als geeignete Wärmequelle für die zukünftigen Wärmenetze angesehen.

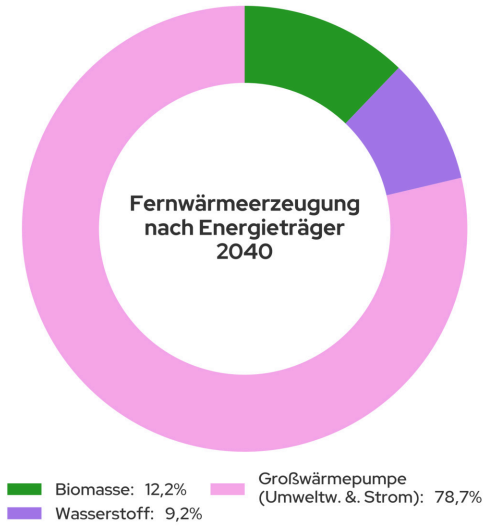

Abbildung 29: Fernwärmeerzeugung nach Energieträger im Zieljahr 2040[6]

Jeder dieser Energieträger wurde aufgrund seiner technischen Eignung, Klimaverträglichkeit und Effizienz im Kontext der Fernwärmeerzeugung ausgewählt. Es ist zu betonen, dass diese initialen Werte in nachgelagerten

[6] GWP Annahme: COP von 3, somit 25 % Strom, 75 % Umweltwärme

Machbarkeitsstudien, die für jedes Prüfgebiet durchgeführt werden, noch weiter verfeinert bzw. angepasst werden müssen.

6.4 Entwicklung der eingesetzten Energieträger

Basierend auf den zugewiesenen Wärmeerzeugungs-technologien aller Gebäude im Projektgebiet wird der Energieträgermix für das Zieljahr 2040 berechnet.

Der Energieträgermix zur Deckung des zukünftigen Endenergiebedarfs gibt Auskunft darüber, welche Energieträger in Zukunft zur Wärmeversorgung in Wärmenetzen und in der Einzelversorgung zum Einsatz kommen.

Zunächst wird jedem Gebäude ein Energieträger zugewiesen. Anschließend wird dessen Endenergiebedarf basierend auf dem Wirkungsgrad (für Biomasse) bzw. der Jahresarbeitszahl (für Wärmepumpen) der Wärmeerzeugungstechnologie sowie des Wärmebedarfs berechnet. Dafür wird der jeweilige Wärmebedarf im Zieljahr durch den thermischen Wirkungsgrad der Wärmeerzeugungstechnologie dividiert. Der Endenergiebedarf nach Energieträger für das Zwischenjahr 2030 sowie das Zieljahr 2040 ist in Abbildung 30 dargestellt.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Energieträger am Endenergiebedarf erfährt einen Übergang von fossilen hin zu nachhaltigen Energieträgern. Zudem sinkt der gesamte Endenergiebedarf durch die Annahme fortschreitender Sanierungen sowie bilanziell durch die Einbeziehung von Umweltwärme bei Wärmepumpen (da hierbei nur der Stromanteil als Endenergiebedarf betrachtet wird).

Der Anteil der Fernwärme am Endenergiebedarf 2040 wird über das betrachtete Zwischenjahr 2030 deutlich steigen. In diesem Szenario wird angenommen, dass bis 2040 sämtliche in den Workshops im Rahmen der Akteursbeteiligung erarbeiteten Wärmenetz- Prüfgebiete vollständig erschlossen sein werden.

Der Anteil von Strom für dezentrale Wärmepumpen am Endenergiebedarf 2040 fällt trotz der 63,3 % mit dezentralen Luft- oder Erdwärmepumpen beheizten Gebäude vergleichsweise gering aus. Dies lässt sich in erster Linie dadurch erklären, dass bei einer angenommenen Jahresarbeitszahl[7] von ca. 3 der Strombedarf deutlich geringer ausfällt, als die durch die Wärmepumpen bereitgestellte Wärmemenge. Die restliche Wärme wird aus der Umwelt gewonnen.

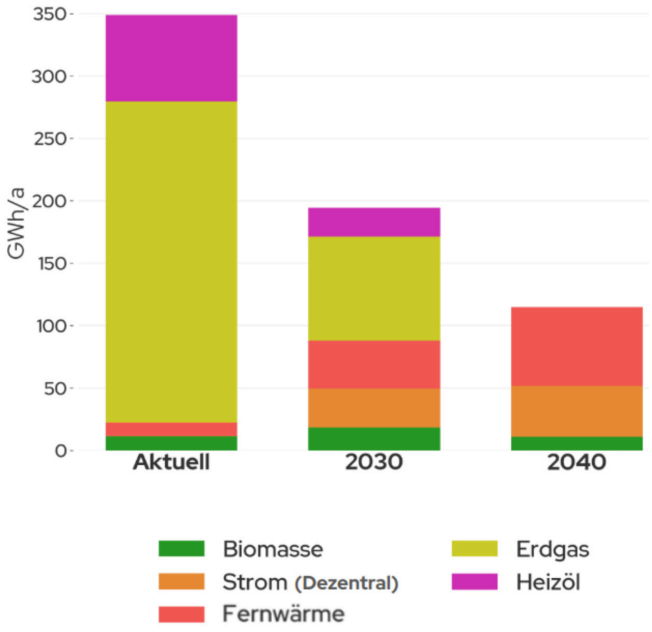

Abbildung 30: Verteilung des Endenergiebedarfs nach Energieträger im zeitlichen Verlauf

6.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen

Die dargestellten Veränderungen in der Zusammensetzung der Energieträger bei der Einzelversorgung und in Wärmenetzen führen zu einer kontinuierlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen (siehe Abbildung 31). Da der aktuelle Energieträgermix für Fernwärme nicht ermittelt werden konnte, wurden hier Durchschnittswerte angenommen. In den Szenarien 2030 und 2040 wurde der Energieträgermix für Fernwärme aufgeschlüsselt. Es zeigt sich, dass im angenommenen Szenario im Zieljahr 2040 eine Reduktion um ca. 97 % verglichen mit dem Basisjahr 2020 erzielt werden kann. Dies bedeutet, dass ein THG-Restbudget im Wärmesektor von ca. 2.447 t CO_2e im Jahr 2040 anfällt. Dieses muss kompensiert oder durch weitere technische Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes oder Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes (wie z.B. Wiedervernässung von Moorböden) bilanziell reduziert werden, um die Treibhausgasneutralität im Zieljahr zu erreichen. Das Restbudget ist den Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energieträger zuzuschreiben, die wiederum die vorgelagerten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (z. B. Fertigung und Installation) zurückzuführen sind.

[7] =Erzeugte Wärmemenge/benötigte Strommenge pro Jahr (Abkürzung: JAZ)

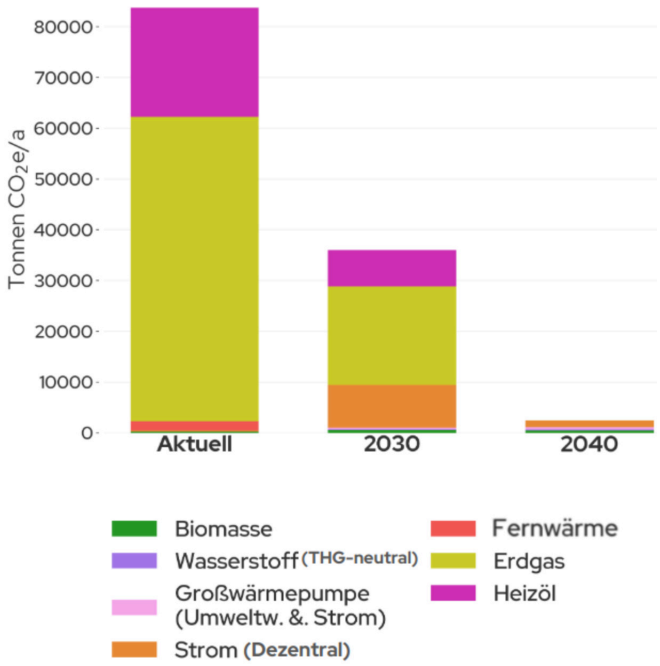

Abbildung 31: Verteilung der THG-Emissionen nach Energieträger im zeitlichen Verlauf

Einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen THG-Emissionen haben neben der eingesetzten Technologie auch die zukünftigen Emissionsfaktoren. Für die vorliegende Berechnung wurden die in der Tabelle im Anhang A aufgeführten und in Abbildung 33 visualisierten Faktoren angenommen. Gerade im Stromsektor wird von einer erheblichen Reduktion der CO_2-Intensität ausgegangen, was sich positiv auf die CO_2-Emissionen von Wärmepumpenheizungen auswirkt.

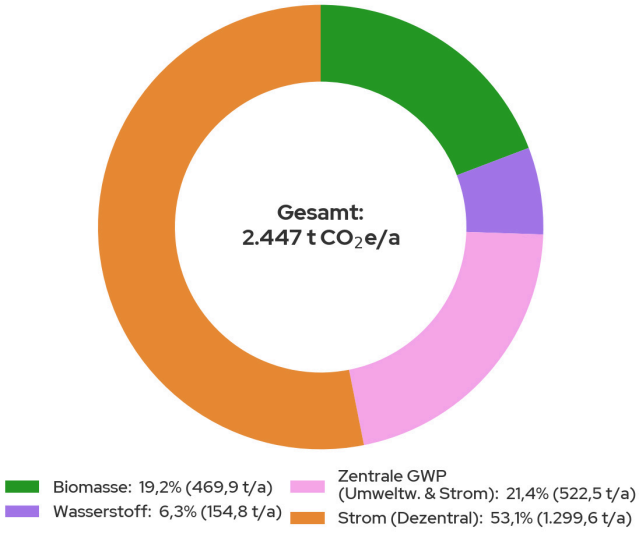

Abbildung 32: Treibhausgas-Emissionen nach Energieträger im Jahr 2040

Wie in Abbildung 32 zu sehen ist, wird im Jahr 2040 Strom (dezentral) den Großteil der verbleibenden Emissionen ausmachen. Um eine vollständige Treibhausgasneutralität erreichen zu können, sollte im Rahmen der Fortschreibung der Wärme- und Kälteplanung der Kompensation dieses Restbudgets Rechnung getragen werden.

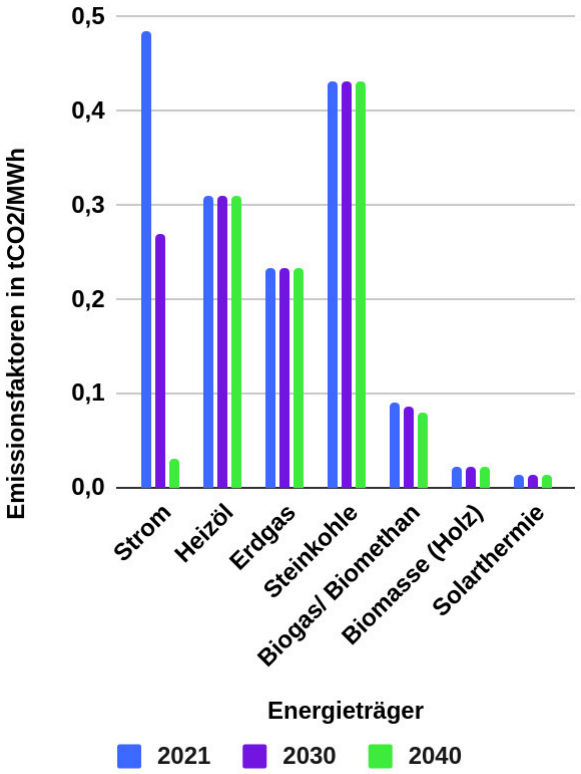

Abbildung 33: Auswahl der Emissionsfaktoren in tCO_2/MWh, für weitere Emmissionsfaktoren s. Anhang A (Quelle: KEA, 2023)

6.6 Zukünftige Kälteversorgung

Aufgrund höherer Sommertemperaturen infolge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass der Kühlbedarf in Wohngebäuden zunehmen wird, um eine angenehme und sichere Wohnumgebung zu gewährleisten. Folglich ist damit zu rechnen, dass der Strombedarf für Klimageräte steigt. Hierbei ergibt sich jedoch die Synergie, dass der Strombedarf für Klimatisierung im zeitlichen Einklang mit hoher solarer Einstrahlung steht. Deshalb kann er sehr gut mit Stromerzeugung aus PV-Anlagen gedeckt werden. Des

Weiteren wurde in Wedel keine hohe industrielle Kältebedarfsdichte (Prozesskälte) identifiziert. Somit besteht kein Bedarf zur Planung eines zentral versorgten Kältenetzes. Sofern in Zukunft zusätzliche Rechenzentren errichtet werden sollten, würden diese signifikant den gesamtstädtischen Kältebedarf erhöhen. Dieser Umstand sollte bei der Planung von Quartieren und Wärmenetzen berücksichtigt werden. Die überschüssige Abwärme, welche in diesem Falle bei der Kühlung der Serverräume entstünde und nicht bereits gebäudeintern zu Heizzwecken verwendet würde, sollte möglichst in angrenzende Wärmenetze eingebunden werden, wenn dies wirtschaftlich und technisch darstellbar ist.

Für das Referenzjahr 2020 wurde im Rahmen der Bestandsanalyse ein Kältebedarf von 7,5 GWh/a ermittelt. Nach einer Studie der Agora wird die Anzahl Kühlgradtagen in Deutschland[8] in den kommenden Jahren von 165 im Jahr 2016 bis auf 193 in 2050 aufgrund der globalen Erwärmung ansteigen (Agora, 2021). Angenommen, der Kühlbedarf steigt proportional zu der Anzahl der Kühlgradtagen, so würde der bisherige Kältebedarf um 15 % steigen (auf 8,5 GWh/a in 2050). Legt man einen linearen Anstieg dieser Relation zu Grunde, so steigt der Bedarf bis 2040 auf 8,3 GWh/a. Dieser kann darüber hinausgehend steigen, falls in den Wohngebäuden zusätzliche Klimaanlagen installiert werden. Hier wird der Lastgang des Strombedarfs jedoch annähernd synchron zur solaren Einstrahlung einhergehen, sodass der von Klimageräten verursachte zusätzliche Strombedarf in Wohngebäuden an Hitzetagen mindestens teilweise durch Eigenstrombezug aus Dach-PV-Anlagen gedeckt werden kann.

6.7 Zusammenfassung des Zielszenarios

Das Zielszenario basiert auf mehreren Teilzielen, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- signifikante Reduktion des Wärmebedarfs
- starker Zubau von (Groß-)Wärmepumpen (zentral+dezentral)
- flächendeckender Ausbau der Wärmenetze in den Prüfgebieten mit hohen Anschlussquoten
- Erschließung und Nutzung von lokalen Wärme- und Strompotenzialen
- Ausbau der Beratungsangebote für Privat- personen in Einzelversorgungsgebieten

Die Simulation des Zielszenarios zeigt, wie sich der Wärmebedarf bis ins Zieljahr 2040 bei einer Sanierungsquote von 2 % positiv mit dem Bau eines Wärmenetzes entwickeln kann. Der bundesweite Durchschnitt der Sanierungsquote liegt aktuell jedoch bei lediglich 0,8 %. Dies unterstreicht die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen, um die Wärmewende erfolgreich zu gestalten.

Im betrachteten Szenario werden in 2040 alle Gebäude, welche sich in der Einzelversorgung befinden, entweder über Wärmepumpen oder Biomasse beheizt (vgl. Abbildung 30). Parallel dazu wird der Ausbau der Fernwärmeversorgung vorangetrieben und es wird angenommen, dass im Zieljahr 2040 alle Wärmenetze der erarbeiteten Prüfgebiete umgesetzt sind. Somit wird nach Abb. 30 über 50 % der benötigten Jahresgesamtmenge von Fernwärmenetzen zur Verfügung gestellt. Hier wird das gesamte mögliche Potenzial aufgezeigt. Ausschussquoten sind Teil nachfolgender Studien. Als Grundregel gilt: Je mehr Kunden sich an ein Fernwärmenetz anschließen, desto geringer fallen die Kosten aus und desto wahrscheinlicher ist deren Realisierung. Um die Dekarbonisierung des Wärmesektors im Projektgebiet zu erreichen, müssen konsequent erneuerbare Energiequellen auf dem Projektgebiet erschlossen werden. Auch wenn dies, wie im Zielszenario angenommen, erreicht wird, bleiben 2040 Restemissionen von 2.447 t CO_2e/a (weniger als 5 % zum Stand 2020). Im Rahmen der Fortschreibungen des Wärme- und Kälteplans müssen hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden, um eine vollständige Treibhausgasneutralität des Wärmesektors erreichen zu können

[8] Da weder für Wedel noch für die Metropolregion Hamburg Kühlgradtage ermittelt werden konnten, musste bei der Abschätzung auf deutschlandweite Durchschnittswerte zurückgegriffen werden. Es wird angestrebt, in künftigen Aktualisierungen des KWKP genauere Daten zu verwenden, falls sich die Datenlage verbessert.

7 Maßnahmen und Wärmewendestrategie

In den vorhergehenden Kapiteln dieses Berichts wurden die wichtigsten Elemente einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung identifiziert, Prüfgebiete bestimmt und simuliert. Auf dem Weg zur Umsetzung der Wärmewende wurden diese im Rahmen der Beteiligung konkretisiert und in Maßnahmen überführt.

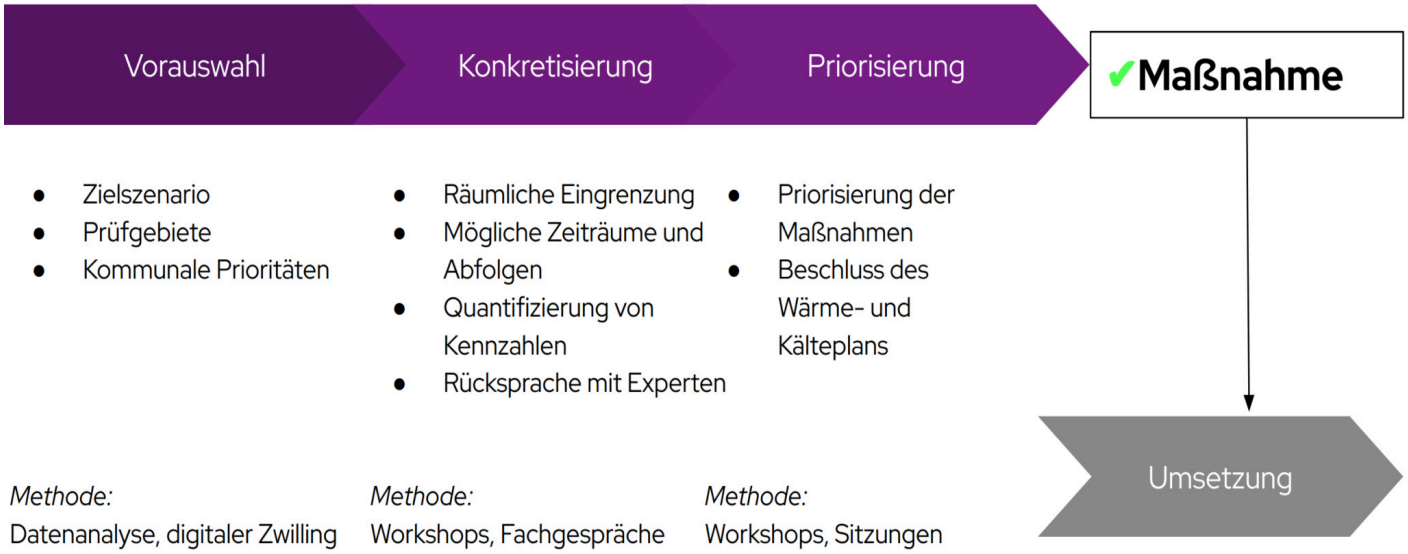

Abbildung 34: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenario

Die Maßnahmen bilden den Kern des Wärme- und Kälteplans und bieten den Einstieg in die Transformation zum angestrebten Zielszenario. Gemäß EWKG-SH ist ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts zu erstellen, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet. Diese können sowohl „harte" Maßnahmen mit messbarer CO_2-Einsparung als auch "weiche" Maßnahmen, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit, sein. Für die Auswahl der quantitativen Maßnahmen dienten die Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse als Grundlage. In Kombination mit dem Fachwissen beteiligter lokaler Akteure, greenventory sowie der Expertise von Stadtverwaltung, Stadtentwässerung und Stadtwerken, wurde der Handlungsspielraum so eingegrenzt, dass sieben prioritäre Maßnahmen in der Kommune identifiziert werden konnten. Diese wurden in Workshops mit Hilfe weiterer Akteursgruppen (Kommunalpolitik und Öffentlichkeit) diskutiert und verfeinert. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt. Zu jeder Maßnahme wird eine geografische Verortung vorgenommen sowie die wichtigsten Kennzahlen ausgewiesen.

Zur Berechnung von Treibhausgaseinsparungen wird zunächst der initiale Wärmebedarf erfasst und mit den zugehörigen Bestands-Technologien und deren CO_2e-Faktoren[9] verknüpft ("CO_2e: Vorher"). Im Rahmen einer Maßnahme erfolgen Änderungen wie der Austausch der Wärmequelle, der Anschluss an ein Wärmenetz oder Sanierungen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird der neue Wärmebedarf zusammen mit den aktualisierten Technologien und den zugehörigen CO_2e-Faktoren bestimmt ("CO_2e: Nachher"). Die Differenz zwischen den CO_2e-Werten vor und nach der Maßnahme ergibt die Einsparungen.

[9] Um die Klimawirkung einzelner Treibhausgase miteinander zu vergleichen und zusammenzufassen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2e) umgerechnet. So wird die Wirkung aller Treibhausgase auf die Wirkung von CO_2 normiert.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde zum Bedauern aller Beteiligten das KfW-Förderprogramm "Energetische Stadtsanierung" eingestellt, sodass die zunächst angedachte Maßnahme der "Energetischen Quartierskonzepte", die auf jenem KfW-Förderprogramm basiert, verworfen werden musste. Stattdessen wird nun mit Maßnahme 7 eine Alternative aufgezeigt, damit auch ohne energetische Quartierskonzepte stadtweite Beratungsangebote aufgebaut bzw. ausgeweitet werden können. Diese Angebote sollen private Gebäudeeigentümer außerhalb von Wärmenetz-Prüfgebieten auf ihrem individuellen Weg der Wärmewende unterstützen.

7.1 Maßnahme 1: Transformationspläne "Wärmenetz Wiedestraße" und "Wärmenetz Heinestraße"

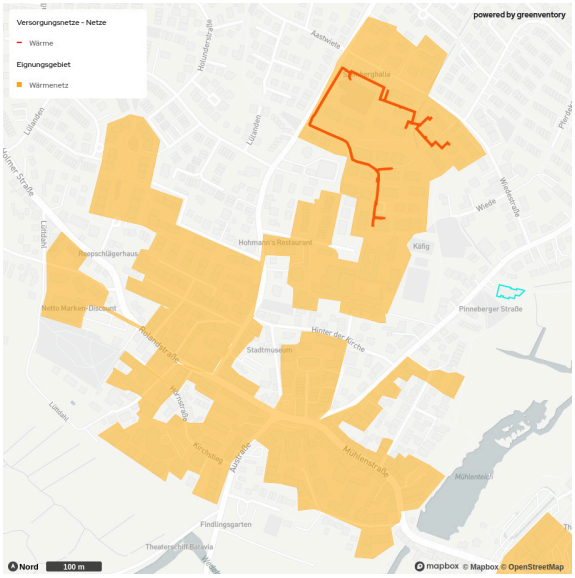

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Es sollen zwei Transformationsstudien durchgeführt werden: **A. Wärmenetz Wiedstraße**: Umstellung des bestehenden Wärmenetzes auf klimaneutrale Wärme und räumliche Erweiterung in Richtung Altstadt sowie im direkten Umfeld des Bestandsnetzes. Prüfung des Zusammenschlusses mit dem Wärmenetz "Schulau Nord-West" (s. Maßnahme 4). Hintergrund: Das Bestandsnetz liegt nördlich der Altstadt mit einer eigenen Energiezentrale in der Steinberghalle. Angrenzend an das Bestandsnetz ist das Prüfgebiet "Altstadt Plus" lokalisiert. Zur dringend notwendigen Kapazitäts-und Effizienzsteigerung soll eine Integration der Contracting Anlage des Johann-Rist-Gymnasium geprüft werden. **B. Wärmenetz Heinestraße:** Umstellung und nach Süden gerichtete Erweiterung des bestehenden Wärmenetzes in der Heinestraße auf klimaneutrale Wärme. Überprüfung der Wärmeleistungen der Heizzentrale und der Trassenkapazitäten.
Verantwortliche Akteure	Stadtwerke Wedel; Planungsbüro
Flächen / Ort	Wedel, Bestandswärmenetze Wiedstraße und Heinestraße
Geschätzte Kosten	je Studie 100.000 € (50 % staatliche Förderung)
Erzielbare CO_2e-Einsparung	172 t CO_2e / a
Umsetzungsbeginn	Beginn der Studien im Jahr 2026

7.2 Maßnahme 2: Transformationsplan "Wärmenetz Schulau"

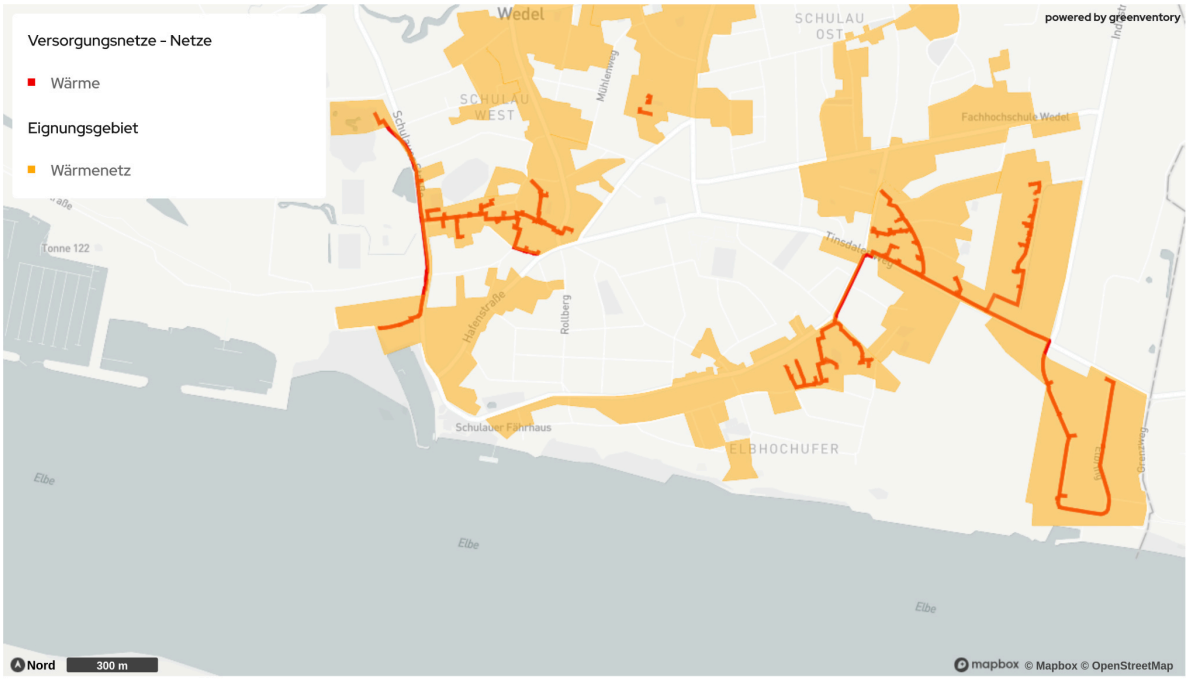

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Gegenstand des bereits beantragten Transformationsplanes sind die Wärmenetze WN3 – Bekstraße sowie WN6 – Langenkamp, die im Zuge der Transformation über mindestens eine Leitung zu einem Gesamtnetz „Schulau“ verbunden werden sollen. Hintergrund: Ein Zusammenschluss fördert die Kraftwerks-Effizienz und ist Grundlage zur Erschließung von Wärmenetz-Prüfgebieten im Stadtgebiet. Der Transformationsplan zeigt Möglichkeiten zur Dekarbonisierung.
Verantwortliche Akteure	Stadtwerke Wedel, Stadtverwaltung Wedel
Flächen / Ort	Wärmenetz Schulau
Erzielbare CO_2e-Einsparung	634 t CO_2e / a
Umsetzungsbeginn	Bereits in Bearbeitung

7.3 Maßnahme 3: Machbarkeitsstudien für die Wärmenetz- Prüfgebiete

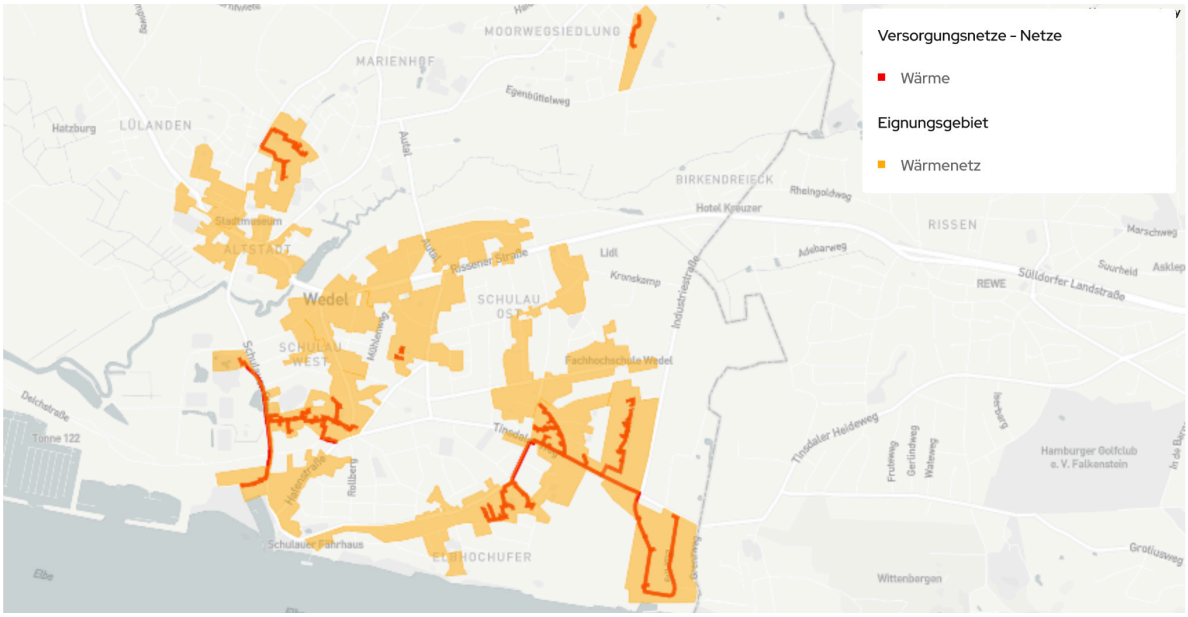

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Machbarkeitsstudien (z. B. mittels BEW-Förderung) zu einer möglichen Erst-Erschließung bzw. Erweiterung der Fernwärmeversorgung in den vorgestellten Wärmenetz- Prüfgebieten: **A.** "Altstadt Plus" **B.** "Schulau Nord-West" **C.** "Schulau Ost" **D.** "Schulau Süd-Ost" Die Studien bauen auf den Ergebnissen der KWKP auf und beinhalten eine vertiefende Analyse des gebäudebezogenen IST-Zustands, der Wärmepotenziale sowie der technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit von verschiedenen Wärmenetz-Ausbauszenarien. Es gibt inhaltliche Überschneidungen mit den Transformationsplänen, sodass in der Praxis nicht immer eine klare Trennung zw. Transformationsplan und Wärmenetz-Machbarkeitsstudie vorliegt.
Verantwortliche Akteure	Stadtverwaltung Wedel, Stadtwerke Wedel, Planungsbüro
Flächen / Ort	Siehe Steckbriefe der Prüfgebiete
Geschätzte Kosten	100.000 € (50 % staatliche Förderung)
Erzielbare CO_2e-Einsparung	893 t CO_2e / a
Umsetzungsbeginn	Projektstart im Jahr 2027

7.4 Maßnahme 4: Machbarkeitsstudien zu Technologien der Fernwärmeerzeugung

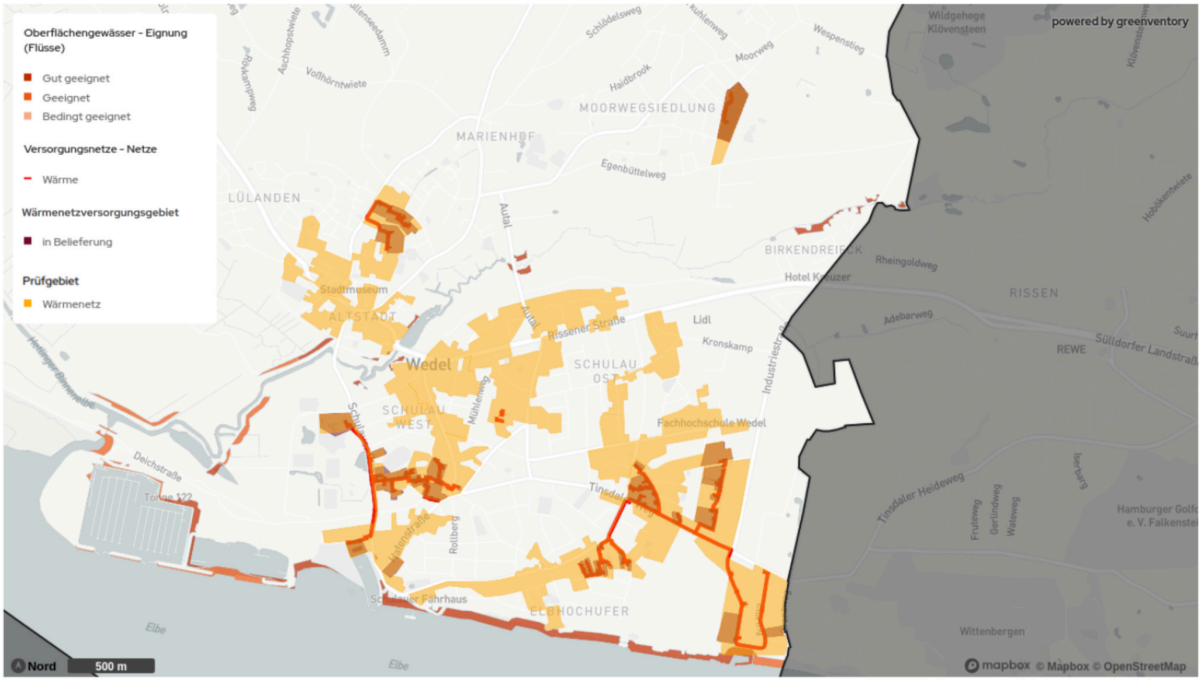

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Die definierten Prüfgebiete benötigen eine klimaneutrale Wärmeversorgung. In zwei Machbarkeitsstudien sollen hierfür mögliche Wärmequellen hinsichtlich ihrer technischen und ökonomischen Potenziale geprüft werden: **A. Flusswasserwärmepumpe Elbe:** Untersuchung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit einer Nutzung von Flusswasserwärme aus der Elbe für bestehende und künftige Wärmenetze (siehe Karte). Als potenzielle Abnahmegebiete kommen bei einem sinnvollen Zusammenschluss alle Wärmenetz-Prüfgebiete in Frage. Die Prüfung soll in enger Zusammenarbeit mit den Hamburger Energiewerken erfolgen. **B. Machbarkeitsstudie Oberflächennahe Geothermie:** Untersuchung zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit einer Nutzung von oberflächennaher Geothermie (Kollektoren, Erdsonden) im Stadtgebiet von Wedel für bestehende und künftige Wärmenetze. Es gibt inhaltliche Überschneidungen mit den Trans- formationsplänen (Maßnahmen 1+2) sowie den Wärme -netz-Machbarkeitsstudien (Maßnahme 3), sodass in der Praxis nicht unbedingt eine klare Trennung zw. den Maßnahmen vorliegt.
Verantwortliche Akteure	Stadtverwaltung Wedel, Stadtwerke Wedel (+Einbeziehung der

	Hamburger Energiewerke GmbH)
Flächen / Ort	Siehe Karten
Geschätzte Kosten	100.000 € (50 % staatliche Förderung)
Erzielbare CO_2e-Einsparung	zu prüfen, mitunter Ergebnis der Studien
Umsetzungsbeginn	Beginn im Jahr 2025

7.5 Maßnahme 5: Gutachten zu Abwärmepotenzialen in Wedel

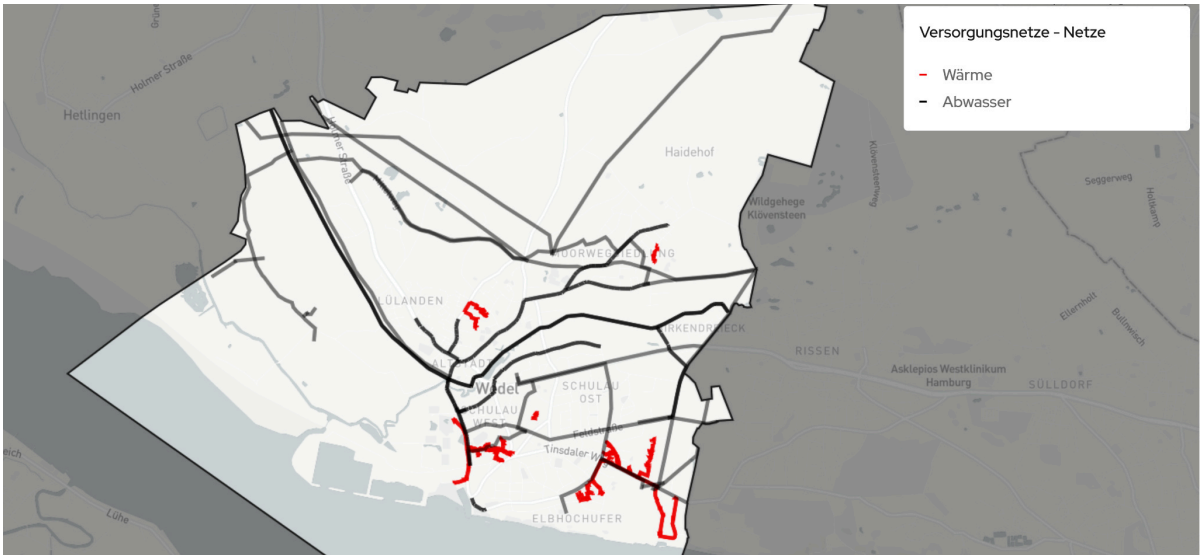

Maßnahme Typ	Planung & Studie
Beschreibung der Maßnahme	Abschätzung der aktuellen sowie langfristig verfügbaren Abwärmepotenziale ausgewählter Abwasserleitungen in räumlicher Nähe zu Heizzentralen bestehender Wärmenetze sowie zu möglichen neuen Standorten zur Erschließung der Wärmenetz- Prüfgebieten. Es sollen hierzu u.a. Messkampagnen im Rahmen eines Gutachtens (bzw. im Kontext der Maßnahmen 1-3) durchgeführt werden und Abstimmungsgespräche mit der Stadtentwässerung Wedel und dem AZV Südholstein geführt werden (die für ihre Leitungen eigene Potenzialanalysen durchführen), um das technisch nutzbare Abwärmepotenzial für Wärmenetze in Wedel abschätzen zu können. Die Maßnahme lässt sich in zwei Bereiche unterteilen: **A.** Ermittlung quantitativer Daten zu den jahreszeitlich verfügbaren Wärmemengen im **örtlichen** Abwassernetz (Zuständig: Stadtentwässerung Wedel) **B.** Akquise quantitativer Daten zu den jahreszeitlich verfügbaren Wärmemengen im **überregionalen** Abwassernetz (Zuständig: AZV Südholstein)
Verantwortliche Akteure	Stadtentwässerung, AZV Südholstein, Planungsbüro, Stadtwerke Wedel
Flächen / Ort	Abwassernetze innerhalb der Stadtgrenzen von Wedel
Geschätzte Kosten	Abhängig von Anzahl der Messpunkte und Messzeitraum
Erzielbare CO_2e-Einsparung	zu prüfen
Umsetzungsbeginn	2024

7.6 Maßnahme 6: Wärmeversorgungskonzepte für Gewerbe- und Industriegebiete

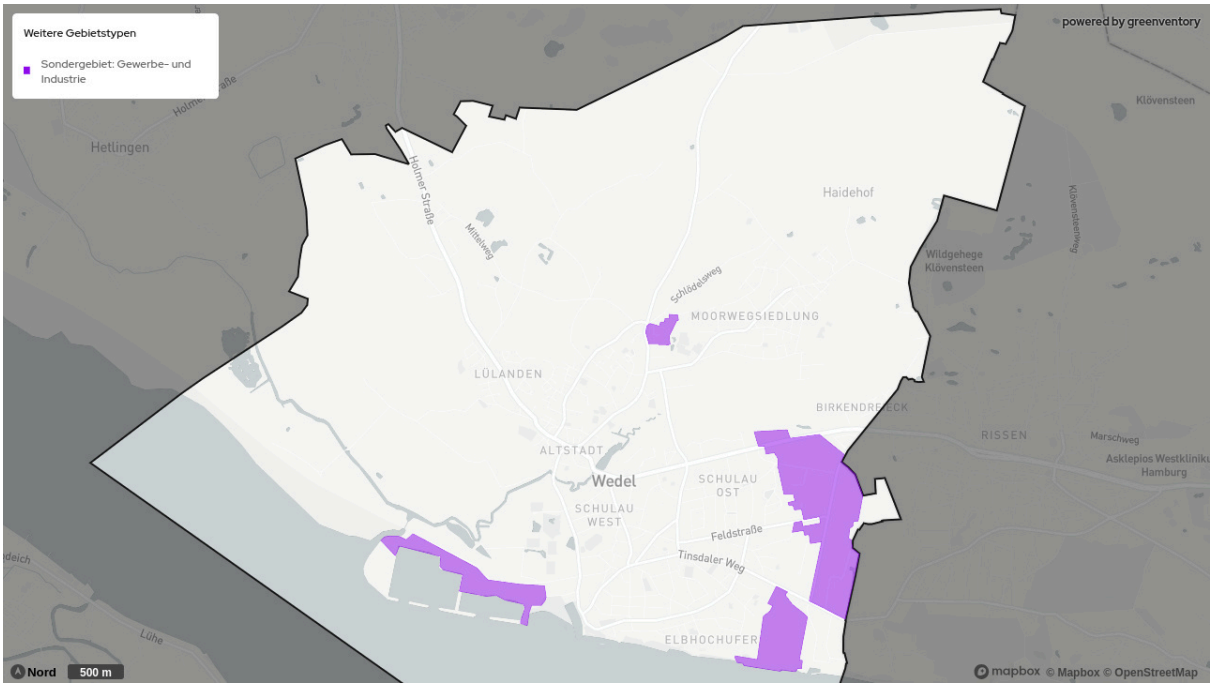

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Erhebung des genauen aktuellen Wärmebedarfs, unterteilt in Prozesswärme und Heizwärme für die Gewerbetreibenden vor Ort. Untersuchung der Standortsicherheit dieser Betriebe. Risikobeurteilung für starke Wärmereduzierung aufgrund von Betriebsumstellung oder Abwanderung. Bei Freiflächen/ Leerstandsflächen: Prüfung der Standort-Fähigkeit zum Bau einer Heizzentrale zur Versorgung der angrenzenden Wärmenetz-Prüfgebiete bzw. der zukünftigen Wärmenetze. Darauf aufbauend: Entwicklung von Versorgungskonzepten für diejenigen Gebiete, die im "Sondergebiet: Gewerbe- und Industrie" (aufgrund der unsicheren Wärmebedarfs-Situation) markiert sind. Die Entwicklung soll in enger Abstimmung zwischen den Stadtwerken Wedel, der Stadt Wedel und den betroffenen Gewerbetreibenden stattfinden.
Verantwortliche Akteure	Stadtwerke Wedel, Stadt Wedel, Gewerbetreibende
Flächen/Ort	Sondergebiet: Gewerbe- und Industrie (siehe Karte)
Geschätzte Kosten	100.000 € (50 % staatliche Förderung BEW)
Erzielbare CO_2e-Einsparung	zu prüfen
Umsetzungsbeginn	2025

7.7 Maßnahme 7: Beratungsangebote für Privatpersonen

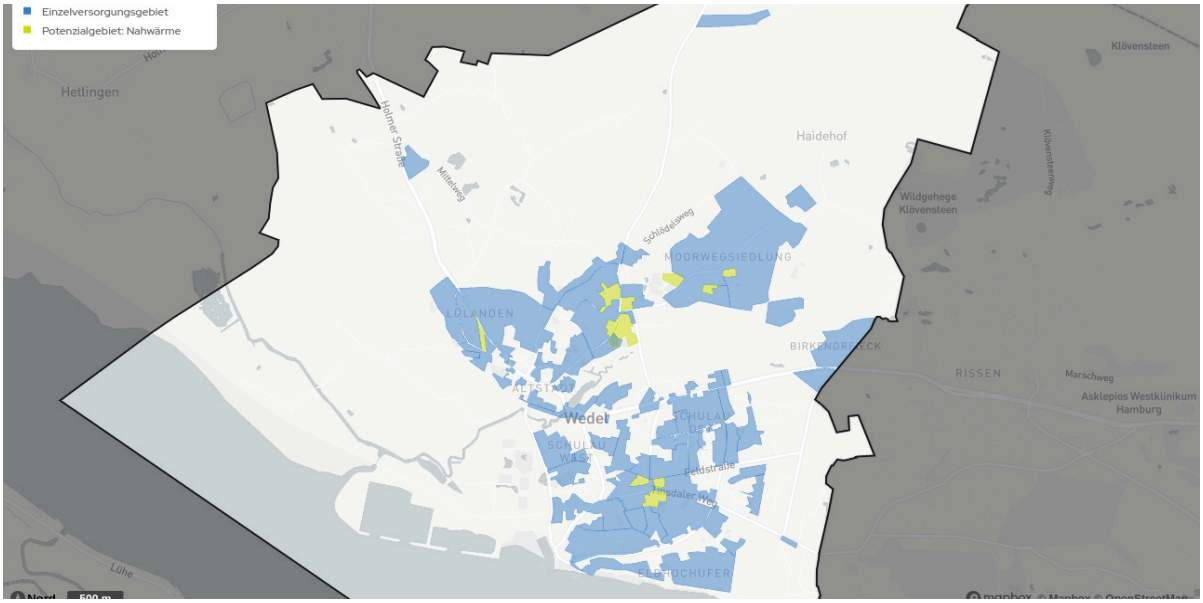

Maßnahme Typ	Planung & Studie | Wärmenetz
Beschreibung der Maßnahme	Ziel: Bereitstellung eines stadtweiten Beratungsangebots zur individuellen Wärmewende für Privatpersonen. Die Stadt Wedel möchte in Kooperation mit den Stadtwerken Wedel ein Beratungsangebot schaffen, das stadtweit verfügbar ist und klare Ansprechpersonen sowie Anlaufstellen für die Beratung zur individuellen Wärmewende bietet. Zur primären Zielgruppe zählen hierbei diejenigen Gebäudeeigentümer, die außerhalb von Wärmenetz-Prüfgebieten liegen und somit vor der Herausforderung stehen, individuelle bzw. Insel-Lösungen für die Wärmeversorgung zu finden. Falls in Zukunft die Förderkulisse und die finanzielle Situation der Stadt es zulassen, wird die sukzessive Eröffnung von dezentralen Quartiersbüros angestrebt, die als Vor-Ort-Anlaufstellen für Ratsuchende dienen sollen und damit die Beratungsstellen der Stadtwerke sowie der Stadtverwaltung ergänzen.
Verantwortliche Akteure	Klimaschutzmanagement Wedel, Stadtwerke Wedel
Flächen / Ort	Siehe Karte oben
Geschätzte Kosten	25.000 € / Jahr (inkl. Miete für 1x Quartiersbüro)
Erzielbare CO_2e-Einsparung	momentan noch nicht quantifizierbar; abhängig vom langfristigen Beratungserfolg; nur retrospektiv abschätzbar
Umsetzungsbeginn	Beginnend im Jahr 2025

7.8 Übergreifende Wärmewendestrategie

In der Startphase der Umsetzung des Wärme- und Kälteplans wird der Fokus auf die Evaluierung der Umsetzbarkeit der Wärmenetzversorgung in den Wärmenetz-Prüfgebieten gelegt werden. So kann auf Seiten der Bewohner so früh wie möglich Klarheit geschafft werden, ob und wann es ein Wärmenetz in ihrer Straße geben wird. Ein wesentlicher Bestandteil hiervon sind die Transformationspläne der STW. Zudem müssen erneuerbare Wärmequellen mittels Machbarkeitsstudien bewertet sowie die Verfügbarkeit von Standorten zukünftiger Heizzentralen geprüft und ggf. gesichert werden. Ein besonders Augenmerk sollte hier auf die Abwassernetze sowie die Möglichkeit der Flusswärmenutzung gelegt werden. Zudem sollte in den jeweiligen Prüfgebieten die Erschließung zur Nutzung von oberflächennaher Geothermie, Luftwärmepumpen und Solarthermie (Dach) als Energieträger evaluiert werden. Für die Nutzung von Wasserstoff sollte die verbindliche Planungs- grundlage des bundesweiten Wasserstoff-Kernnetzes abgewartet und dann die entsprechende Machbarkeit unter wirtschaftlichen Aspekten evaluiert werden. Generell sollten Verknüpfungen zwischen einem möglichen Wärmenetzausbau und laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten (wie z.B. Straßenerneuerungen) gesucht und genutzt werden. Hierbei ist perspektivisch auch ein Zusammenschluss der Wärmenetze zu einem Verbundnetz denkbar.

Die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende im Projektgebiet ist nicht nur von technischen Maßnahmen abhängig, sondern erfordert auch den Erhalt und die Stärkung geeigneter Strukturen in der Kommune. Auch ist die Berücksichtigung personeller Kapazitäten für das Thema Wärmewende von Bedeutung, um kontinuierliche Expertise und administrative Kapazitäten sicherzustellen. Diese Personalressourcen werden nicht nur für die Umsetzung, sondern auch für die fortlaufende Überwachung, Optimierung und Kommunikation der Maßnahmen erforderlich sein.

Außerdem sollte ein Schwerpunkt darauf gelegt werden, den Energiebedarf sowohl von kommunalen Liegenschaften als auch Privatgebäuden zu reduzieren. Kommunalen Liegenschaften kommt dabei trotz des im Vergleich zum Gesamtgebiet geringen Energiebedarfs ein besonderes Augenmerk zu, da diese einen Vorbildcharakter haben. Bereits jetzt werden gut 1/3 der Dachflächen-Solarpotenziale auf städtischen Gebäuden genutzt und die Stadt Wedel plant, diesen Anteil bis 2028 auf 50% sowie langfristig auf 100% zu erhöhen.

In der mittelfristigen Phase bis 2030 sollten die Machbarkeitsstudien einen zeitlichen Horizont zum Trassen- und Kraftwerksbau und zur Erschließung von Straßenzügen in den skizzierten Wärmenetz- Prüfgebieten, wie in den Maßnahmen beschrieben, aufzeigen und erste Gebiete in Bestandsnähe nach den Konzeptentwürfen der Studien bereist erschlossen sein. Bei positivem Ausgang der Machbarkeitsstudien zur Erschließung der gesamten Wärmenetzprüfgebiete wird sich die Gesamtheit der Baumaßnahmen (Heizzentralen, Trassenbau etc.) über mehrere Jahre erstrecken. Verändernde Rahmenbedingungen sind stets in die Ausbaupläne mit einzubeziehen und anzupassen.

Der KWKP ist nach aktueller Fassung des EWKG-SH spätestens alle 10 Jahre fortzuschreiben, jedoch ist davon auszugehen, dass hier eine Angleichung an die WPG-Vorgabe einer Überprüfung nach 5 Jahren erfolgt. Teil der Fortschreibung ist die Überprüfung der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen. Dies zieht eine Überarbeitung des Wärme- und Kälteplans nach sich, durch welche die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Projektgebiet bis 2040 weiter feinjustiert werden kann.

Langfristige Ziele bis 2035 und 2040 können die Fortführung der Dekarbonisierungsstrategie durch die Implementierung eines konsequenten Netzausbaus umfassen, der auch ein Augenmerk auf den Stromsektor sowie ggf. Wasserstoff legt. Bis 2040 sollte im Mittel die jährliche Sanierungsquote von ca. 2 % weiterhin eingehalten werden. Die Umstellung der restlichen konventionellen Wärmequellen auf erneuerbare Energien muss bis dahin abgeschlossen sein. Hierfür sollte auch die Einrichtung von Wärmespeichern zur besseren Integration erneuerbarer Energien mit fluktuierender Erzeugung berücksichtigt werden. In Tabelle 3 sind basierend auf der Wärmewendestrategie erweiterte Handlungs-empfehlungen aufgelistet. Die Infobox *Kommunale Handlungsmöglichkeiten* stellt zudem Möglichkeiten der Kommune zur Gestaltung der Energiewende dar.

Tabelle 3: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende

Handlungsvorschläge für Schlüsselakteure	
Immobilienbesitzer	→ Inanspruchnahme von Gebäudeenergieberatungen → Gebäudesanierungen sowie Investition in energieeffiziente Heizsysteme unter Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeversorgung laut Wärme- und Kälteplan → Installation von Photovoltaikanlagen, bei Mehrfamilienhäusern und Evaluation von Mieterstrommodellen oder Dachpacht
Stadtwerke Wedel	Wärme: → Umfassende Bewertung des Wärmenetzausbaus inklusive der Prüfung zur Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen und dem Bau neuer Wärmenetze → Durchführung von Transformationsplänen für bestehende Wärmenetze und ableiten von Anschlussmaßnahmen → Prüfung der technischen und sozialverträglichen Umsetzbarkeit von neuen Wärmenetzen und deren Integration in den Bestand basierend auf den KWKP und den Transformationsplänen. → Aktiver Dialog zum Aufbau und Weiterentwicklung von Wärmenetzen und Heizzentralen mit Stadt und Projektierern → Sicherung von Flächen für Heizzentralen und Energieträger durch Verträge oder physische Maßnahmen → Entwicklung von Wärmeliefermodellen für Mehrfamilienhäuser und Energiegemeinschaften (Contracting-Angebote) → Implementieren digitaler Systeme zur Überwachung und Optimierung der Wärmenetze → Bewertung der Machbarkeit von kalten Wärmenetzen in Neubaugebieten → Strom: → Erstellung von detaillierten Netzstudien basierend auf den Ergebnissen der KWKP → Erarbeitung von Plänen zum Ausbau der Stromnetzinfrastruktur → Berücksichtigung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Lastveränderung durch Wärme → Implementierung von Lastmanagement-Systemen im Verteilnetz Vertrieb: → Flexible Tarifgestaltung für Energielieferung sowie Gestaltung von Wärme-, bzw. Heizstromprodukten → Vorverträge mit Wärmeabnehmern in Prüfgebieten
Stadt Wedel	→ Begleitung des Aufbaus und der Weiterentwicklung von Wärmenetzen im Dialog mit Stadtwerken und Projektierern

	➔ Wirtschaftliche Absicherung für die Wärmenetzbetreiber: Schaffung sicherer Rahmenbedingungen ➔ Standortsicherheit für neue und bestehende Kraftwerke ➔ Erleichterungen beim Bau von Trassen: Beschleunigte Genehmigungsverfahren (z.B. mittels Konzessionsvertrag oder Gestattungsverträgen) ➔ Schaffung bzw. langfristige Aufrechterhaltung von personellen Kapazitäten für die Wärmewende, insbesondere Genehmigungsprozesse ➔ Erhöhung der Sanierungsquote, PV-Ausbau und generelle Energieeffizienzsteigerung in kommunalen Liegenschaften ➔ Einführung und Ausbau von Informationskampagnen für Gebäudeenergieeffizienz sowie PV-Ausbau ➔ Öffentlichkeitsarbeit, Information zu KWKP, Bürgerdialog zu Auswirkungen und Folgen von getroffenen Maßnahmen ➔ Fortschreibung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans

Infobox - Kommunale Handlungsmöglichkeiten

Infobox: Kommunale Handlungsmöglichkeiten
Bauleitplanung bei Neubauten: Verpflichtende energetische und versorgungstechnische Vorgaben für Neubauten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 23b; § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB). ***Regulierung im Bestand:*** Einführung von Verbrennungsverboten für fossile Energieträger in bestimmten Gebieten (Vorgabe von Emissionsschutznormen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB). ***Anschluss- und Benutzungszwang:*** Erlass einer Gemeindesatzung zur Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für erneuerbare Wärmeversorgungssysteme. ***Verlegung von Fernwärmeleitungen:*** Abschluss von Gestattungsverträgen für die Verlegung von Fernwärmeleitungen im Stadtgebiet. Dies beschleunigt den Trassenbau. ***Stadtplanung:*** Spezielle Flächen für erneuerbare Wärme in Flächennutzungsplänen. ***Stadtumbaumaßnahmen:*** Einbindung von Klimaschutz und -anpassung in städtebauliche Erneuerungsprozesse. ***Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung:*** Proaktive Informationskampagnen und Bürgerbeteiligungsformate zur Steigerung der Akzeptanz von Wärmewende-Maßnahmen. ***Vorbildfunktion der Kommune:*** Umsetzung von Best-Practice-Beispielen in öffentlichen Gebäuden. ***Direkte Umsetzung bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften:*** Umgehende Umsetzung der Maßnahmen zur erneuerbaren Wärmeversorgung bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften.

7.9 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung

Das Monitoringkonzept dient der regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation der Fortschritte und der Wirksamkeit der im kommunalen Wärme- und Kälteplan (KWKP) festgelegten Maßnahmen. Ziel ist es, die Zielerreichung hinsichtlich einer treibhaus- gasneutralen Wärme- und Kälteversorgung systematisch zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

7.9.1 Monitoringziele

- Erfassung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Energie- verbrauchs und der CO_2-Emissionen
- Kontinuierliche Prüfung des Ausbau- fortschritts infrastruktureller Vorhaben (Fernwärme-Leitungen, Energiezentralen etc.)
- Frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Handlungsbedarf
- Sicherstellung der kontinuierlichen Ver- besserung der Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften
- Dokumentation des Fortschritts

7.9.2 Monitoringinstrumente und -methoden

1. Energiemanagementsystem: Implementierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (KEMS) zur Erfassung, Analyse und Verwaltung des Energieverbrauchs auf kommunalen Liegenschaften. Das KEMS soll Energieverbrauchsdaten möglichst vollständig automatisiert erfassen, um den manuellen Erfassungsaufwand zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern. Die Stadt Wedel hat im Juni 2024 damit begonnen, ein solches System für kommunale Liegenschaften aufzubauen und dafür eine eigene, mit Bundes-Fördermitteln finanzierte Personalstelle geschaffen.

2. Interne Energieaudits: Regelmäßige Durchführung von internen Energieaudits in kommunalen Liegenschaften zur Identifikation von Einsparpotenzialen und zur Überprüfung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen.

3. KWKP-Kennzahlen und -Indikatoren (nach Möglichkeit georeferenziert): Entwicklung und Anwendung spezifischer Indikatoren für Energieeffizienz, Energieinfrastruktur-Ausbau und Treibhausgasemissionen, um den Fortschritt auf der gesamtstädtischen Ebene und insbesondere der kommunalen Liegenschaften quantitativ messen zu können. Wichtige Indikatoren können hierbei sein: Energiebedarf, Erneuerbare Erzeugungsleistung, CO_2-Emissionen sowie Reduktionen, durchgeführte Sanierungsmaßnahmen, Wärmenetzbau in km, Anzahl installierter Wärmepumpen, Anzahl PV-Anlagen.

4. Benchmarking: Vergleich der genannten Indikatoren mit ähnlichen Kommunen, um Best Practices zu identifizieren und Schwachpunkte aufzudecken.

7.9.3 Datenerfassung und -analyse

Jährliche interne Energieverbrauchsdokumentation: Alle Energieverbrauchsdaten der kommunalen Liegenschaften werden im Rahmen des KEMS jährlich erfasst und ausgewertet. Dazu gehören Strom, Wärme, Kälte und, falls vorhanden, Gas. Diese können im digitalen Zwilling aktualisiert werden.

Treibhausgasbilanzierung im Drei-Jahres-Zyklus (stadtweit): Fortschreibung der THG-Bilanz (letzter Stand: 2019) für die gesamte Kommune inkl. aller Wirtschaftssektoren, basierend auf Endenergie- verbräuchen (inkl. Wärme), um die Entwicklung der Emissionen und Verbräuche im Zeitverlauf verfolgen zu können.

7.9.4 Berichterstattung und Kommunikation

Jährliche Status-Berichte: Erstellung jährlicher Berichte in Form von Mitteilungsvorlagen für den Rat der Stadt Wedel, um die Entwicklungen, Erfolge und Herausforderungen der Wärmewende transparent zu machen.

Organisation von Networking-Events für alle relevanten Akteure der Wärmewende in Wedel. Diese Veranstaltungen dienen als zentrale Plattform, um Vertreter aus der Stadtverwaltung, der lokalen Wirtschaft, Energieanbietern, Immobilienbesitzern sowie der Bürgerschaft zu vernetzen und die Akzeptanz sowie die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

7.10 Finanzierung

Die Umsetzung der Wärmewende stellt eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar, die eine koordinierte Anstrengung von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren erfordert. Es ist unerlässlich, eine multifaktorielle Finanzierungs- strategie zu entwickeln, die mehrere Einkommensquellen und Finanzinstrumente berücksichtigt.

Öffentliche Finanzierung: Staatliche Förderprogramme, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, sind ein entscheidender Faktor der Finanzierungsstruktur. Diese Mittel

könnten insbesondere für anfängliche Investitionen in Infrastruktur und Technologieeinführung entscheidend sein. Zudem wird empfohlen, einen festen Anteil des kommunalen Haushalts für die Wärmewende vorzusehen. Eine genaue Quantifizierung muss von den beschlossenen und geplanten Zielen der Stadt abhängen.

Private Investitionen und PPP: Über die Einbindung von Privatunternehmen durch Public-Private- Partnerships (PPP) können finanzielle Ressourcen für Wärmeprojekte mobilisiert werden. Gerade für den großflächigen Ausbau von Wärmenetzen ist es gewünscht, auch lokale Initiativen und Akteure aus dem privaten Sektor zu unterstützen. Darüber hinaus können spezialisierte Kreditprogramme von Banken und Finanzinstituten eine wichtige Rolle spielen.

Bürgerbeteiligung: Die Möglichkeit einer Bürgerfinanzierung über Genossenschaftsmodelle oder Crowdfunding-Plattformen sollte aktiv beworben werden. Das erhöht die finanzielle Kapazität und stärkt die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen.

7.11 Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende

Die Investition in eine erneuerbare Wärmeversorgung bietet nicht nur ökologische, sondern kann auch ökonomische Vorteile bieten. Einer der entscheidenden Aspekte ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in unterschiedlichen Sektoren, von der Entwicklung bis zur Wartung erneuerbarer Wärmetechnologien. Diese Diversifizierung des Arbeitsmarktes belebt die regionale Wirtschaft und fördert gleichzeitig die lokale Wertschöpfung. Kapital, das in lokale erneuerbare Energieressourcen und Technologien investiert wird, bleibt innerhalb der Stadt und fördert die lokale Wirtschaft in einem breiten Spektrum. Die langfristigen Betriebskosten für erneuerbare Wärmequellen wie Solarthermie und Geothermie sind in der Regel niedriger als bei fossilen Brennstoffen. Da dies jedoch von vielen Faktoren abhängt, bleibt abzuwarten, ob dadurch signifikante finanzielle Entlastungen bei den Wärmeabnehmern möglich sein werden. Lokale Handwerksbetriebe und Zulieferer können von der gesteigerten Nachfrage nach Installations- und Wartungsdienstleistungen profitieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der potenzielle Anstieg der Steuereinnahmen durch die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Zudem kann die lokale Energieproduktion die Abhängigkeit von volatilen, globalen Energiemärkten reduzieren. Insgesamt sollte die Finanzierung der Wärmewende als eine Investition in die wirtschaftliche Vitalität und nachhaltige Zukunft betrachtet werden.

7.12 Fördermöglichkeiten

Folgende Fördermöglichkeiten orientieren sich an den beschriebenen Maßnahmen und werden zu deren Umsetzung empfohlen:

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Investitionskredit Kommunen / Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW)
- Bürgschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) entwickelt, die Zuschüsse für Investitionen in Wärmenetze ermöglicht. Zielgruppen sind Energieversorgungsunternehmen, Kommunen, Stadtwerke und Vereine / Genossenschaften. Es soll die Dekarbonisierung der Wärme- und Kältenetze in Deutschland beschleunigen. Die Förderung konzentriert sich auf den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen (mindestens 75 %) an erneuerbaren Energien und Abwärme sowie den Ausbau und die Umgestaltung bestehender Netze. Nach einer zeitweiligen Pausierung des Programms ist aktuell (Stand: Februar 2024) die Antragstellung und Bewilligung von Anträgen unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Das Förderprogramm ist in vier Module gegliedert, die im Folgenden beschrieben werden:

Gefördert werden im ersten Schritt (Modul 1) die Kosten für Machbarkeitsstudien für neue Wärmenetze und Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben und ist auf 2 Mio. Euro pro Antrag begrenzt. Es gibt darüber hinaus Investitionszuschüsse von bis zu 40 % für Maßnahmen für den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden sowie für die Bestandsinfrastruktur von Wärmenetzen (Modul 2). Auch bei Bestandswärmenetzen sind gewisse Einzelmaßnahmen (Modul 3) aus Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen, und Wärmeübergabestationen, mit bis zu 40 % der Ausgaben

förderfähig. Des Weiteren besteht eine Betriebskostenförderung (Module 4) für erneuerbare Wärmeerzeugung aus Solarthermieanlagen und strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen (BAFA, 2024).

Im Hinblick auf das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst (BMWSB, 2023). Die BEG vereint verschiedene frühere Förderprogramme zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Das BEG fördert verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Einzelmaßnahmen (BEG EM), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG). Im Rahmen der BEG EM werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Wärmeerzeugung, der Heizungsoptimierung, der Fachplanung und Baubegleitung gefördert. Die Fördersätze variieren je nach Maßnahme. Für den Heizungstausch gibt es Zuschüsse von bis zu 70 %, abhängig von der Art des Wärmeerzeugers und des Antragstellers (BAFA, 2024). Für Bürger und Bürgerinnen, die sich über die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien informieren möchten, stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine zentrale Informations- und Antragsstelle dar (BAFA, 2024). Hier können sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Details zu einzelnen Förderprogrammen und Antragsverfahren eingeholt werden. Ab Ende Februar 2024 wird mit dem KfW-Programm 458 zusätzlich eine Heizungsförderung für Privatpersonen etabliert (KfW, 2024)

Der Ende 2023 eingestellte KfW-Zuschuss Energetische Stadtsanierung (Programmnummer 432) für Klimaschutz und -anpassung im Quartier förderte Maßnahmen, die die Energieeffizienz im Quartier erhöhen. Bereits zugesagte Zuschüsse sind von der Beendigung des Programms nicht betroffen und werden ausgezahlt. Als Alternative für die Finanzierung energetischer Maßnahmen nennt die KfW die Programme Investitionskredit Kommunen (IKK) und Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU), mit denen Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert werden (KfW, 2024).

Das Land Schleswig-Holstein bietet außerdem einen Bürgschaftsrahmen in Höhe von zwei Milliarden Euro. Die Bürgschaften können von Kommunen, kommunalen Versorgern und kommunalen Unternehmen sowie weiteren Vorhabenträgern genutzt werden und sollen eine Absicherung von Investitionen in den Bau und die Erweiterung von Wärmenetzen ermöglichen (Schleswig-Holstein, 2023).

8 Fazit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist die Stadt Wedel verpflichtet, eine Kommunale Wärme- und Kälteplanung (KWKP) durchzuführen, um den Anforderungen an eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung gerecht zu werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorgaben des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig- Holsteins, die für Oberzentren, Mittelzentren sowie bestimmte Unterzentren und Stadtrandkerne gelten. Die Stadt Wedel, als sog. *Mittelzentrum im Verdichtungsraum* klassifiziert, steht gemeinsam mit den Stadtwerken Wedel somit in der Verantwortung, die klimapolitischen Ziele des Landes auf lokaler Ebene umzusetzen und die hierzu entwickelte Versorgungsstrategie in Form der KWKP fortlaufend zu optimieren.

Die Fertigstellung dieses 1. Kommunalen Wärme- und Kälteplans der Stadt Wedel schafft eine Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger, die Wohnungswirtschaft sowie lokal ansässige Unternehmen, während gleichzeitig die Energieversorgungsplanung der Stadtverwaltung bzw. der Stadtwerke optimiert bzw. präzisiert wird. Zudem sorgt der KWKP für eine Priorisierung von Gebieten bei denen eine grundsätzliche Wärmenetzeignung angenommen werden kann und schafft Klarheit um zu definieren, auf welche Gebiete sich Folgeaktivitäten und Detailuntersuchungen im Bereich der Wärmenetze konzentrieren soll. Der fortlaufende Prozess der Wärme- und Kälte*planung* in Wedel zeichnet sich dabei durch eine enge Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Kommunalpolitik und Stadtwerken aus. Letztere berücksichtigen die Untersuchungsergebnisse der hier vorliegenden KWKP bereits in ihren weiteren Planungen (siehe u.a. Maßnahmen Nr. 1+2).

Ein Blick auf die Bestandsanalyse der Wärmeversorgung zeigt deutlichen Handlungsbedarf: 95 % der Wärme basieren auf fossilen Quellen wie Erdgas und Heizöl, die dekarbonisiert werden müssen. Der Wohnsektor, verantwortlich für etwa 73% der Emissionen, spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sanierungen, Energieberatungen, Heizungstausch und der Ausbau von Wärmenetzen sind entscheidend für die Wärmewende. Kältebedarfe spielen aktuell und auch in Zukunft in Wedel eher eine untergeordnete Rolle. Somit besteht nach aktueller Prognose kein Bedarf zur Errichtung eines Kältenetzes. Falls sich künftig Rechenzentren ansiedeln, sollte überschüssig anfallende Abwärme (resultierend aus dem Kühlbedarf der Server) in Wärmenetzen genutzt werden. Mit Blick auf den Industriesektor ist eine Zunahme von Prozesskälte (und damit einhergehender Abwärme) derzeit nicht absehbar.

Die im Rahmen des Projekts erarbeitete Datengrundlage liefert wichtige Informationen für eine zielgerichtete, weitere Planung sowie Umsetzung der im KWKP identifizierten Maßnahmen. Die Einführung digitaler Werkzeuge, wie dem "Digitalen Zwilling", unterstützt diesen Prozess zusätzlich.

Im Rahmen des Projekts erfolgte die Identifikation von Gebieten, die sich für Wärmenetze eignen könnten und durch nachfolgende Machbarkeitsstudien einer Detailprüfung unterzogen werden (sog. "Prüfgebiete"; siehe Abb.35). Für die Versorgung und mögliche Erschließung dieser Gebiete wurden erneuerbare Wärmequellen analysiert und konkrete Maßnahmen erarbeitet. In den definierten Prüfgebieten kann die Wärmewende nun zentral von den Stadtwerken vorangetrieben werden, um so im Rahmen weiterer Planungsschritte die Wärmenetze tatsächlich in die Umsetzung zu bringen.

Die Stadtwerke Wedel spielen eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Wärmewendestrategie, insbesondere bei der Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Diese Infrastrukturprojekte erfordern umfangreiche Planungsvorläufe, für die die Stadtwerke bereits eine Transformationsplanung initiiert haben, die als weiterer essenzieller Bestandteil der Strategie gilt.

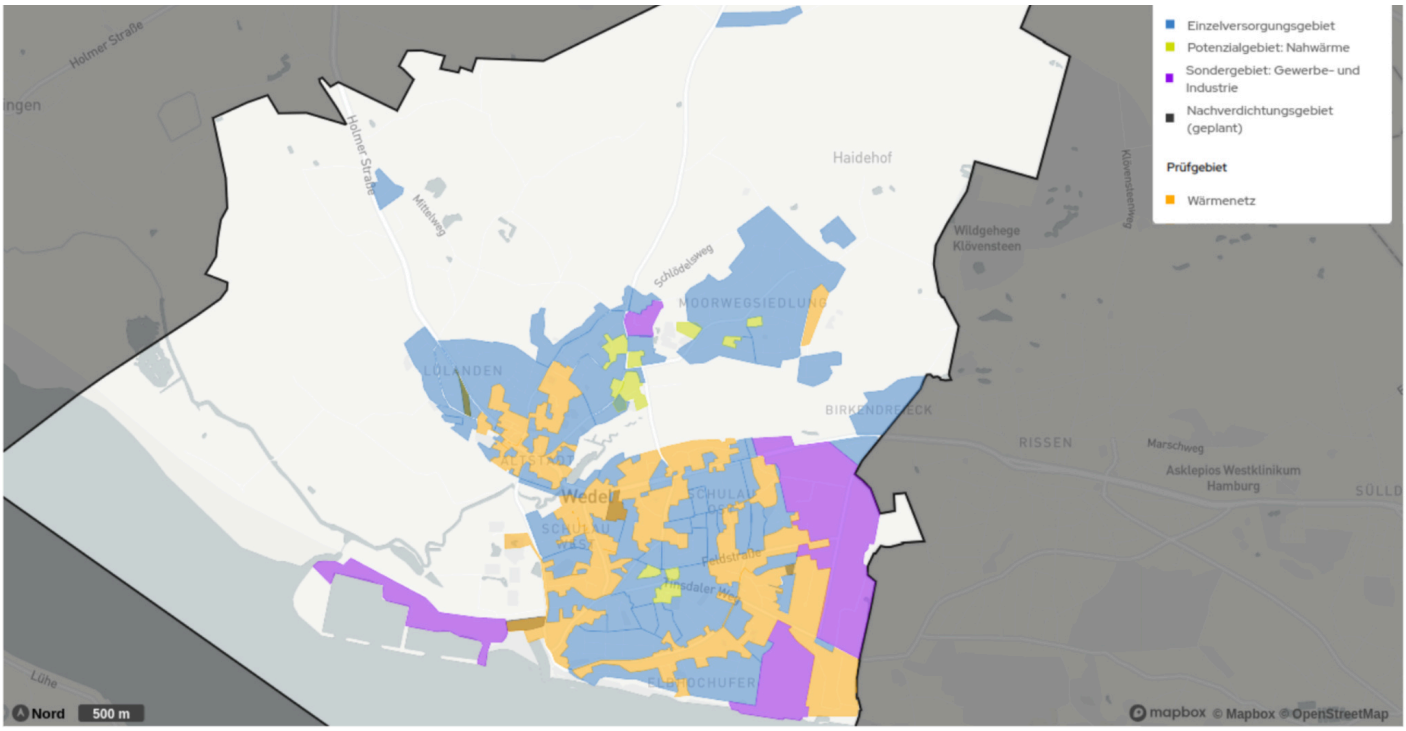

Abbildung 35: Geplante Unterteilung des Stadtgebiets im Zieljahr 2040

Es ist entscheidend, die energiekostenbezogene Sozialverträglichkeit der Wärmenetze zu gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung steigender CO_2-Preise. In diesem Zusammenhang prüfen die Stadtwerke verschiedene Ausbau- und Erschließungskonzepte, um eine kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung zu realisieren. Als Schlüsselakteur beabsichtigt die Stadt günstige Rahmenbedingungen für den Bau, Betrieb und die Finanzierung von Wärmenetzen zu schaffen und fördert die Bürgerbeteiligung, um die erfolgreiche Umsetzung der Wärmenetzprojekte und die Akzeptanz innerhalb der Gemeinschaft zu sichern. Jedoch hat die Stadt auch die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger in den Einzelversorgungsgebieten bei der "Individuellen Wärmewende" zu unterstützen (siehe Maßnahme 7).

In den Einzelversorgungsgebieten (primär geprägt von Einfamilien- und Doppelhäusern) liegt der Fokus überwiegend auf einer effizienten Versorgung durch Wärmepumpen (in Kombination mit PV/Solarthermie). In Einzelfällen können auch Biomasseheizungen eine Lösung darstellen, wenn z.B. die baulichen oder auch baurechtlichen Gegebenheiten einem Betrieb von Wärmepumpen entgegenstehen. Gerade in diesen Gebieten mit Einzelversorgung benötigen die betroffenen Privatpersonen Unterstützung durch eine Gebäudeenergieberatung. Hier gibt es bereits zahlreiche Formate und Akteure in der Region (u.a. Verbraucherzentrale SH). Diese Angebote sollen durch städtische Beratungsleistungen ergänzt sowie sichtbarer gemacht werden. Informationskampagnen sollen unterstützend eingesetzt werden und die bestehenden Möglichkeiten zur Beratung stadtweit beworben werden (siehe Maßnahme 7).

Die während des Projekts erarbeiteten konkreten Maßnahmen bieten einen ersten Schritt hin zur Transformation der Wärmeversorgung. Darauf aufbauend ist insbesondere eine detaillierte Untersuchung des potenziellen Auf- bzw. Ausbaus von Wärmenetzen, die in den Prüfgebieten identifiziert wurden, mittels Machbarkeitsstudien vorgesehen. Die Energiewende ist für alle Akteure mit einem erheblichen Investitionsbedarf verbunden. Mit jenen Wärmenetz-Projekten zu beginnen, die ökonomisch besonders sinnvoll und vielversprechend sind und mit attraktiven, konkurrenzfähigen Energiebezugskosten aufwarten können, wird als zentraler Ansatzpunkt für die breite Akzeptanz in der Bevölkerung und damit für das Gelingen der Wärmewende betrachtet. Gerade für die Transformation und den Neubau von Wärmenetzen gibt es Förderprogramme, welche genutzt

werden können, um das wirtschaftliche Risiko zu senken. Dennoch bleibt die Wärmewende eine große finanzielle Herausforderung und bedarf der engen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Entgegenkommen der Kommune, der Stadtwerke, des Landes (MEKUN) sowie der fortlaufenden finanziellen Unterstützung seitens der Bundesebene.

Zudem sind fossile Versorgungsoptionen mit einem zunehmenden Preis- und Versorgungsrisiko verbunden, das durch die Bepreisung von CO_2-Emissionen zunehmen wird, weshalb auch im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit dringender Handlungsbedarf besteht.

Abschließend ist hervorzuheben, dass sich die Wärmewende nur durch eine aktive Beteiligung aller Akteure in einer gemeinsamen und gut koordinierten Kraftanstrengung bewältigen lässt.

In diesem Sinne lautet der abschließende Appell an alle Beteiligten: Lassen Sie uns das Wedel von Morgen gemeinsam gestalten!

9 Anhang

A Emissionsfaktoren nach Energieträger (KEA, 2023)

Energieträger	**Emissionsfaktoren** (tCO_2/MWh)		
	2021	**2030**	**2040**
Strom	0,438	0,270	0,032
Heizöl	0,311	0,311	0,311
Erdgas	0,233	0,233	0,233
Steinkohle	0,431	0,431	0,431
Biogas / Biomethan	0,090	0,086	0,081
Biomasse (Holz)	0,022	0,022	0,022
Solarthermie	0,013	0,013	0,013
Großwärmepumpe	0,029	0,028	0,028
Wasserstoff	0,050	0,035	0,019
Wärmenetze *	0,170	-	-

Anteil Energieträger Wärmenetz

* Für zukünftige Wärmenetze (Szenarien) wird ein Energieträgermix der Netze definiert und der Emssionsfaktor entsprechend berechnet: Wärmenetz 2030 (Biomasse 12,1 %; Großwärmepumpe 78,9 %; 9,0 % H_2): 0,029 tCO2/MWh, Wärmenetz 2040 (identischer Energieträgermix; geringerer Emissionsfaktor Strom und H_2): 0,028 tCO2/MWh

B Weitere Maßnahmen der Stadt Wedel:

I Wedel im "Wasserstoff-Kernnetz"

Prüfung eines möglichen Anschlusses der Stadt Wedel an das europäische "Wasserstoff-Backbone"

Ziele:

1. die Sicherung von (aktuell noch nicht bezifferbaren) Wasserstoff-Mengen für die lokale Wärmeversorgung (beispielsweise als Erdgas-Ersatz in BHKWs)
2. Klärung der Frage,in welchem Umfang H_2-basierte BHKWs in Zukunft eine Rolle in Wedel spielen werden

II "H_2-Readiness"-Check der Stadtwerke-BHKWs

Überprüfung der vorhandenen BHKWs der Stadtwerke Wedel auf "H_2-Readiness" (technische Eignung der Anlagen zur (anteiligen) Verbrennung von Wasserstoff statt Erdgas).

III Sicherung von EE-Wärmekapazitäten am HKW-Standort

Ziel: Sicherung von klimafreundlicher Wärme-Leistung vom Gebiet der Hamburg Wärme durch Anschluss an Wärmeerzeugungskapazitäten, die am Standort Wedel in Zukunft errichtet werden (sollen).

Hintergrund:

Die Hamburger Energiewerke und die Stadtwerke Wedel haben ihre Zusammenarbeit bei der Nachnutzung des Standorts Heizkraftwerk Wedel (HKW) vereinbart. Das Projekt der Hamburger Energiewerke mit dem Arbeitstitel "Wedel Transformation" startet in 2024 und wird voraussichtlich bis 2026 erste Ergebnisse zum Gesamtkonzept und möglichen Technologieoptionen liefern. Die Stadtwerke Wedel sind in dieses Projekt eingebunden und sollen neben der Stadt Hamburg auch an der zukünftig klimaneutralen Wärmeerzeugung am Standort für die Wedeler Fernwärmeversorgung partizipieren.

10 Literaturverzeichnis

Agora (2021). Klimaneutrales Deutschland. In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65 % im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals. Agora-Energiewende.de Aufgerufen am 23. Mai 2024 unter https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2020/2020_10_KNDE/A-EW_195_KNDE_WEB.pdf

BAFA. (2024). *Förderprogramm im Überblick*. BAFA.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

BMWK. (2023). *Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)*. Energiewechsel.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html

BMWK. (2023). *Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz*. BMWK.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundes-klimaschutzgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=8

BMWSB. (2023). *Bundesregierung einigt sich auf neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen*. BMWSB.de. Aufgerufen am 13. Februar 2024 unter https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/04/geg-foerderkonzept.html

BMWSB. (2023). *Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf einen Blick (GEG)*. BMWSB.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-einen-Blick.pdf;jsessionid=AD290818DAE9254DBAF11EC268661C84.1_cid505?__blob=publicationFile&v=3

dena. (2016). *Der dena-Gebäudereport 2016. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand.* Deutsche Energie-Agentur dena.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.dena.de/fileadmin/user_upload/8162_dena-Gebaeudereport.pdf

Fraunhofer IEG (2022). Roadmap tiefe Geothermie für Deutschland. Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende. ieg.fraunhofer.de. Aufgerufen am 23. Mai 2024 unter https://www.ieg.fraunhofer.de/content/dam/ieg/documents/Roadmap%20Tiefe%20Geothermie%20in%20Deutschland%20FhG%20HGF%2002022022.pdf

IWU. (2012). *„TABULA" – Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern*. Institut Wohnen und Umwelt (IWU). Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter https://www.iwu.de/index.php?id=205

KEA. (2020). *Leitfaden Kommunale Wärme- und Kälteplanung*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/094_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf

KEA. (2022). *Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung | Wärmewende*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/technikkatalog

KfW. (2024). *Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)*. KfW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/

Schleswig-Holstein. (2023). *Landesregierung bringt zwei Milliarden Euro Bürgschaft für konnunale Wärmewende auf den Weg*. Finanzministerium Schleswig-Holstein. Aufgerufen am 06. Mai 2024 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2023/230823_Nachtragshaushalt_W%C3%A4rmewende.html

Umweltbundesamt. (2023). *Erneuerbare Energien in Zahlen*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick

Umweltbundesamt. (2024). *Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 14. Februar 2024 unter https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme

UWB (o.J.). *Team Wasser*. kreis-pinneberg.de. Aufgerufen am 07. Mai 2024 unter https://www.kreis-pinneberg.de/Verwaltung/Fachbereich+Bauen_+Umwelt+und+Verkehr/Fachdienst+Umwelt/Team+Wasser.html

greenventory GmbH

Georges-Köhler-Allee 302
D-79110 Freiburg im Breisgau

https://greenventory.de

Zeichenerklärung

- Wärmenetzprüfgebiet
- Potenzialgebiet Nahwärme
- Einzelversorgungsgebiet
- Sondergebiet Gewerbe- und Industrie
- Nachverdichtungsgebiet
- Straßen
- Schienenwege

Index		Datum	Name

KWKP- Gebietseinteilung

bearb.: Ger	**Klimaschutzmanagement**	Maßstab: ohne
gez.: AB	L:\Daten_FD_2-61\Burmeister\2024_07_15_Klimaschutzmanagement\2024_07_15_KWKP_Gebietseinteilung.dwg	Juli 2024

Erläuterungen zur Kartendarstellung

In der Kartendarstellung der geplanten Gebietseinteilung für das Zieljahr 2040 wird grundsätzlich zwischen vier Kategorien von Wärme-Versorgungsgebieten unterschieden (Farbgebung analog zur Karte):

Wärmenetz-Prüfgebiet

- Gebiete, welche auf Basis der bisher vorgegebenen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Wärmenetze grundsätzlich bei guten Rahmenbedingungen als geeignet erscheinen. Diese Gebiete beinhalten teilweise auch bestehende Wärmenetze (aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt).

Potenzialgebiet Nahwärme

- Kleinräumige Gebiete, welche auf Basis der bisherigen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Nahwärme grundsätzlich, bei guten Rahmenbedingungen, geeignet erscheinen. In diesen Gebieten gibt es oft eine städtische Liegenschaft, die als potenzieller Ankerkunde dienen könnte.

Einzelversorgungsgebiet

- Gebiete, in welchen eine wirtschaftliche Erschließung, nach aktuellen (politischen und wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen, durch Wärmenetze nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt individuell im Einzelgebäude oder auf Nachbarschaftsebene in Energiegemeinschaften.

Sondergebiet Gewerbe- und Industrie

- Gebiete, in welchen die Entwicklung des Wärmebedarfs von Gewerbetreibenden vor Ort aufgrund möglicher Betriebsumstellung oder Abwanderung unsicher und die Anforderungen an Wärme aufgrund der erforderlichen hohen Temperaturen für Prozesswärme anspruchsvoller als im Wohnbau ist. Diese Gebiete beinhalten teilweise auch bestehende Wärmenetze (aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt).

Ergänzend hierzu ist ein weiterer Gebietstyp dargestellt, der jedoch im Unterschied zu den oberen vier Kategorien nicht aus Wärmeplanungs-Analysen, sondern auf Basis von stadtplanerischen Überlegungen ableitet worden ist:

Nachverdichtungsgebiet

- Flächen im Innenbereich der Stadt, die Potenzial zur städtebaulichen Nachverdichtung bieten und künftig neu gestaltet bzw. erstmalig erschlossen werden. Es ist angedacht, die in den Gebieten entstehenden Wärmebedarfe größtenteils mit Fernwärme zu versorgen, sofern Detailprüfungen eine wirtschaftlich sinnvolle Erschließung bestätigen. Alle dargestellten Nachverdichtungsgebiete liegen innerhalb von Wärmenetz-Prüfgebieten.

Einordnung der Verbindlichkeit von Wärmenetz-Prüfgebieten:

In diesem Kommunalen Wärme- und Kälteplan, der nach den Vorgaben des EWKG-SH erstellt wurde, werden keine verbindlichen Ausbaupläne beschlossen. Der KWKP Wedel dient ausschließlich als unverbindliches, strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Dasselbe gilt für die identifizierten Wärmenetz-Prüfgebiete.

In einem dem KWKP nachgelagerten Schritt werden auf Grundlage der Prüfgebiete von den Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern konkrete Ausbauplanungen für Wärmenetzausbaugebiete erstellt.

Für den nach EWKG-SH erstellten KWKP gilt in Bezug auf das GEG:

> *Fällt in einer Kommune vor Mitte 2026 oder Mitte 2028 eine Entscheidung zur Ausweisung eines Gebiets für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes basierend auf einem Wärmeplan, wird dort die Verpflichtung zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien in Heizsystemen bereits dann wirksam. Der Wärmeplan allein reicht jedoch nicht aus, um diese früheren Verpflichtungen nach dem GEG auszulösen. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die öffentlich bekannt gemacht werden muss.*[1]

Somit gilt bezogen auf den konkreten Fall der Stadt Wedel: **Nur für den Fall, dass der Rat der Stadt Wedel, vor 2028 ein oder mehrere Neu- und Ausbaugebiete für Wärmenetze per separatem Einzelbeschluss ausweisen und veröffentlichen sollte, greift die 65 % - EE-Pflicht für Bestandsgebäude (und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten) bereits vor Mitte 2028, nämlich einen Monat nach Veröffentlichung**. Davon betroffen sind hierbei jedoch nur diejenigen Gebäude, die sich innerhalb der im zugehörigen Einzelbeschluss eindeutig abgegrenzten Teilgebiete der Stadt befinden.

[1] BMWK. (2023). *Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)*. Energiewechsel.de. https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html

Fragen & Antworten zum KWKP im Allgemeinen

In diesem Abschnitt bieten wir eine zügige und unkomplizierte Einführung in die Thematik der kommunalen Wärme- und Kälteplanung im Projektgebiet. Hier finden Sie eine sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen, um einen klaren und umfassenden Überblick über das Thema zu verschaffen.

2.1 Was ist ein Kommunaler Wärme- und Kälteplan?

Der Kommunale Wärme- und Kälteplan (kurz: KWKP) ist ein strategischer Plan, mit der Funktion, den langfristigen Bedarf an Wärme und Kälte abschätzbar zu machen, Lösungsansätze zur klimafreundlichen Bedarfsdeckung aufzuzeigen sowie die entsprechende Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler Ebene ganzheitlich zu planen. Ziel ist die Gewährleistung einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen Wärme- und Kälteversorgung. Der Plan umfasst die Analyse der aktuellen Situation der Wärmeversorgung und der Kältebedarfe, die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs sowie die Identifizierung von Potenzialen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese werden zu einem lokalen Zielbild (Zielszenario) zusammengefügt. Daneben beinhaltet er die Entwicklung von Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung. Der KWKP ist spezifisch auf die Stadt zugeschnitten, um die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

2.2 Resultieren daraus verpflichtende Ergebnisse?

Der KWKP dient als informeller und strategischer Fahrplan, der erste Handlungsempfehlungen und Entscheidungsgrundlagen für die beteiligten Akteure liefert. Die zunächst unverbindlichen Ergebnisse der Analysen sollen jedoch genutzt werden, um kommunale Entscheidungsprozesse mit Ziel der treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in Einklang zu bringen. Daneben werden auch konkrete Maßnahmenvorschläge formuliert, die die Entwicklung der Wärmeversorgungsinfrastruktur und die Integration erneuerbarer Energien betreffen. Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des KWKP dienen dem Rat der Stadt Wedel und den planungsverantwortlichen Stellen (insbesondere den Stadtwerken) als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung.

Der kommunale Wärme- und Kälteplan muss Maßnahmen benennen, welche die Umsetzung der Wärmewendestrategie initiieren. Die konkreten Maßnahmen hängen von den individuellen Gegebenheiten im Projektgebiet und den identifizierten Potenzialen ab. Die Kommunale Wärme- und Kälte*planung* ist (im Unterschied zur statischen “Momentaufnahme” des hier vorliegenden “Kommunalen Wärme- und Kälte*plans*”) ein kontinuierlicher, adaptiver Prozess, der eine regelmäßige Überarbeitung des Wärme- und Kälte*plans*, unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen, beinhaltet. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärme- und Kälteplan fortlaufend verbessert und angepasst.

2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärme- und Kälteplanung?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie die Kommunale Wärme- und Kälteplanung nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) bzw. dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ergänzen sich in vielfacher Hinsicht, obwohl sie auf verschiedenen Ebenen agieren. Das GEG regelt in erster Linie die energetischen Anforderungen von Einzelgebäuden, während das BEG, als Förderprogramm des Bundes, die energetische Sanierung dieser Einzelgebäude finanziell unterstützt. Die KWKP hingegen ist auf einer übergeordneten, stadtweiten Ebene der Energieversorgung angesiedelt. Alle Instrumente haben jedoch zwei gemeinsame Ziele: Die CO_2-Emissionen des Gebäude- bzw. Wärmesektors reduzieren und die Energieeffizienz steigern. Die Standards und Vorgaben, die im GEG festgelegt sind, setzen ausschließlich auf Einzelgebäudeebene den regulatorischen Rahmen, sollen jedoch mit der stadtweiten KWKP verzahnt werden. Konkret soll gemäß § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch der Einbau von Heizsystemen mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien erlaubt werden.

Für neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es hiervon jedoch einige Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen. Ab 2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. ab 2028 in Kommunen mit 100.000 oder weniger Einwohnern müssen neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten technisch in der Lage sein, ab 2029 zu 15 %, ab 2035 zu 30 % und ab 2040 zu 60 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben zu werden. Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Auf Basis des aktuellen Koalitionsvertrages in SH wird die 100%-Vorgabe für Gebäude im Bundesland SH bereits ab 01.01.2040, also 5 Jahre früher, gelten.

Zwischen WPG und GEG besteht in einem Punkt eine direkte Verzahnung. Für Gebäude in nach § 26 WPG durch den Stadtrat in einer gesonderten Satzung beschlossenen, sogenannten “Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten” greifen § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG bzw. § 71k Abs. 1 Nummer 1 GEG. Diese Satzungen bestimmen, dass in den entsprechenden Gebieten neue Heizanlagen nur eingebaut werden dürfen, wenn diese in der Lage sind, den Wärmebedarf zu 65 % durch erneuerbare Energieträger zu decken.

Bestehende Heizanlagen in den betroffenen Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen jedoch repariert und weiterhin betrieben werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass mit Verabschiedung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans keine *Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen* im Sinne des §26 WPG ausgewiesen werden, sondern dies ausschließlich in einer gesonderten, zeitlich nachgelagerten Satzung des Gemeinde- oder Stadtrats erfolgen kann.

Gemäß § 23 Abs. 4 WPG hat ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Für bestehende Wärme- und Kälteplane, die nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) erstellt wurden, gilt nach dem WPG des Bundes ein Bestandsschutz. Nach EWKG-SH ist keine rechtliche Außenwirkung des KWKP gegeben, da dort lediglich von der "angestrebten" Versorgung der Teilgebiete die Rede ist (§7 Abs.4 S.3 Nr.3) und an keiner Stelle im Gesetz eine rechtliche Außenwirkung formuliert ist.

Die BEG kann als Umsetzungshilfe des GEG und der KWKP gesehen werden. Die BEG bietet finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, die Mindestanforderungen des GEG an Gebäude nicht nur zu erfüllen, sondern sogar zu übertreffen. Dies fördert die Umsetzung der Ziele der KWKP, da durch die BEG mehr finanzielle Ressourcen für die Integration von erneuerbaren Energiesystemen oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, gerade in Neubaugebieten ehrgeizigere Ziele und Standards als die des GEG zu definieren und diese in ihre lokale Wärme- und Kälteplanung zu integrieren. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf lokale Besonderheiten und Gegebenheiten einzugehen und so eine effektivere Umsetzung der im GEG festgelegten Ziele zu erreichen.

In der Praxis können also alle genannten Elemente ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen, um eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu fördern.

2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?

Im Zuge der Wärme- und Kälteplanung wurden Prüfgebiete anhand von Kennzahlen identifiziert: Dabei handelt es sich um Gebiete, die auf Basis der Bestandsanalyse grundsätzlich bzw. bei günstigen Rahmenbedingungen für Wärmenetze gut geeignet erscheinen. In diesen Gebieten sind jedoch zwingend zusätzliche, vertiefende Prüf- und Planungsschritte erforderlich, um die tatsächliche Wärmenetz-Eignung abschließend beurteilen zu können.

2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?

Auf Grundlage der Prüfgebiete werden in einem nächsten Schritt Ausbaupläne für Wärmenetzausbaugebiete erstellt, die neben der Wärmebedarfsdichte weitere Kriterien, wie die wirtschaftliche, politische, regulatorische, genehemigungsrechtliche und ressourcenbedingte Umsetzbarkeit, mit einbeziehen. Diese sollen von der Stadt, Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern erstellt werden. Der Ausbau der Wärmenetze bis 2040 und die Umstellung der Bestandsnetze, sowie deren Erweiterungen auf regenerative Wärme, werden in mehreren Phasen erfolgen und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Konkrete Ausbaupläne inklusive straßenzugscharfer Erschließungs-Zeitpläne werden von der Stadt bzw. den Stadtwerken möglichst zeitnah, nach Abschluss der Detailuntersuchungen, veröffentlicht. Bisher können hierzu noch keine konkreten Zeitangaben gemacht werden.

2.6 Welche Perspektive gibt es für das Gasnetz in Wedel?

Die Perspektive für das Gasnetz in Wedel umfasst die mögliche Nutzung nachhaltiger Gase wie Biogas und Grünem Wasserstoff, für die der vorgelagerte Gas- Fernnetzbetreiber feste Lieferzusagen zu treffen hat. Derzeit werden Transformationspläne für die Gasnetze erstellt. Auch die Modernisierung der Infrastruktur zur Effizienzsteigerung und Umstellung auf nachhaltige Gase ist Gegenstand von Prüfungen. Wie und in welchem Umfang Gasnetze in Wedel Bestand haben werden, muss in weiteren Studien ausgearbeitet werden.

2.7 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität?

Die Erreichung der bilanziellen Treibhausgasneutralität im Wärmesektor bis zum Zieljahr 2040 ist theoretisch möglich durch die Realisierung des Wärme- und Kälteplans, allerdings nicht ausschließlich innerhalb des lokalen Wärmesektors. Es bleibt eine minimale Rest-Emission (ca. 3%), die ausgeglichen werden muss. Obwohl die vollständige Erreichung der Treibhausgasneutralität im Wärmesektor aufgrund nicht komplett vermeidbarer Vorketten-Emissionen bestimmter Energieträger (vor allem Biogas) mit dem ausgearbeiteten Zielszenario allein nicht garantiert werden kann, stellen die damit verbundenen Maßnahmen dennoch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Bis 2040 müssen flankierende Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, die eine Netto-Treibhausgasneutralität sicherstellen. Dies kann beispielsweise durch Aufforstungsprogramme und Moorschutz geschehen.

2.8 Was ist der Nutzen einer Wärme- und Kälteplanung?

Die Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung bietet zahlreiche Vorteile. Durch ein koordiniertes Zusammenspiel von KWKP, Machbarkeitsstudien, Beratungsangeboten und privaten Initiativen lässt sich eine durchdachte, kosteneffiziente Wärmewende realisieren, die Fehlinvestitionen vorbeugt und das Investitionsrisiko senkt. Dies geschieht in erster Linie durch die geographische Eingrenzung des Suchraums für Investitionen in Wärmenetze. Zudem erfolgt durch die enge Zusammenarbeit ein Wissens- und Ideenaustausch zur Wärmewende. Zusätzlich legt die KWKP den Grundstein für eine zielgenaue Flächensicherung innerhalb des Stadtgebiets, sodass in einer anschließenden Anpassung des Flächennutzungsplans diejenigen Flächen, die für die künftige Energieversorgung dringend benötigt werden, als solche ausgewiesen und von anderen Arten der baulichen Nutzung freigehalten werden können.

2.9 Was bedeutet das für Bürgerinnen und Bürger?

Der kommunale Wärme- und Kälteplan dient in erster Linie als strategische Planungsbasis und identifiziert mögliche Handlungsfelder für die Kommune. Dabei sind die im Wärme- und Kälteplan ausgewiesenen Teilgebiete für Wärmenetze, Inselnetze und Einzelversorgungslösungen nicht als eine finale, unumstößliche "Klärung aller Fragen" zu verstehen. Vielmehr dienen sie als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen, wirtschaftlich-technische Detailanalysen und sollten daher an den relevanten kommunalen Schnittstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für Wärmenetze geeignet sind, werden Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig informiert und eingebunden. So kann sichergestellt werden, dass die individuellen Entscheidungen zur Umstellung der Wärmeversorgung eines Gebäudes im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden.[2]

Ich bin Mieter oder Mieterin: Informieren Sie sich über etwaige geplante Maßnahmen und sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vermieter:in über mögliche Änderungen.

Ich bin Vermieter oder Vermieterin: Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des KWKP bei Sanierungen oder Neubauten und analysieren Sie die Rentabilität der möglichen Handlungsoptionen auf Gebäudeebene, wie Sanierungen, der Anschluss an ein Wärmenetz, die Installation einer Wärmepumpe, oder Biomasseheizung im Hinblick auf die langfristige Wertsteigerung der Immobilie und mögliche Mietanpassungen.

Ich bin Gebäudeeigentümer oder Gebäudeeigentümerin: Prüfen Sie, ob sich Ihr Gebäude in einem Prüfgebiet für Wärmenetze befindet. Falls dies zutrifft, ist es ratsam, die detaillierten Ausbaupläne des Netzbetreibers abzuwarten. Diese werden bei Fertigstellung der Öffentlichkeit präsentiert. Sollte Ihre Immobilie außerhalb eines der in diesem Wärme- und Kälteplan aufgeführten Wärmenetz-Prüfgebiete liegen, ist ein Anschluss an ein Wärmenetz unwahrscheinlich. Es gibt jedoch zahlreiche alternative Maßnahmen, die Sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung Ihrer CO_2-Emissionen ergreifen können. Durch erneuerbare Energien betriebene Heiztechnologien können dabei helfen, den Wärme- und Strombedarf Ihrer Immobilie nachhaltiger zu decken. Dazu gehören beispielsweise die Installation einer Wärmepumpe, die mit Wärme aus dem Erdreich oder der Umgebungsluft betrieben wird, oder die Umstellung auf eine Biomasseheizung. Für letztere Technologie muss jedoch beachtet werden, dass die Nachfrage nach Pellets und Hackschnitzeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aufgrund der quasi überall gleichzeitig ablaufenden Wärmewende in Deutschland und Europa wahrscheinlich stark ansteigen und die Biomasse-Preise nach oben treiben wird. Somit ist es ratsam, ergänzend die Installation von Solaranlagen zur Deckung des Strom- und/oder Wärmebedarfs in Betracht ziehen.

Prüfen Sie außerdem, welche energetischen Sanierungen zu einer besseren Energieeffizienz Ihres Gebäudes beitragen können. Dabei kann die Erstellung eines sog. "Individuellen Sanierungsfahrplans" sinnvoll sein, der auf einer ganzheitlichen, detaillierten Analyse der Immobilie basiert und Maßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, den Austausch der Fenster oder den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems beinhalten kann. Moderne Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind eine weitere Option, die Energieeffizienz und den Wohnkomfort zu steigern.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Förderprogramme, die Sie in Anspruch nehmen können. Diese reichen von der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis hin zu möglichen Programmen auf Landesebene. Eine individuelle Energieberatung kann Ihnen darüber hinaus weitere, auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Empfehlungen geben.

Über das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel können Sie eine Initialberatung zu Fragen der Gebäudesanierung und Klimaschutzmaßnahmen an Ihrem Gebäude erhalten. Gehen Sie hierfür einfach auf die Website: www.wedel.de/klimaschutz. Dort finden Sie Kontaktdaten des Klimaschutzmanagements, Infos zu vertiefenden Beratungsangeboten sowie eine Übersicht der aktuellen Fördermöglichkeiten.

[2] BMWK. (2023). *Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)*. Energiewechsel.de. https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html

FAQ zur Kommunalen Wärme- und Kälteplanung: Antworten für Privatpersonen

Nr.	Frage	Antwort
1	Wann wird mein Haus an ein Fernwärmenetz angeschlossen?	Die Antwort auf diese Frage kann die Kommunale Wärme- und Kälteplanung (kurz: "KWKP") leider nicht geben, da es sich um ein übergeordnetes Planungsinstrument handelt. Detailplanungen erfolgen zeitlich nachgelagert im Anschluss an die KWKP in Form von Wärmenetz-Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen (siehe Antworten zu Fragen Nr. 8+9)
2	Wo gibt es bereits jetzt Fernwärmenetze in Wedel?	Für Kartenansicht der aktuellen Netz-Ausdehnung inkl. Heizzentralen-Standorte hier klicken.
3	Bekomme ich durch die KWKP für mein Eigenheim Planungssicherheit mit Blick auf die künftige Wärmeversorgung meines Hauses?	Nein. Die KWKP bietet lediglich eine Orientierungshilfe, da es sich hierbei um eine rechtlich unverbindliche Planung handelt. Vor allem für Privatpersonen, die in sogenannten "Einzelversorgungsgebieten" wohnen, kann die KWKP jedoch ein wertvoller Hinweis darauf sein, dass die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Fernwärme-Anschlusses äußerst gering ist. In diesen Gebieten werden vielmehr individuelle Lösungen bzw. unter günstigen Voraussetzungen auch Nahwärme-Netze zum Tragen kommen.
4	Kann ich mit einem Anschluss an ein bereits bestehendes, aktuell noch mit Erdgas betriebenes Fernwärmenetz dennoch die 65%-Anforderung des GEG erfüllen?	Ja! Das GEG betrachtet den Anschluss an ein Wärmenetz mittels einer sog. "Hausübergabestation" pauschal als Erfüllung der 65%-Regel ganz unabhängig davon, ob und in welchem Maße Erneuerbare Energien für die Wärmebereitstellung verwendet werden. Das ist deshalb zulässig, weil der Gesetzgeber die Netzbetreiber im Wärmeplanungsgesetz (WPG) dazu verpflichtet hat, bis spätestens 2045 ihre Wärmenetze auf klimafreundliche Wärme umzustellen. Somit liegt der Handlungsdruck nach Anschluss an das Netz zu 100% beim Netzbetreiber und nicht mehr beim Hauseigentümer.
5	Kann ich mit einem Anschluss an ein künftiges, neues Fernwärmenetz auch dann die 65%-Anforderung des GEG erfüllen, wenn dieses zum Zeitpunkt des Haus-Anschlusses noch nicht über einen 65%-Anteil an klimaneutraler Wärme verfügt?	Ja! Begründung siehe Antwort zu Frage 4.

6	Was genau ist ein "Einzelversorgungsgebiet"?	Es handelt sich um ein Gebiet, dass auf Grund seiner Bebauungsstruktur so geringe Wärmebedarfsdichten (= Wärmebedarf bezogen auf die Fläche) aufweist, dass ein wirtschaftlicher Bau + Betrieb von Fernwärmenetzen ausgeschlossen ist. Dies ist klassischerweise in Wohngebieten der Fall, die stark von Einfamilienhäusern mit großzügigen Grünflächen geprägt sind. In diesen Gebieten fällt pro Flächeneinheit im Vergleich zum Innenstadtbereich sehr wenig Wärmebedarf an.
7	Können auch innerhalb eines "Einzelversorgungsgebiets" punktuell Wärmenetze wirtschaftlich betrieben werden?	Ja, das ist durchaus denkbar. Kleinere sogenannte "Nahwärme-Netze" bzw. "Insel-Netze" sind auch innerhalb von solchen Gebieten theoretisch möglich, jedoch sind deren Realisierungschancen stark einzelfall-abhängig. Gebiete mit hohem Potenzial für solche Netze sind in der Gebietskategorie "Potenzialgebiet Nahwärme" ausgewiesen (siehe Gebietseinteilungs-Karte). Sollten Sie in einem solchen Gebiet wohnen, ist es sinnvoll zunächst innerhalb der Nachbarschaft die grundsätzliche Bereitschaft zum Zusammenschluss der Wärmeversorgung abzuklären. Im zweiten Schritt kann dann eine Anfrage an die Stadtwerke Wedel gestellt werden, um mögliche Umsetzungsoptionen zu klären. Alternativ besteht auch die Möglichkeit zur eigenständigen Realisierung über eine bestehende oder neu zu gründende Bürgerenergie-genossenschaft.
8	Wie lange dauern die Machbarkeitsstudien zu Wärmenetzen und Erschließung von Wärmequellen?	Circa 12-24 Monate. Jedoch ist die tatsächliche Dauer sehr abhängig vom konkreten Projektumfang im Einzelfall und die Monatsangabe kann daher nur als grober Orientierungswert betrachtet werden.
9	Wie lange dauert die Erstellung der (nachgelagerten) "Transformationspläne" der Stadtwerke?	Circa 12-24 Monate. Jedoch ist die tatsächliche Dauer sehr abhängig vom konkreten Projektumfang im Einzelfall und die Monatsangabe kann daher nur als grober Orientierungswert betrachtet werden.
10	Ist das bestehende Gasnetz in Wedel ganz oder teilweise auch für die Nutzung von Wasserstoff geeignet?	Eine teilweise Beimischung bis hin zu 40% ist bereits heute laut ersten Untersuchungen der Stadtwerke Wedel mit dem bestehenden Gasnetz kompatibel. Allerdings ist der sichere Betrieb von Endkundengeräten (u.a. Gasheizungen vor dem Baujahr 2010) nicht immer gewährleistet. Bei einer höheren Beimischung von bis zu 100% wäre eine vollständige Überprüfung des Gasnetzes erforderlich. Ob es in Zukunft zu einer H2-Beimischung im Wedeler Gasnetz kommt, ist maßgeblich von den künftigen Bezugspreisen des Energieträgers Wasserstoff abhängig. Auf Basis aktueller Planungen ist nicht damit zu rechnen, dass H2 beigemischt wird. Vielmehr liegt der Fokus zunächst auf dem Einsatz in bestehenden Blockheizkraftwerken als Ersatz für Erdgas.

Schriftliche Rückfragen zu den Antworten in Nr. 6 + 7 können Sie gerne an folgende Mailadresse schicken:
p.germann@stadt.wedel.de

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen 1-30	Datum 30.07.2024	**BV/2024/063**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	05.09.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.09.2024

Vorbereitende Planungsleistungen für den Neubau einer Feuerwache

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Fachdienst Gebäudemanagement mit vorbereitenden Planungsleistungen für den Neubau einer Feuerwache zu beauftragen

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
Sicherstellung des Brandschutzes in Wedel

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gem. § 2 Abs.1 Brandschutzgesetz – BrSchG – haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.
§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 BrSchG ergänzt, dass zu dieser Aufgabe insbesondere, die Bereitstellung von Feuerwehrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen gehört.
Die jetzige Feuerwache ist 1971 in Betrieb genommen worden. Nach einer Nutzungsdauer von mehr als 50 Jahren entspricht sie nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen an eine Feuerwache. Dies zeigt sich insbes. im Umfang der Beanstandungen durch die HFUK.
Eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer neuen Feuerwache hat gezeigt, welche Flächen für den Raumbedarf einer Feuerwache für die Wedeler Wehr erforderlich sind. Der Raum- und Flächenbedarf ergibt sich hauptsächlich aus den Anforderungen der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse – HFUK -.
Zunächst muss festgestellt werden, dass eine Wache die den heutigen Anforderungen entspricht, nicht auf dem jetzigen Gelände errichtet werden kann, denn das jetzige Grundstück ist zu klein dafür.
Der jetzige Feuerwehrbedarfsplan kommt zu dem Schluss, dass der heutige Standort gut geeignet ist. Aus Sicht von Verwaltung und Wehrführung ist auch kein anderer Standort im Stadtgebiet erkennbar der geeignet sein kann. Daher wurde die Machbarkeitsstudie mit Blick auf einen Standort gegenüber der jetzigen gefertigt. Dort ist eine Realisierung auf der gegenüberliegenden Parkplatzfläche sowie dem danebenliegenden Grünland möglich.
Wir befinden uns weiterhin in der vorbereitenden Planungsphase „0“. Hierzu gehört die Untersuchung der Grundstücke auf Bodengrunduntersuchung, Schadstofferkundung und Kampfmittelauskunft.
Die Kosten für die Bodengrunduntersuchung und Schadstofferkundung betragen ca. 10.000€ und werden nach Zustimmung des Rates in den Haushalt 2025 eingeworben.
Die Kosten für die Kampfmittelsondierung können erst nach der Vorlage der Kampfmittelauskunft ermittelt werden. Der Antrag zur Überprüfung von stadteigenen Flächen auf Kampfmittelbelastung ist bei dem Landeskriminalamt gestellt.
Erst wenn alle Untersuchung abgeschlossen sind, kann das Verfahren in die nächste Planungsphase gehen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bislang haben wir lediglich die Geeignetheit der Grundstücke aufgrund der Lage beurteilt, jetzt soll auch die Beschaffenheit beurteilt werden. Dabei geht es u.a. um Altlasten oder die Tragkraft der Böden. Erst danach kann abschließend entschieden werden, ob die Eignung gegeben ist. Außerdem können damit auch die Kostenschätzungen weiter konkretisiert werden.
Die Untersuchungsergebnisse sind der nächste Schritt im Planungsprozess, nicht aber die abschließende Festlegung. Die wäre erst später durch den Rat zu treffen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Zurzeit sehen Verwaltung und Wehrführung keinerlei Alternativen. Weder zum Neubau, noch zur Lage.
Wenn keinerlei Maßnahmen eingeleitet werden, ist auch mit Reaktionen der HFUK zu rechnen. Hierbei ist nicht gleich von der Schließung der gesamten Wache auszugehen aber Teilbereiche können durchaus betroffen sein.
Auch die Lage ist alternativlos,

a) weil kein anderes Grundstück vorhanden ist und
b) um die Hilfeleistungsfrist von 10 Minuten vom Eingang der Alarmierung an der Leitstelle bis zum ersten Einsatzfahrzeug am Einsatzort im gesamten Stadtgebiet gewährleisten zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			10.000			
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

öffentlich Verantwortlich: Stadtentwässerung	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen SEW/Sey/Hs	Datum 19.07.2024	**BV/2024/055**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Stadtentwässerung Wedel: Jahresabschluss 2023, Beschluss über die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage und Gewinnverwendungsbeschluss 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel stellt den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.

Es betragen	
die Bilanzsumme	33.285.126,15 EUR
die Erträge	6.298.621,53 EUR
die Aufwendungen	6.262.214,23 EUR
der Jahresgewinn	36.407,30 EUR
der Bilanzgewinn	36.407,30 EUR.

Er beschließt

2. die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage in Höhe von 242.352,96 EUR sowie
3. die Abführung von dem Bilanzgewinn in Höhe von 36.407,30 EUR an den Haushalt der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof, ist die Abschlussprüfung beendet.

Durch die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage kann die Anhebung der Schmutzwassergebühren begrenzt werden.

Mit der Abführung von dem Bilanzgewinn wird dem städtischen Haushalt die Eigenkapitalverzinsung zugeführt.

Darstellung des Sachverhaltes

Zu 1.

Gemäß der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Wedel und der Eigenbetriebsverordnung SH (EigVO) ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses erforderlich.
Der Landesrechnungshof hat die Wirtschaftsrat GmbH, Hamburg, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Jahresabschluss 2023 der Stadtentwässerung Wedel aufgrund der Bestimmungen über die Pflichtprüfung in Wirtschaftsbetrieben zu prüfen.
Die Prüfung ist mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Prüfungsgesellschaft dem Landesrechnungshof berichten kann, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung wird der Abschlussprüfer voraussichtlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.
Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird nach der Aussprache mit dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss erteilt, da die Unterrichtung der Aufsichtsgremien noch Teil der Abschlussprüfungen ist.

Zu 2.

Bei der kalkulatorischen Rücklage handelt es sich um einen Teil des Eigenkapitals in Höhe von 6,132 Mio. EUR. Sie wurde gebildet aus der Differenz zwischen Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW).
Sie dient z. B. dem Ausgleich von Gebührenschwankungen bzw. zur Vermeidung oder Abmilderung der Gebührenerhöhungen.

Der Ansatz nach WBZW abzuschreiben, führte in den Jahren 2008 bis einschließlich 2022 zu einer Steigerung der Eigenkapitalquote von 25,5 % auf 59,9 % bis 2023. Damit wurden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung SH, wonach die Quote zwischen 30 und 40 % liegen soll, übererreicht.
Die Stadtentwässerung hat es für sinnvoll gehalten, die Umstellung auf AHK regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden auf die Gebührenentwicklung zu nutzen. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss hat dem Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss vom 10.11.2022 zugestimmt.

Durch die Abschreibungen nach AHK sowie der Einstellung eines Teils der Gebührenrückstellungen konnte die Gebührenerhöhung 2023 für die Schmutzwassergebühren trotz der drastischen Erhöhung der Gebühren des AZV und den sonstigen ebenfalls erheblichen Kostensteigerungen abgeschwächt werden.

Bedauerlicherweise hat sich im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung ergeben, dass diese Maßnahme zur Gebührenstabilität nicht ausgereicht hat.
Die prognostizierten Werte aus der Vorkalkulation für 2023 sind nicht eingetroffen.

Insbesondere die Schmutzwassermenge, Verteilungsmaßstab für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, lag mit 1,613 Mio. m³ 62.432 m³ niedriger als im Durchschnitt der letzten 8 Jahre, wobei die „Coronajahre“ und auch das besonders trockene Jahr 2018 bei der Prognose für 2023 außer Betracht geblieben sind. Der drastische Rückgang des Wasserbezugs wurde im gesamten Verbandsgebiet verzeichnet.

Darüber hinaus wurde der aus dem Durchschnitt der Vorjahre ermittelte und in der Vorkalkulation angesetzte Wert der beim AZV eingeleiteten Abwassermenge mit fast 44.000 m³ übertroffen. Der Grund für die nicht vorhersehbare Abweichung zur Schätzung liegt bei dem sehr regenreichen Wettergeschehen, wodurch sich die Fremdwassermenge stark erhöht.
Weitere Ausführungen zu den Abweichungen finden sich im Geschäftsbericht auf Seite 7 oder im Jahresabschlussbericht Anlage 4 Seite 1.

Dieses Szenario hat dazu geführt, dass im Schmutzwasserbereich nach Auflösung der für diesen Bereich in den Vorjahren erwirtschafteten Rückstellungen in Höhe von 205.152,24 EUR ein Fehlbetrag von 242.352,96 EUR festgestellt wurde.
Das bedeutet, dass die Kosten der erforderlichen Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht über die kalkulierte Gebühr gedeckt werden konnten.

Mit der Entnahme des Verlustbetrages aus der kalkulatorischen Rücklage entfällt der Ansatz dieses Fehlbetrages als Kosten in den nächsten Gebührenkalkulationen und kommt so unmittelbar den Gebührenzahlenden wieder zugute.

Derzeit geht die Stadtentwässerung davon aus, dass sich der Trend hinsichtlich des Wasserverbrauches nicht umkehrt. Außerdem übertrifft die gemessene Einleitmenge beim AZV bis Juni 2024 die Vorjahre 2021 und 2023 um mehr als 190.000 m³ und im Vergleich zu 2022 immer noch um 106.000 m³. Auch hier ist der Auslöser die enorme Regenmenge, die große Teile des Landes vor außerordentliche Herausforderungen gestellt hat und auch sichtbare Auswirkungen in Schleswig-Holstein hatte.

Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Stadtentwässerung aus vorgenannten Gründen ebenfalls eine Unterdeckung.

Im Rahmen der Vorkalkulation für 2025 wird auch die unvorhergesehene Unterdeckung aus 2024 berücksichtigt und die Auswirkungen auf die Schmutzwassergebühren geprüft.

Alternativen zur Behandlung der erwarteten Unterdeckung, wie z. B. erneuter Ausgleich durch eine teilweise Auflösung der Rücklagen, werden in einer entsprechenden Vorlage zur Beschlussfassung vor einer endgültigen Gebührenanpassung vorgelegt.

Zu 3.

Dieser Punkt betrifft die Eigenkapitalverzinsung, die nach dem Gewinnverwendungsbeschluss dem städtischen Haushalt zugeführt wird.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers soll der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen trifft, wie vorgelegt feststellen.
Trifft der Landesrechnungshof eigene Feststellungen zum Jahresabschluss, die Auswirkungen auf Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden haben, so muss der Jahresabschluss geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt werden.
Nach Feststellung durch den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss und Vorlage beim Landesrechnungshof wird das Ergebnis der Pflichtprüfung öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss zur Einsicht bei der Stadtentwässerung Wedel ausgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage im Sinne der Gebührenzahlenden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Zu den Punkten 1 und 3 gibt es keine Alternative.
Wird der Beschluss zu Punkt 2 nicht gefasst, sind die in 2023 festgestellten Verluste in den Folgejahren 2025 bis 2027 auszugleichen und führen somit zu einer stärkeren Gebührenerhöhung.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 JA 2023 Geschäftsbericht
2 JA 2023 Jahresabschlussbericht

Stadtentwässerung Wedel

Geschäftsbericht 2023

für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023

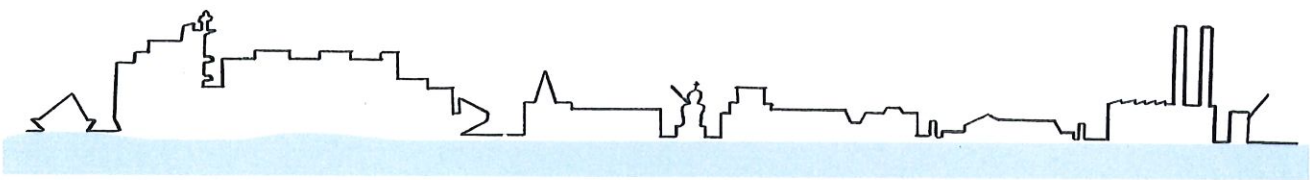

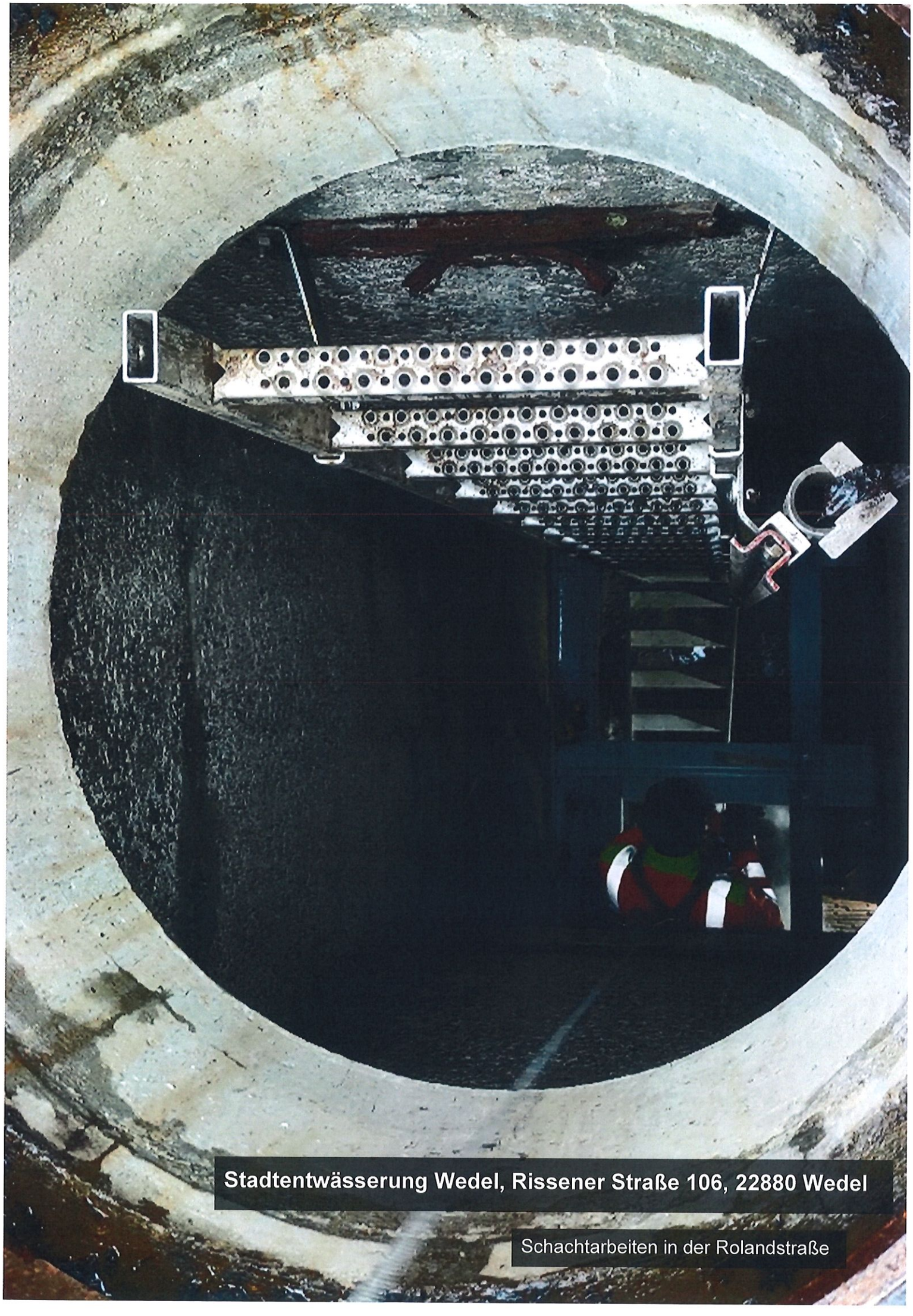

Stadtentwässerung Wedel, Rissener Straße 106, 22880 Wedel

Schachtarbeiten in der Rolandstraße

Inhaltsverzeichnis

Stadtentwässerung Wedel

Bericht über das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Lagebericht 6

- Allgemeine Entwicklung 7
- Rechtsform 8
- Aufgabenbereich 8
- Geschäftsverlauf 8
- Ergebnisse 9
- Kosten 9
- Personalkosten / Personalstand 9
- Anlagevermögen 10
- Bauliche Entwicklung 10
- Eigenkapital 12
- Rückstellungen 13
- Finanzlage 13
- Risikobericht 13
- Voraussichtliche Entwicklung 14

Informationen zur Stadtentwässerung 2023 15

Bilanz 17

Gewinn – und Verlustrechnung 19

Anhang 21

- Angaben zur Form und Darstellung v. Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung 22
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 22
- Angaben zu Posten der Bilanz 23
- Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 25
- Sonstige Angaben 27

Anlagennachweis 29

Erfolgsübersicht 30

Lagebericht 2023

LAGEBERICHT 2023

Allgemeine Entwicklung

Das Jahr 2023 stand unter anderem im Zeichen der im Mai durchgeführten Kommunalwahl, welche einige personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates der Stadt Wedel zur Folge hatte. Zum einen aufgrund personeller Wechsel innerhalb der Fraktionen und zum anderen aufgrund der dem Wahlergebnis angepassten Sitzverteilung.

Der vieldiskutierte Fachkräftemangel insbesondere in den technischen Berufen machte sich trotz geringer Fluktuation auch bei der Stadtentwässerung bemerkbar, da die Stelle des/der planenden Ingenieurs*in nicht nahtlos besetzt werden konnte. Bis zum Arbeitsbeginn der neu eingestellten Ingenieurin mussten somit kleinere für 2023 vorgesehene Projekte sowie Grundlagenarbeit, wie Untersuchungen und Auswertungen, etwas zurückgestellt werden. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Tätigkeiten konnten innerhalb dieses Zeitraumes durch temporäre Umverteilungen erbracht werden.

Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen war es auch im Bereich der Verwaltung erforderlich Umstrukturierungen vorzunehmen, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Es wurde darüber hinaus die für solche Fälle eingerichtete Poolstelle teilweise genutzt.

Die klimatischen Verhältnisse, welche für einen Betrieb der Stadtentwässerung besonders relevant sind, waren wieder einmal bemerkenswert. Es handelte sich um das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Schleswig-Holstein machte eine kleine Ausnahme, hier war es „lediglich" das drittwärmste Jahr. Mit einer Kuriosität zum Jahresbeginn, in der Neujahrsnacht wurden bis zu 16 Grad Celsius gemessen.

Von Bedeutung sind diese Wetterdaten, da sie in der Regel einhergehen mit einer erhöhten Gefahr für Starkregenereignisse bzw. ergiebige Regenereignisse. Diese sind wiederum im Bereich der Klimaanpassungsmaßnahmen und auch bei der Betrachtung der Fremdwassermenge[1)] maßgebend. Sie beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben langfristig als auch die Gebühren, welche die Stadtentwässerung selbst an den AZV zu entrichten hat und somit die eigene Gebührenerhebung der Stadtentwässerung.

Der Verbrauch des Trinkwassers ist ebenso gebührenbeeinflussend, da er gleichbedeutend für die abzurechnende Menge des Schmutzwassers steht. Wird hier wenig verbraucht, wie im letzten Jahr im gesamten Verbandsgebiet des AZV, so steigen die Gebühren für den einzelnen Kubikmeter (m^3) Abwasser in der nachfolgenden Gebührenperiode, da der Anteil der Fixkosten/m^3 steigt. Aufgrund der Solidität der Stadtentwässerung ist es möglich, durch eine geringe Auflösung der kalkulatorischen Rücklagen (242 TEUR), die Gebührenerhöhung in einem moderaten Maß vorzunehmen und gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen für den baulichen Erhalt der Infrastruktur durchzuführen.

Auch im Jahre 2023 war es wieder mit einer umfangreichen Koordination und Vorplanung verbunden, Baumaßnahmen zeitnah umsetzen zu können, da die Auslastung der Baufirmen im Tiefbaubereich weiterhin sehr hoch ist. Trotzdem konnte ein relativ hoher Komfort für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel gewährleistet werden.

1) *Bei Fremdwasser handelt es sich um Wasser, welches grundsätzlich im falschen Kanal abfließt. Im Kontext handelt es sich um Niederschlagswasser im Schmutzwasserkanal, welches im Klärwerk gebührenrelevant wird.*

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2023 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigentrieb seit 2023 wieder auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechend vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die Sanierung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut verringert. Die absolute Menge veränderte sich um 62.471 m³ auf 1.612.568 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich um 38.916 m³ auf 1.954.302 m³ gegenüber der Menge in 2022 (1.915.386 m³).

Vor dem Hintergrund der Entnahme aus der Rücklage für kalkulatorischen Einnahmen konnte im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 8.554,23 EUR erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 685,61 EUR. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 28.538,68 EUR erzielt werden.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 zur III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde die Einstellung der kalkulatorischen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert aufgehoben.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag in Höhe von 135 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 29 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 36.407,30 EUR ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse stiegen von 5,539 Mio. EUR auf 5.786 Mio. EUR an.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (Vorjahr: 2,26 EUR/m³) und für Niederschlagswasser 0,63 EUR/m² (Vorjahr: 0,66 EUR/m²).

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von 2,684 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,677 Mio. EUR enthalten (im Vorjahr: 2,223 Mio. EUR). Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich zum 1. Januar 2023 auf 1,36 EUR/m³ (Vorjahr:1,15/m³).

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Abwasseranlagen betrugen 292 TEUR für Schmutzwasser (im Vorjahr: 116 TEUR) und 275 TEUR für Niederschlagswasser (im Vorjahr: 129 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.010 TEUR auf 1.091 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 8,0 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.205 TEUR (im Vorjahr: 1.215 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 463 TEUR (im Vorjahr: 1.184 TEUR). Hierin enthalten ist eine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen für den Bereich Niederschlagswasser von 71 TEUR (im Vorjahr: 0 TEUR). Abweichend zum Vorjahr erfolgten in 2023 entsprechend des Beschlusses vom 24.11.2022 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (im Vorjahr: 713 TEUR).

Personalkosten

	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	Veränderung zum Vorjahr 2022/2023 TEUR / %
Gehälter	788	792	872	+ 80 + 10,1
Soziale Abgaben	165	167	175	+ 8 + 4,8
Altersversorgung und Unterstützung	51	51	44	- 7 - 13,7
Insgesamt	1.004	1.010	1.091	+ 81 + 8,0

Entwicklung des Personalstands:

	zum 31.12. 2022	zum 31.12. 2023
Innendienst	16	16
Außendienst	1	1
Insgesamt	17	17

10 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 10 von 17 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 646 TEUR (im Vorjahr: 592 TEUR). Zum 31.12.2023 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 521 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 7 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 89,2 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

Die in der Spitzerdorfstraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße, zu sanierenden Abwasserkanäle und -Schächte konnten im April 2024 fertiggestellt werden. Hierbei wurden 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm sowie drei Schächte im Schlauchlinerverfahren für den Betrieb der nächsten 50 Jahre renoviert.

Die Leistung für die Sanierung der 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanäle und Schmutzwasserhaltungen in der Höbüschentwiete wurde zum November 2023 beauftragt und im Dezember begonnen. Die Ertüchtigung der Kanalisation im Schlauchlinerverfahren wird Anfang 2024 abgeschlossen werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ca. 600 m Abwasserkanäle grabenlos erneuert sein.

Auf dem Gelände des Friedhofs Egenbüttelweg sind in Vorbereitung der für 2024 projektierten Kanalsanierungen, Teile der Regenwasserkanalisation und ein Schacht in offener Bauweise erneuert worden. Erst durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine spätere Sanierung der übrigen Niederschlagswasserkanäle vom Kreuzungsbereich Egenbüttelweg - Breiter Weg bis zur Einmündung der Einleitstelle in ein Grabensystem im Autal mit einer Länge von 300 m ermöglicht. Die Arbeiten werden in 2024 zum Abschluss gebracht werden.

Im Birkhahnweg konnten die in 2022 begonnenen Sanierungsarbeiten der Regen- und Schmutzwasserkanäle auf einer Länge von 110 m abgeschlossen werden. Auch hier erfolgte die Sanierung mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2023 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 28 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung in der Von-Linné-Straße und in der Rissener Straße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Drei offene Erneuerungen von defekten Hausanschlussleitungen wurden in der Rissener Straße, dem Mühlenweg sowie in der Hafenstraße durch die Stadtentwässerung ausgeführt. In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt, konnten 24 Sanierungen mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2022 konnte im Mai 2023 weitgehend abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen. Aufgrund der angespannten Personallage und der erst im Oktober erfolgten Stellennachbesetzung wird sich die abschließende Analyse der Daten in das Wirtschaftsjahr 2024 verzögern.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2023 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Stand 31.12.2023 TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwasser)	6.132	-	242	5.890
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Abwasser)	16	-	-	16
	7.021	-	-	6.779

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2023 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2023 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	491	+70 -206	355
Sonst. Rückstellungen	253	+106 -249	110
	744	+176 -455	465

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um 69°TEUR auf 2.699 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (646 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 393 TEUR die Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit (872 TEUR) überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 24. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle im Bereich der Verwaltung wird weiterhin die für diese Fälle vorgesehene Poolstelle genutzt werden. Die technische Abteilung wird ab 01.07.2024 durch einen neuen Mitarbeiter im betrieblichen Bereich wieder vollständig besetzt werden können, nachdem ein Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2023 in den Ruhestand ging.

Die Stadtentwässerung wird erneut eine Auszubildende ab 01.08.2024 beschäftigen.

Nach dem Wirtschaftsplan 2024 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR aus. Der Planung liegen Erträge von 6.260 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 6.223 TEUR zu Grunde.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 36.407,30 EUR unter Berücksichtigung einer Auflösung der Rücklage für kalkulatorische Einnahmen in Höhe von TEUR 242 fast erreicht.

Die bauliche Unterhaltung und die Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen kann weiterhin durchgeführt werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann. Positiv wirkt sich die Besetzung der freien Stellen im technischen Bereich (Ingenieurin seit 10/2023 und betrieblicher Mitarbeiter ab 07/2024) aus.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 auf 2,55 EUR/m³ angepasst und dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der massiv gesunkenen zu berechnenden Schmutzwassermenge für 2024 auf 2,69 EUR/m³ erhöht. Der Trend zum Wassersparen führt in Wedel als auch in den Umlandgemeinden zu erheblichen Einbrüchen bei den prognostizierten Umsatzerlösen. Verstärkt wurde dieser Trend zusätzlich durch ein besonders regenreiches Jahr 2023.

Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² ein weiteres Mal zum 1.1.2024 auf 0,57 EUR/m² gesenkt werden.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien vorhalten zu können.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL Wedel, den 10.Juli 2024

Christopher Seydewitz

Werkleiter

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2023

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2023

Entwicklung der berechneten Abwassermenge:

2018	2019	2020	2021	2022	2023
1744TM³	1695TM³	1780TM³	1754TM³	1675TM³	1613TM³

Die Länge des Entwässerungsnetzes

- für das Schmutzwasser	99.572 m
- für das Regenwasser	96.824 m
- davon offen Gräben/Mulden	1.236 m

Hausanschlüsse

- für Schmutzwasser	5.543 Stück
- für Regenwasser	5.595 Stück

Genehmigungen / Anzeigeverfahren

Entwässerungsgenehmigungen	32 Stück (Vj.26 Stück)
Vereinfachte Genehmigungsverfahren	36 Stück (Vj.54 Stück)

Es wurden insgesamt die Daten von 19.324 Wasserzählern und Wohnungswasserzählern zur Gebührenberechnung verarbeitet.

Bilanz

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte		4.420,00	4
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten		2.403,00	2
2. Abwassersammlungsanlagen			
a) Schmutzwasserkanäle	11.468.746,00		11.770
b) Regenwasserkanäle	11.828.617,00		12.151
c) Hausanschlüsse	4.831.787,00		4.783
d) Sonderbauwerke	867.166,00		897
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.833,00		198
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	521.403,79	29.688.552,79	450
		29.695.375,79	30.255
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	515.726,05		635
2. Forderungen an die Stadt - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 TEUR (Vorjahr 0 TEUR)	368.741,24		370
3. Sonstige Vermögensgegenstände	674,73		48
		885.142,02	1.442
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.698.955,18	2.768
		3.584.097,20	3.821
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.653,16	2
		33.285.126,15	34.078,00

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		770.000,00	770
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	5.890.083,81		6.132
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	6.008.708,23	16
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust Vorjahre	36.927,34		37
Abführung an die Stadt Wedel	-36.927,34	0,00	-37
			0
Jahresgewinn	36.407,30	36.407,30	37
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	10.017.980,61		9.929
2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45		5.662
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.222.556,89	21.902.466,95	6.395
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	355.346,93		490
2. Sonstige Rückstellungen	110.107,16	465.454,09	253
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 268.429,79 (Vorjahr TEUR 393)	2.929.688,50		3.322
2. Erhaltene Anzahlungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 208.765,76 (Vorjahr TEUR 179)	208.765,76		180
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 444.382,89 (Vorjahr TEUR 202)	501.391,01		260
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 58.349,97 (Vorjahr TEUR 68)	58.349,97		68
5. Sonstige Verbindlichkeiten	403.894,34	4.102.089,58	461
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 403.894,34 (Vorjahr TEUR 461)			
b) - davon aus Steuern EUR 11.111,22 (Vorjahr TEUR 10)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)			
		33.285.126,15	34.078

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2023

(1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.786.386,98		5.539
2. Sonstige betriebliche Erträge		504.474,86	6.290.861,84	650
				6.189
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.977,31			12
b) Aufwendungen für bezogene Leistunge	3.440.746,55	3.449.723,86		2.672
				2.684
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	872.220,50			792
b) soziale Abgaben und Aufwendungen fü Altersversorgung und für Unterstützung	219.072,14			218
- davon für Altersversorgung EUR 44.350,42 (Vorjahr TEUR 52)		1.091.292,64		1.010
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.205.219,06		1.215
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		463.551,54	6.209.787,10	1.043
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			7.759,69	2
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			51.702,13	60
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			37.132,30	38
10. Sonstige Steuern			725,00	1
11. Jahresgewinn			36.407,30	37

Anhang / Anlagennachweis / Erfolgsübersicht

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2023 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Forderungen aus		
Lieferungen und Leistungen	515.726,05	634.556,14
Forderungen an die Stadt Wedel	368.741,24	370.120,72
Sonstige Vermögensgegenstände	674,73	47.705,42
	885.142,02	1.052.382,28

Ab 2023 werden für unsichere Forderungen Einzelwertberichtigungen von bis zu 100% auf Forderungen, die älter als 4 Monate sind und mehr als 10.000,00 Euro betragen, vorgenommen. Alle anderen Forderungen werden pauschal mit 1% wertberichtigt.
Von den kurzfristigen Forderungen wurden für 2023 Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 5 (Vj. TEUR 0) abgesetzt.
Die aus den Vorjahren bestehenden Einzelwertberichtigungen wurden ertragswirksam aufgelöst.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 107 (Vj. TEUR 128) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 225 (Vj. TEUR 205) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden wie im Vorjahr zum 31.12.2023 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) Rücklagen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	5.890.083,81	6.132.436,77
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	15.850,05
	6.008.708,23	6.251.061,19

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2023 beträgt EUR 36.407,30. Über die Gewinnverwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2024.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	10.017.980,61	9.928.596,59
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45	5.661.929,45
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.222.556,89	6.395.151,39
	21.902.466,95	21.985.677,43

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2023 EUR	Auflösung (A) Inanspruchn. EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Rückstellungen aus				
Gebührenüberschüssen	489.976,76	205.152,24	70.522,41	355.346,93
Sonstige Rückstellungen	253.086,75	247.092,60 1.894,15 (A)	106.007,16	110.107,16
	743.063,51	454.138,99	176.529,57	465.454,09

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenausgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 30), nicht genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben (TEUR 24), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7), Mietkosten (TEUR 5) sowie die Rückstellung für die Kooperation für das Vollstreckungswesen mit dem Kreis Pinneberg (TEUR 3).

(7) Verbindlichkeiten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	2.929.688,50	3.322.380,65
Erhaltene Anzahlungen	208.765,76	179.237,60
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	501.391,01	259.902,38
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	58.349,97	68.375,27
Sonstige Verbindlichkeiten	392.783,12	449.454,37
Verbindlichk. abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und Vermögensbildung	11.111.22	12.039,81
	4.102.089,58	4.291.390,08

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 393).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2023				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.929.688,50	268.429,79	2.661.258,71	1.767.457,79
Vorjahr	*3.322.380,65*	*392.692,15*	*2.929.688,50*	*1.994.173,59*
Erhaltene Anzahlungen	208.765,76	208.765,76	0,00	0,00
Vorjahr	*179.237,60*	*179.237,60*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	501.391,01	449.806,75	51.584,26	0,00
Vorjahr	*259.902,38*	*201.955,01*	*57.947,37*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	58.349,97	58.349,97	0,00	0,00
Vorjahr	*68.375,27*	*68.375,27*	*0,00*	*0,00*
Sonstige Verbindlichkeiten	403.894,34	403.894,34	0,00	0,00
Vorjahr	*461.494,18*	*461.494,18*	*0,00*	*0,00*
Summe aller Verbindlichkeiten	4.102.089,58	1.389.246,61	2.712.842,97	1.767.457,79
Vorjahr	*4.291.390,08*	*1.303.754,21*	*2.987.635,87*	*1.994.173,59*

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Abwasser	5.500.553,08	5.202.266,29
Sonstige	285.833,90	336.463,98
	5.786.386,98	5.538.730,27

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 270 (Vj. TEUR 277) enthalten.

(9) Sonstige betriebliche Erträge

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	207.046,39	608.056,72
Erträge periodenfremd	5.955,71	2.244,45
Übrige	291.472,76	39.692,34
	504.474,86	649.993,51

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 207), den übrigen sonstigen Erträgen (TEUR 291) und den periodenfremden Erträgen (TEUR 6) zusammen. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der teilweisen Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (TEUR 242), Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33), Erträge aus Genehmigungsgebühren (TEUR 7) und Erträge aus Mahnkosten (TEUR 6).

(10) Materialaufwand

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.977,31	12.023,19
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.440.746,55	2.671.949,32
	3.449.723,86	2.683.972,51

(11) Personalaufwand

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	872.220,50	792.074,49
soziale Abgaben	174.721,72	166.283,77
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	44.350,42	51.585,17
	1.091.292,64	1.009.943,43

(12) Abschreibungen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	517.571,54	532.709,43
Schmutzwasserkanäle	448.912,66	448.993,74
Regenwasserhausanschlüsse	81.144,91	80.964,52
Schmutzwasserhausanschlüsse	85.246,81	83.531,08
Sonderbauwerke Regenwasser	27.496,00	25.536,96
Sonderbauwerke Schmutzwasser	2.155,00	3.117,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.627,44	36.453,73
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.064,70	3.325,00
	1.205.219,06	1.214.631,46

(13) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	0,00	713.224,06
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	70.522,41	0,00
Periodenfremder Aufwand	1.277,92	6.004,96
übrige betriebliche Aufwendungen	391.751,21	466.005,40
	463.551,54	1.185.234,42

Sonstige Angaben

(14) **Organe**

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	bis 12.06.2023
Vorsitzende	Ratsfrau Petra Kärgel	(Dipl. Biologin)	ab 13.06.2023
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Torben Wunderlich	(Angestellter)	ab 13.06.2023
Bürger	Gerrit Baars	(Ingenieur)	ab 13.06.2023
Ratsherr	Holger Craemer	(IT-Berater)	ab 13.06.2023
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Jörg Hohner	(Gruppenleiter Gebäudemanagement)	ab 13.06.2023
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	bis 12.06.2023
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV Kaufmann)	
Ratsherr	Rene Penz	(Bankkaufmann)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	ab 13.06.2023
Bürger	Janik Schernikau	(Geschäftsführer)	ab 13.06.2023
Bürger	Manfred Schlund	(Rentner)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Manfred Schlund	(Rentner)	ab 13.06.2023
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Ratsherr	Hendrik Thomascheski	(Technischer Projektleiter)	ab 13.06.2023
Bürgerin	Martina Weisser	(Dipl. Verwaltungswirtin))	bis 12.06.2023
Bürger	Torben Wunderlich	(Angestellter)	bis 12.06.2023

Dienstvorgesetzter	Bürgermeister Gernot Kaser
Werkleitung	Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 80,7.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen nach Vertragsverlängerung bis zum 31.08.2028 noch rd. TEUR 372. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vj. 17) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vj. 16) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Wedel, im Juli 2024

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2023

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2023 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2023 Eur	01.01.2023 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2023 Eur	31.12.2023 Eur	31.12.2022 Eur	Durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuch-wert
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	177.501,82	3.248,70	0,00	0,00	180.750,52	173.265,82	3.064,70	0,00	0,00	176.330,52	4.420,00	4.236,00	1,7%	2,4%
2. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	25.154.585,73	147.914,22	5.026,61	0,00	25.297.473,34	13.384.295,73	448.912,66	4.481,05	0,00	13.828.727,34	11.468.746,00	11.770.290,00	1,8%	45,3%
ab) Regenwasser	30.608.645,93	182.098,52	1.166,79	13.010,14	30.802.587,80	18.457.393,93	517.571,54	994,67		18.973.970,80	11.828.617,00	12.151.252,00	1,7%	38,4%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.925.731,91	190.740,79	857,43	0,00	5.115.615,27	2.353.856,91	85.246,81	636,45	0,00	2.438.467,27	2.677.148,00	2.571.875,00	1,7%	52,3%
bb) Regenwasser	4.598.384,24	24.862,91		0,00	4.623.247,15	2.387.463,24	81.144,91	0,00	0,00	2.468.608,15	2.154.639,00	2.210.921,00	1,8%	46,6%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	273.762,77	0,00	0,00	0,00	273.762,77	245.783,77	2.155,00	0,00	0,00	247.938,77	25.824,00	27.979,00	0,8%	9,4%
cb) Regenwasser	1.407.428,20	0,00	0,00	0,00	1.407.428,20	538.590,20	27.496,00	0,00	0,00	566.086,20	841.342,00	868.838,00	2,0%	59,8%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	657.747,16	13.011,44	0,00		670.758,60	460.298,16	39.627,44	0,00	0,00	499.925,60	170.833,00	197.449,00	5,9%	25,5%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	450.197,77	84.216,16	0,00	-13.010,14	521.403,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	521.403,79	450.197,77	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	**68.256.388,53**	**646.092,74**	**7.050,83**	**0,00**	**68.895.430,44**	**38.000.947,76**	**1.205.219,06**	**6.112,17**	**0,00**	**39.200.054,65**	**29.695.375,79**	**30.255.440,77**	**1,7%**	**43,1%**

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2023

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral	Regenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	3.449.723,86	27.613,02	3.110.505,92	17.569,45	294.035,47
b) Bezug von Betriebszweigen					
2. Löhne und Gehälter	872.220,50	860.698,17	0,00		11.522,33
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	174.721,72	172.467,33	0,00		2.254,39
4. Aufwendungen für Altersversorgung	44.350,42	43.759,44	0,00		590,98
5. Abschreibungen	1.205.219,06		557.190,18		648.028,88
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.702,13	0,00	11.923,35	0,00	39.778,78
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	463.551,54	367.719,17	6.681,58	0,00	89.150,79
10. Summe 1 - 9	6.262.214,23	1.472.982,13	3.686.301,03	17.569,45	1.085.361,62
11. Umlage der Spalte 3 Zurechnung (+) Abgabe (-)		-1.472.982,13	901.470,04	4.297,76	567.214,33
12. Leistungsausgleich der Aufwandbereiche Zurechnung (+) Abgabe (-)					
13. Aufwendungen 1 - 12	**6.262.214,23**	**0,00**	**4.587.771,07**	**21.867,21**	**1.652.575,95**
14. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	6.290.861,84		4.590.266,27	21.181,60	1.679.413,97
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige					
15. Betriebserträge insgesamt	**6.290.861,84**		**4.590.266,27**	**21.181,60**	**1.679.413,97**
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	28.647,61		2.495,20	-685,61	26.838,02
17. Finanzerträge	7.759,69		6.059,03	0,00	1.700,66
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil					
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag					
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	+ **36.407,30**		8.554,23	-685,61	28.538,68

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2023

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023

Stadtentwässerung Wedel

Wedel

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
ANLAGENVERZEICHNIS		3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		4
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	5
B.	STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG	7
C.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	9
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	15
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	18
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
2.	Jahresabschluss	19
3.	Lagebericht	19
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
4.	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	21
III.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
1.	Vermögenslage (Bilanz)	21
2.	Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	25
3.	Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	26
4.	Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen	28
F.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	29
G.	SCHLUSSBEMERKUNG	30

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
8. Erfolgsübersicht
9. Übersicht der Darlehen
10. Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes 2023
11. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
12. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AktG	Aktiengesetz
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasser-Zweckverband Südholstein
D & O-Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EigVO SH	Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSE	Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 28.10.2021)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (Stand: 09.09.2010)
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	Tausend Euro
UBF	Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 14. Februar 2024 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der

Stadtentwässerung Wedel,
Wedel

- im Folgenden auch kurz „Stadtentwässerung“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH) in entsprechender Anwendung des § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Stadtentwässerung ist als Eigenbetrieb gemäß §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen, sich nach § 13 KPG SH prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen zu veröffentlichen.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG SH in der Fassung vom 28. Februar 2003 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 22. März 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 41 (2021), S. 461, Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses ergeben sich aus Anlage 11.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 13 diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Eigenbetriebes:

- Der in Deutschland festzustellende Fachkräftemangel hat sich in 2023 auch bei dem Eigenbetrieb bemerkbar gemacht, weshalb kleinere für 2023 vorgesehene Projekte teilweise zurückgestellt werden mussten.
- Veränderte klimatische Verhältnisse, insbesondere ergiebige Regenereignisse, beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben als auch die Gebühren, welche der Eigenbetrieb an den Abwasser-Zweckverband Südholstein (nachfolgend: AZV) für die Einleitung von Schmutzwasser zu entrichten hat.
- Im Berichtsjahr stiegen die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr von EUR 5,539 Mio. auf EUR 5,786 Mio. an. Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 EUR 2,55/m³ (Vorjahr: EUR 2,26/m³) und für Niederschlagswasser EUR 0,63/m² (Vorjahr: EUR 0,66/m²). Die berechnete Schmutzwassermenge sank gegenüber den Vorjahr leicht von 1.675.039 m³ auf 1.612.568 m³. Die Einleitung von Schmutzwasser beim AZV nahm um rund 2 % (von 1.915.386 m³ auf 1.954.302 m³) zu. Gleichzeitig erhöhte sich die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beim AZV von EUR 1,15/m³ auf EUR 1,36/m³.
- Im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden Gewinne in Höhe von TEUR 9 bzw. TEUR 29 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen in Summe ein Betrag in Höhe von TEUR 135 (Auflösung TEUR 205 im Bereich Schmutzwasser; Zuführung TEUR 70 im Bereich Niederschlagswasser) entnommen wurde. Zur Kompensation einer Gebührenunterdeckung im Bereich Schmutzwasser erfolgte zudem eine teilweise Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 242. In 2023 erfolgte entsprechend der in 2022 in beschlossenen III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung keine Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von TEUR 0,7. Zusammenfassend wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 36 erzielt.

- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 646 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden konnte. Im Wesentlichen wurden Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im sog. „Schlauchlinerverfahren“ und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt ca. 89,2 %.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 59,9 % nach im Vorjahr 58,4 %. Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 69 auf TEUR 2.699.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Weil der Eigenbetrieb nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb steht, besteht nach Einschätzung der Werkleitung kein Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt.
- Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung erforderlicher Erhaltungsinvestitionen weiterhin ein stärkeres Gewicht beigemessen werden. Neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung ein weiterer Aufgabenschwerpunkt sein.
- Für das Folgejahr geht die Stadtentwässerung von einem Jahresgewinn von rund TEUR 37 aus. Der Planung liegen Erträge in Höhe von TEUR 6.260 und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.223 zugrunde. Die Vorjahresprognose wurde aufgrund der erfolgswirksamen Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen im Berichtsjahr erreicht.
- Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2024 um 0,14 EUR/m³ erhöht und betragen nun 2,69 EUR/m³; die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 01.01.2024 demgegenüber von 0,63 EUR/m² auf 0,57 EUR/m² gesenkt. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren erfolgt im Herbst 2024.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtentwässerung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, unter dem Datum vom 5. September 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis zum 5. September 2024 in den Geschäftsräumen der Stadtentwässerung in Wedel und in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. September 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022. Er wurde mit Beschluss des UBF vom 14. September 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitenden bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ (VV-LHO §§ 60-69, Anlage zu § 68 LHO SH) entsprechend angewendet. Hierbei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge, Bankbestätigungen, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage unserer Prüfung war das von der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), Hamburg, geführte Rechnungswesen des Eigenbetriebes. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Finanzbuchhaltungsprogramm der SAP SE, Walldorf, ausgewertet. Ein Kontenplan, der den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht, ist vorhanden.

Das Anlagevermögen wird über eine mit der Hauptbuchhaltung integrierte Anlagenbuchführung erfasst. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden ebenfalls mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Einsatz von Anwendungen der SAP SE geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EigVO SH aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend Anwendung. Weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Satzung noch aufgrund von Beschlüssen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder der Ratsversammlung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach Formblatt 1 zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EigVO SH. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO SH aufgestellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt. Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Betriebstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear im Rahmen der vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von über EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig aufgelöst wird.
- **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB angesetzt. Seit dem Berichtsjahr wurde zusätzlich zu Einzelwertberichtigungen auf einzelne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet.
- Die **Rücklagen** beinhalten eine Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, welche den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte darstellt. Infolge des Beschlusses vom 24. November 2022 erfolgt ab 2023 die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte. In der Folge ist im Berichtsjahr keine Zuführung zu verzeichnen.
- Die **Rückstellungen** umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens des Eigenbetriebes.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind die Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten E.II.2. und 3. sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlussses in Anlage 11.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:

Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,0	4	0,0	0
Sachanlagen	29.691	89,2	30.251	88,8	-560
Langfristig gebundenes Vermögen	29.695	89,2	30.255	88,8	-560
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	516	1,6	635	1,9	-119
Forderungen gegen die Stadt Wedel	369	1,1	370	1,1	-1
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	48	0,1	-47
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	2	0,0	3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	891	2,7	1.055	3,1	-164
Liquide Mittel	2.699	8,1	2.768	8,1	-69
	33.285	100,0	34.078	100,0	-793

Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	770	2,3	770	2,3	0
Allgemeine Rücklage	103	0,3	103	0,3	0
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	5.890	17,7	6.132	18,0	-242
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	16	0,1	16	0,0	0
Bilanzgewinn	36	0,1	37	0,1	-1
Eigenkapital	6.815	20,5	7.058	20,7	-243
Empfangene Ertragszuschüsse	21.903	65,8	21.986	64,5	-83
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.661	8,0	2.930	8,6	-269
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54	0,2	59	0,2	-5
Langfristiges Fremdkapital	24.618	74,0	24.975	73,3	-357
Sonstige Rückstellungen	465	1,4	743	2,2	-278
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	269	0,8	392	1,1	-123
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	447	1,3	201	0,6	246
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel	58	0,2	68	0,2	-10
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	209	0,6	179	0,5	30
Übrige Verbindlichkeiten	404	1,2	462	1,4	-58
Kurzfristiges Fremdkapital	1.852	5,5	2.045	6,0	-193
	33.285	100,0	34.078	100,0	-793

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 793 (= 2,3 %) auf TEUR 33.285 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 88,8 % in 2022 auf 89,2 % im Geschäftsjahr 2023 erhöht.

Die Veränderung der **Sachanlagen** (Verminderung um TEUR 560) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 643, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.202 und Abgänge in Höhe von TEUR 1 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Niederschlagswasserkanäle (TEUR 195), auf Schmutzwasserhausanschlüsse (TEUR 191) und Schmutzwasserkanäle (TEUR 148).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 119 gesunken. Diese Abnahme beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Forderung aus den Gebührenbescheiden für 2023. Im Berichtsjahr wurde abweichend zum Vorjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0 % der nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 225) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 107) ausgewiesen.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um debitorische Kreditoren.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt E.III.2.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 243 (= 3,4 %) auf TEUR 6.815 gesunken. Die Verringerung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2023 (TEUR 36) und aus der teilweisen Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von TEUR 242.

Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme -59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30 % bis 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. EUR 15,7 Mio. der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leitungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 83 auf TEUR 21.902 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 65,8 %. Den Zugängen in Höhe von TEUR 187 stand eine Auflösung von TEUR 270 gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 3.322 auf TEUR 2.930. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2024 für die Darlehensverbindlichkeiten.

Unter der Position **Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 490) ausgewiesen. Unter den sonstigen Rückstellungen werden zudem in Höhe von TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 192) solche für ausstehende Rechnungen erfasst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich um TEUR 241. Die Verbindlichkeiten betreffen zum Stichtag in Höhe von TEUR 132 die Stadtwerke Wedel, Wedel, in Höhe von TEUR 129 die Plus-Pohl GmbH, Hohenwestedt, sowie in Höhe von TEUR 85 die Canal Control Rohrsanierung GmbH, Barsbüttel.

Die kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** betreffen im Wesentlichen den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden, sowie die Gestellung von Personal.

In den **übrigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 393) ausgewiesen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) in Anlehnung an DRS 21 mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

		TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
	Periodenergebnis	36		37
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.205		1.215
-	Abnahme der Rückstellungen	-278		-542
- / +	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-242		713
+	Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	164		392
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	204		30
+	Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1		87
+	Zinsaufwendungen	52		60
-	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-270		-277
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**		872	1.715
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0		1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-646		-592
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**		-646	-591
-	Ausschüttungen an die Stadt Wedel	-37		-37
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-393		-391
+	Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	187		111
-	Gezahlte Zinsen	-52		-60
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**		-295	-377
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-69	747
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.768		2.021
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**		2.699	2.768
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
	Zahlungsmittel		2.699	2.768
			2.699	2.768

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	Ergebnisveränderung +/- TEUR
Umsatzerlöse	5.786	100,0	5.539	100,0	247
Materialaufwand	-3.450	-59,6	-2.684	-48,5	-766
Personalaufwand	-1.091	-18,9	-1.010	-18,2	-81
Abschreibungen	-1.205	-20,8	-1.215	-21,9	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-463	-8,0	-1.184	-21,4	721
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0
Betriebsaufwand	-6.210	-107,3	-6.094	-110,0	-116
Sonstige betriebliche Erträge	504	8,7	650	11,7	-146
Zinsaufwendungen	-52	-0,9	-60	-1,1	8
Betriebsergebnis	28	0,5	35	0,6	-7
Zinserträge	8	0,1	2	0,0	6
Jahresergebnis	36	0,6	37	0,6	-1

Die **Umsatzerlöse** des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 247 (= 4,5 %) auf TEUR 5.786 erhöht. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 5.275 stiegen bei geänderten Gebührensätzen um 5,6 %. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung nahmen die Erlöse trotz einer geringeren Abgabemenge aufgrund der gestiegenen Gebührensätze (EUR 2,55/m³, Vorjahr: EUR 2,26/m³) um TEUR 335 auf TEUR 4.103 zu. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Reduzierung des Gebührensatzes (EUR 0,63/m², Vorjahr: EUR 0,66/m²), eine Abnahme um TEUR 55 auf TEUR 1.152 zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 225 (Vorjahr: TEUR 205) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 270, Vorjahr: TEUR 277).

Daneben werden sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 59) ausgewiesen, die insbesondere aus der Weiterberechnungen von Aufwendungen für einzelne Projekt an die Stadt resultieren.

Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 766 auf TEUR 3.450 zu. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren stiegen aufgrund höherer Gebühren (EUR 1,36/m³, Vorjahr: EUR 1,15/m³) sowie einer gestiegenen Abwassermenge um TEUR 454 auf TEUR 2.677. Die im Materialaufwand ausgewiesenen übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich auf TEUR 764. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 383 (Vorjahr: TEUR 245) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung und in Höhe von TEUR 184 (Vorjahr: TEUR 42) für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

Die **Personalaufwendungen** nahmen um 8,0 % auf TEUR 1.091 zu.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sanken um TEUR 721 auf TEUR 463. Hiervon entfallen TEUR 279 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (Vorjahr: TEUR 266). Der deutliche Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf die in 2022 beschlossene Umstellung der Gebührenkalkulation zurückzuführen, die zur Folge hat, dass ab 2023 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorzunehmen sind (Vorjahr: TEUR 713).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von TEUR 205. Zudem erfolgte zum Ausgleich einer Unterdeckung im Rahmen der Schmutzwasserentsorgung eine teilweise Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (TEUR 242).

4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen

Im Mehrjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		2023	2022	2021	2020	2019
1. Bilanzsumme	TEUR	33.285	34.078	34.433	34.027	33.655
2. Anlagenintensität Anlagevermögen x 100 Gesamtvermögen	%	89,2	88,8	89,9	91,3	91,6
3. Eigenkapitalquote I Eigenkapital x 100 Gesamtkapital	%	20,5	20,7	18,4	17,2	16,0
4. Eigenkapitalquote II Eigenkapital x 100 Bilanzsumme ./. Ertragszuschüsse	%	59,9	58,4	51,7	49,1	46,6
5. Anlagendeckung I Eigenkapital x 100 Anlagevermögen	%	23,0	23,3	20,5	18,8	17,5
6. Anlagendeckung II (Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100 Anlagevermögen	%	105,8	105,7	102,8	102,1	102,4
7. Flüssige Mittel, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	TEUR	3.585	3.821	3.462	2.944	2.809
kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	1.852	2.045	2.564	2.307	2.084
Überdeckung	TEUR	1.733	1.776	898	637	725
8. Umsatzerlöse	TEUR	5.786	5.539	6.095	5.694	5.796
9. Materialaufwandsquote	%	59,6	48,5	47,4	44,3	44,8
10. Personalaufwandsquote	%	18,9	18,2	16,6	15,5	16,5
11. Abschreibungsquote	%	20,8	21,9	20,3	20,1	21,6
12. Jahresergebnis	TEUR	36	37	37	38	31

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 12 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entsprechend dem Schreiben des Landesrechnungshofes vom 14. Februar 2024 haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien untersucht. Die Bezüge wurden im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Eine Veröffentlichung der Bezüge auf der Internetseite des Finanzministeriums ist für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2023 steht die Veröffentlichung noch aus.

Etwaige Beihilfen zugunsten der Stadtentwässerung wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht gewährt. Probleme aufgrund der Geldflüsse aus öffentlichen Kassen ergaben sich nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 5. September 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen und ähnliche Rechte		4.420,00	4
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten	2.403,00		2
2. Abwassersammlungsanlagen			
a) Schmutzwasserkanäle	11.468.746,00		11.770
b) Niederschlagswasserkanäle	11.828.617,00		12.151
c) Hausanschlüsse	4.831.787,00		4.783
d) Sonderbauwerke	867.166,00		897
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.833,00		198
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	521.403,79	29.690.955,79	450
		29.695.375,79	30.255
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	515.726,05		635
2. Forderungen an die Stadt	368.741,24		370
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	674,73		48
		885.142,02	1.053
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.698.955,18	2.768
		3.584.097,20	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.653,16	2
		33.285.126,15	34.078

	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		770.000,00	770
II. Rücklagen			
1.Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	5.890.083,81		6.132
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	6.008.708,23	16
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust Vorjahre	36.927,34		37
Abführung an die Stadt	-36.927,34		-37
	0,00		0
Jahresgewinn	36.407,30	36.407,30	37
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	10.017.980,61		9.929
2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45		5.662
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.222.556,89	21.902.466,95	6.395
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	355.346,93		490
2. Sonstige Rückstellungen	110.107,16	465.454,09	253
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 268.429,79 (Vorjahr: TEUR 393)	2.929.688,50		3.322
2. Erhaltene Anzahlungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 208.765,76 (Vorjahr: TEUR 179)	208.765,76		179
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 449.806,75 (Vorjahr: TEUR 202)	501.391,01		260
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 58.349,97 (Vorjahr: TEUR 68)	58.349,97		68
5. Sonstige Verbindlichkeiten	403.894,34	4.102.089,58	462
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 403.894,34 (Vorjahr: TEUR 462)			
b) - davon aus Steuern: EUR 11.111,22 (Vorjahr: TEUR 10)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)			
		33.285.126,15	34.078

ANLAGE 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2023

(1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023)

		EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1.	Umsatzerlöse		**5.786.386,98**		5.539
2.	Sonstige betriebliche Erträge		**504.474,86**	**6.290.861,84**	650
					6.189
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**8.977,31**			12
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	**3.440.746,55**	**3.449.723,86**		2.672
					2.684
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	**872.220,50**			792
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	**219.072,14**			218
	- davon für Altersversorgung: EUR 44.350,42 (Vorjahr: TEUR 52)		**1.091.292,64**		1.010
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		**1.205.219,06**		1.215
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		**463.551,54**	**6.209.787,10**	1.184
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			**7.759,69**	2
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			**51.702,13**	60
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			**37.132,30**	38
10.	Sonstige Steuern			**725,00**	1
11.	Jahresgewinn			**36.407,30**	**37**

Stadtentwässerung Wedel
Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2023 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen aus		
Lieferungen und Leistungen	515.726,05	634.556,14
Forderungen an die Stadt Wedel	368.741,24	370.120,72
Sonstige Vermögensgegenstände	674,73	47.705,42
	885.142,02	1.052.382,28

Ab 2023 werden für unsichere Forderungen Einzelwertberichtigungen von bis zu 100% auf Forderungen, die älter als 4 Monate sind und mehr als 10.000,00 Euro betragen, vorgenommen. Alle anderen Forderungen werden pauschal mit 1% wertberichtigt.
Von den kurzfristigen Forderungen wurden für 2023 Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 5 (Vj. TEUR 0) abgesetzt.
Die aus den Vorjahren bestehenden Einzelwertberichtigungen wurden ertragswirksam aufgelöst.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 107 (Vj. TEUR 128) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 225 (Vj. TEUR 205) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden wie im Vorjahr zum 31.12.2023 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) Rücklagen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	5.890.083,81	6.132.436,77
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	15.850,05
	6.008.708,23	6.251.061,19

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2023 beträgt EUR 36.407,30. Über die Gewinnverwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2024.
.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	10.017.980,61	9.928.596,59
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45	5.661.929,45
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.222.556,89	6.395.151,39
	21.902.466,95	21.985.677,43

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Auflösung (A) Inanspruchn.	Zuführung	Stand 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus				
Gebührenüberschüssen	489.976,76	205.152,24	70.522,41	355.346,93
Sonstige Rückstellungen	253.086,75	247.092,60	106.007,16	110.107,16
		1.894,15 (A)		
	743.063,51	454.138,99	176.529,57	465.454,09

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenausgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 30), nicht genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben (TEUR 24), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7), Mietkosten (TEUR 5) sowie die Rückstellung für die Kooperation für das Vollstreckungswesen mit dem Kreis Pinneberg (TEUR 3).

(7) Verbindlichkeiten	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	2.929.688,50	3.322.380,65
Erhaltene Anzahlungen	208.765,76	179.237,60
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	501.391,01	259.902,38
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	58.349,97	68.375,27
Sonstige Verbindlichkeiten	392.783,12	449.454,37
Verbindlichk. abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und Vermögensbildung	11.111.22	12.039,81
	4.102.089,58	4.291.390,08

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 393).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2023				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.929.688,50	268.429,79	2.661.258,71	1.767.457,79
Vorjahr	*3.322.380,65*	*392.692,15*	*2.929.688,50*	*1.994.173,59*
Erhaltene Anzahlungen	208.765,76	208.765,76	0,00	0,00
Vorjahr	*179.237,60*	*179.237,60*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	501.391,01	449.806,75	51.584,26	0,00
Vorjahr	*259.902,38*	*201.955,01*	*57.947,37*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	58.349,97	58.349,97	0,00	0,00
Vorjahr	*68.375,27*	*68.375,27*	*0,00*	*0,00*
Sonstige Verbindlichkeiten	403.894,34	403.894,34	0,00	0,00
Vorjahr	*461.494,18*	*461.494,18*	*0,00*	*0,00*
Summe aller Verbindlichkeiten	4.102.089,58	1.389.246,61	2.712.842,97	1.767.457,79
Vorjahr	*4.291.390,08*	*1.303.754,21*	*2.987.635,87*	*1.994.173,59*

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Abwasser	5.500.553,08	5.202.266,29
Sonstige	285.833,90	336.463,98
	5.786.386,98	5.538.730,27

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 270 (Vj. TEUR 277) enthalten.

(9) Sonstige betriebliche Erträge

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	207.046,39	608.056,72
Erträge periodenfremd	5.955,71	2.244,45
Übrige	291.472,76	39.692,34
	504.474,86	649.993,51

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 207), den übrigen sonstigen Erträgen (TEUR 291) und den periodenfremden Erträgen (TEUR 6) zusammen. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der teilweisen Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (TEUR 242), Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33), Erträge aus Genehmigungsgebühren (TEUR 7) und Erträge aus Mahnkosten (TEUR 6).

(10) Materialaufwand

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.977,31	12.023,19
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.440.746,55	2.671.949,32
	3.449.723,86	2.683.972,51

(11) Personalaufwand

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	872.220,50	792.074,49
soziale Abgaben	174.721,72	166.283,77
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	44.350,42	51.585,17
	1.091.292,64	1.009.943,43

(12) Abschreibungen	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	517.571,54	532.709,43
Schmutzwasserkanäle	448.912,66	448.993,74
Regenwasserhausanschlüsse	81.144,91	80.964,52
Schmutzwasserhausanschlüsse	85.246,81	83.531,08
Sonderbauwerke Regenwasser	27.496,00	25.536,96
Sonderbauwerke Schmutzwasser	2.155,00	3.117,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.627,44	36.453,73
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.064,70	3.325,00
	1.205.219,06	1.214.631,46

(13) Sonstige betriebliche Aufwendungen	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	0,00	713.224,06
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	70.522,41	0,00
Periodenfremder Aufwand	1.277,92	6.004,96
übrige betriebliche Aufwendungen	391.751,21	466.005,40
	463.551,54	1.185.234,42

Sonstige Angaben

(14) Organe

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	bis 12.06.2023
Vorsitzende	Ratsfrau Petra Kärgel	(Dipl. Biologin)	ab 13.06.2023
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Torben Wunderlich	(Angestellter)	ab 13.06.2023

Bürger	Gerrit Baars	(Ingenieur)	ab 13.06.2023
Ratsherr	Holger Craemer	(IT-Berater)	ab 13.06.2023
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Jörg Hohner	(Gruppenleiter Gebäudemanagement)	ab 13.06.2023
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	bis 12.06.2023
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV Kaufmann)	
Ratsherr	Rene Penz	(Bankkaufmann)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	ab 13.06.2023
Bürger	Janik Schernikau	(Geschäftsführer)	ab 13.06.2023
Bürger	Manfred Schlund	(Rentner)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Manfred Schlund	(Rentner)	ab 13.06.2023
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl. Ing.)	bis 12.06.2023
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Ratsherr	Hendrik Thomascheski	(Technischer Projektleiter)	ab 13.06.2023
Bürgerin	Martina Weisser	(Dipl. Verwaltungswirtin))	bis 12.06.2023
Bürger	Torben Wunderlich	(Angestellter)	bis 12.06.2023

Dienstvorgesetzter Bürgermeister Gernot Kaser

Werkleitung Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 80,7.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen nach Vertragsverlängerung bis zum 31.08.2028 noch rd. TEUR 372. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vj. 17) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vj. 16) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Wedel, im Juni 2024

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2023

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2023 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2023 Eur	01.01.2023 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2023 Eur	31.12.2023 Eur	31.12.2022 Eur	Durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuch-wert
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	177.501,82	3.248,70	0,00	0,00	180.750,52	173.265,82	3.064,70	0,00	0,00	176.330,52	4.420,00	4.236,00	1,7%	2,4%
2. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	25.154.585,73	147.914,22	5.026,61	0,00	25.297.473,34	13.384.295,73	448.912,66	4.481,05	0,00	13.828.727,34	11.468.746,00	11.770.290,00	1,8%	45,3%
ab) Regenwasser	30.608.645,93	182.098,52	1.166,79	13.010,14	30.802.587,80	18.457.393,93	517.571,54	994,67		18.973.970,80	11.828.617,00	12.151.252,00	1,7%	38,4%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.925.731,91	190.740,79	857,43	0,00	5.115.615,27	2.353.856,91	85.246,81	636,45	0,00	2.438.467,27	2.677.148,00	2.571.875,00	1,7%	52,3%
bb) Regenwasser	4.598.384,24	24.862,91		0,00	4.623.247,15	2.387.463,24	81.144,91	0,00	0,00	2.468.608,15	2.154.639,00	2.210.921,00	1,8%	46,6%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	273.762,77	0,00	0,00	0,00	273.762,77	245.783,77	2.155,00	0,00	0,00	247.938,77	25.824,00	27.979,00	0,8%	9,4%
cb) Regenwasser	1.407.428,20	0,00	0,00	0,00	1.407.428,20	538.590,20	27.496,00	0,00	0,00	566.086,20	841.342,00	868.838,00	2,0%	59,8%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	657.747,16	13.011,44	0,00		670.758,60	460.298,16	39.627,44	0,00	0,00	499.925,60	170.833,00	197.449,00	5,9%	25,5%
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	450.197,77	84.216,16	0,00	-13.010,14	521.403,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	521.403,79	450.197,77	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	**68.256.388,53**	**646.092,74**	**7.050,83**	**0,00**	**68.895.430,44**	**38.000.947,76**	**1.205.219,06**	**6.112,17**	**0,00**	**39.200.054,65**	**29.695.375,79**	**30.255.440,77**	**1,7%**	**43,1%**

LAGEBERICHT 2023

Allgemeine Entwicklung

Das Jahr 2023 stand unter anderem im Zeichen der im Mai durchgeführten Kommunalwahl, welche einige personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates der Stadt Wedel zur Folge hatte. Zum einen aufgrund personeller Wechsel innerhalb der Fraktionen und zum anderen aufgrund der dem Wahlergebnis angepassten Sitzverteilung.

Der vieldiskutierte Fachkräftemangel insbesondere in den technischen Berufen machte sich trotz geringer Fluktuation auch bei der Stadtentwässerung bemerkbar, da die Stelle des/der planenden Ingenieurs*in nicht nahtlos besetzt werden konnte. Bis zum Arbeitsbeginn der neu eingestellten Ingenieurin mussten somit kleinere für 2023 vorgesehene Projekte sowie Grundlagenarbeit, wie Untersuchungen und Auswertungen, etwas zurückgestellt werden. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Tätigkeiten konnten innerhalb dieses Zeitraumes durch temporäre Umverteilungen erbracht werden.

Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen war es auch im Bereich der Verwaltung erforderlich Umstrukturierungen vorzunehmen, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Es wurde darüber hinaus die für solche Fälle eingerichtete Poolstelle teilweise genutzt.

Die klimatischen Verhältnisse, welche für einen Betrieb der Stadtentwässerung besonders relevant sind, waren wieder einmal bemerkenswert. Es handelte sich um das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Schleswig-Holstein machte eine kleine Ausnahme, hier war es „lediglich“ das drittwärmste Jahr. Mit einer Kuriosität zum Jahresbeginn, in der Neujahrsnacht wurden bis zu 16 Grad Celsius gemessen.

Von Bedeutung sind diese Wetterdaten, da sie in der Regel einhergehen mit einer erhöhten Gefahr für Starkregenereignisse bzw. ergiebige Regenereignisse. Diese sind wiederum im Bereich der Klimaanpassungsmaßnahmen und auch bei der Betrachtung der Fremdwassermenge[1)] maßgebend. Sie beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben langfristig als auch die Gebühren, welche die Stadtentwässerung selbst an den AZV zu entrichten hat und somit die eigene Gebührenerhebung der Stadtentwässerung.

Der Verbrauch des Trinkwassers ist ebenso gebührenbeeinflussend, da er gleichbedeutend für die abzurechnende Menge des Schmutzwassers steht. Wird hier wenig verbraucht, wie im letzten Jahr im gesamten Verbandsgebiet des AZV, so steigen die Gebühren für den einzelnen Kubikmeter (m^3) Abwasser in der nachfolgenden Gebührenperiode, da der Anteil der Fixkosten/m^3 steigt. Aufgrund der Solidität der Stadtentwässerung ist es möglich, durch eine geringe Auflösung der kalkulatorischen Rücklagen (242 TEUR), die Gebührenerhöhung in einem moderaten Maß vorzunehmen und gleichzeitig die erforderlichen Maßnahmen für den baulichen Erhalt der Infrastruktur durchzuführen.

Auch im Jahre 2023 war es wieder mit einer umfangreichen Koordination und Vorplanung verbunden, Baumaßnahmen zeitnah umsetzen zu können, da die Auslastung der Baufirmen im Tiefbaubereich weiterhin sehr hoch ist. Trotzdem konnte ein relativ hoher Komfort für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel gewährleistet werden.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse stiegen von 5,539 Mio. EUR auf 5.786 Mio. EUR an.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (Vorjahr: 2,26 EUR/m³) und für Niederschlagswasser 0,63 EUR/m² (Vorjahr: 0,66 EUR/m²).

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von 2,684 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,677 Mio. EUR enthalten (im Vorjahr: 2,223 Mio. EUR). Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich zum 1. Januar 2023 auf 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Abwasseranlagen betrugen 292 TEUR für Schmutzwasser (im Vorjahr: 116 TEUR) und 275 TEUR für Niederschlagswasser (im Vorjahr: 129 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.010 TEUR auf 1.091 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 8,0 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.205 TEUR (im Vorjahr: 1.215 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 463 TEUR (im Vorjahr: 1.184 TEUR). Hierin enthalten ist eine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen für den Bereich Niederschlagswasser von 71 TEUR (im Vorjahr: 0 TEUR). Abweichend zum Vorjahr erfolgten in 2023 entsprechend des Beschlusses vom 24.11.2022 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (im Vorjahr: 713 TEUR).

Personalkosten

	2021	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr 2022/2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	/ %
Gehälter	788	792	872	+ 80	+ 10,1
Soziale Abgaben	165	167	175	+ 8	+ 4,8
Altersversorgung und Unterstützung	51	51	44	- 7	- 13,7
Insgesamt	1.004	1.010	1.091	+ 81	+ 8,0

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse stiegen von 5,539 Mio. EUR auf 5.786 Mio. EUR an.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (Vorjahr: 2,26 EUR/m³) und für Niederschlagswasser 0,63 EUR/m² (Vorjahr: 0,66 EUR/m²).

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von 2,684 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,677 Mio. EUR enthalten (im Vorjahr: 2,223 Mio. EUR). Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich zum 1. Januar 2023 auf 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Abwasseranlagen betrugen 292 TEUR für Schmutzwasser (im Vorjahr: 116 TEUR) und 275 TEUR für Niederschlagswasser (im Vorjahr: 129 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.010 TEUR auf 1.091 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 8,0 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.205 TEUR (im Vorjahr: 1.215 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 463 TEUR (im Vorjahr: 1.184 TEUR). Hierin enthalten ist eine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen für den Bereich Niederschlagswasser von 71 TEUR (im Vorjahr: 0 TEUR). Abweichend zum Vorjahr erfolgten in 2023 entsprechend des Beschlusses vom 24.11.2022 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (im Vorjahr: 713 TEUR).

Personalkosten

	2021	2022	2023	Veränderung zum Vorjahr 2022/2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	/ %
Gehälter	788	792	872	+ 80	+ 10,1
Soziale Abgaben	165	167	175	+ 8	+ 4,8
Altersversorgung und Unterstützung	51	51	44	- 7	- 13,7
Insgesamt	1.004	1.010	1.091	+ 81	+ 8,0

Entwicklung des Personalstands:

	zum 31.12. 2022	zum 31.12. 2023
Innendienst	16	16
Außendienst	1	1
Insgesamt	17	17

10 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 10 von 17 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 646 TEUR (im Vorjahr: 592 TEUR). Zum 31.12.2023 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 521 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 7 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 89,2 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

Die in der Spitzerdorfstraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße, zu sanierenden Abwasserkanäle und -Schächte konnten im April 2024 fertiggestellt werden. Hierbei wurden 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm sowie drei Schächte im Schlauchlinerverfahren für den Betrieb der nächsten 50 Jahre renoviert.

Die Leistung für die Sanierung der 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanäle und Schmutzwasserhaltungen in der Höbüschentwiete wurde zum November 2023 beauftragt und im Dezember begonnen. Die Ertüchtigung der Kanalisation im Schlauchlinerverfahren wird Anfang 2024 abgeschlossen werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ca. 600 m Abwasserkanäle grabenlos erneuert sein.

Auf dem Gelände des Friedhofs Egenbüttelweg sind in Vorbereitung der für 2024 projektierten Kanalsanierungen, Teile der Regenwasserkanalisation und ein Schacht in offener Bauweise erneuert worden. Erst durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine spätere Sanierung der übrigen Niederschlagswasserkanäle vom Kreuzungsbereich Egenbüttelweg - Breiter Weg bis zur Einmündung der Einleitstelle in ein Grabensystem im Autal mit einer Länge von 300 m ermöglicht. Die Arbeiten werden in 2024 zum Abschluss gebracht werden.

Im Birkhahnweg konnten die in 2022 begonnenen Sanierungsarbeiten der Regen- und Schmutzwasserkanäle auf einer Länge von 110 m abgeschlossen werden. Auch hier erfolgte die Sanierung mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2023 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 28 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung in der Von-Linne-Straße und in der Rissener Straße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Drei offene Erneuerungen von defekten Hausanschlussleitungen wurden in der Rissener Straße, dem Mühlenweg sowie in der Hafenstraße durch die Stadtentwässerung ausgeführt. In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt, konnten 24 Sanierungen mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2022 konnte im Mai 2023 weitgehend abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen. Aufgrund der angespannten Personallage und der erst im Oktober erfolgten Stellennachbesetzung wird sich die abschließende Analyse der Daten in das Wirtschaftsjahr 2024 verzögern.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2023 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Stand 31.12.2023 TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwasser)	6.132	-	242	5.890
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Abwasser)	16	-	-	16
	7.021	-	-	6.779

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2023 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2023 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	491	+70 -206	355
Sonst. Rückstellungen	253	+106 -249	110
	744	+176 -455	465

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um 69 TEUR auf 2.699 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (646 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 393 TEUR die Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit (872 TEUR) überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 24. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle im Bereich der Verwaltung wird weiterhin die für diese Fälle vorgesehene Poolstelle genutzt werden. Die technische Abteilung wird ab 01.07.2024 durch einen neuen Mitarbeiter im betrieblichen Bereich wieder vollständig besetzt werden können, nachdem ein Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2023 in den Ruhestand ging.

Die Stadtentwässerung wird erneut eine Auszubildende ab 01.08.2024 beschäftigen.

Nach dem Wirtschaftsplan 2024 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR aus. Der Planung liegen Erträge von 6.260 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 6.223 TEUR zu Grunde.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 36.407,30 EUR unter Berücksichtigung einer Auflösung der Rücklage für kalkulatorische Einnahmen in Höhe von TEUR 242 fast erreicht.

Die bauliche Unterhaltung und die Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen kann weiterhin durchgeführt werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann. Positiv wirkt sich die Besetzung der freien Stellen im technischen Bereich (Ingenieurin seit 10/2023 und betrieblicher Mitarbeiter ab 07/2024) aus.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 auf 2,55 EUR/m³ angepasst und dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der massiv gesunkenen zu berechnenden Schmutzwassermenge für 2024 auf 2,69 EUR/m³ erhöht. Der Trend zum Wassersparen führt in Wedel als auch in den Umlandgemeinden zu erheblichen Einbrüchen bei den prognostizierten Umsatzerlösen. Verstärkt wurde dieser Trend zusätzlich durch ein besonders regenreiches Jahr 2023.

Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² ein weiteres Mal zum 1.1.2024 auf 0,57 EUR/m² gesenkt werden.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien vorhalten zu können.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL Wedel, den 10.Juli 2024

Christopher Seydewitz

Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der

Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 5. September 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

– Firma	Stadtentwässerung Wedel
– Anschrift	Rissener Str. 106, 22880 Wedel
– Rechtsform	Eigenbetrieb
– Gründung und Satzung	Der Rat der Stadt Wedel hat am 25. November 1999 eine Betriebssatzung beschlossen, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat. Mit Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 24. September 2020 wurde die Betriebssatzung neu gefasst. Sie trat am 15. Oktober 2020 in Kraft.
– Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
– Gegenstand des Betriebes	Gewährleistung der unschädlichen Entsorgung des Abwassers zentral und dezentral über Kanalnetze für Schmutz- und Niederschlagswasser; Die Stadtentwässerung kann alle ihren Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
– Betriebsführung	Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind (Bürgermeister, Ausschuss, Rat der Stadt).
– Stammkapital	Zum 31. Dezember 2023 beträgt das Stammkapital nach § 3 der Satzung EUR 770.000,00. Die Stadt Wedel ist alleinige Gesellschafterin.
– Organe	a) Bürgermeisterin/Bürgermeister b) Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang (Anlage 3) aufgeführt.

– Tarife und Satzungen

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) wurde vom Rat der Stadt Wedel am 12. Oktober 2006 erlassen. Am 8. November 2018 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 17. Dezember 2020 ist die neue Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 7. November 2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel erlassen. Diese Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft. Am 24. November 2022 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die **Abwassergebühr** wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben (Menge des Schmutzwassers, Niederschlagsfläche) berechnet.

Gebührensatz für **Schmutzwasser:**

2,55 EUR/m³ (2022 = 2,26 EUR/m³)

Gebührensatz für **Niederschlagswasser:**

0,63 EUR/m² (2022 = 0,66 EUR/m²)

Die **Anschlussbeiträge** für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zusammen. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Nutzungsart berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

- Steuerliche Verhältnisse

Die Durchführung der Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig.

ANLAGE 7

TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen führen wir nach den Angaben des Betriebes wie folgt auf:

	Einheit	31.12.2023	31.12.2022
Schmutzwasserkanal	Meter	99.572	99.572
Regenwasserkanal	Meter	96.824	96.824
Schmutzwasserhausanschlüsse	Stück	5.543	5.541
Regenwasserhausanschlüsse	Stück	5.595	5.595
Abgerechnete Zähler	Stück	12.317	12.332

Verträge von besonderer Bedeutung / Mitgliedschaften

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Es besteht eine Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des AZV. Die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlagen des AZV wird satzungsgemäß abgerechnet.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2020 die Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, ihre Benutzung und über die Erhebung von Abgaben (Entwässerungssatzung) beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft trat. Mit Datum vom 10. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung des AZV Südholstein die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beschlossen. Die geänderte Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Entwässerungsgebühr beträgt 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Seit 1. Juli 2004 werden von der Hamburger Stadtentwässerung Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Personalwesens in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Mietvertrag über Büroflächen auf dem Grundstück in Wedel, Rissener Str. 106, abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens zum 31. August 2023 kündbar. Mit Datum vom 26. Juni 2023 wurde von der Option zur Verlängerung des Mietvertrags bis zum 31. August 2028 Gebrauch gemacht.

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2023

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			
		Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral	Regenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	3.449.723,86	27.613,02	3.110.505,92	17.569,45	294.035,47
b) Bezug von Betriebszweigen					
2. Löhne und Gehälter	872.220,50	860.698,17	0,00		11.522,33
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	174.721,72	172.467,33	0,00		2.254,39
4. Aufwendungen für Altersversorgung	44.350,42	43.759,44	0,00		590,98
5. Abschreibungen	1.205.219,06		557.190,18		648.028,88
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.702,13	0,00	11.923,35	0,00	39.778,78
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	463.551,54	367.719,17	6.681,58	0,00	89.150,79
10. Summe 1 - 9	6.262.214,23	1.472.982,13	3.686.301,03	17.569,45	1.085.361,62
11. Umlage der Zurechnung (+)			901.470,04	4.297,76	567.214,33
Spalte 3 Abgabe (-)		-1.472.982,13			
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandbereiche Abgabe (-)					
13. Aufwendungen 1 - 12	**6.262.214,23**	**0,00**	**4.587.771,07**	**21.867,21**	**1.652.575,95**
14. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	6.290.861,84		4.590.266,27	21.181,60	1.679.413,97
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige					
15. Betriebserträge insgesamt	**6.290.861,84**		**4.590.266,27**	**21.181,60**	**1.679.413,97**
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß)	28.647,61		2.495,20	-685,61	26.838,02
(- Fehlbetrag)					
17. Finanzerträge	7.759,69		6.059,03	0,00	1.700,66
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil					
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag					
20. Unternehmensergebnis +					
(+ Jahresgewinn)	**36.407,30**		8.554,23	-685,61	28.538,68
(- Jahresverlust)					

ANLAGE 9

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Darlehensgeber	Ursprungs-betrag EUR	Stand 1.1.2023 EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Zinsen 2023 EUR	Zinssatz p.a. %	Ende der Zinsbindung Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Deutsche Kreditbank AG	2.519.711,64	226.580,54	176.394,70	50.185,84	4.760,39	3,44	2024
Investitionsbank Schleswig-Holstein	519.301,62	380.741,62	34.640,00	346.101,62	3.909,20	1,06	2033
Investitionsbank Schleswig-Holstein	1.800.000,00	1.282.827,03	57.157,45	1.225.669,58	42.360,00	3,38	2039
Investitionsbank Schleswig-Holstein	1.681.231,46	1.432.231,46	124.500,00	1.307.731,46	672,54	0,05	2034
	6.520.244,72	3.322.380,65	392.692,15	2.929.688,50	51.702,13		

GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSÄTZE DES VERMÖGENSPLANS 2023 UND DER IST-ZAHLEN SEINER ABWICKLUNG

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
1. Zuweisungen der Stadt Wedel	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen mit langfristigem Charakter	0	0	0
3. Zuschüsse Nutzungsberechtigter - Ertragszuschüsse	300	187	-113
4. Abschreibungen	1.272	1.205	-67
5. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	1	1
6. Kreditaufnahme	1.456	0	-1.456
7. Sonstige Einnahmen*	0	158	158
	3.028	1.551	-1.477
Ausgaben			
1. Auflösung von Rücklagen	0	242	242
2. Gewährung von Darlehen	0	0	0
3. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	279	270	-9
4. Investitionen für Abwasserentsorgung	2.357	646	-1.711
5. Tilgung von Krediten	392	393	1
6. Sonstige Ausgaben*	0	0	0
	3.028	1.551	-1.477

*) Veränderung des Nettoumlaufvermögens einschließlich Jahresgewinn

Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Der Plan ist dem UBF vorzulegen und von diesem vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde fristgerecht am 8. Dezember 2022 von dem UBF beschlossen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einem fünfjährigen Finanzplan.

Gegenüber den Planansätzen im Vermögensplan ergaben sich Abweichungen, insbesondere weil geplante Baumaßnahmen nicht realisiert wurden und eine entsprechend geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen war. Aufgrund der geringeren Investitionen war im Berichtsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des **Erfolgsplanes** mit den realisierten Werten ergibt folgende nennenswerte Abweichungen:

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Betriebserträge	6.198	6.085	-113
Aufwendungen:			
Materialaufwand	-3.600	-3.450	150
andere betriebliche Aufwendungen	-2.756	-2.690	66
Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	246	135	-111
Finanzergebnis	-51	-44	7
	37	36	-1

Der Erfolgsplan weist einen Soll-Jahresgewinn von TEUR 37 aus; erwirtschaftet wurde infolge der Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 242, die zum Ausgleich eines im Schmutzwasserbereich erwirtschafteten Verlustes erfolgte, ein Gewinn von TEUR 36.

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A

Anlagevermögen EUR 29.695.375,79
Vorjahr EUR 30.255.440,77

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 22 Abs. 2 EigVO dem Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände EUR 4.420,00
Vorjahr EUR 4.236,00

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten EUR 4.420,00
Vorjahr EUR 4.236,00

31.12.2022 EUR	Zugänge EUR	Abschreibungen EUR	31.12.2023 EUR
4.236,00	3.248,70	3.064,70	4.420,00

Sachanlagen EUR 29.690.955,79
Vorjahr EUR 30.251.204,77

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Abwassersammlungsanlagen	28.996.316,00	29.601.155,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	521.403,79	450.197,77
Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.833,00	197.449,00
Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	2.403,00
	29.690.955,79	30.251.204,77

Die Sachanlagenzugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) betreffen:

	EUR	EUR
Abwassersammlungsanlagen		
a) Schmutzwasserkanäle		
• Spitzerdorferstraße	55.905,70	
• Schmutzwasserschächte	48.423,97	
• 11 Schachtabdeckungen	43.584,55	147.914,22
b) Niederschlagswasserkanäle		
• Spitzerdorferstraße	76.790,26	
• Birkhahnweg	33.602,16	
• Feldstraße	4.872,40	
• Umbuchungen	13.010,14	
• Regenwasserschächte	57.034,53	
• 7 Schachtabdeckungen	9.799,17	195.108,66
c) Schmutzwasserhausanschlüsse		
• 15 Einzelanschlüsse		190.740,79
d) Niederschlagswasseranschlüsse		
• 6 Einzelanschlüsse		24.862,91
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
• Werkzeuge/Geräte	10.463,46	
• Sonstige Ausstattung	2.547,98	13.011,44
Anlagen im Bau		
• TV Voruntersuchung Wedel	41.396,44	
• Hörbüschentwiete	19.810,77	
• Renovation Regenwasserschächte	8.271,79	
• Vogt-Körner-Straße	7.845,81	
• Rissener Straße	6.304,91	
• Schachtabdeckungen	586,44	84.216,16
Gesamt		655.854,18
abzüglich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau nach Fertigstellung der entsprechenden Sachanlagen		-13.010,14
		642.844,04

Die **Zugänge** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer aktiviert, weil für den hoheitlichen Bereich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Erhaltene Skonti wurden abgesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Stichproben davon überzeugt, dass die Anlagenzugänge ordnungsgemäß erfasst sind.

Die **Abgänge** sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 7.050,83 und den aufgelaufenen Abschreibungen von EUR 6.112,17 ausgebucht worden. Bei den Abgängen entstand ein Buchverlust von EUR 938,66.

Die **Abschreibungen** wurden nach den anerkannten Grundsätzen vorgenommen, wobei die technische Nutzungsdauer der Anlagen zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Umlaufvermögen		EUR	3.584.097,20
	Vorjahr	EUR	3.820.613,09
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		EUR	885.142,02
	Vorjahr	EUR	1.052.382,28
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		EUR	515.726,05
	Vorjahr	EUR	634.556,14

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Berechnete Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	126.539,51	211.030,67
Verbrauchsabgrenzung	392.783,12	449.454,37
Sonstige Leistungsforderungen	1.613,42	12.280,20
Wertberichtigungen	-5.210,00	-38.209,10
	515.726,05	634.556,14

Den berechneten Gebühren stehen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten D. 5) Überzahlungen von TEUR 393 gegenüber.

Die Verbrauchsabgrenzung wurde EDV-gestützt für jeden einzelnen Kunden vom Ablesetag bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Auf der Grundlage der abgerechneten Mengen des vergangenen Abrechnungszeitraums wurden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2023 zeitanteilig hochgerechnet.

Auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von 1,0 % gebildet. Die in Vorjahren gebildete Einzelwertberichtigung wurde aufgelöst.

Forderungen an die Stadt EUR 368.741,24
Vorjahr EUR 370.120,72

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	225.152,02	205.047,16
Investitionsanteil Oberflächenentwässerung	106.516,56	128.073,56
Abschlagszahlungen auf den Gewinn	37.072,66	37.000,00
	368.741,24	370.120,72

Die Forderungen gegen die Stadt Wedel aus dem städtischen Investitionsanteil von 50 % resultieren aus mehreren abgerechneten Baumaßnahmen.

Die Niederschlagswassergebühren, die die Stadt Wedel für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 225.152,02 zu zahlen hat, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Abschlagszahlungen auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2023 i.H.v. TEUR 37 wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan an die Stadt entrichtet. Der Bilanzgewinn aus dem Vorjahr i.H.v. TEUR 37 wurde gemäß Beschluss des UBF vom 14. September 2023 an den Haushalt der Stadt Wedel abgeführt.

Den ausgewiesenen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 58 gegenüber.

Sonstige Vermögensgegenstände EUR 674,73
Vorjahr EUR 47.705,42

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um debitorische Kreditoren.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten EUR 2.698.955,18

Vorjahr EUR 2.768.230,81

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Kassenbestand	98,87	194,69
Stadtsparkasse Wedel		
• Girokonto	2.687.082,59	2.756.271,59
• Sparguthaben (Mietkaution)	11.172,76	11.164,85
• Termingeld	600,96	599,68
	2.698.955,18	2.768.230,81

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit dem Kassenaufnahmeprotokoll und den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

Rechnungsabgrenzungsposten EUR 5.653,16

Vorjahr EUR 2.065,69

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen abgegrenzte Wartungsverträge und Versicherungen.

P A S S I V A

Eigenkapital		EUR	6.815.115,53
	Vorjahr	EUR	7.057.988,53
Stammkapital		EUR	770.000,00
	Vorjahr	EUR	770.000,00

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Wedel entspricht § 3 der Betriebssatzung vom 28. Februar 2013.

Rücklagen		EUR	6.008.708,23
	Vorjahr	EUR	6.251.061,19
Allgemeine Rücklage		EUR	102.774,37
	Vorjahr	EUR	102.774,37

Die Rücklage steht im Zusammenhang mit der Einbringung der Abwasseranlagen der Stadt zum 1. Januar 1997. Zur Aufstockung des Stammkapitals wurde der Rücklage im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von EUR 3.062,18 entnommen.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen		EUR	5.890.083,81
	Vorjahr	EUR	6.132.436,77

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschied zwischen den bis einschließlich 1996 tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte dar und scheidet für die Errechnung der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation aus. In dem Zeitraum von 1997 bis 2007 erfolgte die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte, sodass keine Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurden die Gebühren unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhoben. Gemäß Beschluss vom 24. November 2022 erfolgt ab 2023 die Gebührenkalkulation wieder auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte. In der Folge ist im Berichtsjahr keine Zuführung zu verzeichnen. Die sich im Berichtsjahr aus der Nachkalkulation ergebende Unterdeckung für den Schmutzwasserbereich hat zur Folge, dass zur Deckung dieses Betrages eine teilweise Auflösung der Rücklage vorgenommen wurde.

Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen EUR 15.850,05
Vorjahr EUR 15.850,05

Es handelt sich um Landeszuschüsse an die Stadt Wedel für den Bau von Schmutzwassersammlungsanlagen. Die öffentlichen Zuschüsse scheiden bei der Kapitalverzinsung für die Gebührenkalkulation aus.

Gewinn EUR 36.407,30
Vorjahr EUR 36.927,34

	EUR
Gewinn Vorjahre	36.927,34
Zahlungen an die Stadt	36.927,34
Gewinnvortrag/Verlustvortrag des laufenden Jahres	0,00
Jahresgewinn	36.407,30
Gewinnvortrag	36.407,30

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den UBF der Stadt fand am 14. September 2023 statt; es wurde beschlossen, den Bilanzgewinn von EUR 36.927,34 an den Haushalt der Stadt abzuführen.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2023 wurden Abschlagszahlungen an die Stadt von EUR 37.000,00 geleistet, die im Berichtsjahr unter dem Aktivposten B.2. Forderungen an die Stadt ausgewiesen werden.

Empfangene Ertragszuschüsse EUR 21.902.466,95
Vorjahr EUR 21.985.677,43

Kanalisationsanschlussbeiträge EUR 10.017.980,61
Vorjahr EUR 9.928.596,59

31.12.2022 EUR	Zuführung EUR	31.12.2023 EUR
9.928.596,59	89.384,02	10.017.980,61

Es gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 11. November 2019. Diese Beitragssatzung wurde vom Rat der Stadt am 7. November 2019 beschlossen und trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach dem Grundflächenzahl berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die Herstellungskosten zu erstatten.

Die Zuführungen im Berichtsjahr betreffen Beiträge gemäß der Beitragssatzung vom 7. November 2019 für den erstmaligen Kanalanschluss. Ferner wurden für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle, die ein Grundstück nach Entstehung der Beitragspflicht erhält, Beiträge in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Das KAG SH lässt auch die abschreibungsmindernde Auflösung der Beiträge der Abwasserentsorgung zu. Die auf Basis der Kalkulation festgesetzten Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung von 2,55 EUR/m³ berücksichtigen keine Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, sodass analog zum erhobenen Gebührensatz eine Auflösung im Berichtsjahr nicht vorgenommen wurde.

Wert unentgeltlich übernommener Leitungen EUR 5.661.929,45
Vorjahr EUR 5.661.929,45

Es handelt sich um von Dritten (Erschließungsträgern u.a.) unentgeltlich überlassene Abwassersammlungsanlagen, die im Sachanlagevermögen mit den Herstellungskosten bewertet wurden.

Im Berichtsjahr wurden der Stadtentwässerung auskunftsgemäß keine Anlagen unentgeltlich übertragen.

Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen

	EUR	6.222.556,89
Vorjahr	EUR	6.395.151,39

1.1.2023 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	31.12.2023 EUR
6.395.151,39	97.554,33	-270.148,83	6.222.556,89

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie hat als Baulastträger nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Hierzu kann sie wiederum von den Eigentümern Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Abwasserbeseitigung mitbenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des KAG SH durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge zu finanzierenden Abwasserbeseitigungseinrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Abwasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig im Anlagevermögen enthalten.

In Höhe des anteilig der Straßenentwässerung dienenden Anlagevermögens ist auf der Passivseite ein „Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ auszuweisen. Da die Stadt im Erneuerungsfall einen neuen Zuschuss leistet, sind die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche jährlich in gleicher Höhe wie die Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Der Auflösungsbetrag des Berichtsjahres ist unter der Position „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Rückstellungen

	EUR	465.454,09
Vorjahr	EUR	743.063,51

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

	EUR	355.346,93
Vorjahr	EUR	489.976,76

	1.1.2023 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2023 EUR
Schmutzwasser	205.152,24	0,00	205.152,24	0,00
Niederschlagswasser	284.824,52	70.522,41	0,00	355.346,93
	489.976,76	70.522,41	205.152,24	355.346,93

Der sich aus der Gebühren-Nachkalkulation 2023 als Unterschied zwischen Einnahmen (Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen) und gebührenfähigen Kosten (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) ergebende Differenzbetrag von TEUR 135 (Vj. TEUR 607) wurde den entsprechenden GuV-Positionen zugeführt.

Die Rückstellung ist für den Gebührenzahler reserviert und soll dem Gebührenausgleich in den Folgejahren dienen, d. h. mögliche Unterdeckungen aus den Gebühren der Folgejahre ausgleichen. Die Rückstellung betrug zum Bilanzstichtag rd. 6 % (Vj. 9 %) der Umsatzerlöse.

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Gemäß § 6 KAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Sonstige Rückstellungen EUR 110.107,16
Vorjahr EUR 253.086,75

	1.1.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	191.945,67	190.771,37	1.174,30	41.277,02	41.277,02
Noch nicht genommener Urlaub/Gleitzeitguthaben	16.426,00	16.426,00	0,00	24.257,00	24.257,00
Jahresabschlusskosten	24.200,00	23.480,15	719,85	23.400,00	23.400,00
Prämien	15.515,08	15.515,08	0,00	16.173,14	16.173,14
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5.000,00	900,00	0,00	900,00	5.000,00
	253.086,75	247.092,60	1.894,15	106.007,16	110.107,16

Die Rückstellungen wurden zweckentsprechend verwendet. Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass für erkennbare Risiken Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet wurden.

Die **Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub** ist nach der Zahl der Resturlaubstage und der durchschnittlichen Vergütung je Arbeitstag und Mitarbeitenden ermittelt. Soziale Abgaben und VBL-Beiträge wurden durch Zuschläge berücksichtigt.

Die **Rückstellung für Gleitzeitguthaben** der Beschäftigten wurde nach der durchschnittlichen Vergütung je Mitarbeitenden einschließlich der Zuschläge für soziale Abgaben ermittelt.

Bei der **Rückstellung für Prämien** handelt es sich um leistungsbezogene Entgelte für Mitarbeitende der Stadtentwässerung.

Die **Rückstellung für ausstehende Rechnungen** betrifft insbesondere die Abwassergebühr des AZV Südholstein nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen (TEUR 30) sowie die Abwasserabgabe 2023 (TEUR 7).

Verbindlichkeiten		EUR	4.102.089,58
	Vorjahr	EUR	4.291.390,08
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		EUR	2.929.688,50
	Vorjahr	EUR	3.322.380,65

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 268.429,79 (i.Vj. EUR 392.692,15)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
EUR 2.661.258,71 (i.Vj. EUR 2.929.688,50)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:
EUR 1.767.457,79 (i.Vj. EUR 1.994.173,59)

Die Darlehensverwaltung liegt bei dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen der Stadt Wedel. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 10 beigefügt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Darlehensbestände mit den Tilgungsplänen übereinstimmen.

Der Zinsaufwand für die Darlehen betrug im Berichtsjahr EUR 51.702,13.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		EUR	208.765,76
	Vorjahr	EUR	179.237,60

Es handelt sich insbesondere um Anzahlungen für die Projekte "Bahnhofstraße" mit TEUR 37 und "Königsbergstraße" mit TEUR 12 sowie der Stadt Wedel für die Projekte „GASA II“ (TEUR 37) und „Höbüschentwiete“ (TEUR 33) als auch für TV-Untersuchungen von Niederschlagswasserkanälen und -schächten (TEUR 33).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 501.391,01
Vorjahr EUR 259.902,38

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
EUR 449.806,75 (i.Vj. EUR 201.955,01)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
EUR 51.584,26 (i.Vj. EUR 57.947,37)

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten lt. Kreditorenliste	447.718,21	153.828,94
Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten	53.672,80	59.257,98
Debitorische Kreditoren	0,00	46.815,46
	501.391,01	259.902,38

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Saldenliste nachgewiesen. Saldenbestätigungen wurden eingeholt.

Einzelne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über TEUR 25 bestanden zum Bilanzstichtag gegenüber:

	TEUR
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel	132
Plus-Pohl GmbH, Hohenwestedt	129
Canal Control Rohrsanierung GmbH, Barsbüttel	85
Hamburg Stadtentwässerung AöR, Hamburg	58
	404

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der noch nicht fälligen Sicherheitseinbehalte beglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt EUR 58.349,97
Vorjahr EUR 68.375,27

Die Verbindlichkeiten betreffen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen für 2023.

Sonstige Verbindlichkeiten EUR 403.894,34
Vorjahr EUR 461.494,18

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Kreditorische Debitoren	392.783,12	449.454,37
Lohn- und Kirchensteuer	11.111,22	10.469,85
VBL-Beiträge	0,00	1.569,96
	403.894,34	461.494,18

Die kreditorischen Debitoren betreffen Überzahlungen aus den Gebührenabrechnungen für 2023.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023**

Umsatzerlöse EUR 5.786.386,98
Vorjahr EUR 5.538.730,27

	2023 EUR	2022 EUR
Schmutzwasser	4.102.705,19	3.767.914,86
Niederschlagswasser	1.151.556,79	1.206.961,29
Auflösung Ertragszuschüsse	270.148,83	277.388,95
Oberflächenentwässerung	225.152,02	205.047,16
Dezentrale Schmutzwasserentsorgung	21.139,08	22.342,98
Erlöse aus Nebengeschäften	15.685,07	59.075,03
	5.786.386,98	5.538.730,27

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung angepasst und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Im Kalenderjahr 2022 galt die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Der Gebührensatz für **Schmutzwasser** betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (vorher 2,26 EUR/m³) bei Ableitung in die Abwasseranlage über das Kanalnetz der Stadtentwässerung. Für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) beträgt die Gebühr nunmehr 1,40 EUR/m³ (vorher 1,20 EUR/m³).

Für die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben, die sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer je Anfahrt anfallenden Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhren sowie der Reinigungsgebühr zusammensetzt. Eine Gebührenanpassung erfolgte aufgrund der Gebührensatzung zum 1. Januar 2023.

		2023	2022	Veränderung	
					%
Schmutzwassermenge	m^3	1.612.568	1.675.039	-62.471	-3,7
Erlöse	EUR	4.102.705	3.767.915	334.790	8,9
Durchschnittserlös	EUR/m^3	2,54	2,25	0,29	12,9

Der Gebührensatz für **Niederschlagswasser** wurde nach der Gebührensatzung mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um 4,5 % auf jährlich 0,63 EUR/m^2 Niederschlagsfläche herabgesetzt.

Hinsichtlich der Erträge aus der **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse** verweisen wir auf die Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva B.3.

Die Aufwendungen der Stadtentwässerung für die **Oberflächenentwässerung** wurden der Stadt Wedel entsprechend der Gebührennachkalkulation weiterberechnet.

Die **Erlöse aus Nebengeschäften** resultieren im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Aufwendungen für unterschiedliche Projekte an die Stadt.

Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	504.474,86
Vorjahr	EUR	649.993,51

	2023 EUR	2022 EUR
Erträge aus der Auflösung der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	242.352,96	0,00
Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung	205.152,24	606.602,25
Gebührengenehmigungen	6.933,00	8.200,88
Periodenfremde Erträge	5.955,71	2.244,45
Mahngebühren	5.901,80	4.002,50
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.894,15	1.454,47
Übrige	36.285,00	27.488,96
	504.474,86	649.993,51

In Bezug auf die Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung verweisen wir auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Bilanzposten.

Für Anträge, die gemäß § 13 der Abwassersatzung vom 12. Oktober 2006 bzw. vom 17. Dezember 2020 für die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen zu stellen sind, wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Genehmigungsgebühren festgesetzt.

Unter den übrigen Erträgen werden im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33) ausgewiesen.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen.

Materialaufwand

	EUR	3.449.723,86
Vorjahr	EUR	2.683.972,51

	2023 EUR	2022 EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
• Material Betrieb	6.219,92	9.011,18
• Benzin	2.757,39	3.012,01
	8.977,31	12.023,19
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
• Abwassergebühren	2.676.946,47	2.222.685,64
• Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	763.800,08	449.263,68
	3.440.746,55	2.671.949,32
	3.449.723,86	2.683.972,51

Abwassergebühren	2023 EUR	2022 EUR
Schmutzwasser	2.657.857,02	2.202.506,35
Sammelgruben und Hauskläranlagen	17.569,45	18.679,29
Durchleitgebühr Hamburger Stadtentwässerung	1.520,00	1.500,00
Berechnete Abwassergebühren	2.676.946,47	2.222.685,64

	2023 m³	2022 m³
Schmutzwasser	1.954.302	1.915.386
Sammelgruben und Hauskläranlagen	1.017	1.024
Vom AZV berechnete Schmutzwassermenge	1.955.319	1.916.410
Weiterberechnete Schmutzwassermenge an Gebührenzahler	1.612.568	1.675.039
in % der berechneten Menge	82,47	87,41

Grundlage für die Einleitung von Abwasser ist die Satzung (Entwässerungssatzung) über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) in der Fassung vom 13. Dezember 2022, die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) vom 13. Dezember 2022 und die Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) in der Fassung vom 13. Dezember 2022.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in das Leitungsnetz des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg wurde ein Gebührensatz von 1,36 EUR/m³ (i.Vj. 1,15 EUR/m³) zugrundegelegt.

Aus Sammelgruben fielen im Berichtsjahr Abwassermengen von 988 m³ und aus Hauskläranlagen 44 m³ an. Die Aufwendungen für die Abfuhr wurden vom Abwasserzweckverband nach den gemeindespezifischen Kosten ermittelt. Die Aufwendungen betrugen für Sammelgruben EUR 16.554,17 und für Hauskläranlagen EUR 1.015,28.

Die **übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzen sich nach der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

	2023 EUR	2022 EUR
Schmutzwasser Leitungsnetz	259.141,90	98.783,05
Niederschlagswasser Hausanschlüsse	150.599,47	24.542,09
Aufwendungen für Zähldaten der Stadtwerke Wedel GmbH	132.291,00	127.000,00
Niederschlagswasser Leitungsnetz	124.184,51	104.124,69
Schmutzwasser Hausanschlüsse	33.053,39	17.221,71
Pumpstationen	23.004,09	11.102,75
Nebengeschäfte	16.012,63	59.157,51
Niederschlagswasserrückhaltebecken	13.548,66	101,15
Fuhrpark	1.856,10	826,70
Sonstiges	10.108,33	6.404,03
	763.800,08	449.263,68

Die Zunahme der übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (um TEUR 315) ist insbesondere auf gestiegene Aufwendungen für das Schmutzwasserleitungsnetz (um TEUR 160) sowie für Niederschlagswasser Hausanschlüsse (um TEUR 126) zurückzuführen.

Personalaufwand

	EUR	1.091.292,64
Vorjahr	EUR	1.009.943,43

Löhne und Gehälter

	EUR	872.220,50
Vorjahr	EUR	792.074,49

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 17,0 (Vj. 16,5) Mitarbeitende beschäftigt.

Der Personalstand liegt damit im Rahmen der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023. Die Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, der von dem UBF am 8. Dezember 2022 beschlossen wurde.

Entsprechend dem Tarifvertrag vom 22. April 2023 wurden den Mitarbeitenden im Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichszahlung sowie ab Juli 2023 monatliche Sonderzahlungen gezahlt.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Wochenstunden.

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung EUR 219.072,14

Vorjahr EUR 217.868,94

davon für Altersversorgung
EUR 44.350,42 (i.Vj. EUR 51.585,17)

	2023 EUR	2022 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	171.097,93	162.581,76
Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	43.520,70	50.452,28
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.623,79	3.702,01
Pauschalsteuer VBL	829,72	1.132,89
	219.072,14	217.868,94

Die VBL-Umlage wird für alle ständig Beschäftigten der Stadtentwässerung gezahlt; sie beträgt unverändert 6,45 % des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts. Die Stadtentwässerung trägt auf die übernommene Umlage bis zum Umlagegrenzbetrag die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen EUR 1.205.219,06

Vorjahr EUR 1.214.631,46

	2023 EUR	2022 EUR
Sachanlagen	1.202.154,36	1.211.306,46
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.064,70	3.325,00
	1.205.219,06	1.214.631,46

Wir verweisen hierzu auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023 (Anlage 3).

Sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 463.551,54
Vorjahr EUR 1.185.234,42

	2023 EUR	2022 EUR
Kaufmännische und technische Verwaltung	278.692,35	266.191,58
Mieten und Pachten	85.394,01	86.586,17
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	70.522,41	0,00
Wertberichtigungen auf Forderungen	8.707,73	9.051,13
Abgaben gemäß Abwasserabgabengesetz	7.369,56	7.200,00
Versicherungsprämien	4.599,24	3.960,98
Öffentlichkeitsarbeit	3.745,99	3.859,23
Verluste aus Anlagenabgängen	938,66	87.746,51
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00	713.224,06
Übrige	3.581,59	7.414,76
	463.551,54	1.185.234,42

Die **Aufwendungen für kaufmännische und technische Verwaltung** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 EUR	2022 EUR
Dienstleistungen HSE	89.866,44	84.365,90
Personalkosten der Stadt	47.570,65	55.596,41
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	43.960,00	43.530,00
Aufwendungen für Datenverarbeitung	29.629,94	18.240,98
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	23.000,00	23.000,00
Büromaterial und -unterhaltung	10.642,63	13.640,77
Porto und Botendienste	9.558,62	10.771,87
Fortbildungskosten	6.754,87	3.081,65
Telefongebühren und -anlagenmiete	3.623,46	4.447,72
Kosten Zahlungsverkehr	2.631,24	2.614,40
Beiträge an Verbände und Vereine	1.799,45	1.718,45
Reisekosten	1.145,38	398,43
Technische und wirtschaftliche Gutachten	624,72	1.249,46
Übrige	7.884,95	3.535,54
	278.692,35	266.191,58

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR berechnet für die kaufmännische und personalwirtschaftliche Betriebsführung Aufwendungen in Höhe von TEUR 90.

Für die Regie- und allgemeinen Verwaltungsleistungen der Stadt Wedel wurde ein Kostenbeitrag von TEUR 44 fällig.

Darüber hinaus berechnete die Stadt Wedel in 2023 Personalkosten für eine Beamtin und einen Auszubildenden in Höhe von TEUR 48.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von TEUR 23.

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich im Wesentlichen um die Mietaufwendungen für die Büroflächen in Wedel, Rissener Str. 106.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	7.759,69
	Vorjahr	EUR	2.377,36

Bei dem Ausweis handelt es sich im Wesentlichen um Aussetzungs- und Stundungszinsen sowie Säumniszuschläge für noch nicht ausgeglichene Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	51.702,13
	Vorjahr	EUR	59.909,56

Es handelt sich um Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten (vgl. Anlage 9).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		EUR	37.132,30
	Vorjahr	EUR	37.409,76
Sonstige Steuern		EUR	725,00
	Vorjahr	EUR	725,00

Der Ausweis betrifft Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresgewinn		EUR	36.407,30
	Vorjahr	EUR	36.684,76

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Gemeindevertretung sowie den als Werkausschuss fungierenden Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) gibt es die entsprechenden Geschäftsordnungen der Stadt Wedel auf Grundlage der Gemeindeordnung.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Seit 1. Oktober 2000 ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) als Werkausschuss für den Eigenbetrieb zuständig. Er ist zu acht Sitzungen zusammengetreten. Protokolle der Sitzungen haben vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß nicht in Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Die Ausschussmitglieder erhalten über die Sitzungsgelder hinaus keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem vorliegenden Organisationsplan sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Bei Bedarf wird der Organisationsplan angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufträge größeren Umfangs erfolgen nur nach Absprache mit der Werkleitung. Eine Richtlinie der Stadt Wedel zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt vor.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Mit Datum vom 7. Oktober 2022 ist eine überarbeitete Dienstanweisung für Vergaben der Stadtentwässerung Wedel in Kraft getreten. Zugleich ist die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 2. September 2022 außer Kraft gesetzt worden. In der Dienstanweisung werden u.a. Vergabearten, Wertgrenzen, Ausschreibungsarten, Formvorschriften und die Behandlung von Angeboten und Angebotsöffnungen geregelt. Im Übrigen galten die Regelungen der Betriebssatzung. Ferner ist eine Beteiligung der Stabstelle Prüfdienste an den Submissionen vorgesehen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen Verträge werden geordnet aufbewahrt. Nur hinzukommende Verträge werden digitalisiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jedes Jahr entsprechend § 12 EigVO einen Wirtschaftsplan auf, der im UBF beraten und genehmigt wird.

Die Investitionsplanung erfolgt durch den Werkleiter, wobei im Bereich Niederschlagswasser eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Der übrige Wirtschaftsplan wird von der Hamburger Stadtentwässerung nach den Vorgaben des Werkleiters erstellt.

Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und es werden, soweit erforderlich, Nachträge zu den entsprechenden Plänen erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, das im Wesentlichen bei der Hamburger Stadtentwässerung geführt wird, entspricht nach unseren Erkenntnissen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Veranlagungen von Anschlussbeiträgen und Hausanschlusskosten erfolgen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung.

Das Finanzmanagement genügt den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die bei einem Entsorgungsunternehmen üblichen Abschlagszahlungen werden eingefordert. Die Einziehung der selbst erstellten Ausgangsrechnungen wird überwacht.

Das existierende Mahnwesen ist nach unseren Feststellungen geordnet. Ausstehende Forderungen werden verfolgt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung und entspricht der Größenordnung des Eigenbetriebes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Aufmerksamkeit ist vor allem auf die technische Bestandsgefährdung gerichtet, die laufend geprüft und erörtert wird.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Meinung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und wurden durchgeführt.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden dokumentiert und ausgewertet.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

entfällt.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Es erfolgen Prüfungen durch die Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Stabsstelle Prüfdienste ist Bestandteil der Stadt Wedel. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Stabsstelle Prüfdienste hat an Submissionen teilgenommen und wird bedarfsweise zur Problemlösung einbezogen. Weitere Prüfungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nein.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Bemerkenswerte Mängel wurden auskunftsgemäß nicht festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Grundsätzlich werden Hinweise der Stabsstelle Prüfdienste auf Umsetzung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise gegeben.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Ebenso werden größere Nachträge bei Bauvorhaben sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen durch den UBF genehmigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an die Werkleitung oder an Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder an Mitglieder des Rates der Stadt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Zerlegungen in Teilmaßnahmen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant (vgl. Antwort zu Frage 3a). Jährlich wird ein Investitionsplan erstellt, der im UBF-Ausschuss beraten und genehmigt wird. Grundlage der Planung ist auch die vom Eigenbetrieb zu gewährleistende Sicherheit der Entsorgung. Vor Realisierung wird die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit über Ausschreibungen und die Finanzierbarkeit geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Aufträge werden entsprechend der Vergabeordnung über Ausschreibungen vergeben. Grundstücke und Beteiligungen wurden weder erworben noch veräußert.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine ständige Überwachung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Abweichungen werden untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Berichtsjahr wurde die Kreditlinie nicht ausgeschöpft. Leasing- oder vergleichbare Verträge bestanden im Berichtsjahr nicht.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben die Einhaltung der Vergabevorschriften stichprobenartig geprüft. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Für Geldanlagen werden keine Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem UBF wird in der Regel während der Sitzungsperiode durch den Werkleiter Bericht erstattet. Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss in acht Sitzungen mit Belangen der Stadtentwässerung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der UBF-Ausschuss wird über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine nennenswerten Wünsche des Überwachungsorgans diesbezüglich ergeben. Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des UBF gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital sowie die Ertragszuschüsse sind die wichtigsten Finanzmittel. Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme, 59,9 % (Vorjahr 58,4 %).

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 8,0 % der Bilanzsumme bzw. 23,4 % der gekürzten Bilanzumme. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen im Rahmen des Wirtschaftsplans aus eigener Kraft finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach der Ausführungsanweisung zu § 7 EigVO vom 13. Januar 1987 sollte das Eigenkapital der Eigenbetriebe 30 % bis 40 % der um Baukostenzuschüsse bereinigten Bilanzsumme betragen. Danach beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebes 59,9 %. Die empfohlene Eigenkapitalquote ist somit erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. EUR 15,6 Mio. der Ertragszuschüsse bisher nach dem KAG nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsplan 2023 war ein Gewinn in Höhe von TEUR 37 geplant; erwirtschaftet wurde infolge der Auflösung der Rücklage auf kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 242, die zum Ausgleich eines im Schmutzwasserbereich erwirtschafteten Verlusts erfolgte, ein Gewinn von TEUR 36. Eine Gewinnabführung an die Stadt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung ist möglich und mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Über die Gewinnverwendung entscheidet gemäß der Zuständigkeitsordnung vom 2. Dezember 2019 (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel, § 4 Nr. 7) der UBF.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Sparten zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 der EigVO SH, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist, dargestellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Wedel werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gibt grundsätzlich keine verlustbringenden Geschäfte.

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe des KAG SH auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans kostendeckende Gebühren, wobei etwaige Unterdeckungen innerhalb der Grenzen des KAG SH in den Folgejahren ausgeglichen werden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb strebt ein positives Ergebnis in Höhe der Eigenkapitalverzinsung an.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

öffentlich Verantwortlich: Stadtentwässerung	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen SEW/Hs	Datum 06.08.2024	**BV/2024/070**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Stadtentwässerung Wedel: Beschluss über die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage für das Geschäftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel beschließt die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe, in der ein Fehlbetrag von unabhängigen Wirtschaftsprüfern im Jahresabschluss 2024 festgestellt wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Durch die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage soll die Anhebung der Schmutzwassergebühren begrenzt werden.

Diese Vorlage kommt nur zum Tragen, wenn der Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2023 ohne Änderungen zugestimmt wird.

Darstellung des Sachverhaltes

Bei der kalkulatorischen Rücklage handelt es sich, wie bereits in der Vorlage zur Jahresabschlussprüfung für 2023 erläutert, um einen Teil des Eigenkapitals in Höhe von aktuell 5,890 Mio. EUR. Sie wurde gebildet aus der Differenz zwischen Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW).

Da die anvisierte Erhöhung der Eigenkapitalquote bis 2022 mit 58,4 % bereits übererfüllt war, ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss dem Vorschlag der Stadtentwässerung, die Abschreibung regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden wieder auf AHK umzustellen, gefolgt.

Damit konnte die Gebührenanhebung für 2023 auf einem abgeschwächten Level vorgenommen werden.

Leider hat diese Maßnahme nicht ausgereicht, um einen Fehlbetrag zu verhindern. Grund für den eingetretenen Verlust war ein geringerer Wasserverbrauch und das regenreiche Jahr mit erhöhten Abwassermengen.
(Hierzu auch die BV_2024_055/Feststellung des Jahresabschlusses 2023)
Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 hat der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss den Ausgleich des Fehlbetrages im Schmutzwasserbereich in Höhe von 242 TEUR durch die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage im Sinne der Gebührenzahlenden beschlossen.

Die Stadtentwässerung geht, wie viele Verbandsgemeinden und auch Hamburg Wasser, davon aus, dass sich der Trend hinsichtlich des Wasserverbrauches nicht umkehrt.
Des Weiteren übertrifft die gemessene Einleitmenge beim AZV bis Juli 2024 die Vorjahre 2021 und 2023 um mehr als 200.000 m^3 und im Vergleich zu 2022 immer noch um 116.000 m^3. Auslöser ist auch hier die enorme Regenmenge.

Beide Faktoren werden aller Voraussicht nach nicht den prognostizierten Werten aus der Vorkalkulation 2024 entsprechen.
Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Stadtentwässerung daher eine weitere Unterdeckung in Höhe zwischen 450.000 TEUR und 500.000 TEUR.

Für die Vorkalkulation für 2025 ist ausschlaggebend, ob ein Ausgleich des voraussichtlich erwarteten Fehlbetrages durch eine weitere teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage vorgenommen werden soll oder nicht.

Erfolgt kein Ausgleich des Fehlbetrages wird die erwartete Unterdeckung aus 2024 zu ca. einem Drittel berücksichtigt und Auswirkungen auf die Höhe der Schmutzwassergebühren sowohl in 2025 als auch den Folgejahren haben.

Mit der Entnahme des Verlustbetrages aus der kalkulatorischen Rücklage entfällt der Ansatz dieses Fehlbetrages als Kosten in den nächsten Gebührenkalkulationen und kommt so unmittelbar den Gebührenzahlenden wieder zugute.

Die Differenz zwischen Ausgleich und Fehlbetragsausweisung würde ca. 0,10 EUR und 0,15 EUR betragen.

Trotz dieser Maßnahme wird eine Gebührenerhöhung unumgänglich sein. Nach derzeitigen Prognosen wird der zukünftige Gebührenmaßstab für Schmutzwasser bei 3,07 EUR/m³ liegen und damit ca. 14 % über der aktuellen Gebühr von 2,69 EUR/m³.
Ohne die teilweise Auflösung der Rücklagen geht die Stadtentwässerung von einer Steigerung bis zu 18 % aus.

In der Anlage 1 ist eine Übersicht über die Auswirkungen mit und ohne teilweise Auflösung der Rücklagen beigefügt.

Eine weitere teilweise Auflösung ist nicht geplant und sollte nur in wenigen Ausnahmefällen, wie unvorhersehbare Abweichungen der Prognosen oder größere erforderliche aber nicht planbaren Baumaßnahme erfolgen.

Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über die Höhe der aktuellen Schmutzwassergebühren einiger Umlandgemeinden Wedels.

Im Niederschlagswasserbereich werden derzeit keine Veränderungen erwartet (Gebührensatz 2024 0,57 EUR/m²).

Für die Gebührenanpassung 2025 ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich, die dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zur Beratung und dem Rat zur Beschlussfassung voraussichtlich im November vorgelegt wird.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage im Sinne der Gebührenzahlenden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird der Beschluss nicht gefasst, sind die in 2024 voraussichtlich festgestellten Verluste in den Folgejahren auszugleichen und führen somit zu einer stärkeren Gebührenerhöhung.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						

Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Übersicht über die Auswirkungen mit und ohne teilweise Auflösung der Rücklagen
2 Übersicht über die Höhe der aktuellen Schmutzwassergebühren aus einigen Umlandgemeinden Wedels

		Berechnung mit Auflösung Rücklagen für 2024 und damit kein weiterer Kostenansatz in 2025		Berechnung ohn Auflösung Rücklagen für 2024 und damit weiterer Kostenansatz in 2025	
			Erhöhung		**Erhöhung**
1 Person	**Wohnung/Haus**	geschätzter Frischwasserverbrauch 40 m³		geschätzter Frischwasserverbrauch 40 m³	
		alte Satzung 2,69 €/m³	107,60 €	alte Satzung 2,69 €/m³	107,60 €
		neue Satzung 3,07 €/m³	122,80 €	neue Satzung 3,17 €/m³	126,80 €
		Differenz jährlich	15,20 €	Differenz jährlich	19,20 €
		Differenz monatlich	**1,27 €**	**Differenz monatlich**	**1,60 €**
2 Personen	**Wohnung/Haus**	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³		geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³	
		alte Satzung 2,69 €/m³	215,20 €	alte Satzung 2,69 €/m³	215,20 €
		neue Satzung 3,07 €/m³	245,60 €	neue Satzung 3,17 €/m³	253,60 €
		Differenz jährlich	30,40 €	Differenz jährlich	38,40 €
		Differenz monatlich	**2,53 €**	**Differenz monatlich**	**3,20 €**
4 Personen	**Wohnung/Haus**	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³	
		alte Satzung 2,69 €/m³	430,40 €	alte Satzung 2,69 €/m³	430,40 €
		neue Satzung 3,07 €/m³	491,20 €	neue Satzung 3,17 €/m³	507,20 €
		Differenz jährlich	60,80 €	Differenz jährlich	76,80 €
		Differenz monatlich	**5,07 €**	**Differenz monatlich**	**6,40 €**

Stadt/Gemeinde	Art Grundgebühr	Grundgebühr/a	€/m³	Berechnung für 40 m³	Jahresgebühr
Wedel	**voraussichtlich**	ohne	3,07 €	**40 m³** X 3,07 € **80 m³** X 3,07 €	122,80 € 245,60 €
Quickborn		ohne	4,04 €	**40 m³** X 4,04 € **80 m³** X 4,04 €	161,60 € 323,20 €
Pinneberg	je nach Zählergröße	50,52 € bis 105,84 € und höher	3,12 €	**40 m³** X 3,12 € = 124,80 € + 50,52 € (kleinste Grundgebühr) **80 m³** X 3,12 € = 249,60 € + 50,52 € (kleinste Grundgebühr)	175,32 € 300,12 €
Tornesch	je nach Zählergröße	92,04 € bis 220,92 € und höher	2,14 €	**40 m³** X 2,14 € = 85,60 € + 92,04 € (kleinste Grundgebühr) **80 m³** X 2,14 € = 171,20 € + 92,04 € (kleinste Grundgebühr)	177,64 € 263,24 €
Heist	je Wohneinheit	87,00 €	2,52 €	**40 m³** X 2,52 € = 100,80 € + 87,00 € (Grundgebühr) **40 m³** X 2,52 € = 201,60 € + 87,00 € (Grundgebühr)	187,80 € 288,60 €
Elmshorn		ohne	2,47 €	**40 m³** X 2,47 € **80 m³** X 2,47 €	98,80 € 197,60 €

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 24.04.2024	**BV/2024/030**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	05.09.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	19.09.2024

Widmung der Straße "Hanna-Lucas-Straße" für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Straße „Hanna-Lucas-Straße“ nach der beiliegenden Widmungsverfügung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Darstellung des Sachverhaltes

Die Hanna-Lucas-Straße dient dem öffentlichen Verkehr. Es soll eine Widmung durch die beigefügte Widmungsverfügung nach dem § 6 StrWG erfolgen.

Die Hanna-Lucas-Straße wurde gemäß dem Erschließungsvertrag vom 02.02.2018 hergestellt und am 18.01.2024 der Stadt Wedel übergeben.

Die Klassifizierung der Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) als Ortsstraße vorgenommen.
Eine Ortsstraße ist eine Gemeindestraße, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein bestimmt, dass Gemeindestraßen vom Träger der Straßenbaulast zu widmen sind. In der Erstmaligen Einstufung sind die Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke in der Verfügung festzulegen.
Die Widmung ist von der verfügenden Behörde öffentlich bekannt zu machen.
Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Versagung der Widmung stellt keine Alternative dar, da sonst das Gesetz nicht eingehalten würde.

Darstellung der Folgen

Durch die Widmung könnten die Ausbaukosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf die Grundstückseigentümer*innen umgelegt werden, deren Grundstücke von der Straße erschlossen werden.
Darüber hinaus könnten durch die Aufnahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Kosten für die Straßenreinigung erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**

		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 2024 07 31 Widmungsverfügung

Widmung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) wird

die Straße

Hanna-Lucas-Straße

für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) StrWG eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wedel,

Stadt Wedel
die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin

Fisauli-Aalto

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen 2-60/602 Boe / Kr	Datum 22.07.2024	**BV/2024/057**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	03.09.2024
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Verkehrsgerechter Ausbau des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal (sogen. "S-Kurve") - Vorplanung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, die Straßenausbauplanung des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal entsprechend der Variante 3 (LSA – ähnlich Bestand) der in dieser Beschlussvorlage dargestellten Ausbauvarianten fortzusetzen und eine Verbesserung des Verkehrsflusses sowie der Fußgänger- und Radverkehrsführung, insbesondere für Schulkinder/Schüler, in diesem Bereich herbeizuführen.
Die Planungen enden vorerst mit der Genehmigungsplanung (gem. LPH 4 der HOAI), die dem Land S-H (LBV NL IZ) vorzulegen ist.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3: Stadtentwicklung – Wedel hat einen ausgewogenen Verkehrsmix.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses: . / .

Darstellung des Sachverhaltes

Für die zukünftige Stadtentwicklung soll der Verkehrsknotenpunkt Pinneberger Straße (L105) / Breiter Weg / Autal ausgebaut werden. Der Doppelknoten liegt im nördlichen Teil der Stadt Wedel und stellt eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Stadtgebiet Wedel über die L105 zur Stadt Pinneberg dar. Der Breite Weg und das Autal sind Gemeindestraßen mit vorwiegend flächenerschließender Verbindungsfunktion und überregionalen Verkehrsanteilen.

Durch den Ausbau soll zum einen das nordöstlich gelegene Moorweggebiet eine verbesserte Anbindung an die Stadtmitte erhalten, zum anderen soll die Leistungsfähigkeit der übergeordneten Straßenzüge Pinneberger Straße und Autal (Anbindung an B431) verbessert werden.
Des Weiteren soll in diesem Bereich eine Verbesserung der Fußgänger- und Radverkehrsführung, insbesondere für Schulkinder, erzielt werden.

Der Knotenpunkt Pinneberger Straße (L105) / Breiter Weg / Wiedetwiete ist eine vierarmige, vollsignalisierte Kreuzung, mit einer separaten Linksabbiegespur in den Breiten Weg. Der Breite Weg hat eine separate Rechtsabbiegespur in Richtung Pinneberg.
Die Wiedetwiete befindet sich ca. 15 m südlich der Einmündung Breiter Weg. Die Einfahrt in die Wiedetwiete ist mit VZ 267 untersagt; es ist nur eine Ausfahrt in Richtung Osten, auf die Pinneberger Straße möglich.
Die Gehwege befinden sich teilweise in einem unzureichenden Zustand, da sie entweder zu schmal oder unbefestigt sind. Separate Radwege fehlen in Gänze. Radfahrende dürfen jedoch durch das Hinweis-VZ „Radfahrer frei“ den südseitigen Gehweg am Breiten Weg nutzen.

Die Einmündung Breiter Weg / Autal ist ebenfalls voll signalisiert und mit dem Nachbarknoten verkehrsabhängig koordiniert. Auf der westlichen Seite befindet sich ein benutzungspflichtiger Radweg. Auf der östlichen Seite darf der Radfahrer den Gehweg mit „Radfahrer frei“ nutzen.

An den signalisierten Knotenpunkten besteht eine Busbeschleunigung für die Linien 289 und 389 zur Förderung des ÖPNV. Die zulässige Geschwindigkeit für den motorisierten Individualverkehr (MIV) beträgt 50 Km/h.

Im Jahr 2008 wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um Möglichkeiten einer leistungsfähigeren Verkehrsabwicklung am Knoten Pinneberger Straße (L 105) zu finden. Als Ergebnis wurde im Jahr 2009 ein zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen in der Straße Breiter Weg (in Richtung Pinneberg) in Verbindung mit einer Vollsignalisierung des Knotens als „Provisorium“ (bis zum geplanten Ausbau des Doppelknotens /„S-Kurve“) baulich umgesetzt.

Eine aktuelle Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass die im Jahr 2009 umgebaute Einmündung Breiter Weg / Pinneberger Straße und die damit verbundene Doppelsignalisierung mit der Einmündung Autal / Breiter Weg leistungsfähig ist. D. h. die Verkehrsströme können auch in den Spitzenstunden mit der vorhandenen Signalisierung gut abgewickelt werden.
Eine im Jahr 2020 vom Wasser- und Verkehrs-Kontor (WVK) erstellte Verkehrsuntersuchung, im Zusammenhang mit der Entwicklung „Wedel Nord, 1. Bauabschnitt“ kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der lichtsignalisierte Knotenpunkt Breiter Weg / Pinneberger Straße / Wiedtwiete in seiner derzeitigen Ausstattung in der Lage ist, das Verkehrsaufkommen des Prognose-Planfalls 2030 mit einer ausreichenden Qualitätsstufe leistungsfähig abzuwickeln.

Der nichtmotorisierte Verkehr (Fußgänger, Radfahrende etc.) findet jedoch bei der derzeitigen Ausgestaltung der beiden Knotenpunkte keine ausreichende Berücksichtigung.

Mit der neuen Planung des Doppelknotens soll nunmehr eine verkehrstechnische Lösung gefunden werden, die die Abwicklung aller Verkehre gewährleistet.

Einen besonders hohen Stellenwert soll die Schulwegsicherung, mit Förderung des ÖPNV und des Radverkehrs unter dem Aspekt der „Mobilitätswende“ erhalten.

In diesem Zusammenhang sollen die Nebenflächen neu gegliedert und die Fahrbahnflächen den zukünftigen Verkehrsverhältnissen angepasst werden.

Derzeit wird die Straße Breiter Weg vom Autal beginnend in Richtung Osten (Moorweg) überplant. Die neue Planung des Doppelknotens wird mit diesen Planungen abgestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ausbau des Doppelknotens soll die Leistungsfähigkeit und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sichergestellt und verbessert werden. Dazu sind neben der verkehrstechnischen Planung auch entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise beauftragt und erarbeitet worden. Auch soll eine ökologisch nachhaltige Entwässerung der Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sind für die Entscheidungsfindung mehrere Ausbauvarianten erarbeitet worden.

Für die verkehrstechnische Untersuchung wurden Daten aus einer Verkehrszählung vom 02.02.2023 zu Grunde gelegt. Dabei wurden auch die Verkehrsströme des Fuß- und Radverkehrs erfasst.
Für die Spitzenstunden lässt sich mit dem vorhandenen Signalprogramm eine ausreichende Leistungsfähigkeit des motorisierten Verkehrs (MIV / ÖPNV) nachweisen. Leichte Probleme zeigt jedoch die nördliche Zufahrt der Pinneberger Straße, da der Linksabbieger (Richtung Breiter Weg) überstaut wird; rein rechnerisch aber nicht überlastet ist. Ein Nachweis für den Prognoseverkehr-Planfall 2030 wird erst im Rahmen der Entwurfs-/Genehmigungsplanung erbracht.
Eine grundsätzliche Verbesserung für den Kfz-Verkehr würde sich jedoch ergeben, wenn die Lichtsignalanlage (LSA) an/in der Wiedetwiete entfällt und somit keine eigene Phase / Freigabezeit benötigt. Die Wiedetwiete wäre dann nur von der Pinneberger Straße kommend anzufahren.

Aus den Zählungen des Radverkehrs lässt sich eine überwiegende Ost-West-Beziehung auf der Straße Breiter Weg herleiten. Dazu zählt insbesondere der Schülerverkehr (morgens und mittags zum/vom JRG und zur/von der MWS).
Die Fußgängerströme verteilen sich am Knoten Pinnberger Straße / Breiter Weg relativ gleichmäßig in alle Richtungen. Am Knoten Autal / Breiter Weg sind Querungen über das Autal (südl. des Knotens) und über den Breiten Weg (östl. des Knoten) zu verzeichnen.

Es sind zunächst zwei Ausbauvarianten mit unterschiedlichen Schwerpunkten entwickelt worden. Bei allen Varianten sollen beidseitig separate Radwege von mind. 2 m Breite, zzgl. Sicherheitsstreifen, sowie beidseitig mindestens 2,25 m breite Gehwege, inkl. taktilem Trennstreifen, hergestellt werden. Restflächen verbleiben unbefestigt (Grand / Grün).
In **Variante 1** soll der Verkehr über zwei kompakte Kreisverkehrsplätze (KVP) abgewickelt werden.
In **Variante 2** soll der Verkehr über lichtsignalgesteuerte (LSA) Einmündungen / Einzelknoten abgewickelt werden.
Für beide Varianten kann eine sehr gute Verkehrsqualität aufgezeigt werden. Auch erstellte Simulationen lassen keine negativen Ergebnisse in der Verkehrsabwicklung erwarten und weisen eine ausreichende Qualitätsstufe nach.
Bei Variante 2 (signalisierte Einzelknoten) lässt sich jedoch als Problem anführen, dass die Linksabbiegestreifen (Pinneberger Str. und Breiter Weg) zu kurz sind und überstauen.

Da eine Landesstraße (hier: L 105) vom Bauvorhaben betroffen ist, erfolgte im Rahmen der Vorplanung eine Abstimmung mit dem **Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Itzehoe (LBV).**
Als Ergebnis dieser Vorabstimmung ist festzuhalten, dass der LBV nicht beabsichtigt, die Netzstruktur der L 105 (Pinneberger Straße) in seiner Lage zu verändern. Somit wird auch eine Umlenkung der Verkehrsströme, z. B. durch bauliche Veränderungen, nicht unterstützt.
Darüber hinaus bestehen seitens des LBV - mindestens bis 2030 - keine Planungen für Umbaumaßnahmen in diesem Bereich, solange der Knotenpunkt grundsätzlich für den MIV leistungsfähig ist.
Sollte dennoch ein Ausbau des Doppelknotens seitens der Stadt Wedel in Betracht gezogen werden, wird seitens des LBV die Variante 1 mit Kreisverkehrsplätzen (KVP) kritisch gesehen. Als Argumente werden die kurzen Aufstellflächen zwischen den KVP und die exzentrische Lage des KVP an der Pinneberger Straße genannt. Im Fall der Variante 2 (LSA) wird die erwähnte Umlenkung der Verkehrsströme am Knoten Pinneberger Straße / Breiter Weg kritisch gesehen, da hier die Verkehrsführung im Gegensatz zum Landesstraßennetz (geradlinige Durchgängigkeit) steht.
Fazit: Der LBV lehnt die beiden dargestellten Varianten und eine damit verbundene Kostenpflicht/ Kostenbeteiligung des LBV ab.

Entsprechend der Aussagen des LBV ist eine weitere Variante (Variante 3) entwickelt worden.
In der **Variante 3** (LSA - ähnlich Bestand) wird die Netzstruktur der Landesstraße L 105 dahingehend berücksichtigt, dass diese weiterhin geradlinig verläuft und die Verkehrsströme signaltechnisch gesteuert werden. Grundsätzlich werden die Verkehrsströme dem Status Quo entsprechend nicht verändert, d. h. die Linienführung / Lage der Pinneberger Straße bleibt bestehen.
Lediglich bei der Aufteilung der Straßenquerschnitte werden Veränderungen herbeigeführt, um Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrende zu erreichen. So soll die westliche Nebenfläche der Pinneberger Straße mind. 3 m breit werden und als Gehweg „Radfahrer frei“ (auch gegenläufig) nutzbar sein. Die Fahrbahn der Pinneberger Straße wird leicht verbreitert, auf 10 m, um drei Fahrspuren in erforderlicher Breite zu erhalten. Die ostseitigen Nebenflächen werden – soweit möglich – mit getrennten Rad- und Gehwegen versehen.
Die ostseitige Einmündung Breiter Weg wird stark verbreitert und mit einer Mittelinsel versehen. Dieses dient einer besseren Verkehrsführung (Aufteilung der Kfz-Ströme) und einer sichereren Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrende. Die Nebenflächen des Breiten Wegs erhalten separate, breite Rad- und Gehwege. Restflächen verbleiben unbefestigt (Grand / Grün).

Die Planung am Knoten Breiter Weg / Autal ist in **Variante 3** (LSA – ähnlich Bestand) im Wesentlichen identisch mit der Variante 2 (LSA). Sämtliche Überwege im Bereich der LSA werden entsprechend aktuell geltender Normen und Richtlinien, d. h. barrierefrei gestaltet.

Die vorliegende Ausbauplanung kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn Grunderwerb für die derzeit als Baumschulland genutzte, private Fläche südwestlich der Einmündung Breiter Weg / Autal (ca. 1.200 m²) getätigt wird. Gemäß B-Plan 57 „Op´n Klint“ ist diese Teilfläche als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Vorgespräche mit dem Eigentümer wurden schon geführt.

Um eine ökologisch nachhaltige Entwässerung der Verkehrsflächen sicher zu stellen und das bestehende Kanalnetz hydraulisch zu entlasten, werden so viele Verkehrsflächen wie möglich vom bestehenden RW-Kanalnetz abgekoppelt und straßenbegleitende Versickerungsmulden (in den Rest-/Frei-/Grünflächen) angelegt. In den Versickerungsmulden wird das Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone gereinigt. Das anfallende Oberflächenwasser der restlichen Verkehrsflächen wird in Entwässerungsrinnen und Straßenabläufen gesammelt, dort mit integrierten Filtersystemen gemäß den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 102 gereinigt und anschließend über Anschlussleitungen den vorhandenen RW-Kanälen zugeführt. Über die vorhandenen RW-Kanäle wird das gereinigte Oberflächenwasser ungedrosselt in die Wedeler Au eingeleitet.

Es wird angestrebt, in den Rest-/Frei-/Grünflächen standortgerechte, klimaresiliente Baumarten (Mischung) anzupflanzen. Der Baumbestand im Autal (Ostseite / Friedhof) bleibt erhalten.

Gemäß B-Plan 57 „Op´n Klint“ sind passive Lärmschutzmaßnahmen (an den umliegenden Gebäuden) festgesetzt. Der Umfang bzw. die Erforderlichkeit ist im Rahmen der Entwurf-/Genehmigungs-planung mittels Gutachten nachzuweisen.

Eine Verlängerung der Linksabbiegespur in der Pinneberger Straße ist aufgrund der eingeschränkten Straßenverkehrsfläche nicht möglich. Mehr Straßenfläche wäre nur durch Grunderwerb (Ankauf privater Flächen) möglich, was jedoch nicht über einen aktuell geltenden B-Plan abgedeckt ist. Vorhandene bauliche Anlagen und Baumbestand erschweren eine Erweiterung ebenfalls.
Durch eine großzügige Eckausrundung für den Rechtabbieger vom Breiten Weg in Richtung Norden werden ein zügiger Abfluss der Verkehrsströme in Richtung Pinneberg und eine erhöhte Leistungsfähigkeit des Knotens erwartet.
Eine zusätzliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit wird sich ergeben, wenn die Wiedetwiete aus dem Umlauf der Lichtsignalanlage herausgenommen wird und vom Kfz-Verkehr nur in Richtung Westen (von der Pinneberger Str. kommend) zu befahren ist.

Eine kurze Vorstellung der **Variante 3** (LSA – analog Bestand) – vorab - beim LBV wurde grundsätzlich positiv bewertet und sollte somit auf dieser Grundlage weiter verfolgt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Mit dem Ausbau des Doppelknotens soll die Leistungsfähigkeit und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sichergestellt und verbessert werden. Unabhängig vom motorisierten Verkehr, soll auch eine Verbesserung der Fußgänger- und Radverkehrsführung, insbesondere für Schulkinder/Schüler (JRG / MWS), erzielt werden. Eine ökologisch nachhaltige Entwässerung der Verkehrsflächen und zusätzliche Baumanpflanzungen sollen zu einer Verbesserung der Ökobilanz beitragen.

Da der Knoten Pinneberger Straße (L105) / Breiter Weg / Wiedetwiete im Jahr 2009 als „Provisorium“ mit einem zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen in der Straße Breiter Weg (in Richtung Pinneberg) in Verbindung mit einer Vollsignalisierung des Knotens (bis zum geplanten Ausbau des Doppelknotens /„S-Kurve“) umgebaut wurde, besteht dringender Handlungsbedarf zur endgültigen, verkehrsgerechten Ausgestaltung des Knotens.
Seitens des LBV wurde signalisiert, dass ein Umbau finanziell zzt. nicht unterstützt wird. Darauf hin ist auch eine “Verlegung der L 105” (über Breiter Weg / Autal) kurz thematisiert worden.
Seitens des LBV wurde erklärt, dass die Änderung der Verkehrsführung über Breiter Weg / Autal mittels Verkehrszeichen / Hinweisschildern (angeordnet durch die örtliche Verkehrsbehörde) und somit eine Verringerung des Verkehrs auf der innerörtlichen L 105 (Richtung B 431 – Am Marktplatz) nicht automatisch dazu führt, dass die Landesstraße umverlegt werden müsste.
Die Netzstruktur von Landesstraßen basiert immer darauf, dass so wenig Störungen wie möglich für den Verkehrsfluss auftreten. Als Störungen werden z. B. Brücken und Eisenbahnkreuzungen sowie LSA-Kreuzungen gesehen. In der Straße Autal wären all diese Störstellen vorhanden.
Seitens des LBV wurde jedoch angemerkt, dass, sollte dauerhaft, zwingend und unvermeidbar, erheblicher Mehrverkehr von / zur L 105 / B 431 über die Straßen Breiter Weg und Autal entstehen, zu prüfen wäre, ob die L 105 nicht doch umverlegt werden müsste. Diese Prüfung müsste durch das Land (LBV) erfolgen und Folgekosten dann vom Land (LBV) übernommen werden.

In der Entwurfs-/Genehmigungsplanung werden die Stadtentwässerung Wedel und die Stadtwerke Wedel (Versorgungsleitungen) mit einbezogen und deren Belange berücksichtigt.

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich bei allen drei erarbeiteten Varianten (Vorplanung) auf ca. 4 Mio.€. Davon sind ca. 1 Mio.€ für den Grunderwerb einzuplanen und ca. 3 Mio.€ für Baukosten (inkl. Planung und Nebenleistungen).

Es handelt sich hier um eine Maßnahme im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (Ausbau und Erschließung).

Sofern für diese Maßnahme Fördermittel in Anspruch genommen werden könnten, werden diese Anträge entsprechend gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*				1 Mio.		
Saldo (E-A)				**1 Mio.**		

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen				100.000	1,5 Mio.	1,5 Mio.
Saldo (E-A)				**100.000**	**1,5 Mio.**	**1,5 Mio.**

Anlage/n

1 Variante 1 - KVP
2 Variante 2 - LSA
3 Variante 3 - LSA ähnlich Bestand

Y 5466826.242
X 5938189.354

Y 5467857.492
X 5938189.354

Gemarkung Wedel
Flur 18

Straßenbegrenzungslinie

Planung nachrichtlich
danekamp und partner
Stand: 08.08.2023
(Überarbeitung der
Planung erforderlich)

Y 5466826.242
X 5937977.854

Y 5467857.492
X 5937977.854

Zeichenerklärung

- Fahrbahn, Vollausbau
- Zufahrt
- Sicherheitsstreifen / Pflasterfläche
- Radweg
- Gehweg
- gemeinsamer Geh- und Radweg
- Grünfläche
- Hochbord mit 2-reihiger Rinne
- Baum, vorhanden
- Baum, geplant
- Baum fällen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
2.			
1.			

VORPLANUNG - VORABZUG - Stand: 05.09.2023

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU - UND VERMESSUNGSWESEN
Architekt Nuxoldy - Beratender Ingenieur -
Kälble-Krüger-Straße 17, 21337 Lüneburg, Tel. 0 41 31 86 34 -0, Fax 0 41 31 86 34 -10, planung@igbv.de
Neue Straße 16, 21244 Buchholz i. d. N., Tel. 0 41 81 28 77 -0, Fax 0 41 81 28 77 -11, planung@igbv.de
Lüneburg, den

23004-02-05-001-23-09-05

	Datum	Name
bearbeitet	Sept. 2023	Meermöller
gezeichnet	Sept. 2023	Nagel
geprüft		

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Unterlage 5
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

	Datum	Zeichen
nachgeprüft		

Verkehrsgerechter Ausbau des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal in Wedel

Lageplan
Variante 1

Maßstab 1 : 250

Aufgestellt:
Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Genehmigt:
Itzehoe, den
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemarkungsgrenze	Hecke	Beleuchtung vorh.	Kabelkasten Elt. / P.
Flurgrenze	Zaun	Schacht vorh.	Straßenablauf vorh.
Flurstückgrenze	Stahlgittermast	Schieber Wasser	Straßenablauf gepl.
Mauer	Stahlrohrmast	Schieber Gas	Mulde / Graben
	Betonmast	Oberflurhydrant	Zufahrt
	Holzmast	Unterflurhydrant	Zugang

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen			Oberirdische Versorgungsleitungen
Wasserleitung (vorh.)	Erdkabel Niederspannung (vorh.)	Regenwasserltg. (vorh.)	Hochspng. (vorh.)
(neu)	(neu)	(neu)	Beleuchtung (vorh.)
Gasleitung (vorh.)	Erdkabel Mittelspannung (vorh.)	Schmutzwasserltg. (vorh.)	(neu)
(neu)	(neu)	(neu)	
	Fernmeldekabel (vorh.)	Beleuchtungskabel (vorh.)	
	(neu)	(neu)	

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Plänen eingetragenen Leitungen wird keine Gewähr übernommen! Die genaue Lage und Tiefe der einzelnen Leitungen ist bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen!

Abkürzungen für Baumarten

Ah	= Ahorn	Fi	= Fichte	Ta	= Tanne
Kas	= Kastanie	Bi	= Birke	Wei	= Weide
Bu	= Buche	Ki	= Kiefer	Erl	= Erle
Obst	= Obstbaum	Li	= Linde		
Laub	= Laubbaum	Ei	= Eiche		
Es	= Esche	Pap	= Pappel		

Abkürzungen für Befestigungsarten

Bet.	= Betonbefestigung	OB	= Oberboden
BT	= Betonsteine	GR	= Grand
GP	= Großpflaster	PL	= Platten
KP	= Kleinpflaster	RA	= Rasen
WB	= Wabensteine		

Y 5466826.242
X 5938189.354

Y 547857.492
X 5938189.354

Gemarkung Wedel
Flur 18

Straßenbegrenzungslinie

Planung nachrichtlich
danekamp und partner
Stand 08.08.2023
(leicht nach oben verschoben)

Y 546826.242
X 5937977.854

Y 547857.492
X 5937977.854

Zeichenerklärung

- Fahrbahn, Vollausbau
- Zufahrt
- Sicherheitsstreifen / Pflasterfläche
- Radweg
- Gehweg
- gemeinsamer Geh- und Radweg
- Grünfläche
- Hochbord mit 2-reihiger Rinne
- Baum, vorhanden
- Baum, geplant
- Baum fällen

ZEICHENERKLÄRUNG

Hecke		Beleuchtung vorh.		Kabelkasten Elt. / P.	
Zaun		Schacht vorh.		Straßenablauf vorh.	
Stahlgittermast		Schieber Wasser		Straßenablauf gepl.	
Stahlrohrmast		Schieber Gas		Mulde / Graben	
Betonmast		Oberflurhydrant		Zufahrt	
Holzmast		Unterflurhydrant		Zugang	

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen: Wasserleitung (vorh.), Gasleitung (vorh.), Erdkabel Niederspannung (vorh.), Erdkabel Mittelspannung (vorh.), Fernmeldekabel (vorh.), Regenwasserlg. (vorh.), Schmutzwasserlg. (vorh.), Hochspng. (vorh.), Beleuchtungskabel (vorh.), Oberirdische Versorgungsleitungen: Beleuchtung (vorh.)

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Plänen eingetragenen Leitungen wird keine Gewähr übernommen! Die genaue Lage und Tiefe der einzelnen Leitungen ist bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen!

Abkürzungen für Baumarten

Ah = Ahorn	Fi = Fichte	Ta = Tanne			
Kas = Kastanie	Bi = Birke	Wei = Weide			
Bu = Buche	Ki = Kiefer	Erl = Erle			
Obst = Obstbaum	Li = Linde				
Laub = Laubbaum	Ei = Eiche				
Es = Esche	Pap = Pappel				

Abkürzungen für Befestigungsarten

Bet. = Betonbefestigung	OB = Oberboden	
BT = Betonsteine	GR = Grand	
GP = Großpflaster	PL = Platten	
KP = Kleinpflaster	RA = Rasen	
WB = Wabensteine		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
2.			
1.			

VORPLANUNG - VORABZUG - Stand: 05.09.2023

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU - UND VERMESSUNGSWESEN
/gbv
- André Nowotny - Beratender Ingenieur -

Käthe-Kroger-Straße 17
21337 Lüneburg
Tel. 0 41 31 86 34 -0
Fax 0 41 31 86 34 -10
planung@gbv.de

Neue Straße 16
21244 Buchholz i. d. N.
Tel. 0 41 81 28 77 -0
Fax 0 41 81 28 77 -11
planung@gbv.de

23004-02-05-001-V2-23-09-05

	Datum	Name
bearbeitet	Sept. 2023	Meermöller
gezeichnet	Sept. 2023	Nagel
geprüft		

Lüneburg, den

Wedel
Stadt mit Hafen

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Unterlage 5
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

	Datum	Zeichen
nachgeprüft		

Verkehrsgerechter Ausbau des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal in Wedel

Lageplan
Variante 2

Maßstab 1 : 250

Aufgestellt:
Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Genehmigt:
Itzehoe, den
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein

Y 546826.242
X 5938189.354

Y 547057.692
X 5938189.354

Gemarkung Wedel
Flur 18

Straßenbegrenzungslinie

Planung nachrichtlich
danekamp und partner
Stand 08.08.2023
(leicht nach oben verschoben)

Y 546826.242
X 5937979.854

Y 547057.692
X 5937977.854

Zeichenerklärung

- Fahrbahn, Vollausbau
- Zufahrt
- Sicherheitsstreifen / Pflasterfläche
- Radweg
- Gehweg
- gemeinsamer Geh- und Radweg
- Grünfläche
- Hochbord mit 2-reihiger Rinne
- Baum, vorhanden
- Baum, geplant
- Baum fällen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
2.			
1.			

VORPLANUNG - VORABZUG - Stand: 29.01.2024

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAU - UND VERMESSUNGSWESEN
/gbv
- Andrè Novotny - Beratender Ingenieur -

Költe-Kröger-Straße 17
21337 Lüneburg
Tel. 0 41 31 86 34 -0
Fax 0 41 31 86 34 -10
planung@gbv.de

Neue Straße 16
21244 Buchholz i. d. N.
Tel. 0 41 81 28 77 -0
Fax 0 41 81 28 77 -11
planung@gbv.de

Lüneburg, den

23004-02-05-901-V2-24-01-29

	Datum	Name
bearbeitet	Jan. 2024	Maximüller
gezeichnet	Jan. 2024	Nagel
geprüft		

Wedel
Stadt mit Weitsicht

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Unterlage 5
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

Datum	Zeichen
nachgeprüft	

Verkehrsgerechter Ausbau des Doppelknotens Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal in Wedel

Lageplan
Variante 2

Maßstab 1 : 250

Aufgestellt:
Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Genehmigt:
Itzehoe, den
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemarkungsgrenze	Hecke	Beleuchtung vorh.	Kabelkasten Elt. / P.
Flurgrenze	Zaun	Schacht vorh.	Straßenablauf vorh.
Flurstücksgrenze	Stahlgittermast	Schieber Wasser	Straßenablauf gepl.
Mauer	Stahlrohrmast	Schieber Gas	Mulde / Graben
	Betonmast	Oberflurhydrant	Zufahrt
	Holzmast	Unterflurhydrant	Zugang

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Niederspannung, vorhanden	Lichtwellenkabel, vorhanden	Regenwasserkanal, vorhanden	Oberirdische Versorgungsleitungen
Niederspannung, neu	Lichtwellenkabel, neu	Regenwasserkanal, neu	
Hochspannung, vorhanden	Fernsehne, vorhanden	Schmutzwasserkanal, vorhanden	Hochspannungsleitung, vorh.
Hochspannung, neu	Fernsehne, neu	Schmutzwasserkanal, neu	Beleuchtung, vorhanden
Wasserleitung, neu	Beleuchtungskabel, vorhanden	Mischwasserkanal, vorhanden	Beleuchtung, neu
Gasleitung, vorhanden	Beleuchtungskabel, neu	Mischwasserkanal, neu	Fernmeldekabel, vorhanden
Gasleitung, neu	Fernmeldekabel, neu		

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Plänen eingetragenen Leitungen wird keine Gewähr übernommen! Die genaue Lage und Tiefe der einzelnen Leitungen ist bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen!

Abkürzungen für Baumarten

Ah	= Ahorn	Fi	= Fichte	Ta	= Tanne
Kas	= Kastanie	Bi	= Birke	Wei	= Weide
Bu	= Buche	Ki	= Kiefer	Erl	= Erle
Obst	= Obstbaum	Li	= Linde		
Laub	= Laubbaum	Ei	= Eiche		
Es	= Esche	Pap	= Pappel		

Abkürzungen für Befestigungsarten

Bet.	= Betonbefestigung	OB	= Oberboden
BT	= Betonsteine	GR	= Grand
GP	= Großpflaster	PL	= Platten
KP	= Kleinpflaster	RA	= Rasen
WB	= Waibensteine		

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen	Datum 02.08.2024	**BV/2024/067**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Entscheidung	04.09.2024
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Ausbau der SKB am Standort "Highlight"

Beschlussvorschlag:

Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“/Bekstraße 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000€ vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen kann auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 bedient werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Für die Schulkindbetreuung der Altstadtschule wird zukünftig ein zusätzlicher Gruppenraum benötigt. Am Standort Highlight/Bekstraße 22 bestehen räumliche Kapazitäten zur Einrichtung einer neuen Gruppe. Diese Räumlichkeiten werden aktuell noch als Küche für die benachbarte Frauenunterkunft im gleichen Gebäude genutzt. Für die Verlegung der Küche in den Wohntrakt der Unterkunft gibt es seitens des Gebäudemanagements bereits einen Vorschlag. Dies würde auch eine klare räumliche Trennung zwischen SKB und Unterkunft zur Folge haben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bisher werden Schülerinnen und Schüler der Altstadtschule aufgrund fehlender Kapazitäten in den SKB Gruppen der Altstadtschule im Rahmen einer Kooperation am Standort „Autal“ durch die SKB der Moorwegschule betreut. Aktuell betrifft dies neun SuS. Die SKB der Moorwegschule kündigt bereits an, die Kapazitäten zukünftig für eigene SuS zu benötigen. Ab 2026 besteht aufsteigend ab Klasse 1 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, d. h. die Stadt muss jede Nachfrage nach Betreuungsplätzen spätestens zum Schuljahr 2029/2030 bedienen können. Der Standort Altstadtschule bietet keine Kapazitäten für einen zusätzlichen Gruppenraum, auch eine Doppelraumnutzung in Verbindung mit einem Klassenraum ist nicht einfach umzusetzen, da die Bedarfsanforderungen zwischen Unterricht am Vormittag und Betreuung am Nachmittag sich stark unterscheiden. Der Standort Highlight böte neben den räumlichen Kapazitäten auch die notwendige Infrastruktur für Mittagessen und Außengelände sowie technische Anbindung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ wäre zusätzlicher Raum anzumieten, was letztlich pädagogisch negativ zu betrachten wäre, da dadurch eine 4. Außenstelle für den Standort Altstadtschule eröffnet werden würde, bei dem ähnlich wie an den Außenstellen Heinrich-Gau-Heim und Alte Rettungswache nicht gesichert wäre, dass ein ausreichendes Außengelände zur Verfügung stünde. Hinzu kämen dauerhafte Mietkosten für den zusätzlichen Standort. Sollte der Rechtanspruch ab 2026 aufgrund fehlender Platzkontingente nicht erfüllt werden können, stünden der Stadt Kompensationszahlungen bevor, deren Höhe aktuell noch nicht bekannt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:			x ja	☐ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	☐ ja	☐ teilweise	x nein	
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:			x ja	☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐	vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐	teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
x	nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			40.000			
Saldo (E-A)			**40.000**			

Anlage/n

1 Grundriss Bekstr.22 1.OG

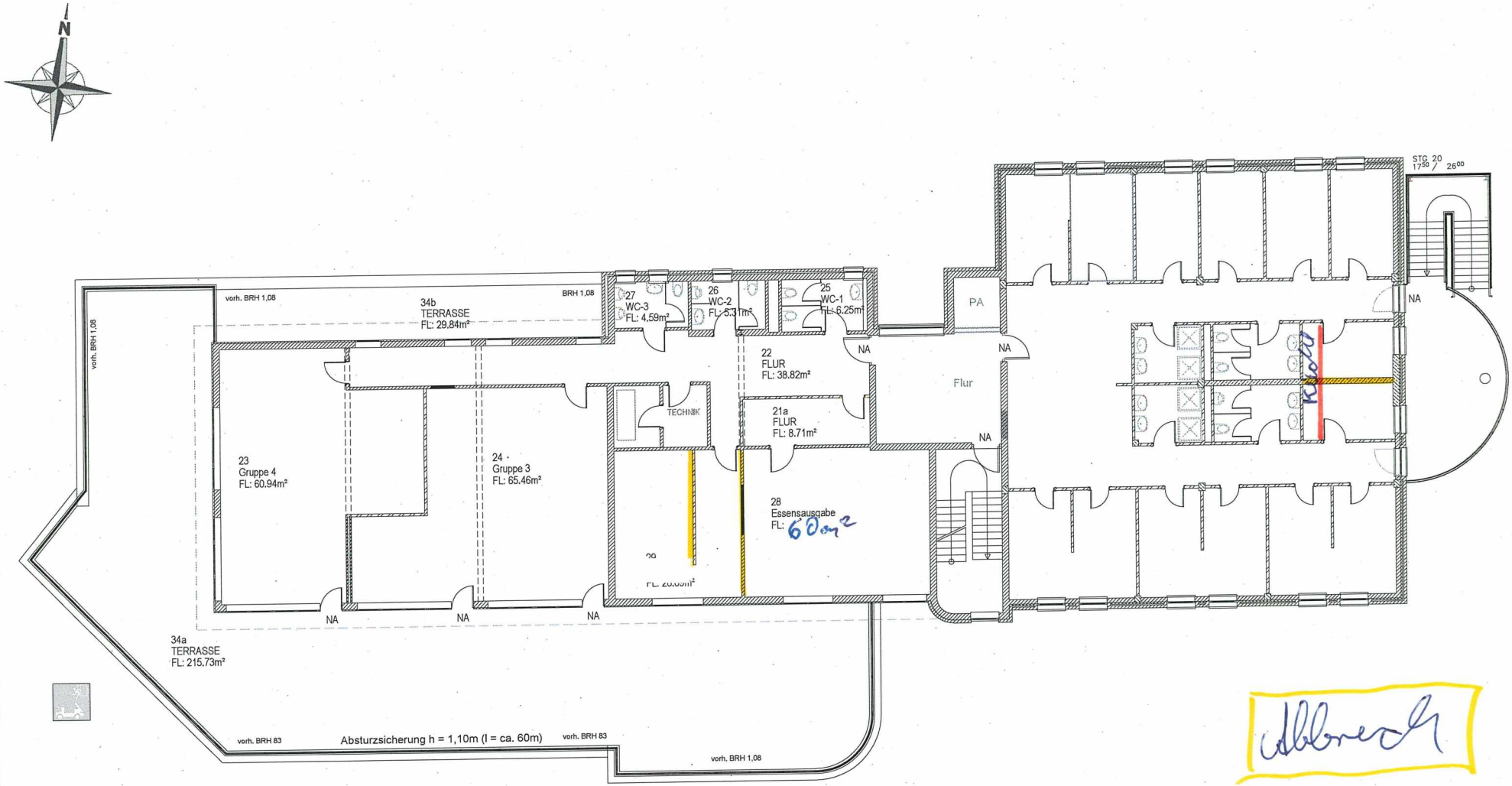

PROJEKT: Nutzungsänderung SKB		Datum:	Name:
PLANART: Grundriss 1 : 150	Bearbeitet:	03.2023	Sievers
	Gezeichnet:	17.03.22	Basdorf
	Geändert:	16.03.23	Basdorf

Genehmigt:

TSV-Vereinsheim, Bekstraße 22
OBERGESCHOSS

Wedel
FB Bauen und Umwelt
FD Gebäudemanagement
2-10

Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Tel.: 04103 / 707 321
g.basdorf@stadt.wedel.de
wedel.de

\\S240005\Abteilung$\Allgemeine_Daten\Ablage\FB2\FD2-10\CAD\05_SOZIAL\080_VERENSHEIM-TSV\01 Grundrisse\2023-10-16_080_01__OG-Umbau-SKB_Ausf.dwg

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	**BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen	Datum 02.08.2024	**BV/2024/066**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Entscheidung	04.09.2024
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Ausbau Küchenbereich Mensa Albert-Schweitzer-Schule

Beschlussvorschlag:

Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die für den Ausbau des Küchenbereichs in der Mensa Albert-Schweitzer-Schule erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 60.000 Euro vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die qualitative Versorgung mit warmen Mittagessen wird im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule sichergestellt.

Darstellung des Sachverhaltes

Als gebundene Ganztagsschule muss den Schülerinnen und Schülern der Albert-Schweitzer-Schule täglich ein warmes Mittagessen zur Verfügung gestellt werden. Der Küchen- und Spülbereich in der Mensa ist nicht ausgelegt für die Anzahl von ca. 370 Mittagessen täglich. Die vorhandene Haubenspülmaschine ist ebenfalls nicht für die Menge des Abwasches ausgelegt. Mit der angrenzenden ehemaligen Lehrküche stünde ein Raum zur Küchenerweiterung zur Verfügung. Die ursprüngliche Planung der Küche war nicht für die Größenordnung der ausgegebenen Mittagessen vorgesehen. Der Umbau der Küche unter Einbeziehung der bereits jetzt anders genutzten Lehrküche wird empfohlen. Hierfür sollten ca. 60.000 Euro veranschlagt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Überprüfung der Kennzahlen der Spülleistung des täglich genutzten Geschirrs durch den Fachdienst Gebäudemanagement hat ergeben, dass die vorhandene Haubenspülmaschine deutlich zu klein ist, der aktuell vorhandene Platz aber nicht für eine geeignete Spüleinrichtung ausreicht. Eine Verlegung der Spüleinrichtung in die angrenzende, nicht mehr genutzte Lehrküche würde sich anbieten. In diesem Raum werden bereits jetzt die Rollwagen zur Essensausgabe vorbereitet. Zudem findet zum 01.09.2024 ein Catererwechsel statt. Der neue Caterer wird zunehmend mit frischen, regionalen Zutaten kochen und würde vom zusätzlichen Platz durch die Verlagerung der Spülmaschine in der Zubereitungsküche profitieren.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die bisherigen Platzprobleme bleiben bestehen. Es wird zusätzliches Geschirr angeschafft um die Minderleistung der jetzigen Haubenspülmaschine auszugleichen. Der Caterer wird gegebenenfalls die Kosten des Mittagessens erhöhen, um den erhöhten Personaleinsatz für die zusätzlichen Spül- und Nachspülmaßnahmen zu refinanzieren. Gegebenenfalls muss aufgrund der beengten Platzverhältnisse weiterhin zum Großteil auf Convenience-Produkte zurückgegriffen werden, da nicht der Platz zur Essenszubereitung mit frischen, regionalen Produkten vorhanden ist. Darunter würde die Qualität des Mittagessens leiden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	x ja	☐ nein
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt	☐ ja ☐ teilweise	x nein
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:	☐ ja	x nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist
- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- x nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	**2024 alt**	**2024 neu**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028 ff.**
			in EURO			
Investive Einzahlungen			60.000			
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)			**60.000**			

Anlage/n

Keine

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	**MITTEILUNGSVORLAGE**

Geschäftszeichen 1-30	Datum 01.08.2024	**MV/2024/068**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	

Erhöhung / Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet hier: Stellungnahme der Politik

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.5.2023 beschlossen, dass die Parkraumbewirtschaftung auf das gesamte Stadtgebiet erweitert wird und eine Erhöhung der Parkgebühren in drei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe wurden die Gebühren auf den Parkplätzen an der Elbe erhöht, bezüglich des Innenstadtbereichs folgte die Verwaltung den Einlassungen des UBF und ließ es bei den bisherigen Parkgebühren.
Der Erlass einer Parkgebührenverordnung ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren, die Verordnung ist vor dem Erlass dem Rat der Stadt Wedel vorzulegen. Ziel der Verwaltung ist es aber, eine weitgehend einvernehmliche Lösung zu finden, die dann in die Verwaltungsentscheidung einfließen kann.
Es wird im nächsten Schritt um Parkplätze im Bereich der Altstadt sowie der Schulauer Straße gehen. Hier befinden sich u.a. die Parkplätze Gärtnerstraße, Am Marktplatz, Jungfernstieg oder am Freizeitpark Elbmarschen.
Der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice bittet die Fraktionen um eine schriftliche Rückmeldung bis zum 30.09.2024. Diese Fristsetzung ist erforderlich, um u. a. mit den erforderlichen Aufwendungen und den Mehreinnahmen in den Haushalt 2025 zu kommen.

Anlage/n

Keine

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	**MITTEILUNGSVORLAGE**

Geschäftszeichen 1-301	Datum 09.08.2024	**MV/2024/072**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	05.09.2024

Umlaufsperren
Anfrage Seniorenbeirat im UBFA vom 27.6.2024

Inhalt der Mitteilung:

Im Rahmen des regelmäßigen fachdienstübergreifenden Austausches zur Mobilitätsplanung wurde das Thema Umlaufsperren auf Rad- und Fußwegen im gesamten Stadtgebiet bereits behandelt.
Die derzeit vorhandenen Umlaufsperren werden hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und baulichen Gestaltung überprüft und entsprechend angepasst.
Eine erste Anpassung der Umlaufsperre hat es bereits im Verbindungsweg zwischen dem Mühlenweg und der Rud.-Breitscheid-Str. gegeben.
Die Umlaufsperren im Bereich der Pinneberger Straße zwischen dem Jörg-Balack-Weg und der Straße Wiede unterliegen ebenfalls der Überprüfung und werden bei Bedarf entsprechend der rechtlichen Vorgaben angepasst.

Anlage/n

Keine

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	**MITTEILUNGSVORLAGE**

Geschäftszeichen 2-60 / 602 Boe / Kr	Datum 31.07.2024	**MV/2024/067**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	03.09.2024
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	05.09.2024

Sanierung der P+R-Anlage zur Vorbereitung einer Gebührenpflicht - Sachstand

Inhalt der Mitteilung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der HFA am 16.08.2021 mit der BV/2021/084 zur Einführung einer Gebührenpflicht für die P+R-Anlage die Prüfung eines Gesamtkonzeptes zur Parkraumbewirtschaftung beschlossen. Hierbei sollten neben der P+R-Anlage auch die Rathaustiefgarage sowie weitere städtische Parkflächen berücksichtigt werden.

Mit der BV/2022/042 „Mittelbereitstellung für die Sanierung der P+R Anlage und zur Vorbereitung der Gebührenpflicht“ sollten Kosten für die Sanierung der P+R-Anlage sowie Kosten für die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Gebührenpflicht in 2022 bereitgestellt werden.
In der BV/2022/042 wurde u. a. Folgendes festgehalten:
Für eine Bewirtschaftung ist eine Sanierung der P+R-Anlage zwingend notwendig.
Die P+R-Anlage wurde Anfang der 80-iger Jahre errichtet. Unter der Bodenplatte wurde seinerzeit eine Rohrleitung (DN 100) zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser verlegt.
Vor einigen Jahren wurde in der Südseite der P+R-Anlage Wasser im Bereich der Fahrradboxen festgestellt. Um dem anfallenden Wassermengen entgegen zu wirken, wurden die vorhandenen Leitungen gereinigt und die alten Pumpenanlagen erneuert. Danach wurde entlang der Westseite eine Drainageleitung mit Anschluss an einen Sickerschacht und einer Pumpenanlage hergestellt. Diese Maßnahmen haben jedoch nicht ausgereicht, um die Anlage wieder in einen trockenen Zustand zu versetzen. Es wurde erkannt, dass drückendes (Grund-)Wasser vorhanden ist, das im Laufe der Jahre die gesamte Bodenplatte durchnässt und nach oben gedrückt hat. Es entstanden Risse und Feuchteschäden sowie farbliche, eisenoxidhaltige Ablagerungen. Teilbereiche der P+R-Anlage sind zeitweise nicht mehr nutzbar, da sie dauerhaft unter Wasser stehen.
Um das drückende Wasser dauerhaft abzufangen, gab es Überlegungen, unter der Bodenplatte der gesamten Anlage eine neue Ring-Drainage mit Anschluss an die vorhandenen Entwässerungssysteme herzustellen. Damit soll das unter der Anlage anfallende, drückende Wasser gesammelt und abgeleitet werden. Für die dauerhafte Entnahme / Ableitung des drückenden Wassers wäre eine Genehmigung beim Kreis Pinneberg / Untere Wasserbehörde einzuholen.
Im Zusammenhang mit der ersten baulichen Maßnahme (Drainageleitung entlang der Westseite) hat die Stadt Wedel für den Antrag einer Grundwasserentnahme bei der UWB ein hydrologisches Gutachten erstellt. Die Analyseergebnisse zeigen auf, dass das drückende Wasser große Mengen ungelöstes Eisen und eine hohe Konzentration an organischen Kohlenwasserstoffen aufweist.
Eine Einleitung in das RW-Netz ist somit nicht möglich. Das anfallende Grundwasser muss dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden, was hohe Kosten (Gebühren der SEW) verursacht.

Durch diese Drainageleitung und das dauerhafte Abpumpen des anfallenden Wassers konnten Teile der Westseite der P+R-Anlage zeitweise, oberflächlich trocken gelegt werden. Dennoch befindet sich weiterhin drückendes (Grund-)Wasser im Bereich bzw. unterhalb der Bodenplatte.
Das (Grund-)Wasser drückt weiterhin durch Fugen der Bodenplatte und der Stützen-/Fundamente/Wände an die Oberfläche der unteren Parkplatzanlage.

Dieser Umstand veranlasste die Stadt Wedel dazu, ein Büro für Geotechnik zu beauftragen, eine Schadensanalyse zu erstellen und ein mögliches Sanierungskonzept zu erarbeiten.
Ein erster Lösungsvorschlag war die Herstellung einer umlaufenden Drainage zur dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels. Diese Ringdrainage soll den dauerhaften Auftrieb der Bodenplatte und darüber hinaus das Durchsickern von Grundwasser über vorhandene Fugen verhindern. In Abhängigkeit des Bemessungswasserstandes wurden bei dieser Variante die zu fördernden Wassermengen auf ca. 26.500 m^3/Jahr geschätzt, die ebenfalls der SW-Kanalisation, gebührenpflichtig, zugeführt werden müsste.

Zwischenzeitlich ist bekannt, dass es aufgrund der Einstellung der Grundwasserentnahme durch die J.-D.-Möller-Werke (zur Trinkwasserförderung) seit 2016 zu einem Anstieg der Grundwasserstände im Stadtgebiet Wedel und somit auch im Bereich der P+R-Anlage / am ZOB Wedel kommt.

Unabhängig von weiteren möglichen Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung hat sich die Stadt Wedel die Frage gestellt, ob die Grundwasserproblematik u. U. auch Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks haben könnte. Zur Klärung dieser Frage wurde ein Büro beauftragt, um die Tragfähigkeit der vorhandene Köcherfundamente / Stützen zu bewerten und eine Einschätzung zu geben, inwieweit der gestiegene Grundwasserstand einen negativen Einfluss auf die Standsicherheit der P+R-Anlage haben könnte. Das Büro hat eine Bauwerksprüfung nach DIN 1076 durchgeführt, die mit einer Bewertungsnote des Gesamtbauwerks von 2,7 abschließt.

Parallel dazu hat die Stadt Wedel Varianten erarbeiten lassen, um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie mit der P+R-Anlage weiter verfahren werden kann und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Die Überlegungen gehen von Erhalt Status Quo, über (Teil-)Sanierung bis hin zum Neubau der Anlage bzw. Überbau des ZOB. Das Ergebnis liegt als Kurzform (Übersicht) dieser BV als Anlage bei.

Es stellt sich nun die Frage, welche finanziellen Mittel der Stadt Wedel (zeitnah) zur Verfügung stehen, um die P+R-Anlage in einen nutzbaren Zustand oder gar zu einem Neubau zu führen. Entweder verbleibt die Anlage für die nächsten Jahre im schlechten Istzustand und es fallen jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von bis zu 200.000,- € im Jahr an. Oder, das untere Parkdeck wird aufgegeben / geschlossen, was einmalige Kosten von ca. 500.000,- € verursacht. Weitergehende, bauliche Maßnahmen sind mit hohen Kosten (in Millionenhöhe) verbunden und bedürfen weiterer, intensiver Planungen sowie städtebauplanerischer Vorgaben / Beschlüsse.

Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bzgl. der P+R-Anlage hängt von den derzeitigen und zukünftigen finanziellen Möglichkeiten der Stadt Wedel ab und muss entsprechend politisch beraten und beschlossen werden.

Anlage/n

1 Chronologie P+R-Anlage - GW-Problematik
2 Ergebnis Schadensbeurteilung - Übersicht
3 Sanierungs-Varianten - Übersicht (Kr)

Grundwasserproblem P+R-Anlage - kurze Chronologie

laufend: Spülung der vorh. Drainage- und Entwässerungsleitungen sowie Pumpenanlagen

Büro/Firma	**Leistung**	**Datum**
Stadt Wedel	Planung und Ausführung / Bau der P+R-Anlage (mit Fördermitteln ?)	1985/1986
J.D. Möller- Werke	Schließung des Wasserwerkes (Stopp der GW-Förderung)	31.12.2015
Stadt Wedel	Feststellung Anstieg des GW-Standes - Beginn der regelmäßigen Überwachung (Fotodokumentation)	Anfang 2016
Stadt Wedel / Fa. Nickel	Herstellung einer Drainageleitung im westlichen Zugangsbereich zu den Fahrradboxen	Ende 2016
BWS	Erstellung einer Wasseranalytik (zwecks Planung weiterer Maßnahmen)	2019
BWS	Antrag auf Erlaubnis einer Grundwasserentnahme bei der UWB, verbunden mit einem hydrogeologischen Gutachten	2020
Firma MBW	Herstellung einer Drainageleitung und eines Pumpenschachtes westlich der P+R-Anlage; Grundwasser wird in SW-Leitungen gepumpt; hohe jährliche Gebühr zu zahlen	Anfang 2021
Büro Küster & Petereit	Bodenaufschlüsse/Laborversuche/Grundwasserstände Vorstellung von Sanierungsvarianten	ab Ende 2021
Büro Böger + Jäckle	Bauwerksprüfung/Standsicherheitsnachweis	10/2022
Büro kpi / Grisar Bohrtechnik	Baugrundaufschlüsse (unter und neben der Bodenplatte) sowie Messung der GW-Stände	2023
Büro Böger + Jäckle	Variantenuntersuchung und Kostenschätzung	02/2024

Ergebnis der Zustandserfassung / Schadensbeurteilung durch Ing.-Büro im Jahre 2022

Bewertung

Standsicherheit (max S = 1)
Der Mangel/Schaden beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils, hat jedoch keinen
Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks. Schadensbeseitigung im Rahmen der Bauwerksunterhaltung.

Verkehrssicherheit (max V = 2)
Der Mangel/Schaden beeinträchtigt geringfügig die Verkehrssicherheit;
die Verkehrssicherheit ist jedoch noch gegeben.
Schadensbeseitigung oder Warnhinweis erforderlich.

Dauerhaftigkeit (max D = 3)
Der Mangel/Schaden beeinträchtigt die Dauerhaftigkeit des Bauteils und führt mittelfristig
zur Beeinträchtigung der Dauerhaftigkeit des Bauwerks. Eine Schadensausbreitung oder
Folgeschädigung anderer Bauteile ist zu erwarten.
Schadensbeseitigung kurzfristig erforderlich.

Zustandsnote: 2,7

Die Empfehlungen und die Zustandsnote beziehen sich auf den Gesamtzustand des Bauwerkes!

P+R-Anlage / ZOB Wedel
Variantenübersicht zur Variantenuntersuchung von Februar 24, Böger + Jäckle

Variante 0	*Variante 1*	*Variante 2*	*Variante 3*	*Variante 4*
Vorh. Zustand bleibt	Aufgabe des Parkbereiches	Bodenplatte aus WU-Beton (Weiße Wanne)	Einbau eine Drainage zur GW-Absenkung	Injektion/Vergelung unterhalb der Konstruktion
Kosten 2.012.000,00 €	Kosten 460.000,00 €	Kosten 9.873.000,00 €	Kosten 13.674.000,00 €	
Zeit 10 Jahre	Zeit 20 Jahre	Zeit 20-30 Jahre	Zeit 20 Jahre	
Pump- und Reinigungskosten Nutzung der Parkplätze wird eingeschränkt, ggf. komplette Aufgabe durch ansteigenden Grundwasserstand	Parkdeck blickdicht verschließen Pumpem werden abgestellt Technikraum nach oben Ein- und Ausfahrrampen einschütten	Bodenplatte ersetzen durch Schwergewichtsplatte aus WU-Beton 25 - 80 cm Technikraum nach oben Aufgabe Fahrradraum Auweidenweg erhöhen	keine baul. Veränderungen Pumpenanlage mit Pumpensumpf Behandlungsanlage erf. Instandsetzungsarbeiten wie Beton, Rampen,Entw., Glasdächer etc. Auweidenweg reprofilieren	der vorh. Baugrund lässt dieses Variante nicht zu (zu inhomogen)

Variante 4 A	*Variante 5*	*Variante 6*	*Variante 7*	*Variante 8*
Dichtende Umfassung (Schlitzwand/Spundwand)	Parkdeck aufgeben Neues Parkhaus oberhalb auf vorh. ZOB mit unabhängiger Gründung	...wie Variante 5, jedoch auf bestehenden Parkdeck gegründet	Kompletter Abbruch - Neubau ZOB mit Parkhaus (oberhalb)	wie Variante 7, jedoch mit Tiefgarage
Kosten 2.887.000,00 €	Kosten 5.423.000,00 €	Kosten ----	Kosten 11.349.000,00 €	Kosten 15.748.000,00 €
Zeit 50 Jahre	Zeit 50 Jahre	Zeit ----	Zeit 50 Jahre	Zeit 50 Jahre
Abdichtung mittels Betonit oder Spundwand vorh. Struktur bleibt Baumfällungen erf. Strasse/Kanäle aufbrechen und erneuern Instandsetzungsarbeiten	Maßnahme wie Variante 1 Neue Sützen herstellen durch vorh. Decke des ZOB Neuordnung ZOB Aufgehende Parkdeckkonstr. Mit separaten Rampen	Statisch nicht umsetzbar	Kompletter Abbruch Neubau eines ZOB plangleich und aufgehendes Parkhaus Schaffung von temporären Ersatzflächen	Tiefgarage mit "weißer"Wanne" Neubau eines ZOB plangleich und Tiefgarage Schaffung von temporären Ersatzflächen

öffentlich Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	**MITTEILUNGSVORLAGE**

Geschäftszeichen	Datum 30.07.2024	**MV/2024/065**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	05.09.2024

Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.

Fortsetzung der Vorlage Nr. MV/2024/065

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

Keine

Stand der Durchführung und Kostenentwicklung wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen (-Invest-)

Übersicht Gebäudemanagement Stand: 29.07.2024

	Bauvorhaben / Projekt (Budget)	Baukosten brutto inkl. Nebenkosten (alle Kostengruppen)	Beschlussvorlage	Bauzeit	Meilensteine Erläuterungen	Sonstiges	Förderung
1)	**ASS: Ersatzneubau für Klassentrakt 1962 (2110-02706)**						
			MV/2016/066		Rat 20.06.2019: Beschluss Weiterverfolgung		
			BV/2019/075		Variante 1.		
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	4.521.018,00 €	BV/2022/028		mit beschlossener Energievariante (Energievariante fehlt im Haushaltsentwurf 2023)		
	Kostenberechnung	5.370.000,00 €			Stand Juli 2024		
	Kostenanschlag nach Ausschreibung						
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				**Baubeginn Juli 2024**		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
2)	**ASS: Außenanlagen Erneuerung Außen-und Spielbereiche (einschl. Sportanlage) ASS* (2110-02702)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	2.100.000,00 €		ab 2024	**Planungsbüro ist beauftragt bis LPH 7.**		
					Planung hat mit der LPH 1-3 begonnen.		
	Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung						
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
3)	**JRG: Ersatzneubau Unterstufentrakt (2170-01702)**						
			BV/2019/074		Rat 17.12.2020: Beschluss Raumkonzept u.		
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	10.000.000,00 €	BV/2020/079	2019-2023	Festlegung energetischer Standard		
	Kostenberechnung	10.149.000,00 €	BV/2021/012-1		Rat 17.06.2021: Baubeschluss inkl. Hybrider		
	Kostenanschlag	12.800.000,00 €	MV/…		**Auschreibung: Möbel, Schlosser, Verdukelung, Aussenanlgen**		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				bisher abgerechnet ca. 6.570.000,00		Eröffnung: Ziel Nov.2024
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
	Fördermittel IMPULS 2030 II						3.000.000,00 €
4)	**JRG: Außenanlagen (in Verbindung mit Hochbau)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung						
	Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung	1.393.000,00 €		ab 2024	**Start der Arbeiten Sep-Okt. 2024**		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				bisher abgerechnet 93.000 €		
					Innenhof, Laubengang Aug-Sep. 2024, Ausschreibung Aussenanlagen in Vorbereitung		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						

5)	**JRG: Neugestaltung Mittelstufenhof (2170-01709)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018 inkl. Planung	230.000,00 €	BV/2019/017	ab 2024	Bau wird um ein Jahr verschoben.		
					Keine Mittel für 2023 vorhanden, für 2024 erneut eingeworben.		
	Kostenberechnung LPH 6 - 07/2024	365.000,00 €		ab 2024	**Ausschreibung Aug 2024**		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				bisher abrechnet 23.000 €		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
6)	**JRG: Sanierung Kleinspielfeld und Sportanlage (2170-01710)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018 inkl. Planung	961.000,00 €	BV/2018/002	2025	Planungsbeschluss 08.02.2018		
							Keine Fördermittel-
	Kostenberechnung gem. 2024 inkl. Planung	1.030.000,00 €			Ausführungsplanung Ing. beauftragt- LPH 5-7		zusage.
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)				bisher abgerechnet 67.000 €		
7)	**Steinberghalle - Modernisierung (2170-01715)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 09/2019	3.046.000,00 €		2023	Fördermittelantrag wurde abgelehnt		
	Kostenschätzung gem. Entwurf 05/2024	4.700.000,00 €			**Nachtrag zum Bauantrag in Vorbereitung**		Mehrkosten Kapazitätserhöhung SC Rist
					TGA-Planung in LPH 2-3, Hochbau LPH 4-5		Brandschutzanforderung, Baupreise
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
8)	**GHS: Ersatzneubau Südflügel / sog. 68er Anbau (2182-01708)**						
			BV/2017/044		BKS 21.10.2020: Beschluss Raumprogramm		
			BV/2019/076	ab 2021	Rat 25.03.2021: Baubeschluss u. Festlegung		
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 01/2021		BV/2020/097		Kostenschätzung ohne energetischen Standard		KfW Fördermittel f. beschlossenen Energiestandard
			BV/2020/097-1		mit beschlossenem energetischen Standard		681.590,00 €
					Einplanung Hybrider Lüftungsanlagen		
	Kostenberechnung	6.015.238,83 €					
	Kostenanschlag nach Ausschreibung	6.499.577,78 €	Stand 28.04.2022		Baukostensteigerung durch erhöhte Material- und Energiepreise Coronakrise; Lieferengpässe ; Nachtrag im Haushalt Juni 2022 verabschiedet		
	KFW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss	681.590,00 €					

	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	noch offen			**Schlussrechnung voraussichtlich 4 Quartal 2024.**		
9)	**GHS: Außenanlagen 1. BA (in Verbindung mit Hochbau)**						
	Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung	1.140.000,00 €					
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	1.510.000,00 €	BV/2023/126-1		**Baubeginn im Aug. 2024 BA1**		**Bauabschnitt Nr.1**
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
10)	**UK Steinberg - Neubau (3154-01705)**						
		nur KGr 300+400:	BV/2020/035-1		Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Neubau		Fördermittel
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 10/2020	2.118.000,00 €	BV/2020/075	2022-2023	UBFA 11.03.2021: Baubeschluss		250.000,00 €
	Kostenberechnung gem. Entwurf	3.603.980,00 €	23.11.2021		Baugenehmigung liegt vor		
	Kostenanschlag vorbehaltlich der noch ausstehenden Auschreibungen	3.830.739,97 €	29.04.2022				
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) inkl. Planung	5.474.000,00 €	Stand Juli 2024				
	KFW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss	544.621,50 €					
	Schadenssanierung Kostenschätzung	800.000,00 €	Aug 24	2024-2025	**Schadenssanierung - Wasserschaden im Geäbude; Klärung der Zuständigkeiten; Einzugstermin auf unbestimmte Zeit verschoben;**		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
11)	**UK Schulauer Straße - Ersatzneubau (3154-01707)**						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	3.000.000,00 €	BV/2020/014		UBFA 14.05.2020: Baubeschluss		
			BV/2020/035-1		Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Ersatzneubau		
	Kostenberechnung gem. Entwurf 09/2020	3.319.000,00 €			Die Bauanträge sind eingereicht, das Bauantrags-		
					verfahren läuft noch.		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftrag.)	4.400.000,00 €					
	,				**Die LPH 6 gem. HOAI ist abgeschlossen.**		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
12)	**Erweiterung Parkplatz Feuerwache (12600-10100)**						

öffentlich	**Antrag**

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 20.06.2024	**ANT/2024/022**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	05.09.2024

Antrag des Seniorenbeirats
hier: Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Anlage/n

1 Antrag SBR Baustelleneinrichtungen

10. Seniorenbeirat der Stadt Wedel 20.06.2024

Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Beschluss:
Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radverkehr nicht durch Baustelleneinrichtungen zu behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs , auch für den Geh- und Radverkehr, darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.
Im Falle keiner angemessenen Lösung wird angeregt diese Verkehre sicher über die Fahrbahn zu führen, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine behinderungsfreie Führung zu gewährleisten.

Begründung:
Einigen Mitgliedern des Seniorenbeirates ist aufgefallen, dass Baustelleneinrichtungen insbesondere häufig den Geh- und Radverkehr beeinträchtigen und die vorgeschriebenen Breiten der Geh- und Radwege auch über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.
Häufig geschieht dieses lediglich durch ein Querstellen der „Füße“ der Absperrungen. Diese oft weit in den Geh- und Radweg hineinragenden „Füße“ stellen insbesondere bei nicht ausreichender Beleuchtung eine große Stolpergefahr für die zu Fuß-Gehenden und Radfahrenden dar.
Der SBR regt u.a. an, die Baustelleneinrichtungsgegenstände insbesondere bei privaten Baustellen grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Geh- und Radwege unterzubringen. Ansonsten ist die Fahrbahn z.B. für die Führung des Geh- und Radverkehrs einzuengen oder eine gesicherte Querung der Fahrbahn anzubieten, um auf der gegenüberliegenden Seite eine gesicherte Führung des Geh- und Radverkehrs anzubieten.

Für den Vorstand
Gabriele Winter

öffentlich	Antrag

Geschäftszeichen 1-502 JSa	Datum 05.02.2024	ANT/2024/003

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	12.03.2024
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	27.06.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	11.07.2024

Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen

Anlage/n

1 2024 03 12 Protokollauszug Sozialausschuss
2 2024 05 28 Protokollauszug Sozialausschuss
3 TOP 14 2024-07-06 Wasserspender Rat am 11-07

Auszug
aus dem Protokoll der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.03.2024

Top 3 Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen
ANT/2024/003

Herr Mühlenbein stellt den Antrag des Seniorenbeirats vor. Als Beispiel nennt er einen Beschluss der Stadt Norderstedt über die Aufstellung von Trinkwasserspendern. Aufgrund der Hitze im Sommer werden Trinkwasserspender als eine gute Möglichkeit gesehen, besonders bei hohen Temperaturen etwas zum Schutz und der Gesundheit beisteuern. Außerdem wäre ein mögliches Sponsoring durch Wedel Marketing in Betracht zu ziehen.
Die CDU-Fraktion findet grundsätzlich, dass die Aufstellung von Trinkwasserspendern eine gute Idee ist. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Wedel und der damit verbundenen Kosten (Anschaffung und lfd. Kosten) sehen sie hier jedoch eher nicht die Möglichkeit, dies zu finanzieren. Außerdem wird in Bezug von Hygienevorschriften eine Umsetzung als schwierig angesehen.
Die SPD fügt an, dass Klimapolitik auch Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels beinhalten muss, wie zum Beispiel Trinkwasserspender an viel frequentierten öffentlichen Plätzen. Eine Kostenprüfung soll zeigen, ob eine Umsetzung möglich ist oder nicht.
Die Grünen Fraktion unterstützt den Antrag und sieht auch im Bereich Wedel-Nord potentielle Standorte für Trinkwasserspender.
Die FDP sieht dem Antrag ebenfalls positiv entgegen. Aber eine Prüfung der Kosten sollte vorab erfolgen.
Die WSI kann sich die Aufstellung von Trinkwasserspendern ebenfalls in Gesamt Wedel vorstellen.
Herr Kaser befürwortet eine Aufstellung der Trinkwasserspender, ggf. kann durch eine Zeitsteuerung die Kosten in der Benutzung reguliert werden.
Der Jugendbeirat äußert, dass die Schulen ebenfalls mit als potentielle Standorte in Betracht gezogen werden sollen, eine Prüfung der Kosten ist durchzuführen.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kosten- und Standortprüfung durchzuführen. Die Möglichkeit von Sponsoring soll ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Antrag wird bis zur Kostenprüfung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltung

atharina Schüten 06.06.2024 - 10:15:15

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Sozialausschusses
vom 28.05.2024

Top 9.1 Bericht der Verwaltung

Hr. Waßmann berichtet zum Antrag des Seniorenbeirates „Aufstellung Trinkwasserspendern in Außenbereich“ ANT/2024/003.

Die Stadtwerke Wedel haben eine Kostenschätzung abgegeben. Die Kosten pro Aufstellung eines Trinkwasserspenders liegen bei ca. 18.530,- €, die laufenden Kosten liegen bei ca. 4.000,- pro Jahr und Spender. Der Antrag soll zur weiteren Beratung an den UBF (27.06.2024) weitergeleitet werden.

atharina Schlüter18.06.2024 - 10:09:52

Seniorenbeirat der Stadt Wedel
Helga Nikodem

06-07-2024

Rat der Stadt Wedel, Sitzung am 11.07.2024, TOP Ö 14 Antrag des Seniorenbeirates – Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen

Durch die geänderten klimatischen Rahmenbedingungen (Versorgung von Flüssigkeit aufgrund stärkerer Temperaturen) ist die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen bzw. Spendern eine Notwendigkeit insbesondere für die ältere Bevölkerung.
Der Seniorenbeirat bittet die Stadtverwaltung im Zusammenwirken mit den Stadtwerken um Prüfung zur Aufstellung von Trinkwasserspendern an Wasserleitungen in Außenanlagen. Denkbar z.B. am Rathausplatz, Marktplatz Spitzerdorf, Doppeleiche, Sportanlagen Schulauer Straße und am Hafen.

Begründung

Wir haben als Seniorenbeirat der Stadt Wedel im Sozialausschuss am 12.3.2024 einen Antrag zur **Aufstellung von Trinkwasserspendern** gestellt. Grundsätzlich wurde die Aufstellung von Trinkwasserspendern von allen Fraktionen sowie der Verwaltung für sinnvoll gehalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Kosten- und Standortprüfung durchzuführen. Im Sozialausschuss am 28.5.2024 wurden dann die Kostenschätzung vorgestellt und der Antrag zur weiteren Beratung an den UBF am 27.6.2024 weitergeleitet. Der UBF hat dann die Vorlage vertagt. Daher haben wir als Seniorenbeirat darum gebeten, diesen Antrag auf die heutige Sitzung des Rates zu nehmen. Vielen Dank dafür, dass dieses geschehen ist.

Hierdurch bestände die Chance, dass auch in Wedel noch in 2024 Trinkwasserspender in der wärmeren Jahreszeit aufgestellt werden könnten. (sehr optimistisch gedacht!) .
Wir halten die Bereitstellung von Trinkwasser – gerade in den warmen/heißen Sommermonaten – als eine gute Möglichkeit, etwas zum Erhalt der Gesundheit beizusteuern. Im Wasserhaushaltsgesetz wird in § 50 Öffentliche Wasserversorgung ebenfalls davon gesprochen, dass „…Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“.

Vorstellbar sind nach unserer Sicht eigene Trinkwasserspender an öffentlichen Plätzen bzw. an den Außenstellen der öffentlichen Toiletten (z. B. wie in Hamburg betrieben von der Stadtreinigung).

Es gibt Im Umland viele gute Beispiele von Trinkwasserspendern, hier nur zwei davon:

In **Norderstedt** gibt es an allen Schulen seit 2023 Trinkwasserspender: „…. Die Stadt Norderstedt hat alle Schulen mit Trinkwasserspendern ausgestattet. An den insgesamt 20

Trinkwasserspendern können die Lernenden ihren Tagesbedarf an Trinkwasser in eigene, mitgebrachte Flaschen füllen…. (Internetseite der Stadt Norderstedt)

Im gesamten Stadtgebiet von **Hamburg** gibt es knapp 50 Wasserspender. Im Jahr 2020 waren es lediglich 20. Die Anlagen werden zum Großteil von der Stadtreinigung betrieben, da es sich um Trinkwasserinstallationen an öffentlichen Toiletten handelt. Die anderen fünf wurden von Hamburg Wasser eingerichtet worden.

Darüber hinaus gibt es den von uns auch schon kommunizierten Gedanken von Refill Deutschland. Geschäfte mit dem Refill-Aufkleber bieten kostenfreies Leitungswasser für jedes mitgebrachte Trinkgefäß an. Ursprünglich 2017 in Hamburg gestartet, hat sich Refill Deutschland zu einer deutschlandweiten Bewegung entwickelt.
https://refill-deutschland.de/was-ist-refill/

Dieses alles vorausgeschickt, ist es uns unverständlich, warum unserem Antrag auf die Prüfung zur Aufstellung von Trinkwasserspendern nicht stattgegeben wurde. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag. **Damit besteht die Chance, dass auch in Wedel zeitnah Trinkwasserspender in der wärmeren Zeit für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.** Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung – wie auch im UBF schon formuliert wurde – den Gedanken Refill Deutschland bei den Gewerbetreibenden zu kommunizieren.

öffentlich	**Antrag**

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 29.05.2024	**ANT/2024/020**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Termine**
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	27.06.2024

Antrag des Seniorenbeirates
hier: Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel - Nutzungszeiten

Anlage/n

1 Antrag Öffnungszeiten öffentliche Toiletten

10. Seniorenbeirat der Stadt Wedel Wedel, im Mai 2024

Antrag des Seniorenbeirates zur nächstmöglichen
UBF – Ausschuss - Sitzung

Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel – Nutzungszeiten

Sachstand /Anlass:

Während mehrerer Gespräche mit allen Altersgruppen, ist dem Seniorenbeirat zugetragen worden, dass öffentliche Toiletten in der Abendzeit nicht ge- benutzt werden konnten. Sie waren bereits geschlossen.
Sieben Toiletten und hier sind nicht die Behinderten- WCs mit einer EURO-Schließung enthalten, werden den Bürgern angeboten und sind Standortmäßig auf das Stadtgebiet verteilt.
Reinigungsarbeiten werden nach Auskunft der Verwaltung täglich bei stark frequentierten Toiletten, wie die am Hafen zwischengereinigt, durchgeführt.
Durch ein unterschiedliches Verhalten der möglichen Nutzer, z.B. Spaziergänger, Touristen und Jugendlichen entsteht das Bedürfnis auch nach 19 Uhr öffentliche Toiletten benutzen zu müssen.
Darüber hinaus wurde festgestellt, dass z. B. die Toilette am Festplatz nicht für die Öffentlichkeit nutzbar ist und dass die Toilette der Badebucht nicht zu den Zeiten gem. Türanschlag der Toilette am Wohnmobilstellplatz angeschlagen, aufgesucht werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenbeirat bittet die Verwaltung, **längere Öffnungszeiten** der bekannten Örtlichkeiten einzurichten. **Die zu veröffentlichenden Öffnungszeiten sollten verlässlich und auch regelmäßig eingehalten werden und möglichst (siehe offizielle Öffnungszeiten der Badebucht/Sauna) aktualisiert werden.** Es wird dadurch den Bedürfnissen der Wedeler Bevölkerung, Besuchern der Stadt und den länger verweilenden Touristen gerecht.

Der Seniorenbeirat der Stadt Wedel

Klaus Sommer